

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte der drei Gemeinden Natters, Mutters und Kreit

Sterner-Rainer, Sylvia

[ohne Jahresangabe]

617/13307



D18

Sylvia STERNER-RAINER

SIEDLUNGS-WIRTSCHAFTS-und KULTURGESCHICHTE

der DREI GEMEINDEN NATTERS, MUTTERS und KREIT.

18325

Vorwort.

Als ich vor vier Jahren die vorliegende Arbeit begann und mich daran machte, zunächst im Landesregierungsarchiv das vorhandene Quellenmaterial aufzusammeln, erfuhr ich zu meiner grossen Freude, wie reiche Quellen gerade für das in Aussicht genommene Gebiet vorhanden seien. Ich habe das Material dann noch in den Stadtarchiven von Innsbruck und Hall, im Landesarchiv von Tirol, im Hauptstaatsarchiv in München, den Klosterarchiven Wilten, Stams und Georgenberg, den Gemeindearchiven von Natters und Mutters und durch das Kirchenarchiv von Natters ergänzt. Das Gemeindearchiv von Kreitz und das Kirchenarchiv von Mutters sind derzeit leider unauffindbar. Als ich aber dann mit Hilfe dieser Quellen an die einzelnen Fragen, die ich mir gestellt hatte, näher herangehen wollte, musste ich zu meinem Leidwesen erkennen, dass ich trotz der anscheinenden Fülle ein sehr weitmaschiges Netz in Händen hatte. Dieser Umstand, sowie die räumliche Beschränktheit des Gebietes bringen es mit sich, dass manche dieser Fragen, wie zum Beispiel die nach der Form der bairischen Niederlassung in den romanischen Dörfern, nach dem ursprünglichen Umfang und der Ausstattung der Mauerhöfe, nach der sozialen Stellung der ursprünglichen Huben, nach dem Umfang der alten Markgenossenschaft und manche andere, mehr aufgeworfen als beantwortet werden konnten. Sollte aber das gesamte vorhandene Quellenmaterial eines bestimmten Gebietes möglichst restlos verwendet werden - ich bin mir darüber klar, dass mir sicher noch einiges entgangen ist - so durfte das Gebiet wieder nicht zu gross gewählt werden, um das Material noch bewältigen zu können.

So will denn diese Arbeit wahrlich nicht den Anspruch erheben, auch nur eine dieser Fragen gelöst oder der Lösung merklich näher gebracht zu haben. Dies könnte erst geschehen, wenn bei der Bearbeitung anderer Gebiete

Deutschirols das eine oder andere Problem aufgegriffen und die Ergebnisse jener Forschungen mit dem verglichen würden, was für unser Gebiet als tatsächlich oder wahrscheinlich - oder auch nur möglich - angenommen wurde, und die vorliegende Arbeit kann nichts anderes sein, als ein Baustein, an den sich noch viele andere fügen müssen, bis ein lückenloses Bild von den Siedlungsvorgängen in unserer Heimat vor unserem Auge steht.

Inhalt.

I. Geographische Lage und Klima.

A. Grenzen. B. Höhe. C. Boden. D. Wasser. E. Klima. F. Natürliche Vegetationsdecke.

II. Siedlung.

- 1. Vorgeschichtliche Besiedlung.
- 2. Von der Römerzeit bis zur germanischen Einwanderung.
- 3. Die Anfänge der germanischen Besiedlung.
- 4. Der Maierhof.
- 5. Unsere Siedlungen im Hochmittelalter.
- 6. Teilung der ursprünglichen Huben; Versuch der Feststellung der Grösse der geschlossenen Dörfer im Frühmittelalter; Wüstungen.
- 7. Die Entstehung der Söllhäuser.

III. Besitz- und Rechtsverhältnisse.

- 1. Lässt sich aus der Grösse der Huben die soziale Stellung der Siedler ermitteln ?
- 2. Grundherrschaften und Leihverhältnisse. Pacht.
- 3. Die gerichtliche Zugehörigkeit unserer Siedlungen; die Gerichtsgrenze im Kreit.
- 4. Rechtsprechung, Taidinge und Verfachbücher.

IV. Wirtschaft.

- 1. Die Flur und ihr Ausbau.
- 2. Acker und Wiese und ihr Verhältnis zu einander, Wald u. Weide.
- 3. Landwirtschaft im engeren Sinn: Anbau und Viehzucht. Almwirtschaft.
- 4. Wirtschaftliche Lage der Bauern, erschlossen aus Lebenshaltung, Abgaben, Verschuldung und Besitzwechsel.

5. Gewerbe. (Betriebe mit Wasserkraft und Störrarbeit.)

V. Kulturgeschichtliche Beiträge.

1. Kirche.

2. Schule.

3. Der Erbgang und das Schicksal der jüngeren Söhne.

- 7. Flur- und Siedlungsbild von Raitis.
- 8. Flur- und Siedlungsbild von Riedbach und Ausserkreit.
- 9. Flur- und Siedlungsbild von Innerkreit.
- 10. Die ältesten Grundherrschaften in Natters.
- 11. Die ältesten Grundherrschaften in Mutters.
- 12. Das Landgericht Sonnenburg und die angrenzenden Gerichte.
- 13. Die Dorfflur von Natters.
- 14. Die Dorfflur von Mutters.
- 15. Die neueren Rodungen.



Verzeichnis der Abbildungen.

- 1. Übersicht vom Hafelekar .
- 2. Natters und Mutters gegen Westen.
- 3. Natters gegen Osten.
- 4. Natters gegen Norden.
- 5. Mutters mit der Rauschgrube.
- 6. Mutters mit den Nockhöfen.
- 7. Raitis gegen Osten mit dem Maierhof.
- 8. Der Klarerhof in Gärberbach.
- 9. Edenhausen gegen Westen.
- 10. Die Nockhöfe.
- 11. Mühle in Gärberbach.
- 12. Backofen in Natters.
- 13. Das "Sühnekreuz" bei Natters.
- 14. Ackerterrassen bei Natters.

Quellen - Verzeichnis.

A. Ungedruckte.

Kataster.

- Kataster der Gemeinde Natters und Mutters aus den Jahren 1867, 1840, 1779, 1827.
 " " Gemeinde Kreit aus den Jahren 1860 und 1776.
 Steuerbereiung von Kreit von 1788,
 " des Gerichts Stubai von 1626.
 Rustikalfassung der Hofmark Wilten von 1777.
 sämtlich im TLRA.

Urbare.

- Stockurbar der Pflieg Vellenberg 1660 (No 80/2)
 Vellenbergische Urbar, Güeter und Gfällbesreibung 1734 (No 80/4)
 Urbar des Hofgerichts Stubai 1697 (No 81/2)
 Stubaier Gerichtshaber-Urbar 1713 -1743 (81/3)
 Urbarium des Gerichtshabers 1800 (81/5)
 Urbar der herrschaftl. Rettenbergischen Grundgütern im Stubay etc 1731 (81/6)
 Handurbar Stubai. Gm. Telfes-Kreith 1799-1823 (No 81/9)
 Urbarregister der Pröbstei Amras 1463-1494 (No 82/1-8, excl. 4 u. 5)
 Probstei Amras, Waldauf'sche Gütern, daraus erkaufte c. 1500 (82/9)
 Des landesfürstlichen Schlosses Ombras Haupt-Urbar 1722/2 (82/33)
 " " " " " " 1722/4 (82/35)
 Urbarebereitung des Hofbaumes 1731 (87/11)
 sämtlich im TLRA.
 Urbare der Himmelfahrtsbruderschaft an der Innsbrucker Pfarrkirche
 aus den Jahren 1601, 1674-87, 1714 StAI.
 Urbare der St. Jakobs Pfarrkirche von 1453, 1509, 1521, 1536, 49, 1603, 1605 St. A. J
 Urbare des Hl. Geist Spitals von 1392, 1517, 1521, 1536-48, 1616, 1650 St. A. I.
 Alt Urbar der ganzen Grafschaft Tyrol 1406-12 (No I/2) TLRA.

- Urbar der Herren von Trautson und Matrai 1412(No 212/1) TLRA
- Urbar des Hl.Geist Spitals in Innsbruck von 1468 TLRA (No 149/1)
- Extrakt des Urbars der Kirche von Natters von 1525 KAN
- Urbar und Zins Sanndt Michels Kirchen zu Natters 1544 KAN
- Urbari Sannt Michels Gottshaus 1577 KAN
- Handurbarl der Kirchen zu Natters Zins und Gilten 1662 K1AW (22 K 4)
- Haupturbar der Kirche zu Natters 1710 und 1762 KAN
- Zehendurbar der Kirchen zu Natters 1796 KAN
- Kirchenraitung von 1590 KAN
- Haupturbari des ST.Niklausen gottshaus zu Mutters 1760 TLRA (No 149/2 G)
- Inventory des Mich.Gottshaus zu Natters briefl,Gerechtigkeiten 1809 K1AW
- Urbare des Klosters Wilten von 1305,1357,1378,1476,1497,15...1502,1518,
1541,1550,1560,1572,1600.
- WessobrunnerUrbar pro annis 1756,1757,1768,69,70. K1ASt.(No IV 108,114)
- Verfachungen des Wessobrunnischen Urbars 1635-1807 K1 A St (No VI)
- Verzeichnis von Reversen betr,Grundzins in Natters ,ohne Datum.K1ASt.
- Wessobrunnerische Gulden 1725.K1ASt.XXXIX A K.
- Urbare des Stiftes Georgenberg von 1391-93,1400,1415-17,1427-28,1446.--
1596-1603,1606,1621-25,1632-43 KL A G.
- 2 Copiare von Georgenberg ohne Jahreszahl K1AG $\frac{1}{2}$.
- Salbuch von Weihenstephan von 1291 HStM.
- Stifttbuch von Weihenstephan von 1467,1475,1486. HStM.
- Inventarium des Hochstifts Freysing 1536. HStM.
- Urbar des Thumbkapitels Freysing Zins und Gulden im Idger.Sonnenburg 1660 HStM
- Salbuch von Diessen 14./15.Jh. HStM.
- Aufschreibbüchel von Schäftlarn 1313,1327. HStM.
- Ausgaben,Zinse etz von Schäftlarn von 1463. HStM.
- Urbare von Schäftlarn 1459, c.1470 HStM.
- Güterverzeichnis von Schäftlarn 1515,1518. HStM.
- Urbar von Wessobrunn von 1397 u.1677. HStM.

Stifts-und Salbücher von Wessobrunn von 1522,1575,1577. HStM.
Grundbeschreibungen von Wessobrunn v.1595,1602,1666,1684, HStM.

Feuerstättenverzeichnis von 1427

Getreidebeschreibung von 1615. Abt. XVII.

Aus-und eingangne Schriften des Oberstjägermeisteramtes (Recordinische
Bücher) von 1580-1658 Liber 1-21;

Gründt-und Häuserverwilligung von verschiedenen Jahren (17. Jh.)

" " " " weitere Bände bis 1720.

Verfachbücher des Landgerichts Sonnenburg von 1550 angefangen, (excl. die
Jahrgänge 1559-62, 1564-68, 1571, 72, 80, 84. 1607, 12, 23, 28, 41, 54, 77, 81
82, 87)

Verfachbücher des Hofgerichts Wilten von 1602, (1648-1676 fehlen)

Alles im TLRA.

Verfachbücher der Waldaufstiftung in Hall von 1600-1630. StAHall

Urkunden und Regesten aus folgenden Archiven:

Tiroler Landesregierungsarchiv (TLRA)

Stadtarchiv Innsbruck. (StAJ)

Landesarchiv Innsbruck (Gemeindearchiv von Mitters)

Kirchenarchiv von Mitters, (KAN)

Gemeindearchiv von Mitters.

Klosterarchive von Wilten, Stams und Georgenberg. (KlAW, KLAS, KLAG.)

Die Durchsicht der in Frage kommenden Urkunden des Hauptstaatsarchives
in München blieb ergebnislos. (HStAM)

Gedruckte Quellen.

Monumenta Boica Bd VIII, IX.

Meinhardt II. Urbare der Grafschaft Tirol. Dr O. v. Zingerle I. Teil, Wien 1890

Hundt, Cartular von Ebersberg, in Abhandl. der hist. Klasse der bayr. Akad.
der Wiss. Bd 14. Abt. I 1878.

Ottenthal-Hedlich, Archivberichte aus Tirol, Wien 1903.

X.

Tiroler Weistümer, Zingerle-Inama, Wien 1875.

SantiFaller L. Calendarium Wintheri, Archivio per l'Alto Adige 18. 1923.

Traditionsbücher des Hochstifts Brixen vom 10.-14. Jh. (Acta Tir. 1886)

Das Wiltner Jahrtagsverzeichnis von 1317 (Karl Schadelbauer in "Tiroler
Heimat 1931)

Das Nekrologium von Wilten von 1142-1698. (Seb. Brunner im Arch. f. Öst.
Geschichte 42. 1870.)

Benützte Literatur.

- Dopsch Alfons: Die ältere Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bauern in den Alpenländern Oesterreichs. Oslo 1930.
- Egger Josef: Die Barbareneinfälle in der Provinz Raetien und deren Besetzung durch Barbaren .II Teil Arch.f.öst.Gech.Bd 90.
- Egger Josef: Die alten Benennungen der Dörfer, Gemeinden und ihrer Unterabteilungen, sowie die gleichlautenden Namen von Ger. Bez, und Ger. teilen in Tirol. Ferd. Zeitschr. 1897.
- Ernst Viktor: Die Entstehung des niederen Adels. Stuttgart 1916.
- " " Die Entstehung des deutschen Grundeigentums. Stuttgart 1926.
- Fastlinger: Die wirtschaftliche Bedeutung der ^{bayrischen} ~~deutschen~~ Klöster zur Agilolfingerzeit, in Studien und Darstellungen aus dem Geb. der Geschichte Bd II 1903.
- Gartner Theodor: Ladinische Wörter aus den Dolomitentälern, Halle a.d.S. 1923
- Hauptmann Ludomil: Hufengrößen im bayrischen Stammes- u. Kolonialgebiet. Viertelj. Schrift für Sozial- und Wirsch. Geschichte 21.
- Helbok Adolf: in Heimat, Unterhaltungsbeilage der M.N.N. 1929, No 32
- Heuberger Richard: Rätien im Altertum und Mittelalter I. Schlernschr. 20.
- Kogler Ferd.: Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters. I. Teil, Arch.f.öst. Gesch. Bd 90, 1901.
- Menghin Oswald: Urgeschichte der Ostalpenländer in : Die öst. Alpen, 1928.
- Oefeledt Edmund: Geschichte der Grafen von Andechs, Innsbr. 1877.
- Dejny Dom.: Thaur, die Geschichte der Siedlung eines Tiroler Dorfes. 1932.
- Riezler Sigmund: Geschichte Bayerns I. Erste Hälfte bis 995. II Aufl. 1927.
- Rottleuthner Wilhelm: Die alten Lokalmasse und Gewichte nebst den Aichungsvorschriften bis zur Einführung des metr. Systems in Tirol. 1883.
- Sinnacher: Kurzgefasste Nachrichten von der Kirche Säben und Brixen. 1820.
- Stolz Otto: Geschichte der Gerichte Deutschtirols. Arch.f.öst. Gesch. 102
- " " Polit. Histor. Landesbeschreibung v. Tirol. I. Arch.f.öst. Gesch. 107.

Stolz Otto: Die Schwaighöfe in Tirol. Innsbr., 1930.

Tinkhauser-Rapp: Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Diözese Brixen. 1879.

Velleman: Dizionario scurznieu lingua ladina. Samaden 1929.

Wilten, Nordtirols älteste Kulturstätte. Tiroler Heimatbücher Bd I.

Weitere einschlägige Literatur.

Ernst Viktor: Die Mittelfreien. Ein Beitrag zur schwäbischen Stammesgesch. 1920

Gassner Maria: Beiträge zur Besiedlungs- u. Wirtschaftsgeschichte des Sellrain-
tales. Veröff. Ferd. 4. Heft 1925.

Geisböck Agathe: Geschichte der Gemeinden Weer und Weerberg. Tiroler Heimat 1933

Helbok Adolf: Geschichte von Vandans im Montafon. Innsbruck 1922.

Knapp Theodor: Der schwäbische Adel und die Reichsritterschaft.

Krebs Norbert: Länderkunde der österr. Alpen. Stuttgart 1913.

Lehmann O.: Die Besiedlung der öst. Alpenländer, in Leitmeier, Die öst. Alpen. 1928

Steinbach Franz: Gewandorf und Einzelhof. Festschr. für Al-Schulte 1926.

Stolz Otto: Geschichtliche Folgerungen aus Orts- insbesondere Hofnamen im Berei-
che Tirols. ZONF. VII/1 1931

Unterforcher August: Wie man in Tirol in früherer Zeit die Teile der Gemeinde
oder die Gemeinde selbst benannte. Ferd. Zeitschr. 1897.

Wopfner Hermann: Das Almendregal der Tiroler Landesfürsten. 1906.

" " Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft. MIOG

" " Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe
Deutschtirols im Mittelalter. Breslau 1903.

" " Das Tiroler Freistiftrecht, Ein Beitrag zur Gesch. d. Bäuer-
lichen Besitzrechts. Innsbruck 1905.

" " Die Lage Tirols am Ausgang des Mittelalters. Leipzig 1908

" " Besiedlung unserer Hochalpentäler. 1920.

" " Bäuerliches Besitzrecht und Besitzverteilung in Tirol.
in Forschungen und Mitt. 4. Jg. 1907.

I. Geographische Lage und Klima.

A. Grenzen.

Die Siedlungen, deren Geschichte zu schreiben im Nachstehenden versucht werden soll, sind ausgesprochene Terrassensiedlungen. Die beiden ältesten, Natters und Mutters, liegen an dem Eckpunkt der Terrasse, welche südwestlich von Innsbruck das rechte Innufer und das linke Sißlufer begleitet. Nach Süden zu, sillaufwärts, liegen noch die jüngeren Siedlungen Raitis, Ausser- und Innerkreit. Diese beiden letzteren liegen schon dort, wo die Terrasse ganz schmal wird und ins Stubaital hinein verläuft. Nach Westen zu, auf der Terrasse des Inntales liegen nur noch einige Einödhöfe und die Flurteile Saifens und Lufens der Gemeinde Natters. Hier bildet dann der Marbach die Grenze gegen die Nachbargemeinde Götzens. Den Angelpunkt dieses Viertelbogens bildet die 2406 m hohe Saile, bis zu deren Gipfel hinauf Hochwald, Bergmähder und Ödland in den Bereich der genannten Siedlungen fallen. Gegen das Inntal zu wird das Gebiet durch die Kammlinie eines bewaldeten Rückens begrenzt, der die Hochfläche längs des Steilabfalles zum Inn begleitet. Der Steilabfall gehörte zur ehemaligen Gemeinde Wilten, die heute mit Innsbruck vereinigt ist. Im Osten reichen die Gemeindegebiete mit baumbestandenen Hängen bis an die Sill, bzw. die aus dem Stubai kommende und bei der Stephansbrücke in die Sill mündende Ruetz. Die natürliche Grenze im Süden, gegen die Gemeinde Telfes, bildet der Graben, der von der Sailnieder, der Einsattlung zwischen Saile und Nederjoch, zur Ruetz herunterzieht und vom Klausbach oder Sagbach durchflossen wird. In Wirklichkeit trennt dieser Graben nur die Pfarre Mutters-Natters von der Pfarre Telfes, die Gemeinde- und Gerichtsgrenze weicht davon ab, worüber in einem eigenen Abschnitt noch gesprochen werden soll.

B. Höhe.

Die tiefstgelegene der genannten Siedlungen ist Natters ,mit 783m , von hier steigt die Terrasse gegen Süden ständig an;Mutters hat schon 830m Höhe,Raitis 890 und Kreit 990m.Einzelne Siedlungen ,wie gewerbliche Betriebe in Gärberbach,der ehemalige Bauhof der Sonnenburg und das Gasthaus zur Schupfen, die zur Gemeinde Mutters gehören, liegen auf schwach ausgeprägten Niederterrassen oberhalb der Sill, der Schöberlhof bei Unterschönberg liegt an der Ruetz.Oberhalb Mutters ,Raitis und Kreit liegen Einödhöfe in einer durchschnittlichen Höhe von 1200 m auf dem Nordabhang der Saile; zur Gem.

Natters gehören eine Reihe von Einödhöfen auf dem Waldrücken, der die Grenze zum Inntal bildet, in einer durchschnittlichen Höhe von 800 m.

Die Breite der ebenen Terrassenfläche ist gering; besonders in dem Teil, der sich der Sill entlang erstreckt. Meist ist der Boden entweder geneigt, oder von steilen Rainen unterbrochen.

C. Boden.

Der Grundstock der Saile besteht aus Glimmerschiefer, dem in einer Höhe von ungefähr 1700 m eine mächtige Decke von Triaskalk aufgesetzt ist; die Gesteinsgrenze ist an der Pfrimeswand stellenweise sichtbar. Der Untergrund der Terrasse gegen das Inntal zu besteht aus Quarzphyllit, auf dem, wie im Silltal, mächtige glaziale Schotter abgelagert sind. Darüber liegt stellenweise Grundmoräne. Diese Schuttmassen, aus eis- und zwischeneiszeitlichen Ablagerungen herrührend, umgeben die Saile wie ein Mantel ungefähr bis zur Höhe der Nockhöfe, 1200 m . Höher aufwärts liegt der eigene Gehängeschutt, der bis in eine Höhe von ungefähr 1700 m den Gesteinsuntergrund verdeckt. Auf dem das Inntal begleitenden Teil der Terrasse sind die Schotter von nicht allzugrosser Mächtigkeit; auf den Wegen nach Natters und

Mutters, die von der Brennerstrasse abzweigen, sowie auf dem nördlich mit der Terrasse parallel ziehenden Waldrücken trifft man allenthalben den anstehenden Quarzphyllit, während die Schuttdecke im Ruetz- und Silltal bei weitem mächtiger ist, wie die zahlreichen Aufschlüsse bei Kreit und Raitis zeigen.

D. Wasser.

An den Abhängen der Saile entspringen zahlreiche kleine Quellen, die aber kaum imstande sind, grössere Bäche zu bilden. Eine ganze Reihe solcher Quellen entspringt am nordseitigen Waldhang der Saile in einer Höhe von durchschnittlich 1200 m. Da der Boden sehr durchlässig ist, verschwinden die meisten dieser Rinnsale wieder, einige wenige vereinigen sich zu einem unscheinbaren Bächlein, das Natters durchfliesst und in die Sill mündet. Eine grössere Gruppe von Quellen, die an der Waldgrenze entspringen, sammelt sich im Mutterergraben zum sogenannten Mühlbach, dem grössten Wasserlauf des Gebietes, der einstens sogar fünf Mühlen, eine Hammer-schmiede und eine Lodenwalke betrieb. Auch im Kreitergraben vereinigen sich mehrere Quellen zu einem Bach, der noch imstande ist, drei Mühlen und eine Säge zu treiben. Der sonnseitige Teil der Terrasse, der von dem das Inntal begleitenden Höhenrücken gegen Natters hinabzieht, hat wenig Wasser. Die dort auftretenden schwachen Quellen genügen gerade, die an jenem Rücken liegenden Einödhöfe zu versorgen. Undurchlässiger Lehmgrund in einer Mulde sw. von Edenhausen gestattete die Aufstauung eines kleinen Sees, der im 15. Jh. der Fischzucht diente, dann abgelassen wurde und vor wenigen Jahren seine Auferstehung zu Badezwecken erlebte.

E. Klima(Niederschläge, Temperaturen, Wind.)

Die Niederschläge sind im Vergleich zu anderen inneralpinen Gegenden gering. Für die Terrassen können wir ein Jahresmittel von ungefähr 700 mm annehmen; für die Einödhöfe am Saileabhang etwas mehr, doch dürfte die Niederschlagsmenge nirgends mehr als 1200 mm erreichen. Nach Krebs und de Martonne weisen erst die zentralen Hochgebirgsregionen der Stubaieralpen ein Jahresmittel bis zu 1600 mm auf. Bei dem durchlässigen Schottergrund, auf dem die geschlossenen Acker- und Wiesenfluren durchwegs stehen, sind 700 mm Niederschläge sehr wenig und besonders der sonnseitig geböschte Flurteil nördlich von Natters leidet in regenarmen Sommern unter der Dürre. Die größte Niederschlagsmenge fällt im Juli, die geringste während des Winters; daher oft eine unzureichende Schneedecke (Winterkorn).

Schwere Gewitter und Hagelschläge sind selten. Wichtig für den Bergwald ist die Nebelzone in der Höhe von 1300-1900 m Höhe, während die Talnebel des Inntales die Höhe der Terrasse nicht erreichen.

Die Temperaturen entsprechen dem mitteleuropäischen Klima, wobei man die Höhenlage zu berücksichtigen hat. Die extremsten Wintertemperaturen werden durch die Temperaturumkehr gemildert, ausserdem gibt es eine ^{grosse} Anzahl winterlicher Sonnentage, deren Wirkung aber durch die schattseitige Lage vieler Siedelstellen verkürzt wird.

Vor kalten Nordwinden ist die Gegend durch die Mauer der Nordkette geschützt, dagegen ist sie dem Föhn fast schutzlos preisgegeben. Besonders föhnreich sind Frühjahr und Herbst; im Frühjahr bedingt er eine zeitliche Schneeschmelze, im Herbst ist er Voraussetzung für das Ausreifen des Mais.

F. Natürliche Vegetationsdecke.

Die einzige Stelle des Gebietes, wo sich der natürliche Pflanzenwuchs erhalten hat, dürfte die zweite, ostwärts gelegene Kuppe des Sonnenburger Bühels sein. Sie zeigt uns einen artenreichen Laubmischwald, auf der dem Föhn ausgesetzten Sonnseite Föhren. Wir können daraus wohl schliessen, daß die Terrassen in der gleichen Höhe, sich selber überlassen, dieselbe Vegetation aufweisen würden. Mit zunehmender Höhe verdrängen Fichte und Lärche sehr bald den Laubwald und herrschen bis zur Waldgrenze. Über der Waldgrenze folgt ein Gürtel von Legföhren und Alpenrosen, sowie Bergmähder in sehr geringer Ausdehnung.

II. Siedlung.

1. Vorgeschichtliche Besiedlung.

Auf die Frage nach der vorgeschichtlichen Besiedlung unseres Gebietes geben uns einige Bodenfunde eine, wenn auch recht mangelhafte Antwort. Alle diese Funde nämlich sind Zufallsfunde, gemacht beim Grundaushoben für Gebäude, beim Strassenbau oder ähnlichen Anlässen. Wollen wir uns ein Bild der Siedlung in der Vorzeit machen, so können wir nicht umhin, ausser den für damalige Zeiten anzunehmenden Daseinsbedingungen auch die tatsächlichen Zustände in der näheren oder weiteren Nachbarschaft heranzuziehen.

Für die noch in das Diluvium fallende **A l t s t e i n z e i t** fehlen in ganz Tirol Zeugen in Gestalt von Bodenfunden, was uns aber noch nicht sagt, daß der Mensch nicht tatsächlich schon zu dieser Zeit hier gelebt haben kann. Das Klima der Zwischeneiszeiten war stellenweise günstiger als in der geologischen Gegenwart, und vor etlichen Jahren wurde in einer Kiesgrube westlich von Dnnsbruck der Zahn eines Mammuts gefunden, der erste Beweis vom Dasein wenigstens eines Zeitgenossen des Altsteinzeitmenschen. Dass dieser den Alpen nicht ferngeblieben war, lehren uns die paläolithischen Höhlensiedlungen der Schweiz in der Wildkirchlihöhle, im Drachenloch ob Vättis im Taminatal, und im Wildenmannsloch in den Kurfürsten. Für Steiermark gibt es ebenfalls Anzeichen paläolithischer Besiedlung, und jeder Tag kann uns auch für Tirol Kunde vom Altsteinzeitmenschen bringen.

Auch für die **J u n g s t e i n z e i t**, die bereits in die geologische Gegenwart fällt, haben wir noch wenig Zeugnisse. Doch wissen wir auch aus diesen wenigen Funden—für Südtirol sind sie bedeutend zahlreicher—daß der Neolithiker bereits im Inntal hauste und ein bei Matri gefundenes Steinbeil macht es wahrscheinlich, daß er auch schon den Weg über den Brenner kannte. Neolithische Streufunde haben ^{wir} in der Nachbarschaft unseres Gebietes auf dem Hungerburgplateau, bei der Weiherburg, den kürzlich

entdeckten Feuersteinartefakt auf der Solnalpe am Solstein¹⁾, eine Lanzen-
spitze aus Feuerstein vom Bäckerbühel in Mühlau und Hirschhornwerkzeuge
aus Wilten²⁾, sowie Funde in Hötting, welche möglicherweise Siedlungsreste
sind; auch in Ampass will man eine Siedlung entdeckt haben, doch ist das
Ergebnis ungewiss und die Funde sind in Milwaukee! Als sicher feststehen-
de neolithische S i e d l u n g gilt heute nur die sogenannte "Tischofer-
Höhle"³⁾ bei Kufstein, die Streufunde auf den Hängen des mittleren Inntales
lassen es aber nicht ausgeschlossen erscheinen, daß auch auf unseren Terras-
sen, die gewiss auch in jener Zeit schon günstige Siedlungsmöglichkeiten
boten, neolithische Funde noch gemacht werden.

Eine wesentliche Verdichtung der Besiedlung in Tirol bringt erst
die B r o n z e z e i t. In der mittleren und späteren Bronzezeit sind
die Bergbaue von Salzburg und Nordosttirol bereits in Betrieb und in der
ausgehenden Bronzezeit haben wir ausser zahlreichen Funden in ganz Tirol
auch die ersten Siedlungszeugen in unmittelbarer Nähe unserer Terrassen.
Die Hauptgruppe dieser Siedlungen liegt im Inntal westlich und östlich
von Innsbruck, sowohl auf der Talsohle als auf den Höhen, sowie von hier
sillaufwärts. Bedeutende Funde wurden gemacht: in Hötting, Mühlau, Völs, Wilten,
Aldrans, Matrei usw; in unser eigentliches Gebiet gehört das sogenannte Grab-
feld von Sonnenburg, Gem. Natters.

Die Kultur, der diese Siedlungen angehören, ist die sogenannte Urnen-
felderkultur. Bezeichnend ist, dass man weder eigentliche Siedlungsreste noch
Skelette gefunden hat, wohl aber die ausgedehnten Grabfelder mit Brandgräbern,
die in ihrem Belag auf eine verhältnismässig dichte Besiedlung hinweisen.
Der Zeit nach gehören diese Urnenfelder in das 12. bis 9. vorchristliche
Jahrhundert. Der Herkunft nach weist diese Kultur vor allem nach dem Osten,
nach Ostdeutschland und den Sudetenländern, sie wird ja häufig auch als

1. Wiener Prähistorische Zeitschrift 1933.

2. Schuler, Wilten in der Urzeit, in, Wilten, Nordtirols älteste Kulturstätte S 15

3. Nach Stolz beruht die Bezeichnung "Tischoferhöhle" auf einem Missverständnis
und heisst in Wirklichkeit nichts anderes, als die Schaferhöhle.

Lausitzerkultur bezeichnet. Doch zeigen die Inntaler Urnenfelder auch Kulturbeziehungen zum Oberrhein und zu Italien. Als besonders charakteristisch für die Inntaler Urnenfelder gelten ein schlanker Henkeltopf (Mühlau), die sogenannte Mohnkopfnadel und die Säulchenurne (Sonnenburg). s. Beilage 1.

Bei einer Belagsdauer von 300 Jahren und einer Annahme von jährlich vier Gräbern auf 100 Bewohner errechnet v. Merhart eine Siedlungsweise in kleinen Weilern; doch ist die Erschliessung der Grabfelder noch lange nicht zu Ende, denn große Teile (in Wilten z. B.) liegen unter Kulturland. Wir haben also mit einer immerhin beträchtlichen einmaligen Einwanderung zu rechnen. Waren es Erzsucher, die sich hier niederliessen, oder suchte man neues Land, da das Alpenvorland schon stark besiedelt war? Die Urnenfelderleute zeigen keine klaren Beziehungen zum Bergbau; in Kitzbühel selbst fehlen bis heute Urnenfelder, in Schwaz ist der prähistorische Betrieb des Bergbaus nicht nachgewiesen. Auch zeigt sich in den Funden kein Niederschlag von dem Gegenwert des Handelsgutes, wie er z. B. im Hallstätter Salzberg so auffallend in Erscheinung tritt. Der einzige Fund von fremder Kultur ist eine Peschiera-Fibel in Mühlau. Erst im Jahre 1926 wurden bei Westendorf in Nordosttirol etliche Urnengräber angeschnitten. Dies ist das östlichste von den 19 Grabfeldern Nordtirols und verbindet so die Inntaler Grabfelder mit dem Erzgebiet des Kitzbüheler Bezirkes; ob aber direkte Beziehungen zum Bergbau vorhanden sind, könnte erst eine eingehendere Untersuchung zeigen,

Das Sonnenburger Grabfeld, das 1843 aufgedeckt wurde, liegt nahe der heutigen Brennerstrasse in halber Höhe zwischen der Sill und dem Plateaurand. Auf der Terrasse selbst wurden noch keine Funde aus dieser Periode gemacht.

Um 900 vor Chr. ungefähr bricht nach v. Merhart diese Urnenfelderkultur ab, und die nachfolgende eisenzeitliche Kultur hat anscheinend keine Verbindung mit ihr. Dagegen setzt sich die H a l l s t a t t kultur auch noch in die L a t è n ezeit hinein und bis zur Römerzeit fort, ohne daß sich scharfe Grenzen ziehen lassen.¹⁾

1-Menghin in Leitmeier: „Die österreichischen Alpen“ S. 192

Menghin¹⁾ spricht von keinem solchen Einschnitt; er sieht auch in den Urnenfelderleuten bereits Illyrier und lässt ihre Kultur ohne merkliche Grenze in die Hallstattzeit übergehen. Diese Hallstattkultur zeigt einen sehr starken Einfluß von Este, dagegen nur schwache Beziehungen zum mittleren Oberitalien. Auch fehlen die bei der Urnenfelderkultur festgestellten Einflüsse aus Süddeutschland. 1846 wurde auf dem Bergisel ein Depotfund aus jener Zeit entdeckt; auch auf dem Husselhof, im Villermoor und bei Matri fand man einzelne Gegenstände. Die Träger dieser Kultur, in denen man allgemein Illyrier vermutet, scheinen aus dem Südosten eingewandert zu sein, haben aber dann im Innern der Alpen ihre eigenen Formen entwickelt. Typisch für ihre Keramik ist ein Henkeltopf mit Schneppe, der sich besonders zahlreich im Grabfeld von Mellaun bei Brixen findet. Eine ähnliche Keramik weist Fritzens im Unterinntal auf und Scherben, die anscheinend dem gleichen Typus angehören, fanden sich auch in N a t t e r s , im Dorfe, sowie nördlich davon bei einem Steinbruch²⁾. Auch in Fritzens reicht diese Kultur bis nahe an die römische Zeit heran. Die keltische La Tènekultur ist ja in das Innere Tirols nicht eingedrungen, der Kelténsturm, der um 400 vor Chr. in Ostfrankreich losbrach und bis nach Vorderasien reichte, ging an Rätien unbemerkt vorbei. Nur einzelne typische La Tène-

gegenstände finden gelegentlich den Weg ins Alpeninnere.

In Wörgl haben wir die letzten Funde der keltischen La Tènekultur, die aus Bayern vorgedrungen ist, und in Matzen bei Brixlegg findet sich der einzige Ortsname, jener der späteren römischen Strassenstation Mascianum oder Masciacum, der sich aus dem Keltischen erklären lässt.³⁾

Die Ausbeute an r ö m e r z e i t l i c h e n Funden ist trotz der unmittelbaren Nähe von Veldidena und seines Strassenknotenpunktes erstaunlich gering. In der Nachbarschaft unseres Gebietes fanden sich ausserhalb Wilten³⁾ nur einzelne Gegenstände, kleine Figürchen, Glocken oder kleinere Ge-

1. in Leitmeier, Die Österreich. Alpen, S. 192

2. mündliche Mitteilung v. Merhatts.

3. Heuberger, Rätien im Altertum und Frühmittelalter, S. 37.

brauchsgegenstände, in Hötting, am Martinsbühel, am Bergisel, im Villermoor und in Matrei. Aus N a t t e r s haben wir ein hübsches Bronzepfännchen mit Firmenstempel (A)nthus f., also wohl eingeführte Fabrikware und eine vor wenigen Jahren beim Ausheben eines Villengrundes zutage gekommene irdene Tonlampe, sowie 2 Münzen; eine von ihnen fand sich im Dorfe beim Hause No 4, der Fundort der zweiten ist unbekannt. Die eine ist ein Silberdenar der späten Republik, 2. Hälfte des 1. Jahrh. v. Chr.: V. S.: Umschrift Ant(oni-
mus) Aug(ur) III VI R R(ei) P(ublicae) C(onstitutⁿdae) um das Bild einer Galeere, R. S.: Leg(io) XV und der Legionsadler zwischen zwei Feldzeichen. Die zweite ist eine Bronzemünze aus der Mitte des 4. Jahrh. n. Chr. mit dem Bilde Konstantins II. oder Valentinians. Beide wurden seinerzeit von Kooperator V. Moser dem Kloster Wilten überbracht.¹⁾ Die Bevölkerung war anscheinend mit ihrem bodenständigen Hausrat zufrieden, der wohl aus ziemlich vergänglichem Material gewesen sein mag und hatte kein Bedürfnis, die bessere römische Ware in größerer Menge einzuführen. Das Wenige, was sich in Wilten an besserer Töpferware (terra sigillata) und Metallware fand, war jedenfalls eingeführte Ware und nicht an Ort und Stelle erzeugt.

Ausser diesen Bodenfunden zeugen von uralter Besiedlung die über einen großen Teil der Nattreter Flur verteilten Ackerterrassen, im Volksmunde "Stellen" genannt. s. Abb. 14. Nur wenige geneigte Flurteile sind von ihnen frei, darunter selbstverständlich jene, die erst in nachweisbarer Zeit gerodet wurden. Manchmal liegen nur 2-3 solcher Stufen übereinander, am Ostrande der Dorfflur aber deren 12. Sie haben die Breite eines schmalen Ackerbeetes, der dazwischenliegende abschüssige Rain ist Galtmahd. Daß sie Überbleibsel eines unter günstigeren klimatischen Bedingungen betriebenen Weinbaues seien, ist aus drei Gründen abzulehnen: einmal sind die Ackerbeete für Weinpergeln zu breit, zum andern liegen viele von ihnen auch auf schattseitigen Stellen; ausserdem sind sie so zahlreich, daß für den in Zeiten einer weitreichenden Autarkie unbedingt nötigen Getreidebau viel zu wenig Ackerland bleibt. Es fragt sich also, welcher Zeit, bzw. welcher Kultur oder welchem Volke gehören sie zu und welchem Umstand verdanken sie ihr Entstehen? In Tirol kommen

1. Mitt. von Abt Schulze

solche Terrassen vor allem im obersten Inntal (besonders schön ausgebildete in Fendels) vor, aber auch östlich von Innsbruck, in Thaur¹⁾, also in einem Gebiet, das schon in früher Zeit und von einer vordeutschen Bevölkerung besiedelt war. Die zahlreichen Ackerterrassen in Schwaben werden von heimischen Prähistorikern der Hallstattzeit zugewiesen. Nachdem bei uns die Hallstattkultur wahrscheinlich von Stämmen veneto-illyrischer Herkunft getragen wurde und diese Kultur ohne deutliche Grenzen über die Latènezeit hinweg sich bis zur Zeit der römischen Eroberung fortsetzte, so dürfen wir diese Terrassen wohl jenen Veneto-Illyriern zuschreiben, die unter geringer fremder Blutmischung während der Römerherrschaft romanisiert wurden und in unserem Gebiet den Hauptanteil der späteren Alpenromanen bildeten. Ob diese Terrassen nun in der Hallstattzeit, oder in der Latènezeit, oder gar erst unter römischer Herrschaft angelegt wurden, das wird sich schwer entscheiden lassen; daß sie aber ihr Entstehen nicht erst den Baiern verdanken, ersehen wir daraus, daß sie überall dort fehlen, wo eine vordeutsche Besiedlung fehlt. Über den Zweck dieser Terrassen sind wir nur auf Vermutungen angewiesen. Tatsache ist, daß sie nur in jenem Teil der Flur vorkommen (s. Karte)²⁾ welcher der Siedlung näherliegt, in den weiter auswärts liegenden Teilen fehlen sie. Wir dürfen wohl annehmen, daß die näher gelegenen Kulturgründe dem Ackerbau, die entfernteren als Viehweide dienten. Somit würden die terrassierten Hänge Ackerbeete gewesen sein. Ob das nun mit einer bestimmten Anbauweise zusammenhing, oder mit einer besonderen Form des Pfluges, der unbedingt ebenen Boden erforderte, das können wir nicht mehr feststellen. Bis heute fehlen ja aus dieser Periode sowohl Siedlungsreste als Grabfunde, aus deren Beigaben wir möglicherweise auf die angebauten Nutzpflanzen schliessen könnten. Merkwürdig ist jedenfalls der Umstand, daß sie sich so deutlich erhalten haben, denn ein durchschnittliches Alter von ungefähr 2000 Jahren werden wir ihnen wahrscheinlich zubilligen müssen.

Im sogenannten Humeracker im Unternfeld der Natterer Dorfflur liegt ein Hügel von länglichem Grundriss, ungefähr 40 Schritte im Umfang und von vielleicht 6-7m Höhe. v. Merhart möchte keinen Grabhügel darin sehen, da

¹⁾ D. Pekny: Thaur, die Geschichte der Besiedlung eines Tiroler Dorfes. Innsbr. Diss. 1932

Da solche Grabhügel, bzw. die ihnen zugrundeliegende Kultur in unserem Gebiet vollständig fehlen. Er wurde schon mehrmals angegraben, allerdings immer von Laien, das letztmal vom einstigen Besitzer des Bürgerhofes, zu dem der betreffende Acker gehört, Herrn von Hohenauer. Wie mir ein Bauer in Matters erzählte, hoffte Herr v.H. nicht wie seine bäuerlichen Vorgänger auf einen reichen Goldschatz, sondern suchte nach einer "Lage regelmäßig geschichteter Steine"; da er nichts derartiges finden konnte, warf er den Hügel wieder zu. Es mag aber sein, vorausgesetzt, daß wirklich ein Grabhügel vorliegt, dass eine einst vorhanden gewesene Steinsetzung längst zerstört ist; unter den Dörflern ist die Sage verbreitet, zwischen Innsbruck und Matri liege ein römischer Feldherr mit einem reichen Goldschatz begraben und nach diesem Goldschatz wurde vor alters viel gefahndet. Immerhin gibt es zu denken, daß dieser Hügel, der in dem an natürlichen und künstlichen Terrainstufen reichen Gelände nicht allzu auffallend hervortritt, so hartnäckig als Grabhügel angesehen wird. Sollten einst kleinere Hügel in seiner Nähe durch den Pflug eingeebnet worden sein, wobei Knochen oder Beigaben zutage kamen, die den Anlass zur Bildung dieser Überlieferung gegeben haben?

Auch in der Mutterer Flur, der bis heute vorgeschichtliche Funde noch fehlen, gibt es eine solche auffallende Bodenform. Von einem Grabhügel kann hier wegen der weitaus größeren Ausmaße nicht die Rede sein. Der Hügel hat ebenfalls länglichen Grundriss, ist aber in seiner Form durch die Anlage des Bahnkörpers der Stubaitalbahn jedenfalls verändert worden. Oben ist er vollständig abgeplattet, und trägt heute ein Maisfeld. Das Auffallende ist, dass die Felder an seinem Fuße "im Burgstall" hießen. Heute sagt man, "im Burstall" und ein Teil der sogenannten Parzellen hat den Namen überhaupt verloren. Die Bewohner von Matters können für diese Benennung keinen Grund angeben, wissen auch nichts davon, ob auf jenem Hügel jemals Funde oder Mauerreste zutage getreten seien. Es kann ja leicht sein, dass die auffallende Form des Hügel allein Ursache für die Bezeichnung war, doch sei er vollständigheitshalber hier angeführt.

Hier wäre auch noch der Römerstraße zu gedenken, die ein kurzes Stück vom Sonnenburgerhügel bis zum Schöberlhof in Unterschönberg auf dem Grunde

der heutigen Gemeinden Natters und Mutters dahinzog. Merkwürdigerweise haben wir gerade von den beiden Grenzpunkten je einen Meilenstein. Der erste, beim Sonnenburgerbühel gefundene, ist aus der Zeit Kaiser Julians des Abtrünnigen (361-363 n. Chr.) und befindet sich heute im Schloss Amras^{der}, zweite stammt aus der Zeit des Kaisers Decius (249-251). Sein genauer Standpunkt ist umstritten; nach Mommsen stand er auf dem Schönberg, nach Vollmer (Inscriptiones Bavariae Romanae) in der Schupfen oder beim Schöberl an der Mündung des Stubaitales in das Wiptal. Heute befindet er sich im Ferdinandsdeum¹⁾. Die Römerstrasse zog in diesem Teile ihres Verlaufes etwas tiefer als die heutige Brennerstrasse.

2. Von der Römerzeit bis zur germanischen Einwanderung.

Wir haben gehört, dass die nordtirolische Hallstattkultur, die von einem veneto-illyrischen Volke getragen wurde, über die La Tènezeit hinweg bis in die Zeit der römischen Besetzung im Jahre 15 v. Chr., fortlebte, ohne bis dorthin von einem andern Volkstum abgelöst zu werden. Wie wir aber aus antiken Schriftstellern²⁾ wissen, sass an der Mündung des Silltals in das Inntal der illyrische Stamm der Breonen. Das Inntal war zum weitaus größten Teil von Flussauen eingenommen, das Silltal hat von Matri gegen Norden überhaupt keine Talsohle, so daß wir uns die Bevölkerung viel mehr an den Hängen und auf den sonnigen Terrassen siedelnd denken müssen. Wie dicht diese Besiedlung zur Zeit der römischen Besetzung war, können wir kaum ermitteln. Die Bodenfunde sind spärlich, vor allem sind aus jener Zeit keine Friedhöfe auf uns gekommen und selbst wenn solche vorhanden wären, wäre es vielleicht nicht möglich festzustellen, ob die ganze Bevölkerung hier autochthon war, oder ob nicht gegen das Ende der Römerzeit, unter dem Druck der Germanen, noch nennenswerte Scharen romanischer Flüchtlinge aus dem Alpenvorlande in unsere Täler hereingeflüchtet sind.

1) Schuler, Wiltten zur Römerzeit, in: Wiltten, Nordtirols älteste Kulturstätte. S. 31.

2) Horaz, Florus, Tropaeum Alpium, Strabo, angeführt bei Heuberger a. a. O. S. 39 f

Immerhin aber muß auf den südlichen Terrassen des Inntals, beiderseits der Sillmündung eine stattliche Reihe v o r r ö m i s c h e r Siedlungen schon bestanden haben, die weder durch den römischen, noch durch den germanischen Einfall zugrunde gegangen sind, da sie durch 2 Jahrtausende hindurch ihre Namen bewahren konnten. Ortsnamen wie Axams, 935 Ouxuuenes, Natters, 12. Jahrh. Naters, Mutters, 12. Jh. Muttres, Raitis, 1305 Raitteins, Lans, 12. Jh. Lannes, Sistrans, 12. Jh. ebenso, Aldrans, 12. Jh. Alreines, und viele andere widerstehen jeder Ableitung aus dem Romanischen.

In unmittelbarer Nähe unserer Siedlungen lag die römische Station Veldidena, ebenfalls mit einem vorrömischen Namen. Sie war keine Stadt, sondern ein kleiner Ort, dessen Name später auf das 870-875 zuerst genannte Dorf Wilten (Wiltina) und das gleichnamige Kloster überging. Seine Bedeutungslosigkeit zeigt auch die Tatsache, dass die Angabe der Entfernung auf den Meilensteinen sich niemals auf Veldidena bezieht und dass die Gegend stets als Breonium oder regio Breonum und niemals nach der Ortschaft bezeichnet wurde. Die nächstgelegenen römischen Stationen lagen schon so weit von unsern Dörfern entfernt, dass an lebhaft Beziehungen der Zivilbevölkerung zu diesen Orten nicht gedacht werden kann. Es sind dies Martinsbühel bei Zirl, das röm. Teriolis, (799 Cyreolu) im Oberinntal und Matereium, (995 locus Matereia) das heutige Matrei an der Brennerstrasse; von denen das erstere von Heuberger nur als eine wehrhafte Siedlung, das letztere als ein unbedeutender Rastort angesehen wird.

Wir können also nicht annehmen, daß die Romanisierung, die von diesen kleinen Militärstationen ausging, eine sehr rasche und durchdringende war. Zudem haben wir gesehen, daß auch die römerzeitlichen Bodenfunde nur eine spärliche Kultur verraten. Auch deutet nichts darauf hin, daß hier ausgediente Soldaten angesiedelt worden wären. Wenn wir auf Grund der heute noch, wenn auch in geringer Anzahl vorhandenen romanischen F l u r namen, - die O r t s namen unseres engeren Gebietes lassen sich wohl kaum als romanisch erweisen - an eine durchgreifende Romanisierung der Bevölkerung

1) Heuberger a.a.O. S. 105.

glauben müssen, so sind wir fast gezwungen, sie erst für das Ende der Römerzeit anzunehmen und für die folgenden kurzen Zeitabschnitte, da unser Gebiet nacheinander dem ostgotischen, fränkischen, byzantinischen und langobardischen Reiche zugehörte, einer Zeit, da es im Alpenvorland lebendig wurde und der Druck alemannischer und bayrischer Stämme jedesfalls größere Scharen romanisierter Kelten in die illyrischen Alpentäler hereintrieb.

Für die Dichte der romanischen Besiedlung kurz vor dem Einbruch des Deutschen stehen uns nur einige Zahlen von ziemlich problematischem Wert zu Verfügung, die ich auf 3 verschiedenen Wegen errechnet habe:

- 1.) Zählt man alle Siedlungen des Gebietes im Inntal von Zirl bis Hall und im Wiptal von Innsbruck bis Ellbögen, wie sie auf der Karte im Maßstab 1:200.000 des militärgeogr. Instituts verzeichnet sind, so ergibt sich ein Anteil von 65% ~~romanischen~~^{vordeutschen} und 35% deutschen Namen.
- 2.) Zählt man für den Gerichtsbezirk Innsbruck nach dem Postlexikon alle Siedlungen: Städte, Dörfer, Weiler, Einödhöfe und Almen und scheidet die vordeutschen von den deutschen, so ergibt sich für erstere ein Anteil von ungefähr 8%.
- 3.) Zählt man die Flurnamen in der Ackerflur und den Galmähdern, wie sie im Kataster von 1867 erscheinen und die heute noch gebräuchlichen übrigen Flurnamen, hauptsächlich der Waldteile, zusammen und berechnet hier den ~~romanischen~~^{vordeutschen} Anteil, so ergeben sich folgende Zahlen: 5% für Natters, 6.1% für Mutters und 2.9% für Raitis mit Ausserkreith. In Innerkreith findet sich noch der einzige vordeutsche Flurname Schlumes. Auf wie viele deutsche Flurnamen dieser eine vordeutsche trifft, konnte ich nicht ermitteln. In Kreith gibt es nur Einödhöfe, für welche in den Katastern der zugehörige Grundbesitz nur in Flächenmaßen, aber nicht mit den Namensbezeichnungen angeführt ist. Es werden übrigens nicht viele sein, denn mit der fehlenden Streulage entfällt die Notwendigkeit der besonderen Bezeichnung.

Die große Divergenz in der Anzahl vordeutscher Ortsnamen, wie sie sich nach einer Karte mittleren Maßstabs einerseits und nach einem topographischen Lexikon oder dem Kataster andererseits ergibt, zeigt uns deutlich, daß es gerade die wichtigen und größeren Siedlungen sind, welche die

vordeutschen Namen tragen. Diese erscheinen eben auf der Karte, während die ungezählten kleineren nicht berücksichtigt sind. Ich habe übrigens bei den Flurnamen in einer besonderen Aufstellung auch noch jene herangezogen, welche in älteren Katastern, Urbaren, Kaufbriefen usw. aufscheinen und dabei eine ziemliche Anzahl deutscher, aber nur 2 vordeutsche für alle 3 Gemeinden gefunden. Es scheint also nicht, daß, wenigstens in den letzten Jahrhunderten, gerade viele vordeutsche Ortsnamen abgegangen wären.

Aber noch etwas anderes zeigen die Ortsnamen. Bei den Namen der Dörfer überwiegen weitaus jene, die einer Ableitung aus dem Romanischen widerstreben, wie Zirl (Teriolis), Omes, Axams (Ouxuuenes), Natters (Natres, Natirs) Patsch (Datsi), Sistrans (ebenso) usw. und es stehen ihnen verhältnismäßig wenige gegenüber, die sich eine solche Deutung eher gefallen lassen, wie Aflings (XII. Avelungas, ad avas longas? - liegt an einem toten Innarm), Arzl (arcella, dem. von arx oder "arcella" Sennhütte, domus in qua fiunt casei, Du-
(ange) Vill (villa), Igls (ecclesia²) usw. Bei den Flurnamen ist es umgekehrt. Als vordeutsch habe ich angenommen: In Natters Kattertau (rätoromanisch cuttura, der Acker, die Dorfflur) Lunges (ad... Longos, longas) Planören (rätorom. planura, langgestreckte Fläche), Plumes, Rungges (entweder zu runcare = roden ladinisch runch = Rodung, oder zu runcus, mlt. runcea, roncea, Dornesträuch) Juifen (rätorom. Giuf^{aus jugum}). In Mutters: Gneippen (canabis?) Gneide (cannetum, Röhricht?), Flarsch, Fatscherle (fascia?) Pfrimes (primus?); in Raitis haben wir Pluifen und in Krett Schlumes. Die beiden Flurnamen Lufens und Seifens gehören zu jener Gruppe von Ortsnamen, die auf ns enden und deren Zugehörigkeit zum Romanischen von den Philologen teilweise bestritten wird. Schatz stellt sie wegen des S-Auslautes zu den romanischen Ortsnamen, Chr., Schneller aber macht aufmerksam, dass sich unter ihnen Ortsnamen wie Götzens, Fritzens, Wattens befinden, bei denen ihm die deutschen PN Gezzo, Fruzo, Wato auf der Hand zu liegen scheinen. Ich habe diese beiden Flurnamen als zweifelhaft aus meiner Berechnung ausgeschlossen.

Die in Klammer gesetzten Erklärungsversuche sollen nichts weiter sein als Möglichkeiten, da ich nicht über die nötigen philologischen Kenntnisse verfüge, um mich an eine Deutung heranzuwagen, die Anspruch auf Gel-

tung machen dürfte. Aber immerhin scheinen doch in diesen Flurnamen schon eine verhältnismäßig größere Anzahl zu sein, die sich ungezwungen aus dem Romanischen ableiten lassen. Könnte man aus diesem Umstande - vorausgesetzt, daß eine fachmännische Untersuchung über einen größeren Talabschnitt meine Annahme vom Vorwiegen r o m a n i s c h e r Ortsbezeichnungen bei den F l u r n a m e n und v o r r o m a n i s c h e r bei den O r t s n a m e n (innerhalb der vordutschen im Allgemeinen) bestätigt - nun zum Schluß kommen, daß die rätische Bevölkerung vorwiegend Ackerbau trieb, so daß die weitere Umgebung der Dörfer ungenutzt und daher namenlos blieb? Daß aber mit dem Einzug der Römer eine intensivere Viehzucht mit Milchwirtschaft in Aufschwung kam, wobei man weitere Flurteile in regelmäßige Benützung nahm, wodurch die Notwendigkeit entstand, diese Örtlichkeiten auch zu benennen? Daß die Kenntnis der A l p e n wirtschaft den Rätern durch die Römer vermittelt wurde, ist ja eine bekannte Tatsache, da eine Reihe von Fachausdrücken der Sennerei wie Senner (senior rätio-romanisch sain) Käse (caseum), Butter (butyrum), Schotten (rätio-romanisch scota), Jutten=Molke (lat. jutta), etc. romanischen Ursprungs sind.

Das führt mich nun zum 2. Relikt neben den Ortsnamen, zu den mundartlichen Ausdrücken des täglichen Lebens, die Lehnwörter aus dem Romanischen sind. Allerdings ist hier zu bedenken, daß solche Wörter w a n d e r n , während die Ortsnamen am Boden haften, daß sie also nicht im gleichen Maße beweiskräftig für romanische Besiedlung sind. Sagt man doch im ganzen Ötztal, das mit Ausnahme von Gurgl und Vent im Hintergrund der beiden Taläste¹⁾ nur deutsche Ortsnamen aufweist, durchwegs "Taje" für Sennhütte, ein Wort, das jedenfalls aus dem obern Inntal eingewandert ist.

1) Beide Orte wurden von Süden her besiedelt.

Ich gebe im Folgenden eine Reihe solcher mundartlicher Lehnwörter, ohne damit Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben:

- A s s e n, die meist durch Balken oder Bretter getrennten Abteilungen des Futterraumes in der Tenne. (eng. assa=Brett) ¹⁾
- B r e n t e , Bottich, Krautschaff (eng. brenta, dol. ²⁾branta.)
- B u h i n, Uhu. (dol. pu(in))
- F e r g g l, Traggestell für die Statuen, womit sie bei der Prozession getragen werden. (lat. ferculum)
- F r i g e l e n, Suppeneinlage aus Teig. (fricare=reiben)
- G a z z e, Schöpflöffel, (eng. cazza, dol. t(at)sa) ²⁾
- G r a m b l, Flachsbreche (eng. grembla) auch Brotgrambl zum Schneiden des Brotes. (dol. grambla) ebenfalls in der Bedeutung von Brotschneidbrett.
- G r a n t e n, Preiselbeeren (dol. granata)
- G r a t s c h e n, Eichelhäher (eng. Cratschla, gragiauna)
- G r a t t e n, zweirädriger Karren, (eng. grattun, dol. gratton)
- G r i s c h e n, Kleie, (eng. crüs-cha, dagegen dol. tamezón, leké, paštulá)
- G s t r a u n, Hammel, (dol. Gastrón.)
- K a b e s, Kraut (dol. kapuz, lat. cappus)
- K a p a r e, Angeld (eng. chaparra, dol. kapara)
- K a r t a t s c h e, Wollhechel, (dol. skartatš)
- L a u r e r ^{*)}, Trichter, Straubenlaurer, der Trichter, durch den der Straubenteig ins heiße Fett gegossen wird; (dagegen dol. rurél, periól)
- L a u t s c h e r e ^{*)}, Laterne (eng. luscherne, Wetterleuchten, dol. lintierna, Laterne)
- M a r e n d, Zwischenmahlzeit (eng. Marenda, Vesperbrot, dol. maranda, Mittagessen)
- P a l e l e, kleine Schaufel zum Auskratzen des Hühnerstalles (eng. pala, pela, Schaufel, dol. pala Ofenschaufel)

1. eng.=Engadiner-Ladinisch, zumeist nach "Diziunari scurznieu lingua ladina" von Velleman, Samaden 1929.

2. dol.=Dolomiten-Ladinisch nach Th. Gartner, Ladinische Wörter aus den Dolomitentälern. Halle a.d.S. 1923. Das Wörterbuch ist phonetisch geschrieben u. hier vereinfacht wieder gegeben.

P l e i s s ,baumlose,abschüssige Halde(eng.blais)

P e n n e ^{* 1)},flacher Karren zum Mist und Streuführen(eng.benna,Mistschlitten,
dol.Biena Wagenkorb)

P l u n e ,Oberboden in der Tenne,wo Heu und Garben aufbewahrt werden;
eng.plunér,aufhäufen)

R o d ,Reihe,Reihenfolge für Wasserrechte,Wächterdienste usw.(eng.roda,Reihe)

R o g g e l ,Vogeltenne(ital.roccolo)

T r a p p e l ,Falle für Mäuse,Marder (eng.trapla,dol.trápula)

T r u j e n ^{*},Weg,Viehweg(eng.und dol.troj)

U m b r e l l e r ,Regenschirm (dol.ombrela)

W a a l ,Bewässerungsgraben(engad. avál,dagegen dol.aqé'l)

P u l - P u l - P u l i n , Ruf für die Hühner.

Wenn wir die rätoromanischen Entsprechungen (von italienisch ist ja mit Ausnahme des bezeichnenden Wortes Roggel für die Vogeltenne nicht zu reden) für diese mundartlichen Lehnwörter näher ansehen,so fällt auf,dass die Verwandtschaft mit dem Engadiner-Romanischen viel größer zu sein scheint,als mit dem Bolomiten-Ladinischen,was ja ohne weiters einleuchtet,wenn man bedenkt,dass die sprachliche Verbindung zwischen dem Engadin und Südtirol seit dem 7.Jahrh. abgerissen ist und sich in beiden Gebieten selbständige Mundarten herausbilden mussten.Derselbe deutsche Keil,der diese beiden romanischen Gebiete trennte,schnitt ja auch Nordtirol von der sprachlichen Verbindung mit den Dolomitentälern ab,während durch das Oberinntal noch eine Zeit lang die Verbindung mit den Romanen des Engadins hergestellt blieb.

Die hier aufgeführten romanischen Flurnamen und Lehnwörter sind für unser Gebiet die einzigen unmittelbaren Zeugen romanischer Bevölkerung,wenn wir nicht die S.9 beschriebenen Ackerterrassen für diese Zeit ansetzen wollen,wofür aber kein stichhaltiger Grund vorhanden ist.
Siedlungs- und Flußformen haben heute rein deutschen Charakter,wenn

1) die mit *) bezeichneten Wörter sind heute veraltet.

auch zwischen dem Ober- und Unterdorf in Matters ein gewisser Unterschied besteht, wovon im nächsten Abschnitt noch die Rede sein soll.

3. Die Anfänge der germanischen Besiedlung.

Als im Jahre 476 Odovakar dem weströmischen Reiche ein Ende bereitete, bedeutete das für unser Gebiet noch keine große Veränderung. Noch hundert Jahre ungefähr sollten vergehen, ehe für Tirol die große Umstellung begann, dass es politisch nicht mehr nach dem Süden orientiert, sondern der nördlichen Hälfte Europas angeschlossen war. Doch sollen die geschichtlichen Tatsachen dieses Jahrhunderts, in denen auf unser engeres Gebiet keinerlei Licht fällt, nur mit wenigen Sätzen gestreift werden. Inwiefern sich in Nordtirol die 12 Jahre der Verwaltung durch Odovakar von jener im weströmischen Reiche unterschieden, wissen wir nicht. Wir hören nur aus der Vita Severini, dass Odovakar nach dem Siege über das Rugierreich im J. 488 die Bevölkerung aus Norikum abziehen ließ. Im selben Jahre noch wird er von Theodorich gestürzt und unser Gebiet wird ein Teil des Ostgotenreiches und dem Dux Raetiarum unterstellt, dessen Amtssprengel das ganze Ostalpengebiet umfasste, soweit es einstens zu Rätien gehört hatte. In bürgerlicher Hinsicht wurde es von einem Präses verwaltet.¹⁾ Nach Theodorichs Tode, 526, ging es mit dem Ostgotenreiche bergab, die Franken machten sich die Kämpfe zwischen Ostgoten und Byzantinern zunutze und setzten sich in Churrätien und Venetien fest, dann hören wir von einem vorübergehenden Vorstoß der Byzantiner und endlich vom siegreichen Vorgehen der Langobarden. Darüber aber, wer in den Jahrzehnten von c. 530-570 der tatsächliche Herr in unserem Gebiete war, sind die Meinungen sehr geteilt und es ist ja insofern belanglos, als diese kurzen Regentschaften bald von der dauernden der Baiern abgelöst werden sollten. Aber auch der Annahme einer rein bairischen Einwanderung stellen sich Meinungsverschiedenheiten entgegen: waren die Deut-

1. Näheres bei Heuberger a. a. O. S. 131.

schen, die um ungefähr um 570, und zwar von Norden her, einwanderten wirklich Baiern?

Während Riezler ¹⁾ an der Ansicht von einer bairischen Einwanderung festhält, möchte Helbok wegen der -ingen Orte im Inntal eine schon vor der Haupt-einwanderung der Baiern stattgefundene Einsickerung alemannischer Juthungen annehmen. Aber auch in jenem deutschen Stamm, der vom 6. Jahrh. ab immer den Baiernnamen geführt hat, will er ursprüngliche Alemannen sehen, die unter mährkomannische Oberherrschaft geraten und durch sie dem Namen nach zu Baiern geworden waren. ²⁾ Heuberger hält es für möglich ³⁾, dass vor den Baiern schon Alemannen eingewandert waren, die Entstehung des bairischen Stammes jedoch hält er für noch ungeklärt.

Da es ja nicht ganz gleichgültig ist, ob die zuerst in unser Gebiet eingedrungenen Germanen Baiern oder Alemannen waren, möchte ich, wenn auch nur kurz, auf diese Frage eingehen.

Riezler sieht in den Baiern ⁴⁾ die Leute aus Baja und nimmt an, dass das beim Geographen von Ravenna genannte Baias mit dem bei Tacitus genannten Boihaemum identisch sei. In Böhmen sassen aber nach den keltischen Bojern die Markomannen und Riezler sagt nun ⁵⁾, entweder seien die Baiern kein anderes Volk als die Markomannen, oder sie sind aus einer Vereinigung überwiegend suevischer Stämme erwachsen, in der die Markomannen den Kern und die Vormacht bildeten. Solche suevische Stämme waren ausser diesen hauptsächlich die Quaden, ihre östlichen Nachbarn, und die nordungarischen, sogenannten vannianischen Sueven. Mit diesen Sueven müssen aus sprachlichen ⁶⁾

1. S. Riezler, Geschichte Baierns, I. erste Hälfte, 2. Aufl. 1927.

2. A. Helbok, Die Niederlassung der Baiern, Unterh. Beil. d. M. N. N. 1929, No 32
S. 125.

3. Heuberger a. a. O. S. 279.

4. Riezler a. a. O. S. 13

5. " " " 16.

6. " " " 17.

Gründen Scharen oder wenigstens Splitter gotischer Stämme verschmolzen sein.

Helbok stützt seine Annahme von alemannischer Herkunft der Baiern in der Hauptsache erstens auf die Stelle in der Vita Severini des Eugippius (um 511), wo dieser einen Alemannenkönig Gibuld als Verehrer des heiligen Severin anführt und wo er auch die germanischen Ueberfälle auf Künzing und Passau den Alemannen zuschreibt; zweitens auf die Verteilung der -ingen-Orte, die allein in Württemberg die Landschaft vollständig beherrschen, wo sie gerade jenes Gebiet ausfüllen, welches die Schriftsteller um 350 n. Chr. als Alemannenreich umgrenzen; von hier aus geht ein Ausläufer die Donau entlang, um von Ingolstadt bis Straubing zu einer grösseren Landschaft anzuschwellen und dann gegen Vilshofen abzuklingen. Die Alemannen seien also von ihrer Heimat im Südwesten ins Lechland und von dort einerseits entlang der Donau und andererseits durch Oberbayern gegen Osten ausgestrahlt und hätten zwischen Ingolstadt und Vilshofen ein ziemlich geschlossenes Land besiedelt und von hier aus gegen Osten kleinere Niederlassungen begründet. Im Gegensatz zu diesen südwestbairischen Gebieten, die zahlreiche Reihengräber aus der Völkerwanderungszeit aufweisen, scheinen die östlicheren Teile Bayerns (das Gebiet gegen den Böhmerwald und Oberösterreich) zu jener Zeit siedlungsleer. Bayern müsse also von Westen her besiedelt worden sein, denn wären die Siedler, wie man bisher angenommen, von Osten gekommen, so hätten sie auf diesem Wege ihre Spuren ebenso in Bodenfunden hinterlassen, wie dies anderwärts der Fall ist. Als weitere Stütze der Annahme, den Hauptbestandteil der Baiern bildeten die Alemannen, sieht Helbok dann noch die Tatsache an, dass die eine der 5, in der Lex Bajuvar. genannten bevorzugten Familien, die Hahilinga, ihre Stammgüter im Donaugau hatte und er sieht in den Hahilinga das Geschlecht des Königs Gibuld.

Für Heuberger ¹⁾ sind die Quellen jener Zeit zu ungewiss, um mit Sicherheit entscheiden zu können, welchem Stamm der Hauptanteil an der Bildung des Baiernvolkes zufällt. Er sagt, im ausgehenden 4. und 5. Jahrhundert

1. Heuberger a. a. O. S. 126.

war das nördliche Vorland der rätisch-norischen Alpen im Besitze der Alemannen und anderer Germanen." In der Osthälfte der vindelikischen Hochebene und deren östlichen Nachbarschaft begann sich-spätestens in den ersten Jahrzehnten des 6. Jh. in uns unbekannter Weise der Stamm der Baiern zu bilden und auszubreiten, dessen Herrschaftsbereich sich westwärts um 565 wahrscheinlich bis an die Iller, in der Folge aber bloss bis an den Lech erstreckte." Für die Alemannen Gibulds lässt er die Frage offen, ob sie wirklich Alemannen, oder, wie Riezler meint, suevische Vorfahren der Baiern waren.

Gegen die Annahme Helboks von dem Hauptanteil der Alemannen an der Bildung des bairischen Stammes erheben sich einige Bedenken.

Erstens ist die Stelle des Eugippius die einzig, die Germanen so weit im Osten als Alemannen bezeichnet und es ist die Frage, ob nicht, da doch die Alemannen-ebenso wie die Markomannen, Quaden, Thüringer und Andere-suevische Stämme waren, um diese Zeit noch in Folge dieser Tatsache Verwechslungen möglich waren. Eine solche Verwechslung haben wir tatsächlich bei Jordanes, der 40 Jahre später (551) in seinem Bericht über den Krieg zwischen Sueven und Ostgoten schrieb: regio illa Suavorum ab oriente Baibaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundzones, a septentrione Thuringos. Diese Grenzbeschreibung passt genau auf die alemannischen Sueven, während der Krieg mit den Ostgoten von den ungarischen Sueven geführt wurde, als deren Nachbarland Jordanes an anderer Stelle wieder Pannonien nennt. Diese Stelle ist zugleich die erste Erwähnung der Baiern.²⁾ So wie deren Name bis dahin nicht feststand, mag es im Osten auch mit der Bezeichnung der Sueven und Alemannen gestanden sein und wie Jordanes Sueven und Alemannen verwechselte, mag es 40 Jahre früher auch Eugippius begegnet sein.

Die Verteilung der -ingen Orte hätte unbedingte Beweiskraft für ein bis gegen Passau reichendes alemannisches Niederlassungsgebiet nur dann,

1. Ueber Heubergers Ansicht bez. der bair. Einwanderung in Tirol s. unten.

2. Riezler a. a. O. S. 11.

wenn die -ingen Orte nur den Alemannen eigen wären ,nicht aber allen deutschen Stämmen (auch den Ost- und Nordgermanen.) Sie werden gegen Osten wohl seltener, aber sie reichen weit bis nach Niederösterreich und dort können sie ihre Entstehung unmöglich einer alemannischen Ausstrahlung verdanken. Dass viele von ihnen nicht "echt" sind, tut nichts zur Sache, wenn immerhin noch ein grösserer Bruchteil echter unter ihnen ist. Die Ostmark wurde aber erst im 9. und 10. Jh. bairisch. Es ist also eine grundsätzliche Frage, ob die Scheidung in "echte" und "unechte" -ingen Orte sich überhaupt so durchführen lässt, dass man als "echt" jene ansieht, die aus einem männlichen Personennamen mit angehängtem Suffix -ing bestehen, zum Unterschied von jenen, deren -ing an irgend eine andere Silbe angehängt ist, (Holzing, Moosing) und wenn man zugleich diese "echten" der Niederlassungszeit zuweist. Sowohl in der Schweiz als im bairischen Sprachgebiet hat die Silbe -ing ihren lebendigen Sinn bis heute bewahrt: man sagt in der Schweiz der "Landammannig" für den Sohn des Landammanns¹⁾ und in der Gegend von Kundl "Schmiedinger" zum Sohn des Schmiedes und ebenso nennt ja das Volk in Innsbruck die Wiltener Chorherren die "Wiltinger"! Die bairische Mundart geht aber noch weiter und bildet selbst einzelne Zeitwörter mit der Ableitungssilbe -ingen: man spricht vom "weissingen" einer Mauer, man geht am Aschermittwoch "aschingen" und am Fest des hl. Blasius "blasingen", lauter Beweise für die heute noch lebendige Ableitungssilbe! So konnten auch im Kolonisationsland des Hochmittelalters immer noch neue "echte"-ingen entstehen und wir sind nicht gezwungen, die -ingen Orte des heute bairischen Gebietes der Niederlassungszeit der Alemannen zuzuweisen .

Dass sich im alemannischen Gebiet mehr Reihengräber finden, erklärt sich unschwierig aus dem Umstande , dass die bairischen Gebiete später besiedelt wurden als die alemannischen. Je kürzer der zeitliche Abstand von der Niederlassung bis zur Christianisierung , desto weniger zahlreich werden die Reihengräber; nicht zu vergessen der ungleich eifrigeren Spa-

1. Oechsli, Die Anfänge der Schweizer Eidgenossenschaft.

tenforschung] im Westen !

Die Verwandtschaft der alemannischen und bairischen Mundart erklärt sich ungezwungen daraus, dass alle Oberdeutschen sich von suevischen Stämmen herleiten; der Wesensunterschied zwischen den beiden heutigen oberdeutschen Stämmen aber lässt sich meines Erachtens nur so erklären, dass jene Suevenstämme, die später das Baiernvolk bildeten, andere rassenfremde Elemente in sich aufgenommen haben, als die Alemannen und wenn auch Günther beileibe kein Evangelium ist, so gründet sich doch die Wesenscharakterisierung seiner Rassentypen auf gute Beobachtung. Wir werden immer versucht sein, die für die Schwaben so charakteristischen Eigenschaften, wie praktischen Sinn, Beträübsamkeit und besonders starkes Familiengefühl in Zusammenhang mit der hier stärker zutage tretenden Beimischung von Ostrasse, bei den Baiern aber Unduldsamkeit, Sondergeist, ausgeprägte Heimatliebe und Neigung zu Gewalttätigkeiten mit der auffallenden Beimischung dinarischer Rasse in Verbindung zu bringen. Wären die Baiern Alemannen, die bloss unter markomannische Oberherrschaft geraten waren, und würden Baiern und Alemannen ihre heutige grosse Verschiedenheit nur ihrer verschiedenartigen geschichtlichen Entwicklung - hier der weltabgeschiedene stille Winkel Altbayerns zwischen Alpen und Böhmerwald, dort das vom Zeitgeschehen weit mehr berührte Rhein-Neckargebiet ^{verdanken} - dann müsste in der Mitte zwischen beiden Gebieten, das ist im Westteil der vindelikischen Ebene, sich jener Unterschied verwischen, d.h., er wäre dort nie zur Ausbildung gekommen. Tatsächlich aber weiss man an den beiden Ufern des Lech nur allzu gut, wer Schwabe und wer Baier ist.

Ich möchte mich aus den oben dargelegten Gründen der Meinung Riezlers anschliessen, dass der bairische Stamm aus verschiedenen suevischen Stämmen unter Aufnahme ostgermanischer und auch rassenfremder Bestandteile zusammengewachsen ist.

Anders steht es mit der Frage, ob nach Nordtirol nur Teile dieser Baiern

ern oder nicht auch über den Seefelder Sattel Alemannen eingewandert sind.

Heuberger¹⁾ möchte eine Einwanderung von 2 Seiten her annehmen, eine tatsächlich bairische vom Unterinntal her bis an die Zillermündung in den alten "pagus inter valles", die spätere Grafschaft Unterinntal; und eine zweite über den Fernpass oder den Seefelder Sattel, die möglicherweise alemannisch sein mag.²⁾ In diesem Falle müsste aber die Einwanderung früher stattgefunden haben, denn das Flachland im Norden dieser Pässe war nur bis zum Ende des 5. Jh. in alemannischem Besitz, um 565 bereits in der Hand der ~~Ba~~rd~~er~~. Es wären diese Siedler dann eine kleine Gruppe gewesen, die durch den Vorstoss der Baiern an den Lech von ihren Stammesgenossen abgeschnitten und im Lauf der Jahrhunderte von den Baiern aufgesogen wurden. Dieser Vorstoss ins Inntal wäre bis an die Melach gegangen, so dass das Gebiet zwischen dieser und dem Ziller einstweilen noch romanisch blieb. Heuberger sieht also in diesem noch einige Jahrzehnte von germanischer Einwanderung frei gebliebenen kleinen Raum zwischen Zirl und Jenbach gewissermassen einen Respektsräum zwischen zwei germanischen Stämmen. Sein Hauptgrund für die Annahme, dass die bairische Einwanderung im Unterinntal an der Zillermündung durch längere Zeit halt gemacht habe, liegt darin, dass östlich des Zillers, ebenso wie westlich der Melach, die romanischen Flur- und Ortsnamen bedeutend seltener sind und er fasst dies so auf, dass sowohl Baiern als Alemannen anfänglich etwas gewalttätig bis an den Ziller, bzw. an die Melach vorgeedrungen seien, wobei die romanische Bevölkerung nicht geschont wurde. Als dann etliche Jahrzehnte später der Raum innerhalb der beiden Flussmündungen ebenfalls besiedelt wurde, sei man gelinder verfahren, wodurch sich zwischen Zirl und Jenbach die Romanen und mit ihnen ihre Orts-

1. Heuberger a. a. O. Seite 279 f.

2. Auch Egger, Barbareneinfälle in die Provinz Rätien, Arch. f. Öst. Gesch. 90, nimmt an, dass schon nach der Schlacht bei Zülpish alemann. Flüchtlinge vom Stamme der Juthungen in die rätischen Alpentäler gekommen waren.

namen halten konnten. Am Ziller haben wir die alte Ostgrenze Rätians, jenseits deren Odovakar um 488 die Bevölkerung Noricums abziehen liess. Wenn auch nicht alle das Land verlassen hatten, sondern nur die begüterte Oberschicht, so mag doch in der Siedlungsdichte diesseite und jenseite des Zillers ein beträchtlicher Unterschied gewesen sein. Die Baiern fanden also bisdorthin ein ganz dünn besiedeltes Gebiet und die wenigen Romanen des norischen Landes, die vielleicht noch dazu als Knechte der Baiern ein untergeordnetes Dasein führten, waren kaum in der Lage, viele Ortsnamen zu überliefern. Ungefähr am Ziller verläuft auch die Grenze zwischen süd- und mittelbairischer Mundart und zwar nach Schatz¹⁾ so, dass das Zillertal noch dem südbairischen Mundartgebiet zugehört, im Inntal dagegen die mittelbairische Mundart etwas nach Westen vorstösst, ungefähr bis in die Gegend von Schwaz.

Anders liegt die Sache an der Melach; hier liegt keine so bedeutende Mundartgrenze und es kann vielleicht angenommen werden, dass sich eher die westliche Gruppe nach Osten zu über das mittlere Inntal ausgebreitet hat, als dass die östliche Gruppe innaufwärts wanderte, denn in letzterem Falle hätten wir die Mundartgrenze vielleicht näher bei Innsbruck; womit aber natürlich nicht gesagt sein soll, dass die südbairische Mundart ihre Eigenart einer alemannischen Beimischung verdankt, denn südbairisch wird ja auch in Kärnten und Steiermark gesprochen, wohin sich niemals alemannische Ansiedler verirrten. Dagegen wäre es immerhin denkbar, dass die Mundartgrenze gerade an dieser Stelle zur Ausbildung kam, wo die eine Siedlergruppe durch längere Zeit zum Stillstand gekommen war. Wenn aber obige Ausführungen zutreffen, müssen wir für unsere Terrassen annehmen, dass die Siedler von jener westlichen Gruppe kamen.

Nach dieser langen Abschweifung bez. der Herkunft der Siedler möchte ich mich in Betreff des Zeitpunktes der germanischen Niederlassung ganz kurz fassen. Sie muss, wie Heuberger überzeugend dargetan hat, in die Jahre zwischen 565 und 592 fallen.

1. Jos, Schatz, Die tirol. Mundart, Innsbruck 1924. 2. Heuberger a.a.O. S 277.

Viel wichtiger als ein zeitlicher Spielraum von wenigen Jahrzehnten ist vom siedlungsgeschichtlichen Standpunkt aus die Frage nach dem V o r - g a n g der Niederlassung. Eine Vernichtung der romanischen Bevölkerung können wir, da wir sie ja als Überlieferer von Flurnamen und anderem Sprachgut kennengelernt haben, nicht annehmen und so bleiben eigentlich nur 2 Wege: entweder haben sich die Deutschen z w i s c h e n die Romanen hineingesetzt oder sie haben sich an a n d e r e r S t e l l e in ihrer Nähe eigene Heimstätten gegründet. Da uns die Quellen über solche Vorgänge nichts berichten, können wir nur aus Tatsachen des Ortsbildes und der Bodenfunde Schlüsse ziehen, die freilich nur als H y p o t h e s e gewertet werden können. Ich will nun gleich vorwegnehmen, daß ich der Ansicht von abgesonderter Ansiedlung den Vorzug geben möchte und will im Folgenden versuchen, diese Ansicht bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich zu machen.

Es soll also zunächst einmal das Ortsbild von Natters unter dem besprochenen Gesichtswinkel betrachtet werden. (s. Karte 4)

Schon auf den ersten Blick können wir 3 Gruppen von Siedlungen unterscheiden: eine im Westen, aus Oberdorf, Mitter- und Hintergasse bestehend, eine östliche in nächster Umgebung der Kirche und die nach nach NW ziehende Gasse, die ausschließlich aus Söllhäusern besteht. Denken wir uns die Söllhäuser, (zu denen abgesehen von zwei weiteren im Oberdorf auch die Häuser No 4, 8, 9, 10, und 62 gehören, die nördlich des Dorfbingers liegen) als nachweisbar spätere Siedlungen weg, so bleiben zwei Gruppen von Häusern, die durch eine große, nicht verbaute, NW-SO streichende Fläche getrennt sind. Diese Fläche setzt sich aus Folgendem zusammen: im NW der Dorfplatz mit dem Brunnen „heute noch“ am Anger“ genannt, auf dem einstens auch die Spieltenne stand; südöstlich anschließend ein größerer Komplex von Obstgärten und an diese weiter anschließend wasserbare Wiesen. Obstgärten und Wiesen sind in ihren einzelnen Teilen heute noch irgendwie mit dem Flurnamen „Anger“ verbunden. Wir sehen also eine einheitliche Fläche, die sich breit zwischen die beiden Dorfteile legt.

Diese beiden Dorfteile aber weisen in ihrem Grundriss einen deutlichen Unterschied auf. Der westliche Teil besteht aus der Ost-West streichen-

den Casse "Oberdorf" und 2 von hier aus nach N abzweigenden Seitengassen. Hier stehen die Gebäude zwar nur ausnahmsweise Haus an Haus, meist durch ein Gärtchen oder ein Stück der Hofstatt von einander getrennt; dennoch bilden sie deutliche Gassen. Anders die Gruppe an der Kirche, die einen regellosen Haufen bildet.

Soweit das Ortsbild.

Die Bodenfunde lassen infolge ihrer Dürftigkeit leider keine sehr zwingenden Schlüsse zu, aber immerhin bieten auch sie noch einige Anhaltspunkte. Die Bronzezeitlichen Funde scheiden aus; sie liegen, wie wir gehört haben, nicht in Matters, sondern beim Sonnenburgerbüchel an der Brennerstraße. Von den eisenzeitlichen Scherben fanden sich einige beim Steinbruch ausserhalb des Dorfes, einige aber nordwestlich vom Hause Nr. 40; die Fundstelle der römischen Tonlampe liegt nördlich vom Hause Nr. 35, von dem römischen Bronzefännchen ist sie leider unbekannt und jene der Münzen können wir nicht heranziehen, da Münzen ja im Umlauf sind und ihre Fundstelle daher ohne Belang ist. Wir können somit nur sagen, die beiden örtlich genau bestimmten Fundstellen v o r d e u t s c h e r Funde liegen im W e s t t e i l des Ortes. Im Ostteil dagegen fand sich ein völkerwanderungszeitlicher Knobelspieß¹⁾ und entlang den Häusern 9, 10, 5, 4 und unterhalb derselben vermutliche Reihengräber, über welche hier ein paar Worte am Platze sind.

Im Spätsommer 1932 erfuhr ich im Gespräch mit dem Sohn des Mes~~ners~~, daß vor Jahren schon bei verschiedenen kleineren Grundaushubungen und anlässlich der Erstellung einer Wasserleitung in nicht zu großer Tiefe Reihen von menschlichen Skeletten zutage gekommen waren. Die Skelette lagen reihenweise hintereinander (weil nämlich der Graben, der ausgehoben wurde, die Gräberreihe schnitt, so daß immer nur je 2 Bestattungen einer Reihe aufgedeckt wurden). Die Toten sahen mit dem Gesicht nach Osten, die Körper waren von auffallender Länge. Über die Schädelform konnte ich nichts erfahren. Es war zwar ein einzelner Schädel längere Zeit als Kuriosum im Dorf herumgewandert, schließlich aber mit allen übrigen Knochen wieder in die

1) Vor wenigen Jahren gefunden und durch v. Merhart als solcher bestimmt.

Grube geworfen und zugeschüttet worden. Von auffallenden Eisenfunden, Schwertern oder dergl. wurde nichts bemerkt, doch sagte mir mein Gewährsmann, wenn die Gegenstände nicht sehr auffallend gewesen wären, seien sie jedenfalls wieder eingegraben und nicht weiter beachtet worden. Leider liegt diese Aufdeckung schon etliche Jahre zurück und kein Mensch dachte damals daran, einen Fachmann zu verständigen. v. Merhart, dem ich nach dem Bericht des Messners telephonisch Mitteilung von diesen Funden machte, bezweifelt, daß es Reihengräber sind und möchte lieber einen frühchristlichen Friedhof darin sehen und zwar auf Grund des Mangels kriegerischer oder sonstiger Grabbeigaben. Gegen dieses argumentum e silentio lassen sich aber einige Einwendungen machen.

Das Gräberfeld muß, seiner Längenerstreckung nachzu schließen, von beträchtlichem Umfang sein, so daß die aufgedeckten Gräber entlang eines Grabens noch lange nicht den ganzen Umfang bloßlegen und wir können nicht wissen, was die übrigen noch bergen. Gegen die Annahme eines christlichen Friedhofes möchte ich einwenden, daß, da Natters erst im 14. Jahrh. eine Kirche erhielt, christliche Bewohner von Natters wohl eher in W i l t e n begraben wurden. Ausserdem möchte ich es nicht für wahrscheinlich halten, daß bei fortdauernder Siedlung - und wir haben gar keinen Grund, eine Unterbrechung derselben anzunehmen - ein christlicher Friedhof dermaßen in Vergessenheit geraten wäre, daß man auf seinem Grunde Häuser baute; während nach der Christianisierung, wenn der heidnische (oder arianische?) Friedhof einmal aufgelassen war, für die damaligen Bewohner sicher kein Grund vorlag, besonders pietätvoll mit ihm zu verfahren. Überdies zeigt uns ja der völkerwanderungszeitliche Spieß, daß Natters zu dieser Zeit bereits besiedelt war und der Annahme von Reihengräbern steht unsoweniger etwas im Wege, als ja auch in Igls und in verschiedenen Dörfern des Inntales solche vorhanden sind.

Ich bin mir klar, daß die hier angeführten Umstände, die für eine germanische Niederlassung etwas abseits des alten Romanendorfes sprechen, einer geschlossenen Beweiskraft entbehren und ich habe darum untersucht, ob nicht

Spuren eines M e i e r h o f e s im Sinne von Viktor Ernst¹⁾, (als der ursprünglichen Hube eines bevorzugten Sippenhauptes) auffindbar sind und in welchem der beiden Ortsteile dieser Meierhof gelegen sein konnte.

Hier ist allerdings der Umstand, daß die bairischen Gebiete, und besonders jene des Gebirges, um so viel später ins Licht der Urkunden rücken, als die des schwäbischen Unterlandes, an denen Ernst seine Theorie entwickelt hat, unendlich hinderlich und es sind nur mühselig gesammelte Trümmer, die sich hier zu Tage fördern ließen. Immerhin können auch sie die Annahme der deutschen Ansiedlung im Unterdorf einigermaßen stützen.

4. Der Maierhof.

Die älteste Erwähnung eines Maierhofes findet sich für Natters in einer Eintragung des Salbuches von Weihenstephan vom J. 1291.²⁾ Die Zinsleistung dieses Hofes bestand in einer Weinfuhre von den Gütern des Klosters in Gries bei Bozen bis nach Innsbruck und in der Verpflichtung, den Abt von Weihenstephan, wenn er Geschäfte halber in Innsbruck zu tun hatte, samt seiner Begleitung zu beherbergen. Jedes 5. Jahr hatte der Maier im Kloster zu erscheinen und den Zins zu bezahlen.³⁾ Leider schweigen von da ab die Eintragungen in den Büchern von Weihenstephan, die von dort an keinen Tiroler Besitz mehr ausweisen.

1. Viktor Ernst, Die Entstehung des niedern Adels, Stuttgart 1916.

2. Haupt- und Staatsarchiv München.

3. Item villicus in Natters solvere tenetur unam Bosanicam karratam vini una cum vase et sine omni dampno ecclesie assignandam in Innsbrucka et illud vinum erit de vino praediorum nostrorum in kelre. Ipse etiam villicus tenetur pascere dominum abbatem et cunctos suos in domo sua exeundo et intrando quamdiu circa Inspruccam in negotiis ecclesie sui mansuit. Idem etiam villicus in quinto anno tenetur placitare et dare jus quod dicitur gedinge.

So hören wir von diesem Hofe fast 200 Jahre lang nichts. Von 1472 befindet sich eine auf diesen Maierhof bezügliche Urkunde im Kirchenarchiv zu Mutters. Sie sagt uns, dass auf einem Lehen a u s dem Maierhof zu Natters, der nach Weihenstetten (sic!) zinsbar ist, eine Vogtei von je 2 Star Roggen, Gerste und Haber und eine Weisat von 3 Hühnern und 15 Eiern lastete. Diese Abgaben waren ursprünglich ein Lehen Herzog Siegmunds in Händen eines Innsbrucker Bürgers, im genannten Jahre aber im Besitze eines Nattrer Bauern, der sie um 12 Mark und 2 Pfund Perner der Kirche von Mutters verkaufte. In diesem Jahre muss der Maierhof bereits in 4 Teile geteilt gewesen sein, denn in den folgenden Jahren und im Steuerkataster von 1627 finden wir genau dieselbe Abgabe auf 4 einzelnen Lehen, von denen es heißt, die Grundgülden seien vom Kloster Weihenstetten abgelöst worden, so dass die 4 Maierhoflehen nun ledig und eigen sind.

Da in Natters nur dieser Maierhof nach Weihenstephan grundrechtbar war, beziehen sich auch zwei Urkunden, die in den Monumenta Boica erscheinen, wohl auf diesem Hof¹, in denen es heißt... ego Adilbero de Gailingen et uxor mea delegatorem nostrum Dietpoldum de Pergangel in fide monuimus, ut in manum Tagin de Vagin reditus nostros in villis Naters in Alpibus et Tisenhofen, Ehmontingen delegaret cenobio Wihenstephan. Die zweite Urkunde ist eine Wiederholung dieser mit dem Zusatze: mortuo autem Taginone nondum facta delegatione in Natris, filius eius Perhtoldus ei successit in delegatione.

Ausserdem erscheint dieser Maierhof in den Urbaren des Klosters Wilten, weil es ein Grundstück dieses Klosters zu Lehen hatte und nachweislich in den Jahren 1305-1497 dafür einen Grundzins bezahlte. Auch Wilten nennt den Besitzer einfach "villicus de Naters". Dadurch wird wohl die allfällige Annahme widerlegt, als hätten die Klöster ihren Pächter in seiner Verwälttereigenschaft schlechthin villicus genannt; denn Wilten besass in Natters und Mutters zahlreiche Höfe nã Eigen, die an Bauleute ausgetan waren, aber keiner von diesen wird villicus genannt.

1. Mon. Boica IX. Mon. Weihenstephanensia 9. 1156-1172 und 1182-1197.

In Natters erscheint neben diesem Maierhof noch ein zweites Gut mit der Bezeichnung ~~Maier~~lehen, es wird aber nie Maierhof genannt und erscheint erst 1627 im Steuerkataster ;da es ledig und eigen ist, sind keine grundherrlichen Verfächtigungen vorhanden. Das Gut ist mit einem Afterzins an das Domkapitel von Freising belastet, in dessen Aufschreibungen fand sich aber nur ein Inventarium von 1536 ^{?)} worin es heisst, dass in Rinn und Natters zusammen 12 Cammerlande 24 Yhren Wein zinsen. Näher ist das Gut nicht genannt. In den Jahren 1536-1606 war das Gut nachweisbar in den Händen einer Familie Mayr und da die Lehen in jener Zeit sehr oft den Namen des Besitzers tragen, so spricht viel dafür, dass dieses Lehen mit dem Maierhof ~~wenn~~^{von} Weihestephan nichts zu tun hat.

Soweit die dürftigen quellenmäßigen Nachrichten.

Es handelt sich nun darum, ob bei diesem Maierhof, wenn wir in ihm einen Teil des Kerns der deutschen Siedlung sehen wollen, etwas von jenem typischen Zubehör erscheint, das Viktor Ernst als Kennzeichen dafür aufstellt. Auch hier sind Spuren vorhanden, aber leider eben nur Spuren und die Quellen sind viel zu lückenhaft, um dieses Wenige einigermaßen sicher mit einander verknüpfen zu können.

Da sind einmal die Flurteile Gebraite, Anger, Peunten und Grundacker; (s. Karte 5) Aber auch hier versagen die Quellen, denn wir haben wohl so benannte Grundstücke, die Quellen aber setzen erst zu einer Zeit ein, wo diese Stücke nicht nur in Händen verschiedener Besitzer, sondern auch verschiedener Grundherrschaften sind. Von diesen erscheinen für die Gebraite: Weihestephan, Wilten und der Landesfürst, das 4. Stück ist ledig und eigen. Der Anger, soweit die Teile nachweisbar diesen Namen geführt haben oder noch führen, verteilt sich auf die Grundherrschaften Weihestephan, Wilten, Schäftlarn und Georgenberg, einige Stücke sind auch hier ledig und eigen. Ausserdem sind da noch die Feldstücke, Peunten genannt, die gegen NO liegen. Wie Vergleiche mit den älteren Bezeichnungen zeigen, sind die Flurnamen

Peunten und Anger synonym, ebenso wie heute die Obstgärten im SO des Dorfes „Puiten“ oder „Anger“ genannt werden. Als letztes findet sich noch ein Grundacker, eine Bezeichnung, die nach V. Ernst ebenfalls gewissen bevorzugten Flurstücken zukommt. Er liegt in nächster Nachbarschaft der beiden nördlichen Gebraitenäcker und gehört im Jahre 1614 der Grundherrschaft Schäftlarn.

Mit Ausnahme der 4 größeren Flecke, die weiter in der Flur draussen liegen, umgeben alle die genannten Flurteile das Unterdorf und schließen es - ganz im Sinne von V. Ernst - von der übrigen Flur ab. An der scheinbar offenen Stelle im NW erhebt sich das Gelände in einem steilen Rain. Alle diese Flurstücke gehören zu Bauernhöfen des Unterdorfes, die einzige Ausnahme bildet die nördlichste Parzelle des Angers, die zu einem der 3 Höfe ~~gehört~~ gehört, deren Hofstätten nach dem Kartenbild augenscheinlich einmal aus dem Anger herausgeschnitten wurden.

Nun ist allerdings die Frage noch nicht beantwortet, W e l c h e r von den Bauernhöfen des Unterdorfes der „Maierhof“ gewesen sein mag. Wie wir hörten, war er um 1627 bereits lange in 4 Teile zerlegt, in 2 behaute und 2 unbehaute Lehen. In diesem Jahre (Abfassung unseres ältesten Steuerkatasters) waren bei den beiden behauten Lehen nur die Hofstätten vorhanden, das eine Lehen hatte der Besitzer des heutigen Hauses No 12, mit der Pertinenz einer „alten Pauernhofstatt“, auf dieser scheint aber kein Haus mehr erbaut worden zu sein; 1619 waren einzelne Häuser dieses Dorfteiles anscheinend abgebrannt, denn wir hören in diesem Jahre aus dem Gerichtsprotokoll, dass der Besitzer des heutigen Hauses No 12 und sein Nachbar nach dem Brande ihre Häuser mit Holz wieder aufbauen wollten, das sie widerrechtlich der Allmende entnommen hatten. Dieses heutige Haus No 12 gehört aber in ein anderes Lehen als jene alte Bauernhofstatt und wir können nicht mehr genau sagen, wo sie zu suchen war. Jedenfalls aber auch im Unterdorf. - Das zweite Lehen hatte 1627 zu seinen Äckern eine „Hofstatt, darauf ein Haus zu erpauen“. 1629 heißt es, diese Hofstatt liege in der „Maierspeunt“, später wurde das Haus wieder aufgebaut, es ist die heutige

No 13 und somit können wir wohl sagen, wahrscheinlich lag hier in dieser „Maierspeunt“ der Maierhof oder zum wenigsten sein „Geteiler“.

Wie oben bereits dargetan, läßt sich heute nicht mehr feststellen, was oder wieviel von Gebraite und Anger einst zum ungeteilten Maierhof gehört hatte. Aus dem Steuerkataster von 1627 lassen sich die damals bestandenen 4 Kammerlande nachweisen. Können wir nun annehmen, daß nach der Regel, die in unsern hier besprochenen Dörfern zu herrschen scheint und nach der die ursprünglichen Huben später meist in 4 Kammerlande oder Lehen zerfallen, dies auch beim Maierhof der Fall war, oder müssen wir annehmen, daß er größer war? Ausgeschlossen ist es ja nicht, daß auch die 2 ledigen sogenannten Mayrlehen dazugehörten und schon früher selbständig wurden, so daß der Name Maierhof bereits verloren gegangen war.

Für das eine Lehen mit der alten Bauernhofstatt, das 1627 ganz vorübergehend im Besitz des heutigen "Bergergutes" (Nr. 12) war, lassen sich keine Grundstücke feststellen. Das zweite Lehen mit Hofstatt hatte im Jahre 1527 mit 3 Grundstücken Anteil am Anger; die beiden unbehausten haben Anteil am Anger ~~am Anger~~ und an der Gebraite, bei einem derselben ist bei der Gebraite hervorgehoben, dass sie mit einem Zaun umfassen sei. Es handelt sich bei diesen Flurteilen um die Gebraite, die dem Dorf zunächst liegt. Von den 3 anderen Gebraitenstücken gehören die 2 nördlich gelegenen in die sogenannte ["]Hube (das heutige Scherergasthaus, No 5) und in das ledige Maierlehen (No 4), dessen Zugehörigkeit zum alten Maierhof nicht feststellbar ist. Das östlich gelegene Stück erscheint urkundlich (1495?) als ein abgesondertes Lehen, genannt die Krumme Gebraite, die Maximilian I. mit anderen Gütern an den Ritter Waldauf verkaufte. Im J. 1604 erscheint als Baumann dieses Lehens ebenderselbe Besitzer des Mayrlehens, 1621 aber bereits die heutige No 14. Auch diese Gebraite liegt in einem Zaun. Das letztgenannte ledige Mayrlehen ist ausserdem noch am Anger und an dem Boschaumahd in der Lufens beteiligt, an dem auch die Lehen aus dem Maierhof beteiligt sind. Diese Verwandtschaft in den Flurstücken ist der einzige Hinweis, dass das Maierlehen, das 2 Kammerlande umfasst, einstmals

zum Maierhof gehört haben könnte. Am Anger sind aber ausser den Genannten sämtliche Höfe des Unterdorfes beteiligt. Die großen Peuntenstücke gehören zu den heutigen No 2 (Waidburg), 3 und 5. Alle 3 waren nach Wilten grundzinsbar. Der Grundacker im oberen Feld, in unmittelbarer Nähe der beiden Gebrautenstücke, gehört in ein Lehen des Klosters Schäftlarn, (Haus No 16).

Wir haben also aus dieser Zusammenstellung der Besitzrechte an diesen großen Flurstücken gesehen, dass sie ausschließlich dem Unterdorf zugehören und wir müssen annehmen, dass bei der Zerteilung des Maierhofes eine irgendwie begründete und bewusste Zusammengehörigkeit des Unterdorfes bestanden haben muss. Späterhin sehen wir einzelne Teile vorübergehend auch in andern Händen, es findet sich aber alles, bis auf einzelne walzende Äcker, wieder im Unterdorf zusammen. Das Lösungsrecht kann uns diesen Zustand leicht erklären, wenn wir annehmen, daß in älteren Zeiten wahrscheinlich auch die verwandtschaftlichen Beziehungen hereinspielten.

Es erübrigt nun noch, einen Blick nach dem Vorhandensein etwaiger sonstiger Vorrechte oder Zustände zu werfen, die im Sinne eines Maierhofzubehörs aufgefaßt werden könnten. Daß man die Lage in der Nähe der Kirche, die ja viel jünger ist als der Maierhof (14. Jh.), dafür ansehen darf, setzt die Annahme voraus, daß man sie eben in die Nähe dieses Hofes baute. Die Nattreter Kirche zum hl. Michael steht an etwas erhöhter Stelle, allerdings auch im Unterdorf, und ist die Nachfolgerin einer früheren St. Wolfgangskapelle, von der uns aber nicht berichtet ist, ob sie an derselben Stelle stand.

Brunnen gibt es in Natters sieben, davon zwei im Unterdorf, einen in unmittelbarer Nähe des Maierhofes, was aber bei der reichlichen Verteilung von Brunnen keine besondere Vorzugsstellung für den Hof bedeutet, es müßte denn früher anders gewesen sein.

Von gewerblichen Betrieben, die der Zwing- und Banngewalt unterstanden wären, hören wir nichts. Nirgends ist in alten Zeiten von einer Taferne die Rede; erst 1639 ist zum erstenmal Peter Saurwein als "Wierth und Gastgeber" erwähnt¹⁾, 1627 heißt es von ihm nur: er besitzt zwei ganze Lehen ~~dem~~
1.) Und zwar auf einem Hofe, der mit dem Maierhof sicher nichts zu tun hat.

aus dem Scheffler-Gut (verdorben aus Schäftlerner-Gut), darein eine wolerpaute gemauerte Behausung, Hofstatt, Stall, Stadl, Pachofen, Früh- und Pambgarten, $6\frac{1}{2}$ Jauch Acker, 2 Mannmad Gruemetmad (doppelmähdige Wiesen) und $2\frac{1}{2}$ Mannmad Galtmad gehören. Und das im Steuerkataster, der eine Gerechtsame, wie die „Wirtstaferngerechtigkeit“ sonst nie verschweigt. Auch die Verfachbücher, die bis 1550 zurückgehen und von allerhand Raufhändeln, die im Wirtshaus oder auf dem Heimweg entstanden, zu berichten wissen, zeigen uns die Nattrer Bauern nicht in Natters, sondern in Wilten oder Götzens im Wirtshaus.

Mühle gab es in Natters nur eine; sie ist zum erstenmal 1526 erwähnt, mit Bezugnahme auf den Verleihbrief, dessen Ausstellungszeit aber nicht angeführt ist; die Verleihung dürfte wie jene der 5 Muttrrer Mühlen ins 15. oder 16. Jahrh. fallen. Als „Mussmühle“ wie die Grundherrlichen Mühlen in Mutters, wird sie nie bezeichnet. Sie zahlt nur dem Kloster Wilten, später dem Herrn von Zollershausen, 8 kr. Grundzins für den Grund, darauf sie steht und der Hofkammer wegen der Übersetzung (sie wurde einmal neu aufgebaut) 3 kr. Translationszins und wegen eines bewilligten Mühlstübeles 3 kr. Rekognitionszins. Diese Mühle ist eingegangen, ebenso, bis auf eine, die Mühlen im Muttrerbach. Heute lassen die Natterer Bauern ihr Korn in Gärberbach mahlen und das dürfte vielleicht eine Rückkehr zu einem weit älteren Zustande sein, denn diese Gärberbacher Mühle war einst Zubehör des Bauhofs der Sonnenburg und wird als Mußmühle bezeichnet. Da in Gärberbach und dessen nächster Nachbarschaft außer dem in 2 Teile zerlegten Bauhof und dem Pürg-Hof keine landwirtschaftlichen Siedlungen liegen, mußte sich der Mühlenzwang auf Natters oder Mutters erstrecken. Es wäre aber immerhin möglich, daß diese Bauhofmühle einen älteren Mühlenzwang in Natters beiseitegeschoben hat.

In einem Urbar der Kirche von Natters vom Jahre 1525 heißt es: Jacob ab dem Pühel hat geschaffen ein Pfund Perner zu dem ewigen Liecht als lang die Padstuben dasteet und die leyt auf der Nachbaurschaft. Eine nachträgliche Eintragung im Kirchenurbar von 1544 sagt noch: Von der Padstuben ist diß Jars (1590) gfallen 24 Kreitzer. Dieser Jacob am Bühel lebte in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. im Nattrer Unterdorf, doch läßt sich nicht genau feststellen auf welchem Hofe. Die gemeine Badstube lag auf dem Anger und zwar

im nördlichen Teil, in der Nähe des Hauses Nr. 16. Können wir vielleicht in dieser gemeinen Badstube, die neben vielen privaten bestand, da jedes größere Haus seine eigene Badstube hatte, einen ehemaligen Bestandteil jener Vorrechte sehen, die mit Zwing und Bann zusammenhängen? Merkwürdig ist, daß in Natters die Überlieferung an ein Bad lebt und dass man Mauerreste, die beim Bau der Volksschule zutage kamen, mit einem Badhaus in Verbindung bringt. Tatsächlich verlieh Herzog Sigmund im Jahre 1496 der Gemeinde eine Quelle zu einem Wildbad, und nach der Überlieferung sei diese (warme) Quelle eines Tages versiegt, im Zusammenhang mit einem großen Erdbeben in Italien. Von einem solchen Badhaus fand sich in den Urkunden keine Spur und die oben genannte gemeine Badstube kann trotz der örtlichen Nähe wohl kaum mit einem Badhaus an der warmen Quelle identisch sein, denn die mittelalterlichen Badstuben dienten ja bekanntlich nicht für Wannen- sondern für Dampfbäder. Was der Zusatz im Kirchenurbar: "die leyt auf der Nachbaurschaft" bedeutet, ist nicht ganz klar. Die topographische Lage der Badstube kann damit nicht gemeint sein, denn sie lag nicht in der Allmende, sondern im Gegenteil auf dem Anger, einem Flurteil, der ja von Anfang an aus der Allmende ausgesondert war. Es sei denn, daß sie knapp außerhalb des Angers auf dem Wege lag, was sich ja nicht mehr feststellen läßt. Wahrscheinlicher ist damit gemeint, daß dieses gestiftete Pfund Perner von der Nachbaurschaft - der Gemeinde - aufgebracht wird und es wäre wohl gut denkbar, daß, nachdem einmal private Badstuben errichtet wurden, die Gemeinde zu einer Stiftung beizutragen hatte, die mit der Badstube des ehemaligen Zwing- und Bannherrn, die später zu einer gemeinen Badstube geworden war, zusammenhing.

Wenn wir dieselben Untersuchungen, wie sie hier für Natters gemacht wurden, auch für Mutters anstellen wollen, so zeigt sich gleich für den Ausgangspunkt ein merklich anderes Bild.

Ein Blick auf die Katastermappe¹⁾ bezüglich des Siedlungsbildes zeigt uns, wenn wir von Söllhäusern absehen, wohl eine etwas dichtere Gruppierung der Häuser um die Kirche und eine größtenteils einzeilige, nach Westen

1) Siehe Kartenbeilage 6.

verlaufende Gasse, es fehlt aber der inmitten des Dorfes gelegene und das Dorf in 2 Teile trennende große Anger. Auch die Häuser in der Nähe der Kirche sind nicht so regellos angeordnet wie in Natters, sondern 7 von ihnen bilden auch ihrerseits eine Reihe. Dieser Gegensatz in der Anordnung sagt uns zwar nichts beweisbar Sicheres, läßt aber immerhin einen Schluß zu: ausgehend von der Annahme, die beiden Dorfkerne in Natters seien der romanische und der deutsche Siedlungsteil, könnte man für Natters annehmen, hier habe eine vordeutsche Siedlung gefehlt. Dazu würde der Mangel vordeutscher Bodennamen und Ackerterrassen stimmen, während das Vorhandensein vordeutscher Flurnamen sich zwanglos aus der Nutzung des Geländes durch romanische Siedler aus Natters erklären ließe. Selbstverständlich sind das Annahmen, die eines Beweises noch entbehren. Sie können nur Anregungen dazu sein, das Siedlungsbild anderer unserer alten Dörfer nach diesem Gesichtspunkt zu untersuchen.

Auch Mutters hat seinen Maierhof, doch ist die ursprüngliche Lage nicht ohne weiteres festzustellen. Es liegen nämlich von den 4 Bauernhöfen, in welche er im J. 1627 geteilt vorkommt, 2 in der Nähe der Kirche, (heute No 27 u. 29) und 2 am westlichen Ende der Dorfgasse (heute No 2 u. 3). Die beiden letzteren gehören um diese Zeit der Grundherrschaft Rettenberg, von den beiden am Kirchenplatz einer ebenfalls dieser Herrschaft, ~~das~~ andere (das heutige Stauderwirtshaus) der St. Jakobspfarrikirche zu Innsbruck. Wahrscheinlich gehören auch die 2 Piegger- oder Rinnerlehen, mit dem Haus No 28, trotz des geänderten Namens, in diesen Maierhof. Sie zinsen ebenfalls der Innsbrucker Pfarrkirche und weisen eine gewisse Ähnlichkeit in den Flurnamen auf. Auch waren sie 1627 in der selben Hand wie die Nummern 27 u. 29. Die 3 Maierhoflehen der Herrschaft Rettenberg, sowie die 2 Lehen der Pfarrkirche mit der Wirtstafelne werden erstmalig 1627 genannt, die 2 Pieggerlehen, 1509. Um diese Zeit wird natürlich kein villicus mehr genannt, die Höfe waren Bauernhöfe wie alle andern und es weist auch nichts darauf hin, welcher dieser Höfe der ursprüngliche war und welche davon abgeteilt wurden. Im Urbar der Herrschaft Rettenberg von 1731, dem einzigen das erhalten ist, erscheint überhaupt kein Besitz in Mutters.

Ebensowenig wie das Siedlungsbild gibt uns in dieser Frage das Flurbild Aufschluss. Wohl haben wir wie in Natters Gebraite, Anger und Peunten, dann noch Grundacker und Großacker, aber sie liegen merkwürdig zerteilt und daneben andere große Flurstücke, welche heute andere Namen tragen, während es in früheren Zeiten noch mehr Abgrstücke mit der Bezeichnung Gebraite gab, deren Lage sich aber nicht mehr feststellen läßt. Wie aus Beilage 6 ersichtlich, kann man auch nicht sagen, dass diese Flurstücke irgendwie die Siedlung, oder einen Teil derselben einschließen.

Auch bezüglich der typischen zum Maierhof gehörigen Pertinenzen läßt sich nichts mehr feststellen. Seit wann die beiden Maierhoflehen der Pfarrkirche mit der Wirtsgerechtsame verbunden sind, wissen wir nicht, sie erscheinen zuerst 1627 und zwar schon als Wirtshaus. Da sich nicht nachweisen läßt, dass dieser Teil des Maierhofes der ursprüngliche ist und die anderen, von denen ja 2 ganz am Westrande der Siedlung liegen, die Teilstücke sind, so kann man auch nicht von einer bevorzugten Lage sprechen. Alles in Allem sehen wir, dass die Zustände in Mutters weniger ursprünglich sind, als in Natters, ein Umstand, der sich auch sonst noch zeigen wird und der sogar im Bewusstsein der Bevölkerung vorhanden ist.

Ob der Keiler Raitis südlich von Mutters, und nur durch den Muttergraben von diesem getrennt, in die Niederlassungszeit zurückreicht oder eine hochmittelalterliche Ausbausiedlung ist, wage ich nicht zu entscheiden. Für die erste Annahme spricht zum Teil der vordutsche Ortsname (1305 Raitens) sowie der Flurname Fluifen, auch Pleufen geschrieben, für 2 am Rande der Flur gelegene Mahdstücke. Für spätere Entstehung dagegen das gleichzeitige urkundliche Auftreten des größten Teils der Siedlung mit den Einödhöfen und für 2 der 6 vorhandenen Höfe die Grundherrschaft des Landesfürsten, der in den beiden geschlossenen Dorfsiedlungen nicht als Grundherr auftritt. Die Flur zeigt und ausgesprochene Gemengelage, die Parzellen sind in der Mehrzahl streifenförmig, aber bei weitem nicht so durchgreifend zerteilt wie in den ausgesprochenen Gewinnfluren der beiden Dörfer. (s. Beilage 7). Die beiden Höfe 3a u. 3b sind aus einem Gut ent-

standen, jedoch erst im 18. Jh.; das Stillegut ist nachweisbar spätmittelalterliche Rodung und hat auch seine Feldflur ganz gesondert für sich. (Näheres Kap. 5). So bleiben also 6 Höfe, von denen zwei (No 3 u. 5) dem Landesfürsten, drei (No 4, 6, 7) der Kirche von Matters und einer (No 8) dem Kloster Wilten grundrechtbar ist. Die Hausnummern 1, 2, 9, 10, 11 entfallen auf Söllhäuser (s. Kap. 6)

Ein Versuch, eine möglicherweise stattgefundene Teilung anzunehmen und die Urhöfe aus dem Flurbild zu rekonstruieren, führt zu keinem befriedigenden Erfolg. Ob man nun die nächstgelegenen Höfe, oder die öfters neben einander zu liegen kommenden Parzellen einer Gruppe von Wirtschaften oder die Zugehörigkeit zur gleichen Grundherrschaft zum Ausgangspunkt nimmt, in jedem Falle geben sich ziemlich sinnlose Flurstücke, die immer wieder von anderen, nicht zur angenommenen Gruppe gehörigen Parzellen teilweise umfaßt werden, so daß keiner der eingeschlagenen Wege vor dem andern einen Vorzug verdient und die Frage offen gelassen werden muß, ob die Höfe nicht von allem Anfang an nebeneinander angelegt wurden. Denkbar wäre auch eine ganz frühe Ausbausiedlung von Matters aus, dem die ebene Fläche, die "Raitinger Eben", jenseits des Grabens ja einladend genug vor Augen lag. Tatsache ist, daß die Höfe von Raitis, trotzdem sie teilweise gleichzeitig mit den benachbarten Einödhöfen von Nock, Scheiben, Stickelriss usw. in den Quellen auftauchen, keinen Neurauszehent zahlen; denn sie erscheinen nicht unter den "decima novalium", die im ältesten Wiltner Urbar eigens aufgeführt werden. In diesem Urbar erscheint, und zwar an anderer Stelle, nur der eine Hof auf dem Pühel, der dem Wiltner Kloster grundzinsbar ist.

Auch Raitis hat einen Maierhof, dessen Flurstücke sich durch ihre Größe von den übrigen Parzellen deutlich abheben. (Siehe Beilage 7.) Dazu hat er noch ein besonders großes Stück mit dem bei Viktor Ernst eigens als Maierhofzubehör erwähnten Flurnamen "Eschbam", der auch häufig als Es Spann erscheint und die gebannte Etz oder Esch, ein Stück eingezäunten, gebannten Weidegrundes bezeichnet.¹⁾ Die Flurstücke dieses Maierhofes

1) Anmerkung s. folg. Seite.

liegen in Gemengelage mit denen der übrigen Höfe, nur ein großes Rechteck, der "Anger", liegt dicht hinter dem Hofe, der "Eschbam" am Rande der Ackerflur. Ein breiter Streifen, die "Peinten", liegt im Mitterfeld, an den sich ein noch größeres Flurstück, s.ö. anschließt, das in den Katastern stets nur als "Acker im Mitterfeld", ohne eigentlichen Flurnamen erscheint.

Urkundlich taucht der Maierhof erstmals im Steuerkataster von 1627 auf und ist der Kirche von Mutters grundzinsbar. Da das Archiv der Muttrerkirche unauffindbar ist,²⁾ kann man ihn leider nicht weiter zurückverfolgen.

Der Raitiser Maierhof heißt heute noch beim "Moar", während der Hof in Natters, der sich als ein Viertel des einstigen Maierhofes nachweisen läßt, heute "beim Unterhaus" genannt wird. In Mutters heißen von den 4 Vierteln eines "beim Machen", eines "beim Pittl" und 2 bilden das Stauderwirts Haus, die zugehörigen Lehen aber hießen im Kataster von 1867 noch durchaus die Maierhoflehen.

Mit diesen Ausführungen über den Maierhof wollte ich in keiner Weise zur Ansicht Viktor Ernsts über den Ursprung des niedern Adels Stellung nehmen, denn ob z.B. in Natters der Besitzer des Maierhofes mit der im 12. Jh. auftretenden Ministerialenfamilie von Natters zusammenhängt, von der wir gar nicht erfahren, an welcher Stelle sie ihren Besitz hatte, ist eine müßige Frage. Ich wollte nur durch die Feststellung des Vorhandenseins eines solchen einmaligen Maierhofes und am Auftreten der typischen Flurstücke, wie sie uns Ernst für Unterschwaben vorführt, die Ähnlichkeit der Zustände in der Siedlung dartun. Denn der Umstand, dass die erwähnten unterschwäbischen Dörfer der ersten Niederlassungszeit angehören, wirft ein Licht auch auf das hohe Alter unserer Siedlungen, von denen man ja

1. Über eine andere Deutung von Espan s. Schnetz in der Ztschft. für ONkunde I., der auch eine andere Wortzusammensetzung, nämlich ê + spann annimmt, einen Ort, wo die Weidetiere der Gemeinde zur Weide gefesselt wurden; Essbann trennt auch A. Mitterwieser s. a. O. Bd VIII.

2. In der Sakristei der Muttrerkirche befindet sich das Gemeinde-Archiv von Mutters, das seinerzeit von Prof. Mich. Mayr geordnet wurde, sowie eine nicht bedeutende Anzahl Urkunden über Zinsverschreibungen der Kirche, die nicht geordnet waren, und über welche ich im Sommer 1932 der Gem. Mutters ein Verzeichnis anfertigte, jedoch keine Urbare, Kaufbriefe oder Reverse, die uns über den Grundbesitz der Kirche Aufschluß geben könnten.

schon infolge ihrer günstigen Lage und der Nähe des Einfallstores der deutschen Einwanderung annehmen muß, dass sie zu den ältesten deutschen Dörfern des Landes gehören. Es ist ja nicht viel, was sich in dieser Hinsicht nachweisen läßt, aber immerhin sind in Natters der Maierhof und zwar das Vorhandensein eines solchen Hofes, der von 2 ganz verschiedenen Grundherrschaften schlechthin als der Maierhof bezeichnet wird, seine Lage in der Nähe der Kirche und des Reihengräberfriedhofs, sein Anteil an den bevorzugten Flurstücken und möglicherweise noch der Besitz der fraglichen Badstube Gegebenheiten, deren Vorhandensein man natürlich noch in andern Dörfern des Inntals und seiner Terrassen nachgehen müßte, um zu einem besser gesicherten Urteil zu kommen.

5. Unsere Siedlungen im Hochmittelalter.

Die ältesten schriftlichen Quellen über die beiden Dörfer tauchen im 12. Jh. auf. Über die Zeit bis dorthin sind wir noch mehr im Dunkeln, als für die Zeit der Niederlassung, für welche uns etliche Bodenfunde und das Siedlungsbild wenigstens einige Schlüsse zu ziehen gestattet. Was sich aber in den folgenden Jahrhunderten abspielte, darüber kam uns gar nichts Aufschluß geben. Wir wissen wohl, dass sich im Inntal vier Grafschaften gebildet hatten, deren einer, die vom Ziller bis zur Melach reichte, unsere Dörfer angehörten. Daran schloss sich südlich des Brenners die Grafschaft Norital, alle fünf waren Bestandteil des bairischen Herzogtums. Konrad II., dessen Politik darauf ausging, die weltlichen Fürsten, deren Lehen schon erblich geworden waren, zugunsten der geistlichen zu schwächen, verlieh die Grafschaften im Inntal von der Zillermündung aufwärts und die Grafschaft Norital dem Hochstift Brixen in der Ausdehnung, so weit das Bistum reichte. Dadurch wurden die Beziehungen dieser Grafschaften zum Herzogtum Bayern gelockert. Doch setzte Brixen durch Belohnung wieder erbliche Grafen zur Verwaltung dieser Gebiete ein. Im mittleren Inntal zwischen Melach und Ziller war es das bairische Geschlecht der Andechser, das in Diessen am Ammersee seinen Stammsitz und in ganz Bayern sowie Nordtirol ausserordent-

lich reichen Besitz an Gütern, Ministerialen und Vogteien hatte.

So verstehen wir, dass teilweise auch andechsische Ministerialen Bauernhöfe in Natters und Mutters besaßen. Dass der Besitz dieser Güter in allen Fällen auf die Zeit der Landnahme zurückgeht, ist nicht anzunehmen, denn manche dieser Ministerialen sitzen nicht im Lande, d.h. im Gebirge, sondern draussen in der Ebene. Sie müssen also schon durch Schenkung, Belehnung, Tausch oder Kauf in den Besitz solcher Bauernhöfe gelangt sein. Gerade die älteste auf Natters bezügliche Urkunde (von 1151 im Codex Traditionum der Mon. Diessensis¹⁾) erzählt von der Schenkung eines Luitprandus de Naters an das Kloster Diessen, die Gründung der Andechser Grafen²⁾. Ungefähr 1180 schenkt Henricus de Schallingkeim, Ministeriale des Markgrafen Berthold von Istrien, dem Kloster Diessen Salzrechte in Hall und erhält dafür vom Kloster 4 Mansen: "unum in loco, qui dicitur Ellenpogen, alium in Predele, tertium in N a t i r s , quartum ad Danengen" als Leibgeding.³⁾

Diese Herren von Natters erscheinen in einem alten Mortuarium des Stiftes Wilten, das Abt Andreas im Jahre 1641 neu abschreiben ließ und das heute noch in Verwendung steht, im Abschnitt comites et milites der Benefactores; die Schreibung in der Kopie lautet Naterse, das Original ist nicht mehr vorhanden. Dann zum 24. Februar: Henricus, villicus de Naters, zum 15. März: Cunrad, villicus de Naters, zum 20. April: Conrad de Naters.

Ausser Andechser Ministerialen waren um diese Zeit auch schon solche der Grafen von Tirol hier begütert, denn zwischen 1164 und 1200 erwähnt das Traditionsbuch von Schäftlarn eine Schenkung der beiden Töchter

1) Mon. Boica VIII.

2) Notum sit... quod quidam Luitprandus cum uxore sua de Naters licentia comitis Heinrici Domini sui, tradidit sancto Stefano Protomartyri in Diezin predium suum, quod est situm in Naters, presente comite Bertolfo eiusdem loci (Diessen) advocato pro requie anime sue. H. r. t. s. Comes Bertolfus... Gotebaldus de Naters... (die übrigen Zeugen aus Baiern.)

3) Mon. Boica VIII S. 165.

Friedrichs von Morith, eines Ministerialen des Grafen Albert, welche erb-
schaftshalber ein Gut in Natters erlangen, das sie durch den Grafen Albert
dem Kloster Schäftlarn übergeben.¹⁾ Im gleichen Codex und am gleichen Zeit-
abschnitt wird gemeldet, daß Berta, die Schwester Engilmars von Massenhusen,
eine curia in Naters schenkte, mit der Bedingung, daß ihre Tochter in die
Klostergemeinschaft aufgenommen werde.²⁾

Es wäre nun die Frage, ob diese Schenkungen freies Eigen waren, da es
doch bei der Schenkung Luitprands von Natters ausdrücklich heißt, er schenkte
das Gut in Natters "licentia comitis Heinrici Domini sui". Jäger³⁾ sagt, die
Güter in den Händen der bayrischen Adelsfamilien seien Allod, hereditas, und
gingen auf die Landnahme zurück. Der Bischof Aribo von Freising nennt die
Erbgüter Reginberts "Alode proprium Reginberti" und dennoch bedurfte Regin-
bert zu ihrer Veräußerung der Zustimmung des Herzogs Tassilo, und zwar aus
dem Grunde, weil alles herrenlose Land als hereditas des Herzogs betrachtet
wurde.⁴⁾ Die Quellen aber, die sich auf unser Gebiet beziehen, sind viel zu
wenig zahlreich, um feststellen zu können, ob solche Zusätze die Regel bil-
den, und um aus ihnen den Charakter der Güter deuten zu können.⁵⁾

1) Mon.Boica VIII S.471.

2) Mon.Boica VIII S.441.

3) Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I. S.14.

4) Die Stelle lautet: Ego Reginbertus...hereditatem propriam atque substanti-
am per manum propriam ~~atque~~ transfundavi...per consensum illustrissimi Du-
cis Tassilonis et satrapum ejus atque confinitimorum...in primis Vallensi-
um partem meam in villis Pollinga et Flurininga et in opido Humiste.

5) Anlässlich der Verlegung des Marktes Innsbruck auf das rechte Innufer
-1180- heißt es im Vertrag zwischen dem Probst Heinrich von Wilten und
Berthold III., daß die Ministerialen der Andechser die Ermächtigung hätten,
mit Allodien fromme Stiftungen an Wilten zu machen (Oefele a.a.O.), und
als einzige Stelle, welche man als Zustimmung des Herrn zur Vergebung
auffassen könnte, steht bei Oefele unter a.1178: Marchio Perchtoldus de
Andechs bestätigt durch seine Hand die von seinem Ministerialen Arnold
von Stubai beabsichtigte Tradition von Gut zu Oberhoven an Stift Neu-
stift, und bittet den Bischof Heinrich von Brixen, die Delegation zu be-
werkstelligen.

Ebensowenig läßt sich leider bei den genannten Schenkungen infolge mangels irgend welcher näherer Angaben ermitteln, auf welche Höfe sich diese Urkunden beziehen.

Während wir uns also für die beiden geschlossenen Dörfer Natters und Mutters und den Weiler Raitis über deren Ausdehnung und die Anzahl der Hofstätten bis zum Ende des 15. Jahrh. noch kein richtiges Bild machen können, taucht am Ende des 13. Jahrh. in den Quellen eine neue Art von Siedlungen auf: die Einödhöfe. Am Ende des Mittelalters gibt es deren 28, von keinem jedoch ist die Entstehungszeit genau bekannt. Eine Anzahl von ihnen ist erstmalig im Urbar Meinhards II. von 1288 genannt. So in Natters: Ö d e n - h a u s e n, die A i c h (diese sogar schon 1277 in einem Kopialbuch von Wilten), in Mutters die 3 N o c k h ö f e, in Kreit der U n h o l d e r und der H o l z e r h o f. 1305 erscheinen im ältesten Urbar des Klosters Wilten außer den obgenannten noch der P l u m e s h o f in Natters, die Höfe S t i c k e l r i s s und S c h e i b e n ober Raitis, sowie der S i - g e l e r, der S a t t l e r und der U n t e r w e g e r am Kreiter Graben; 1328 ebendort H o l e r h o f in einer Wiltener Urkunde. Am Ende des XIV. Jh. nennt ein Urbar des Hl. Geistspitals zu Innsbruck den B u r g e r h o f unter der Sonnenburg, und im Äusseren Kreit die Höfe zu O b e r r i e d und P u e c h. Im Laufe des 15. Jahrh. folgen in Amraser Urbaren die beiden B a u h ö f e unter der Sonnenburg (die heutigen Höfe Klarer und Stippler), der neugerodete und seither wieder abgegangene Hof "a u f d e r S t i l l e" in Raitis und der Hof auf der R i e d w i e s e n in Ausser-Kreit. Um dieselbe Zeit erscheint der V a l c k e n h o f (heutiges Schupfenwirtschaftshaus) an der Brennerstraße in einer Wiltner Urkunde. Das 16. Jahrh. nennt uns keine neuen Höfe, doch dürften die um 1615 herum erstmalig genannten Höfe: G i g g l b e r g ober Natters, L a k in Ausserkreit und S c h ö b e r l e in Unterschönberg damals schon längst bestanden haben.¹⁾

1) "Giggelberg" gehört der Ma.Himmelf.Bruderschaft in der Innsbrucker Pfarrkirche; "Lak" ist ledig und eigen und der "Schöberlehof" zinst dem Domkapitel in Brixen.

Die Lage dieser Höfe, die zumeist auf Rodungsflächen mitten im Walde liegen, zeigt die Übersichtskarte (Beilage 2).

Nicht alle diese Höfe sind jenen Grundherrschaften zinsbar, in deren Urbaren sie zuerst erscheinen. So nennt das Wiltener Urbar von 1305 den landesfürstlichen Hof zu Unterweg unter seinen Neurautzehnten, der 1288 im landesfürstlichen Urbar noch nicht erscheint. Wenn wir nicht annehmen wollen, daß er dort aus irgendeinem Grunde fehlt, so müssen wir wohl denken, daß er in den Jahren zwischen 1288 und 1305 entstanden ist. Öfter aber ist es der Fall, daß uns für die Zeit, wo ein solcher Einödhof von der Kirche wegen des Neurautzehents oder vom Landesfürsten wegen eines Getreidezinses genannt wird, von der zuständigen Grundherrschaft Aufschreibungen noch fehlen. Abgesehen von wenigen Ausnahmen (Kirche Axams, Himmelfahrtsbruderschaft, und Brixner Domkapitel) sehen wir an diesen Einödhöfen als Besitzer, und zum größten Teil wohl auch als vermutliche Gründer, nur den Landesfürsten und das Kloster Wilten. Die bayrischen Klöster scheiden in dieser Siedlungs-epoche als Grundherren endgültig aus.

Das landesfürstliche Urbar von 1288 nennt im Original die Höfe Ödenhausen, Aich, Nockhöfe, Unholder und Holzer S c h w a i g h ö f e¹⁾, der Aichhof ist schon im Copialbuch von Wilten von 1277 "sweige" genannt, ebenso 1305 "swaichof Oedenhausen".²⁾

Im Folgenden soll nun auf diese Einzelsiedlungen, soweit es bei den oft sehr mangelhaften Quellen möglich ist, näher eingegangen werden. Wir beginnen unten an der Brennerstraße und folgen dann ansteigend den Siedlungen talein bis zu den höchsten Höfen im Kreiter Graben.

1. Die Höfe unter der Sonnenburg. Südlich des Burghügels liegen auf einer niederen Terrasse zwischen der Sill und der heutigen Brennerstraße die beiden Höfe Klarer und Stippler, sowie dicht unterhalb der Burg an der Brennerstraße der Bürgerhof. Urkundlich ist dieser zuerst genannt und zwar heißt es im ältesten Wiltener Urbar von 1305: "praedium in Suonburch, quod

1) Stolz: "Die Schwaighöfe in Tirol", S. 114.

2) Näheres im Abschnitt ^{v.} ~~III~~ über die Wirtschaft.

dicitur Geräut XII lib. quas solvit Freundsbergerius." Die beiden erstgenannten Höfe ,waren wohl bis ins 15.Jahrh.e i n Hof ,der 1465 zum erstenmal geteilt erscheint; in diesem Jahre nennt ein Nachtrag im Amraser Urbar von 1463 Kunz und Jochim zu Pawhofen.Ob damals tatsächlich schon zwei Höfe bestanden,oder der eine Hof zwei Besitzer hatte,lässt sich nicht feststellen.Vom Jahre 1463 zurück ist immer nur ein Besitzer genannt.Das älteste Vorkommen ist in einem Urbar von 1540 des Hl.Geistspitals zu Innsbruck für das Jahr 1350 bezeugt. Der Bauhofer zinst dem genannten Spital 2 Pfd. Berner,"so Conrad Engelschalk in das Spital verschaffen hat,lt.dessen Briefs von 1350". Da der Bürgerhof als Rodung bezeichnet wird und auch in bedeutend ungünstigerer Lage liegt, so müssen wir annehmen,dass es der Bauhof war,der trotz des etwas späteren urkundlichen Auftauchens und wie ja auch sein Name sagt,der zur Burg gehörige Maierhof war. Irge^dwie müssen aber Bauhof und Bürgerhof zusammengehört haben, denn eine Vergleichsurkunde von 1546 ¹⁾ meldet uns von einem Streit zwischen Lucas und Ulrich den Bauhofer Burgfriedern und dem Gerhab von des verstorbenen Michlen Pürgers Tochter Eva wegen der gemeinsamen Steuer.Der genannte Gerhab gibt an,von der Steuer,die den 3 Höfen gemeinsam auferlegt sei,habe durch lange Jahre der Bürgerhof nur ein Fünftel, die beiden Bauhöfe aber 4 Fünftel bezahlt.Die Bauhofer dagegen erklären,der Ausschuss der tirolischen Landschaft habe den 3 Höfen mitsammen die Haltung eines halben Knechtes auferlegt und es sei den beiden Bauhofern miteinander ganz unmöglich,hievon 4 Teile zu bezahlen. Der Richter und die Spruchleute kommen zu einem Mittelweg,nachdem der Bürgerhof 33 Vierer und die beiden Bauhöfe die übrigen 23 Kreuzer und 2 Vierer bezahlen sollten.

Die kleine Terrasse vom Sonnenburgerhügel südwärts bis an den Mühlbach bildete den Sonnenburger Burgfrieden,in dem zu Ende des Mittelalters ausser den beiden Bauhöfen auch noch eine Mühle an der Mündung des Mühlbachs in die Sill und einige kleine gewerbliche Betriebe lagen,die aber einer etwas späteren Zeit angehören und welche weiter unten noch behandelt werden sollen.Dieser Burgfrieden schneidet heute die Gemeindegrenze Mutters-Natters,so dass der

losterarchiv Wilten,Schublade 35 D 1.

Bürgerhof zur Gemeinde Natters, die beiden Bauhöfe zu jener von Mutters gehören. Wann diese ~~beiden~~ Höfe angelegt wurden, lässt sich nicht genau bestimmen. Die Sonnenburg ist 1253 zum erstenmal erwähnt. Stolz ¹⁾ nimmt an, sie sei von Anfang an landesfürstliches Eigen und seit 1320 verpfändet gewesen; 1321 kaufte König Heinrich von Berthold von Freundsberg dessen Anteil an der Sonnenburg. Da das Wiltener Urbar von 1305 vom Bürgerhof sagt, die 12 Pfd. Grundzins zahle der Freuntspergerius, dürfen wir wohl annehmen, dass dieser im genannten Jahre auch bereits seinen Anteil an der Pfandschaft der Sonnenburg hatte. Ob er es war, der den Bauernhof in dem genannten Gereut anlegen liess, oder ob dieser schon vom Landesfürsten gegründet wurde, steht dahin. Für den Bauhof müssen wir wohl annehmen, dass er gleich alt ist wie die Sonnenburg und da diese 1253 erstmalig genannt wird, muss er zum mindesten in diesem Jahre schon bestanden haben.

2. Die Plumeshöfe, liegen auf einer Rodungsfläche am Südhang des Plumesköpfls, dem östlichen Eckpunkt der Bodenwelle, welche die Natterer Terrasse vom Innental trennt. Das Wiltener Urbar von 1305 erwähnt ein Praedium in Plumbes, ebenso nennen es noch die folgenden Wiltener Urbare des 14. Jahrh. Von 1354 besitzt das Kloster eine Urkunde Friedrich Jagers von Matrey darüber, dass er seinen Teil an dem Gut ab dem Plumms dem Stift tauschweise übergeben habe²⁾, es ist aus dem Text aber nicht zu ersehen, ob der Hof damals schon geteilt war.

(Ich Friedrich der Jager von Matrey vergih an diesem brief für mich und all meine erben, dass ich meinem lieben herrn, dem erwirdigen abt Chunrad von Wiltain und seinem gotshaus und convent und all ir nachkommen geben han ladichleich für rechtes eigen für mich und für all meine erben meinen tail und mein recht des guets ab dem plumms, paidiu camerlant und gueter, was darzue gehört, als es her Eberhart der Amphranner und sein sun Peter, mein swager und auch ich herpracht und ghabt haben und soll das ir gewerer sein des obgenannten gotshauses und der herren von Wiltain ich und mein erben wo sy des bedürfen, nach landesrecht an allen iren schaden. Darzue han ich inen geben

1) Polit.-histor., Landesbesbeschreibung.

) Klosterarchiv Wilten, Lade 35 C 1.

meinen vierden teil der mul ze Arzelmul...was der gilt,den ich kauft von meinem vettern Heiner dem Speiser und Lienhart seinem sun,des ich auch ir... sein,al als oben geschrieben stet,Wan si mir die obgenanten camerlant und güeter mit anderer camerlant und güeter wider legt habent,des mich wol genugt. ...Ich geb in ze urchund der warhait alles des was vorgeschrieben stet für mich und für meine erben disen offen brief mit meinem insigel versiegelten. Geschehen nach Christe geburt 1354.)

1497 heisst es bereits Ober und Unter Plumbser,doch haben die beiden Höfe durch die Jahrhunderte herauf dasselbe Schicksal,da sie nach kurzer Trennung immer wieder in einer Hand vereinigt erscheinen,meist in Besitz von Adelsfamilien,wenn auch auf jedem Hof ein eigener Pächter haust,

3.Die Aich.Ein km westlich der Plumeshöfe liegt,ebenfalls aus dem Walde herausgerodet,der Eichhof.Er ist erstmals im Kopialbuch des Klosters Wilten von 1277 erwähnt und zwar als "swaige,sita in Riede apud Quercum".¹⁾In diesem Jahre wird er an den Landesfürsten,Meinhard den II.,gegen Zins verliehen. 1288 erscheint er im landesfürstlichen Urbar als Eigen und nimmt vom Vullesack einen Zins von 20 Pfd Berner,1333 gibt König Heinrich "zwên Höf/ob der Gallwies, die da gelten 40 Pfd perner,der eine heisst zu Edenhausen,und der ander der Aichhof"dem Kloster Wilten"zu einer ewigen und feierlichen Gesingnus und Gedechnus umb unser und unsrer Vordern und Nachkommen Seelen willen und zu einer Merung und Besserung des Gottesdienstes".²⁾1543 wird der Hof unter Abt Johann geteilt und aus Geldnot verkauft.

4.Edenhausen,der am weitesten nach Westen vorgeschobene Einödhof,wird in der genannten Aufschreibung des Gemeindearchivs als Eigentum der Edlen von Nattersee erwähnt.Der Schreiber nennt dieses Geschlecht als in einem

1) Für 1267 nennt ihn eine Aufschreibung eines Wiltner Chorherrn aus dem 18.

Jahrh.,(im Gem. Arch.von Natters) ohne Angabe der Quelle.Dort heisst es,1267 sei der Einödhof Eich im Riede Eigentum des Klosters Wilten gewesen und von Abt Witmar an den Bürger Vullesack von Innsbruck verliehen worden.

2)Extrakt aus dem Stiftbrief König Heinrichs de anno 1333.Klosterarchiv Wilten,Schublade 58 x No.1.

Totenbuch des Stiftes für das Jahr 1200 öfters wiederkehrend. In allen Nekrologien jedoch, die mir zugänglich waren,¹⁾ fanden sich wohl unter der Rubrik "comites et Milites" der Name Naterse, sowie an anderer Stelle Henricus, villicus de Naters und Conrad, villicus de Naters, aber alles ohne Jahreszahlen. Leider verschweigt der Verfasser dieser Aufschreibungen, der auch sonst allerlei zu berichten weiss, durchaus seine Quellen. Die erste authentische Angabe ist jene im Urbar Meinhards II. von 1288, wonach von Edenhausen ebenfalls der Vullesack 20 Pfd. Zins zu leisten hat. Zugleich mit dem Aichhof geht dann Edenhausen im Jahre 1333 an Wilten über und wird 1359 Chunrad dem Zürl und dessen Ehwirtin Cristine auf Lebenszeit überlassen.

5. Giggberg. Dieser Hof liegt dicht südwestlich oberhalb Natters auf verhältnismässig kleiner Rodefläche. Das Wiltner Urbar von 1305 nennt ein predium in Guggelperch mit einem Zins von 5 Pfd. und verschiedenen Weisaten, es ist aber nicht sehr wahrscheinlich, dass sich diese Zinse auf den Nattrer Giggberg beziehen, der der Himmelfahrtsbruderschaft grundrechtbar ist. Ein Guggelberggut, das nach Wilten zinste, scheint in der Gegend von Inzing bestanden zu haben und Stolz²⁾ meint, es könnte einer der Höfe in Volles, in der Gegend des Hohlwegs südlich von Wilten einstens so geheissen haben. Die älteste sichere Quelle über den Nattrer Giggberg ist eine Eintragung im Sonnenburger Verfachbuch von 1614, die einen Revers des Matheus Mayr an die genannte Bruderschaft über $\frac{1}{2}$ Lehen, das Lorengut auf dem Giggberg ober Natters betrifft; doch heisst es im Urbar dieser Grundherrschaft von 1674-1687, es sei um dieses Gut ein Kaufbrief des Ulrich Kerlinger, Ritters von St. Petersberg vom Jahre 1407 vorhanden, der heute nicht mehr existiert. Wann der Hof tatsächlich angelegt wurde, erfahren wir demnach nicht. Die Güter der

1) Nekrologium von Wilten von 1142-1698, herausgegeben von S. Brunner, Arch. f. öst. Gesch. 42. Band 1870

Wiltner Jahrtag Verzeichnis von 1317 v. Schadelbauer in Tir. Heimat 1931. 1-2
Nekrologium Wiltinense in Mon. Germ. Necrologia 3u. dessen Vorlage im Arch. v. W.
Das Calendarium Wernheri als tirolische Chronik. Schadelbauer 1931.

2) Die Geschichte der Hofmark Wilten, S. 115.

Himmelfahrtsbruderschaft gehörten bis ins 16. Jahrh. dem Kloster Schäftlarn. In dessen Aufschreibebüchel von 1327 ¹⁾ kommen 12 Huben in Natters vor, die sich nicht sicher lokalisieren lassen. Von diesen wird eine "Huba auf dem Rain" genannt, eine andere "huba quae sita est in suprema parte supra dictae villae". Eine von diesen beiden Huben könnte sich möglicherweise auf den Giggberg beziehen. Wenn das Kloster Schäftlarn auch bei diesem Hofe die Vorgängerin der Himmelfahrtsbruderschaft als Grundherrschaft war, dann wäre der Giggberg allerdings älter als die übrigen Einödhöfe unseres Gebietes, da zur Zeit von deren Entstehung keine Schenkungen an bayrische Klöster mehr gemacht wurden; doch wäre es auch möglich, dass der Giggberghof ein Ableger eines alten Schäftlarners Gutes in Natters ist und damit von selbst unter die Grundherrschaft dieses Klosters geriet.

6. Auf dem NO Hang der Saile lagen, durch den Muttrrer Graben getrennt, wieder 5 Einödhöfe (von denen seit einigen Jahrzehnten allerdings nur mehr 3 bestehen); auf der Nordseite des Grabens die 3 Nockhöfe, auf der Südseite Riss und Scheiben. Sie erscheinen urkundlich ungefähr um die gleiche Zeit, die 3 Nockhöfe 1288 als Schwaighöfe im landesfürstlichen Urbar, dann wegen des Neurautezhends zusammen mit den beiden andern Höfen genannt "predium in Stetchelrissen" und "predium super Scheiben" im Wiltner Urbar von 1305. Ob auch die beiden letztgenannten Schwaighöfe waren, wissen wir nicht. Stolz ²⁾ vermutet es, wegen der gleichartigen Lage. Die 3 Nockhöfe waren ursprünglich Besitz des Landesfürsten und gingen um 1500 mit vielen andern Gütern an die Baldaufstiftung in Hall über. Es scheinen von Anfang an 3 Höfe gewesen zu sein da jeder einzelne seine Grundstücke mit Ausnahme der später neu hinzugekommenen Auffänge, vollständig geschlossen bei seiner Behausung hat, so dass nichts auf eine Teilung deutet. Auch dürfte von der Gründung bis zur ersten Nennung noch nicht viel Zeit verfließen gewesen sein. Ursprünglich heisst es die Höfe ze Noke oder tres predia in Noke; 1463 tauchen dann die Eigennamen auf, zunächst für den untersten den Ratzbennhoff, (später Ratseben)

1) Hauptstaatsarchiv München.

2) Die Schwaighöfe in Tirol. 1930.

und den obersten, das Haus im Stockach. Der mittlere Hof, das heutige Alpengasthaus, heisst noch bis 1616 am Nock, später dann das Kastnergut. Für alle 3 Höfe zusammen erscheint ebenfalls um 1463 eine eigene Mühle im Graben, die 1465 als eine neue Mühle bezeichnet wird; es ist die Zeit, in der auch die andern Mühlen in der Gegend verliehen werden. Sie besteht heute nicht mehr, auch der oberste Hof ist als Bauerngut abgegangen; das Haus steht zwar noch, wird aber als private Berghütte benützt. - Auch die beiden Höfe südlich des Grabens, in gleicher Höhe mit den Nockhöfen gelegen, waren von Anbeginn 2 selbständige Wirtschaften, jede hat ihre eigene Einödfliessung, von der andern durch einen Waldstreifen getrennt. Von der "Riss" zieht ein steiler Graben nach Raitis hinab, wovon das Gut den Namen Sticklriss - die steile Riesen - erhielt, den es 1840 noch führte; 1867 erst heisst es "beim Riesser". Um 1387 war der Hof im Besitze Hans Helblings von Strassfried und an Michel den Bittner, Notar zu Bozen, verliehen. In diesem Jahre übertrug ihn der Helbling einem andern Bürger in Bozen, Steffan dem Heyslein, der im Sinne hat, auf diesen Hof ein Selgerät nach Wilten zu stiften und verzichtet auf die Lehenschaft. So kam der Hof nach Wilten. Anfangs dieses Jahrhunderts brannte er ab und wurde nicht wieder aufgebaut. Die Acker und Wiesen übernahm zum Teil sein Nachbar auf der Scheiben, zum Teil verschiedene Bauern von Raitis. Von den Anfängen dieses Nachbarhofes "auf der Scheiben" hören wir ~~nur~~ nichts, ^{nur} dass er von 1305 an wegen des Neurautzehents in den frühen Wiltener Urbaren erscheint. Der Hof gehört der Pfarrkirche von Axams und auf ihn dürfte sich, da es nur einen einzigen Hof mit einem Weinzins gibt, eine Urkunde aus dem Jahre 1375 im Kirchenarchiv von Axams beziehen, worin Hans von Vellenberg die Stiftung seines Vatersbruders Albrecht von Vellenberg von einer Yhrn Wein aus dem Gereut für Kommunizierende und Kindbetterinnen zu Axams verbrieft.¹⁾

7. Die Stille auf der Raitinger Eben, dicht südwestlich an den Weiler Raitis anschliessend, ist eine jüngere Gründung. Der Hof erscheint erstmals in einem landesfürstlichen Urbar von 1468 als Newhoff in Raytinger Eben. Von 1477 hat das Kloster Wilten eine Vertragsurkunde um den Zehent von Chunz | Plumb auf dem

1) Archivberichte aus Tirol. II. S. 229.

Neuraut, dem dieser Hof von Sigmund von Osterreich und Grafen von Tyrol zu ewigem Erbrecht mit Gnaden verliehen worden. Zulezt ist der Hof im Kataster von 1840 als selbständiges Gut genannt. 1867 bildet er ein Zugut zum Mairhof in Raitis, seine Grundstücke sind bereits aufgeteilt und später verschwindet er ganz.

8. Die 3 Höfe an der Riedwiese. Südlich von Raitis zieht ein kleiner vom Riedbach durchflossener Graben zur Ruetz; zwischen diesem und dem noch weiter südlich in geringer Entfernung parallel ziehenden Graben, einstens die Kalte Rinne genannt, liegt abermals eine Rodungsfläche, die Riedwiese, die an ihrem nördlichen Ende etliche Söhlhäuser, an ihrem Südende 3 Einödhöfe trägt. Es sind dies die Höfe Riedwieser, Lak und Weinberger. Urkundlich erscheint der höchstgelegene, der Weinbergerhof um 1305 im Wiltner Urbar als Erstgenannter unter der Bezeichnung "zer chalten Rinnen," um 1403 in einem Urbar des Stadtsitals als "Haus von der kalten Rinnen von Oberried", es muss demnach damals das Riedwiesergut, das erst um 1500 urkundlich genannt ist, schon bestanden haben, sonst hätte man das erstere nicht zum Unterschied vom Tiefergelegenen Oberried genannt. Zwischen beide schiebt sich die Flur des Lakenhofes. Dieser ist erstmalig 1608 anlässlich einer Verfachung beim Landgericht genannt. Leider lassen sich die beiden Höfe Lak und Riedwieser nicht weiter zurückverfolgen; der erstere ist ledig und eigen, daher fehlen grundherrliche Aufschreibungen, der zweite gehört der Kirche in Mutters, deren Urkunden bis auf einige Zinsverschreibungen leider verschollen sind. Die Fluren der 3 Höfe liegen unzerteilt nebeneinander, was wohl darauf schliessen lässt, dass es von Anfang an selbständige Güter waren. Unter den Neurautzehenten im Gereut sind im ältesten Wiltener Urbar noch 3 angeführt: einer de bono super colle de filia Autinne, lb XVII et grossos XIII; ibidem de predio, quod colebat H(einricus?) dictus Puerste und einer de predio filii Jacobi. Von diesen dreien ist nicht festzustellen, auf welchen Hof sie sich beziehen. Doch ist es sehr wahrscheinlich, dass 2 davon die oben genannten Höfe Lak und Riedwiesen betreffen und der dritte ein unbehaustes Lehen ebenfalls auf der Riedwiese gelegen, das später der Baldaufstiftung gehört, also ursprünglich landesfürstlich war. Für diese

Annahme spricht der Umstand, dass diese 3 Rodungen, die im Urbar unmittelbar aufeinanderfolgend angeführt sind, auch tatsächlich nebeneinander liegen, sowie die Tatsache, dass in späteren Aufzeichnungen nirgends ein Einödhof im Gereut erscheint, für den die Örtlichkeit nicht nachzuweisen wäre. Wenn die im Urbar genannten 3 Rodungen sich auf andere als die vermuteten bezögen, müssten es welche sein, die schon sehr bald nach ihrer Gründung wieder abgegangen wären.

9. Die Innere und Aussere Puech. Ein kurzes Stück südlich vom Sumerbach, der durch die Kalte Rinnen zieht, fliesst mit jenem parallel abermals ein kleiner Bach zur Sill, das Aussere Zollbachl. Zwischen diesen beiden Gräben liegt auf der Terrasse ebenfalls eine Rodungsfläche und auf dieser die beiden Einödhöfe Innere und Aussere Puech. Ursprünglich war es nur ein Hof und zwar der weiter talein gelegene, der heute noch Puech heisst, während der Name des äusseren Hofes 1340 wohl noch Aussere Puech, später aber "beim Pech" lautete. Der Hof gehörte dem Hl. Geist-Spital zu Innsbruck und erscheint zum ersten Mal um 1400 in dessen Urbar mit der Eintragung: Chunzz von der Puechen dient 6 Pfd. von seinem guet und ist kauft von Ulreichen dem Helbling; doch ist der Kaufbrief, wie im Urbar von 1540 vermerkt ist, nicht mehr vorhanden. Die Aussere Puech ist um 1586 im Besitz des Blasi Singer und der Barbara Stacklerin, welche das Gut ihrem Sohne Veit überlassen. Diese Übergabe ist 1621 beim Landgericht verfacht worden, das Gut ist ebenso wie die Innere Puech $1\frac{1}{2}$ Lehen gross und zinst den Herren Ludwig und Ferdinand Fieger zu Hirschberg und Schaidenstein auf St. Gallentag 1 Fl 12Kr. Wann der Hof geteilt wurde und wie die äussere Hälfte zu einer anderen Grundherrschaft kam, lässt sich nicht ermitteln. Um 1540 wird die Innere Puech zum ersten^{mal} als $1\frac{1}{2}$ Kammerland bezeichnet, damals dürfte das Gut also schon geteilt gewesen sein, während um 1305 nur von einem praedium apud Puchen ein Neurautzins gezahlt wird, ebenso wie von einem noch lange unbehaust gebliebenen Lehen "im Mose", das im 18. Jahrh. mit einem Söllhaus verbunden erscheint, das heute "Mösl" genannt wird und südlich an die Innere Puech grenzt. Dass die beiden Puechhöfe aber einstmals ein Hof waren, geht nicht nur aus den spärlichen Aufzeichnungen, sondern auch aus der Tatsache hervor, dass die Grundstücke der beiden Güter in ausgesprochener Gemenglage liegen.

10. Die acht Höfe im Innern Kreit. Gleich hinter der Gemeindegrenze von Innerkreit liegen von Nord nach Süd die 3 Höfe Burgler, Sattler und Sigeler. Alle 3 erscheinen erstmalig im ältesten Wiltner Urbar (1305) und zwar unter den Namen prope Jacobum, Jacob in ripa und Eberhard super vallem; der erste gehört dem Landesfürsten, der letzte dem Kloster Wilten, während das Gut am Bach mehrmals die Grundherrschaft wechselt. Der erste Grundherr scheint ebenfalls der Landesfürst gewesen zu sein, denn 1463 zinst ein Peter im Bach lt. Amraaser Urbar 22 Pfd., ebenso 1468; im selben Jahre erscheint aber bereits das Gut eines Hans beim Pach, Stubai im Gerawt, das dem Innsbrucker Stadtspital 7 Pfd. zinst. Später werden nur mehr Verleihungen von Auffängen gemeldet, das Gut selber erscheint erst 1779 wieder, im thesesianischen Kataster, mit einem Grundzins von 44 Kr. an Herrn Mich. Dom. von Mohr's sel. Erben. Da diese 3 Güter im landesfürstlichen Urbar von 1288 noch nicht erscheinen, müssen wir fast annehmen, dass sie in der Zeit zwischen 1288 und 1305 angelegt wurden und zwar alle 3 als selbständige Höfe, wie sie 1305 schon erscheinen. Auch die vollständig geschlossenen Einödfuren lassen keine Spuren einer Teilung erkennen. - Ein kurzes Stück weiter talein liegt der Hof "beim Holer", wahrscheinlich eine Gründung Friedrichs von Rotenburg, aus ungefähr derselben Zeit. Vermutlich ist er schon 1305 unter den Wiltner Neurautzehnten genannt, und zwar als Ulricus Holderat. Von 1328 ist im Klosterarchiv ein Gabbrief vorhanden, womit Friedrich von Rotenburg sich der Lehenschaft des Gutes auf dem Graben im Stubai entschlägt, das Eberhard der Sneider von Innsbruck von ihm zu Lehen hat. Dessen Söhne Heinrich, Isak (oder Jacob?) und Matheis haben das Gut dem Kloster zu einem Selgerat übergeben. Vom Holerhof ein kleines Stück am nördlichen Hang des Grabens in die Höhe liegt der "Hoarach"-Hof, wie er seit dem Ende des 18. Jahrh. heisst. Früher hiess er immer das Lener-Gut, schon 1305 Lounar, wo er zum erstenmal in den Quellen erscheint, wenn sich nicht die Eintragung im landesfürstlichen Urbar von 1288 "von Otten 2 chamerlant in dem geraut 10 Pfd." auf diesen Hof bezieht, was allerdings ziemlich wahrscheinlich ist. (Er erscheint noch 1788 als 2 Kammerland, er ist um diese Zeit dem Herrn von Mohr zinspflichtig wie das Gut "am Bach", das ebenfalls ursprünglich

landesfürstlich war, und die Eintragung liesse sich sonst im Kreit nirgends gut unterbringen,) Auch die beiden zu oberst im Graben gelegenen Höfe "zu Holzern" und beim "Unholder" (heute Holzer- und Stockerhof) erscheinen bereits um 1288. Der Holzerhof ist 1468 bereits geteilt, es sind die heutigen Höfe Nr. 2 beim Holzer, und Nr. 3 "beim Morten". Damals gehörten sie dem Stadtpital und zinsten jeder 6 Pfd; im 18. Jahrh. ist der obere Hof den Grafen Fieger zu Hirschberg grundrechtbar, während der untere Hof ledig und eigen geworden ist. Die Grundstücke der beiden Höfe, die miteinander das grösste Ausmass von Bodenbesitz im Kreit aufweisen, liegen in nicht streng durchgeführter Streulage. Im Grossen und Ganzen liegen die Grundstücke des Mortenhofes höher am Hang, die des Holzerhofes näher zum Bach, doch lässt sich deutlich ersehen, dass das Ganze einmal ein einheitlicher Besitz war. - Der letzte Hof liegt schon jenseits des Grabens. 1288 heisst er der "Unholder", 1305 predium Heineri filiorum, 1464 Jacob Starch auf dem Unholderhof, 1476 der Starchenhof und so noch 1722. Der theresian. Kataster nennt ihn wieder Starcken- oder Unhöldenhof, heute aber ist der alte Name zu Stockerhof verblasst. Nur die Sage meldet noch von den Riesen, die einst auf dieser Einöde gehaust, und der grosse Grenzstein neben der alten Kreiter Kapelle soll von einem von ihnen ins Tal herabgeschleudert worden sein. Der Hof hat eine streng geschlossene Einödfur von beträchtlichem Ausmass. Er ist eine landesfürstliche Gründung und kam 1494 mit vielen andern Gütern an die Baldaufstiftung in Hall. Bezüglich seiner Lage jenseits des natürlichen Grenzgrabens siehe unten bei Gerichts und Pfarrgrenzen. Was die Lage und die Fluren der genannten Einödhöfe betrifft s. die Beilagen Nr. 8 u. 9. Was alle diese Rodungen von den Nockhöfen über Sticklriess und Scheiben, Riedwiesen und Puech bis hinauf in den Kreiter Graben, sowie einige von den Höfen im Walde nördlich von Natters betrifft, können wir nach dem bisher Gesagten wohl annehmen, dass sie im Grossen und Ganzen derselben Zeit angehören. Da sie um 1300 dem Kloster Wilten, als der damals für sie zuständigen Pfarre, den Neurautehent zahlen, und der Aichhof als der Erstgenannte 1277 erscheint, dürften sie wohl kaum über das 13. Jahrh. zurückgehen. Die beiden heutigen Höfe Tschurtschenthalerhof und Jesuitenhof nördlich von Natters

sind ganz junge Gründungen, die im Laufe des 19. Jahrh. aus bereits vorhanden
gewesenen Vogelhütten entstanden sind.

11. Die zwei letzten Einödhöfe von denen noch zu sprechen ist, liegen
wieder unten an der Strasse: Der Falkenhof unter der Schupfen, das heutige
Schupfenwirtshaus, an der Brennerstrasse, der Schöberlhof an der Schlinge,
welche die alte Brennerstrasse an der Ruetzmündung ins Stubaital hinein be-
schrieb, ehe sie zum Schönberg hinaufführte. - Der Falkenhof, dessen Entstehungs-
zeit sich nicht ermitteln liess, wurde im Jahre 1455 von den Brüdern Lorenz
und Baltheuser, den Trautson auf Matray, dem Kloster Wilten verkauft. Der Hof
brachte 23 Pfd. Perner Gilte, der Kaufpreis ist nicht feststellbar, denn zu-
gleich mit dem Gut zu Falcken werden 2 Cammerlande zu Axams verkauft und
der Kaufpreis von 142 Mark und 8 Pfd. Perner gilt für beide Güter.¹⁾ 1566
ist zum erstenmal der Wirtsgerechtsame Erwähnung getan, da Adam Rangger, Wirt
unter der Schupfen, dem Abt Johann von Wilten als Grundherrn einen Revers
darüber ausstellt, dass ihm der Abt bewilligt hat, aus dem Valckenhof einen
Rain oberhalb der Landstrasse an die Nachbarschaft Mutters auszulassen "zu
Notdurfft der Landstrassen"; dafür bewilligt ihm die Hofkammer mit Zustimmung
der genannten Gemeinde ein Stück Grund aus deren Almende. Von dieser Zeit an
wird das Falckengut, das immer zu vier Lehen gerechnet wird, stets in Verbin-
dung mit einer "wiertstafern" genannt. Der Name Falckenhof verliert sich erst
im 19. Jahrh. Es wäre wohl denkbar, dass dieser Hof, von dem kein Neurautehent
gezahlt wurde, auf eine ganz alte Siedlung an der Brennerstrasse zurückgeht.

Der Schöberlhof an der ehemaligen Brennerstrasse, lässt sich bis 1587
zurückverfolgen, wo ein Cristan Lener in einem Schuldbrief zum erstenmal ge-
nannt ist, 1615 erscheint er in der Getreidebeschreibung und 1627 im ältesten
Steuerkataster. Der Hof gehört dem Domkapitel Brixen und heisst zuerst das
Unterbergergut. In den Brixner Quellen, soweit sie ediert sind, konnte ich ihn
nicht auffinden und auch sein Alter nicht annähernd feststellen.

1.) Original-Urkunde im Kloster Archiv Wilten, Schublade 38.

6. Teilung der ursprünglichen Huben; Versuch einer Feststellung der Grösse der geschlossenen Dörfer im Frühmittelalter; Wüstungen.

Soweit diese Teilungen die Einödhöfe betreffen, wo sie sich aus dem Hofnamen oder dem Flurbild ziemlich leicht nachweisen lassen, wurden sie bereits im Kap. I/5 erwähnt. Viel verwickelter liegen die Dinge aber in den geschlossenen Dörfern, wo wir zu der Zeit, als Kaufbriefe, Reverse und Verfächnungen uns einen Ueberblick über die bestehenden Bauernstellen erstmals gestatten, das ist im Laufe des 16. Jahrh., schon ungefähr dasselbe Dorfbild heraus~~zuzuschälen~~schälen können, das sich dann im Grossen und Ganzen durch die Jahrhunderte bis in unsere Tage, d. h. bis zum Einsetzen einer von Städtern getragenen Bautätigkeit, gehalten hat.

Von einer Teilung, durch welche aus einem Bauernhofe zwei selbständige Wirtschaften entstanden wären, melden uns die Quellen unmittelbar nichts. Dieser Vorgang muss im 16. Jahrh. bereits abgeschlossen gewesen sein, wahrscheinlich aber wohl schon viel früher. Wir können heute nur noch aus einer Uebereinstimmung von Grundherrschaft und Abgaben in Verbindung mit dem Vorhandensein benachbarter, d. h. entzweitgeteilter, Flurparzellen und ähnlichen Hinweisen, darauf schliessen, dass 2 Bauernhöfe einmal ein Ganzes gebildet hatten. Solche Hinweise in der Flur sind aber nicht allzuhäufig. Wohl finden sich hie und da Fälle, wo 2 Höfe in 2 oder mehr Gewannen nebeneinander liegende Parzellen besitzen, das beweist aber noch nicht, dass diese Grundstücke ursprünglich zum geschlossenen Hof gehört haben; sie können ebensogut einem der zahlreichen unbehausten Lehen angehören, die gerade so wie die walzenden Grundstücke von einer Hand in die andere gingen und dabei oft in halbe und Viertellehen und schliesslich in einzelne Aecker zerfielen. Solche unbehauste Lehen finden sich im Rodungsgebiet, als einzelne grössere Mahdstücke, in den geschlossenen Dörfern bestehen sie aus einer Anzahl in Streulage befindlicher Parzellen und verdanken ihr Entstehen entweder der Abspaltung von grösseren Wirtschaftseinheiten oder sie sind Ueberbleibsel abgegangener Höfe, wie sich in mehreren Fällen noch nachweisen lässt. Behauste und unbehauste Lehen lassen

sich schon unterscheiden, sobald die Quellen einigermaßen ausführlicher werden.

Die allerersten Urkunden, jene des 12. Jahrh., sagen uns noch gar nichts; da heisst es einfach, praedium in Natters oder Mutters, ohne dass wir erfahren, wer es baut oder wo es liegt. Um 1300 herum sind die ersten Bauleute genannt: "unum camerlantum, quod colit Sifridus" oder "de agro in Muelpach lib. 1, quam solvit Aschawer." Es überwiegt aber um diese Zeit noch die alleinige ~~XXX~~ Anführung des Personennamens, die zur Identifizierung der Güter nicht genügt und oft ist auch das Gut nur in höchst ungenügender Weise topographisch bestimmt, wenn es z. B. heisst am Bach, am Rain, am Bühel u. s. w. und wenn am betreffenden Bache mehrere Güter liegen oder wenn es mehrere Oertlichkeiten gibt, die man mit Rain oder Bühel bezeichnen könnte.

Das landesfürstliche Urbar von 1288 macht in der Bezeichnung zwischen behausten und unbehausten Lehen noch keinen Unterschied; es heisst in Raittis "der Minne 7 Pfd., 1 fleisch, 3 hüner, 30 ayer" und ebenso "datz Mutters der Gassler 11 Pfd." Das erste ist aber ein Bauernhof, das zweite ein Lehen, das nur aus Mahdstücken besteht. Von Gütern, die als Hube bezeichnet werden, dürfen wir wohl annehmen, dass zu ihnen auch Haus und Hof gehörte. Doch bedeutet das Wort Hube in Bezug auf die Grösse nicht bei allen Grundherrschaften dasselbe. In einer Schenkung Autos von Matrei an Wilten¹⁾ vom Jahre 1313, die ein Gut in Mutters betrifft, heisst es "zu Mutters ain ganze Hueb". Dieses Gut ist bald darauf in die beiden heutigen Höfe Nr. 16 und 17 zerfallen, wovon dann jedes 2 Kammerlande gross ist. Im Jahre 1300 schenkt Hunig von Gasteig "ain halbe Hube dem Gotshause ze Sandt Jörgenberg, sein rechtes aigen, gesüchten und ungesüchten, due gelegen ist da ze Naters und haisset auf dem pühel und gültet järlichen 16 Pfd. Perner". Im Urbar vom 1391 wird das "Gut aufm Puchl" als 2 kamerlant bezeichnet.²⁾ Diese beiden Kammerlande bilden 1567 bereits 2 selbständige Güter mit je einem Kammerland, doch steht das Haus, das um diese Zeit

1) Klosterarchiv Wilten, Extrakt aus dem Stiftbrief Herrn Autos von Matrey

Schublade 57, B 2.

2) Klosterarchiv St. Georgenberg, Gross. Copiar S. 123 u. Urbar v. 1391-93.

dem Lehen inkorporiert ist, nicht mehr auf dem Bühel, sondern auf dem Anger, und der Besitzer am Bühel hat sich mittlerweile zu seinen georgischenbergischen Grundstücken ein freies und lediges Haus erbaut, die eine Hälfte auf dem Anger hat sich weiter geteilt, so dass 1779 auf dem Anger nur mehr ein halbes Kammerland verbleibt. Die 2. Hälfte geht an das heutige ^{Wölfel -} ~~Wölfel~~ Gut, das um diese Zeit seine vorher innegehabtem $5/4$ Lehen freien Lehen veräussert hatte, und zu diesem erworbenen halben georgenbergischen Kammerland nur noch das abgabefreie Haus besass. Wann diese Teilungen vor sich gingen, erfahren wir nicht, denn für die Zeit von 1446 (wo das Gut noch ungeteilt war) bis 1567 fehlen in Georgenberg alle Aufschreibungen, die jedenfalls einem der verheerenden Klosterbrände zum Opfer gefallen sind. Auch für die Abtrennung des halben Lehens vom Angergut fehlen alle Aufzeichnungen, wir ersehen bloss die vollzogene Tatsache aus dem thesesianischen Kataster,

Als Huben werden auch eine Reihe von Gütern zu Natters im Aufschreibbühel des Klosters Schäftlarn von 1327 genannt.¹⁾ Hier scheint "Hube" nur schlechthin ein Bauerngut ohne Rücksicht auf seine Grösse zu bezeichnen, denn es erscheinen in diesem Jahre $12\frac{1}{2}$ Güter in Natters angegeben, von denen 12 als Huben und eines als Kammerlehen bezeichnet werden. Da es in Natters später nur mehr 11 behaute Lehen gibt, die nach Schäftlarn zinsbar sind, liegt es nahe, dass darunter auch 2 jener Höfe begriffen waren, die am Ende des 16. Jahrh. bereits nicht mehr bestanden und in der Tat scheinen 2 Hofstätten in der Mittergasse zu solchen Schäftlarnern Huben gehört zu haben.

Von diesen $12\frac{1}{2}$ Huben heisst eine das Chamerlehen, 4 sind nach dem Namen des Besitzers genannt (Huba clainbecki, Vohentaleri, Glöckleri und Saurwein), eine ist die Hube der Dorfmeisterin und $6\frac{1}{2}$ sind nach ihrer Lage im Dorfe bezeichnet (Huba auf dem Rain, huba in inferiore parte eadem villae, huba inferius apud ripam, huba quae sita est in suprema parte, zwei Huben in medio villae und dimidia huba auf dem puhel.)

Wo das Kammerlehen lag, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

Der Name erscheint später nicht mehr und der Familienname Cammerlander, der
1) Hauptstaatsarchiv München.

sich davon herleiten mag, kommt auch nur einmal, um 1550, vor und zwar auf einem Hofe, der nach Wessobrunn gehört und von Schäftlarn anscheinend nie etwas zu Lehen hatte. Den einzigen Hinweis, dass es das heutige Haus "beim Micheler" (Nr. 18) sei, bildet eine Abgabe an die Kirche von 3 kr. für 3 alte Räte, die auf diesem Hofe liegen. Diese Abgabe zahlt um 1525 ein Stoffel Schmid und ein Stoffel Schmid ist der einzige, der im Schäftlarn Urbar von 1470 c. die gleichen Grundgülden zahlt wie der Cammerlanter im Urbar von 1459. Ausserdem nennt ein Nachtrag im erwähnten Urbar von c. 1492 einen Stoffel Cammerlander. Das ist ein schwaches Beweismaterial und noch viel schwächer ist es für die Identifizierung der übrigen Höfe. Die "huba auf dem rain" mag der Giggelberghof oberhalb der Steilstufe im Süden von Natters gewesen sein, da alle andern Schäftlarn Höfe auf ebenem Boden liegen und die "huba in suprema parte" war vielleicht der heutige "Tamerer" (Nr. 36) welcher der zuoberst gelegene Schäftlarn Hof im Oberdorf ist; es kann aber sehr leicht sein, dass suprema parte nicht den obersten Teil bezeichnen soll, sondern einfach das "Oberdorf" und im Oberdorf lagen 3 Güter von Schäftlarn.

Die Höhe der Grundzinse ist keine Stütze beim Auffinden der Zugehörigkeit, denn sie wechseln von einem Urbar zum andern. Um 1327 zahlt der grössere Teil der Güter seine Gülden überhaupt nicht in Geld, sondern an Weinfuhren von Bozen bis Mittenwald und zwar je nach der Bedeutung des Gutes mit 2-9 Pferden. Das nächste Urbar, von 1459¹⁾, nennt diese Huben wieder, aber mit anderen Namen, durchwegs Haus- oder Familiennamen, von denen sich aber mit wenig Ausnahmen keine Beziehungen zum vorigen Urbar herstellen lassen; dazu sind noch Nachträge von 1470 und 1492 vorhanden, die ebensowenig Licht verbreiten. In diesem Urbar sind die Naturalleistungen bereits verschwunden, alle Bauern zahlen ihre Abgaben in Geld, die Höhe der Gülden muss sich aber geändert haben, denn es ist auch mit jenen Höfen, die schon 1327 in Geld gezinst hatten, kein Zusammenhang herzustellen. Auffallend ist, dass auch für jene Güter, die bis auf die jüngste Zeit 2 Kammerlande umfasst haben, die Abgaben ausserordentlich ungleich sind, wie sich das ja schon 1327 (2-9 Pferde) gezeigt hatte.

1.) Urbar von Schäftlarn vom Jahre 1459, Hauptstaatsarchiv München.

Was die Identifizierung der Nattrer Bauernhöfe - nicht nur jener von Schäftlarn - ebenfalls sehr behindert, ist der Umstand, dass die Namen der Besitzer insoferne schwanken, als einmal der Familienname und einmal der Hausname angegeben wird und zwar in der Form, dass auch der letztere als Familienname erscheint. So heisst z. B. im Kreid auf dem Hof "zu Oberried" der Besitzer abwechselnd Hans Oberrieder und Hans Weinberger und so durch mehrere Generationen, bis endlich bei einem Besitzwechsel der Name Oberrieder verschwindet und der Name Weinberger als Hofname übrigbleibt. Von diesem Geschlecht scheint im 15. Jahrh. ein Vertreter nach Natters ausgewandert zu sein, wobei er die Gewohnheit, mit dem Namen abzuwechseln, mitgenommen hat; doch scheint der heutige Hofname "beim Weinb^üger" damit in keinem nachweisbaren Zusammenhang zu stehen. Das allergrösste Hindernis für eine Identifizierung der im 15. und 16. Jahrh. quellenmässig genannten Nattrer Höfe ist jedoch die Tatsache, dass um diese Zeit sich annähernd jedes zweite Gut in Händen eines Mitgliedes der Riesensippe der Saurweins befindet, die zudem immer wieder dieselben Taufnamen aufweisen.

Auf diese Weise wird es von 1600 ab unmöglich, alle Höfe durch die Jahrhunderte zurück zu verfolgen. Für viele fehlen aber überhaupt frühe Angaben, selbst in den Archiven der geistlichen Grundherrschaften sind in vielen Fällen keine Schenkungsurkunden erhalten geblieben, oft ist als älteste Quelle nur ein Revers aus späterer Zeit vorhanden anlässlich der Übergabe eines Gutes an den Sohn oder bei Veräusserung desselben an einen neuen Besitzer; wie lange der Hof aber schon bestanden, erfahren wir dadurch nicht.

Wenn wir uns trotzdem von der Grösse des Dorfes im Mittelalter ein Bild machen wollen, so kann das nur auf Grund eines Versuches geschehen, mit Hilfe der oben angeführten Hinweise nach Möglichkeit jene halben und Viertelhöfe zusammenzustellen, die einmal zusammengehört haben dürften und wobei sich tatsächlich in mehreren Fällen für einzelne alte Grundherrschaften ein Besitz von 4 Cammerland = 1 Hube ergibt. So in Natters der Besitz von Wessobrunn und Weihenstephan, annähernd jener des Grafen Wolkenstein und das Feuerleins Lehen, das später dem Innsbrucker Stadtspital gehörte, aber nicht wie dessen übriger

Besitz vom Kloster Schäftlarn herzurühren scheint. Auch die Wolkensteinische Hube dürfte ursprünglich eine andere Grundherrschaft gehabt haben, wie sie dieselbe auch nach 1627 noch zweimal wechselte. In Mutters finden sich solche ganze Huben im Besitze der Trautson von Matrei und des Klosters Stams; annähernd gleich grosser Besitz in Händen des Klosters Georgenberg, der Herrschaft Rettenberg und des Grafen Wolkenstein. Je eine halbe Hube besitzt in Natters Georgenberg und in Mutters Wessobrunn. Aller übrige Besitz hat bei oder nach der Teilung sowohl die Grundherrschaft gewechselt, als auch Veränderungen in der Art und Höhe der Grundgülden erfahren, sodass sich keine Zusammenhänge mehr feststellen lassen. So besass das Kloster Diessen nach einem Salbuch aus dem 14.-15. Jahrh. (Hauptstaatsarchiv München) in Natters 3 Bauernhöfe mit einem Zins von 1 Fl 36 x, deren Grösse nicht näher angegeben ist. Einer davon heisst "am Graben" und kann sich nur auf das heutige Gut beim "Greteler" beziehen, die beiden übrigen sind nicht feststellbar. Im Jahre 1627 hiess jenes eine Hackls Lehen und gehörte der Kirche von Mutters. In Mutters war das Kloster Ebersberg mit einem Hofe begütert¹⁾ dessen Lage sich heute nicht mehr ausfindigmachen lässt, da Ebersberg seit mehr als 300 Jahren nicht mehr als Grundherrschaft in Mutters erscheint.

Können wir nun auch nicht in allen Fällen die ursprünglichen Huben zusammenstellen, so lässt sich doch an Hand des ältesten Katasters (1627) die Zahl der Kammerlande der einzelnen Grundherrschaften ermitteln und auf Grund jener Stellen ~~wo~~ wo 4 Kammerlande ausdrücklich als ganze Hube bezeichnet werden und 2 Kammerlande als halbe Hube, die Anzahl der ungeteilten Bauernstellen errechnen auf diese Weise ergeben sich: für Natters:

Schäftlarn mit insgesamt 24 Kammerland	6	Huben
Wilten mit insgesamt 12½	".....	4	"
Weihenstephan, Wessobrunn u. Graf Wolkenstein je 4 Kld		3	"
frei, ledig und eigen insgesamt 3 ¾	1	"
Georgenberg und Kirche Mutters je 2 Kld	1	"
	zusammen		15 Huben

und dazu noch ein unbehaustes Lehen (1/4 Hube) der Herrschaft Rettenberg.

¹⁾ Hundt: Cartular v. Ebersberg in Abb. d. hist. Klasse d. bayr. Akad. d. Wissensch. 14. Bd. I. 1878: „Ruodpertii abbatis commemoratio acquisitionum: ... in partibus Stubaie duo mansi apud Muttres et Miders.“

für Mutters:

Wilten und Graf Wolkenstein je 6 Kammerland.....	12 Kld
Kirche Mutters 4½	4½
Trautson v. Matrei, Stams u. Pfarrkirche Innsbruck je 4	12 "
Rettenberg und Georgenberg je 3	6 "
Wessobrunn	2 "
frei, ledig und eigen	1½ "
Liechtenstein v. Carneid u. Kirche Axams je 1	<u>2 "</u>

40 Kld = 10 Huben

Die Kartenbeilagen 10 u. 11 zeigen die Verteilung der Höfe von 1627 auf die einzelnen Grundherrschaften und die mutmassliche Zusammengehörigkeit einzelner solcher Höfe zu einer ehemaligen Hube. 1)

Haben wir solchergestalt für die Zeit vor der Einsetzenden Güterteilung für Natters 15, für Mutters 10 ursprüngliche Bauernhöfe erschlossen, so ist damit natürlich nicht bewiesen, dass diese Höfe alle bis in die Zeit der Niederlassung zurückreichen müssen, obwohl die Verteilung von Grund und Boden dafür spricht. Wären nach der Niederlassung, d. h. nach der ursprünglichen Aufteilung des Bodens, ganze Huben durch Neurodung entstanden, so müsste deren Grundbesitz eine Sonderlage irgendwo am Rande der übrigen Dorfflur aufweisen und gerade so wie die Flur der späterern Einödhöfe als etwas für sich Bestehendes kenntlich sein. In Wirklichkeit aber sind alle Höfe des Dorfes an allen Gewannen beteiligt und was immer im Laufe der Zeit durch Neurodungen gewonnen wurde, wurde an alle vollberechtigten Dorfgenossen aufgeteilt.

Noch ein Wort über den Gang der Entwicklung, wie er sich, wenigstens für die letzten Jahrhunderte, aus den Quellen ergibt. Es mag vielleicht befremden, dass der Annahme, eine Hube sei in der Regel in 4 Kammerlande zerfallen, die Tatache gegenübersteht, dass wir zwar bei einigen Grundherrschaften noch die alten 4 Viertel feststellen können, dass sich aber andererseits Besitz findet, der nach Grundherrschaft und Abgaben wohl zusammengehörig erscheint, jedoch weder eine Hube, noch einen Teil oder ein Mehrfaches eines solchen bildet, so dass nicht nur Halb- und Viertelkammerlande (also Achtel- und Sechzehntelhuben) vor-

1) Über die Grössen d. Huben u. Kammerlande s. Abschnitt III. 1.

kommen, die für sich keine Wirtschaftsgrundlage mehr bilden können, ja dass es oftmals sogar heisst: aus einem halben oder viertel Kammerland, was dann nur noch einzelne Grundstücke sind. Die Ursache liegt hauptsächlich in Güter-tauschen, die im 16. u. 17. Jahrhundert und wahrscheinlich auch schon viel früher sehr beliebt waren.

Es kam auch vor, dass zwei Bauern ihre Häuser tauschten, nicht aber ihre in dasselbe Lehen gehörigen Grundstücke, so in Mutters im Jahre 1703 die heutigen Häuser N^o 15 u. 7, die allerdings derselben Grundherrschaft gehörten. Die N^o 13 u. 31, den Kirchen Mutters und Natters gehörig, tauschten zweimal, so dass das Scharfen-Lehen zuerst zu N^o 31, dann zu 13 und schliesslich wieder der N^o 31 gehörte. Andere Nachbarn tauschten einzelne Grundstücke, meisst mit Genehmigung der Grundherrschaft, manchmal aber auch hinter deren Rücken. In der Regel wurde der Tausch verfacht und die Tatsache, dass ein Grundstück aus dem Lehen "hinaus" und ein anderes dafür "hineingelassen" wurde, auf diese Weise festgehalten. Oft aber mag das unterlassen worden sein, oder wieder in Vergessenheit geraten, und erst bei der Anlage der Steuerkataster mag sich herausgestellt haben, dass manches Lehen dann nicht mehr den ursprünglichen Umfang hatte. Da viele Lehen im Laufe der Jahrhunderte mehrmals die Grundherrschaft wechselten, kam es zu solchen Unregelmässigkeiten. Eine andere Quelle von Veränderungen ist die nach der Teilung vorgekommene Inkorporierung neu hinzugewachsenen Besitzes. Wurde eine ganze oder halbe Hube geteilt, so blieb das Haus bei der einen Hälfte. Die unbehauste Hälfte kam entweder in den Besitz eines Dorfgossen, der schon ein Haus besass, dann blieb sie ein unbehaustes Lehen und war der weiteren Teilung besonders zugänglich, oder sie fiel gleich oder später, ~~meist~~ ~~wohl~~ jemandem zu, meist wohl einem zweiten Sohn, der sich darauf ein eigenes Haus erbaute. Solche Häuser blieben grossenteils ledig und eigen, oft aber wurden sie auch dem Lehen "inkorporiert" und unterstanden dann ebenfalls der Grundherrschaft.

Wie schon erwähnt, lassen sich am Ende des 16. Jahrh. mehrere Hofstätten feststellen, auf denen kein Haus mehr stand; ihre ungefähre Lage erhellt meist

daraus, dass sie das eine oder andere mal als Anrainer genannt sind. Manchmal ist auch ein Grundstück mit dem ausdrücklichen Hinweis erwähnt, dass es früher eine Hofstatt war, also noch früher ein Haus trug, wie im Nattrer Unterdorf, oder es wird ein Baumgarten als Hofstatt bezeichnet und eigens hinzugefügt "so jetzt ein Pambgart ist" (in der Nattrer Mittergasse). Nur einmal ist der Grund für eine Wüstung teilweise angegeben, indem es 1627 in Natters vom Nachfolger des Landrichters heisst, er besitze ausser anderen Gütern auch "2 Hofstetten von 2 abrunnenen Häusern in der Mittergassen", doch erfahren wir nicht, warum diese Häuser nach dem Brande nicht mehr aufgebaut wurden. In Natters sind so 6 solcher Hofstätten angegeben, doch müssen um eine oder zwei mehr angenommen werden. Es gehörte ja eine zweite Hofstatt zum Maierhof und eine zum geteilten Feuerleinsgut, doch wäre es möglich, dass die eine die Hofstatt im Unterdorf ist (auf Beilage ^{4 u. 6} sind die abgegangenen Häuser mit ~~punktierten~~ ^{schraffierten} Flächen ~~Linien~~ angegeben) und die zweite an der Stelle der heutigen Waidburg stand, deren Erbauung quellenmässig nicht nachzuweisen ist. Dieses Feuerleinsgut ist 1411 ungeteilt in der Hand des Cristan Posch, Nachfolger des Veyerle und erscheint 1468 geteilt; die eine Hälfte ist die heutige Nr. 12, die andere Hälfte hat Ulleins Hans, um 1520 Cristan Ueleins Hans, o. 1540, Wendl Iphover (von Iphoverstal), 1541 Dr. W. Herschl und von dort ab immer die Besitzer der späteren Waidburg, deren Name erstmalig im Kataster von 1627 als adliger Ansitz erscheint.

In Mutters finden sich 3 solcher Hofstätten: eine hinter der Kirche, die der Erweiterung des Friedhofs zum Opfer fiel, eine hinter dem Hause 23 (trägt heute wieder ein Haus und zwar die Fleischhauerei) und die dritte ist ausdrücklich als zwischen den heutigen Häusern 26 und 27 stehend erwähnt. Diese Häuser müssen damals schmaler gewesen sein, denn heute hätte zwischen ihnen kein Haus mehr Platz.

In Natters sind ausserdem in neuerer Zeit noch 2 Häuser abgegangen: anstelle des Hauses N^o 48 ¹⁾ in der Judengasse, das die Gemeinde kaufte und niederreissen liess, liegt heute ein Garten, und das Haus "beim Weber" N^o 39 brannte zu-

1.) Bezüglich d. Haus N^o ist zu erwähnen, dass die erste Nummerierung bei Anlage d. thebes. Katasters durchgeführt wurde, aber nicht in jedem Dorf für sich, sondern fortlaufend für d. ganze Gericht, so dass die N^o in Natters mit 550 beginnen. Später wurde eine dorfwweise Nummerierung vorgenommen (zwischen 1840 u. 1867). Diese Hausnummern liegen obigen Angaben zugrunde, sie stimmen von 42-48 mit den heutigen nicht ganz überein.

sammen mit dem Nachbarhause N^o 40 im Jahre 1889 ab. Während das letztere wieder aufgebaut wurde, kam die Brandstätte des Webergutes in städtische Hände und trägt heute das Landhaus Epp.

Über die Ursache dieser Wüstungen bleiben wir im Dunkeln. Die Häuser dürften im Laufe des 16. Jahrh. abgegangen sein, denn in diesem Jahrh. erscheinen noch einige Häuser in den Quellen, die sich im jüngeren Dorfbild nirgends unterbringen lassen, um 1627 sind sie bereits als Hofstätten genannt. Möglicherweise ist es eine Pestepidemie gewesen; 1635 wird uns berichtet, dass die Krankheit im Vorjahre zwar eingeschleppt worden sei, aber bloss ein Haus ergriffen habe. Im Jahre 1624 aber macht sich ein Handwerker erbötig, den Priester, wenn infolge eines grossen Sterbens wieder ein eigener im Dorfe wohnen müsste, in seinem Hause zu beherbergen. Auf jeden Fall muss im 16. Jahrh. ^{*} irgend ein einschneidendes Ereigniss einen starken Rückgang der Bevölkerung zur Folge gehabt haben, sei es durch Tod oder durch Abwanderung, denn auffallender noch als die 9 abgegangenen Häuser in beiden Dörfern zusammen, ist der Umstand, dass uns der Kataster von 1627 sowohl in Natters als in Mutters in mehreren Fällen 2-4 Bauerngüter in einer Hand vereinigt zeigt, wobei jedenfalls eines als Hauptgut, die andern als Zulehen galten. Noch krasser zeigt uns dies die Getreidebeschreibung von 1615, nach welcher z.B. Gregory Stern in Natters 8 Lehen besass, während sein Hauptgut, die Huben (heutiges Scherererwirthshaus), nur 3 Lehen umfasste; von Andre Stern in Mutters heisst es sogar, er besässe 12½ Lehen, sein Stammgut aber (heute beim "Hanneler" N^o 17) galt bloss deren zwei.

7. Die Entstehung der Söllhäuser.

Auffallend wenig Licht ist über die Entstehung dieser ländlichen Inwohnhäuser gebreitet, die in all den bisher genannten Siedlungen theils neben, theils zwischen den Bauernstellen liegen, in den geschlossenen Dörfern meist zu richtigen Gassen gereiht, im Rodungsgebiet zwischen die Einzelhöfe gestreut. Nur ganz ausnahmsweise verraten uns die Quellen die Entstehung einer solchen Wohnstätte, die im Anfange tatsächlich nichts anderes war, als ein kleines

* Nachtrag: Tatsächlich herrschte auch in den 70er Jahren des 16. Jh. die Pest, so dass einmal in Natters kein Taiding abgehalten werden konnte.

Häuschen mit seinem Kraut- oder Wurzgarten. Einige von ihnen entstanden auf dem Grunde grösserer Bauernhöfe, die meisten aber, besonders jene, welche gassenartig angeordnet sind, verraten durch die Gleichartigkeit der grundherrschaftlichen Zugehörigkeit ein gewisses System in der Anlage, ohne dass aus den Quellen die Veranlassung oder der Vorgang ihres Entstehens zu ersehen wäre.

In Natters haben wir eine solche Zeile von Söllhäusern in der sogenannten "Judengasse", die vom Dorf weg nach NW zieht. Alle hier liegenden Söllhäuser (siehe Beilage 4) von der Kirche angefangen bis zu N^o53 am Ende der Gasse - mit Ausnahme von N^o47, das auf der linken sonst unbebauten Gassenseite liegt - sowie die in der Nähe der Kirche gelegenen Nummern 8 und 10 sind der Kirche grundrechtbar, aber nur von einem einzigen erfahren wir, trotz des ziemlich gut erhaltenen Kirchenarchivs, Zeit und Zweck der Gründung. Es ist das oberste Haus N^o53 und scheint mit dem Entstehungsjahr 1635 auch das jüngste zu sein, da die übrigen in der Reihe schon am Ende des 16. Jahrh. auftauchen. Das sonnenburgische Verfachbuch von 1635 berichtet uns über die Entstehung dieses Hauses:

"Gall Saurwein, Cristan Purgasser und Jacob Saurwein, alle drei zu Natters, bekennen für sich selbs und in namen einer gesamten ersamen nachperschaft, demnach sich gedachte nachperschaft insgesamt resolviert zu schuldiger gehorsamer nachsez- und nachglohung der ausgangnen hochobrigkaitlichen befelch und mandaten, auf khonftige entsteende sterbleifszeiten, die der allmechtige langwierig gnedig verhieten wolle, sich mit allerhand praeparatorien eventualiter zu verseehen, weilen in der jungst mit darin mer ort eingezötelten infectio, darunter auch in iren dorf ein haus ergriffen worden, sy die entstandne mihseligkeit und widersezlichkeit sonderlichen des totengraberambta laider mit schaden in die erfahrunghait khomen, als und zu dem end haben sy unlengst ein grunt, so in die praitte 16 und in die lenge 24 werkschuech sich erstreckht, samt ein dabei ligenden gartel zu obristen im dorf in der Judengassen, in Michael Pfurtscheller/ ligent und stossent, dergestalt ausgesteckht, das darauf ain behausung mit deren zuegehör erpaut und nach selbiger volg ainer person, die sich mit ordnung verreversieren und verobligieren werde, auf alle komende ~~sterbleifs~~

sterbleifsfele das totengraberamt ohne ainiche widersezung zu versehen und darzue in albeggen gewertig und gespant zu sein ,auf ewig für eigenthumblich eingehendigt und eingeraumbt werden solle;in massen sy selbig irer vorhaben instendig bereits also effectuierlich beigesezt,das sy zu erpauung selbiger behausung die darzue notwendige materialien und ander praeparatorien meistens zusammengericht und mit dem pauwesen einen anfang gemacht ,und weillen dann entzwischen desselbigen Rueprecht Pambgartner hörbrig... alda zu Waters fir sy khomen und von selbsten gutwillig erklert,diese behausung selbsten auferpauen zu lassen und gegen der hinnachfolgenden eigenthumblichen einraumbung vorerzelts obligo auf all zuetragende todfahl über sich zu nehmen, oder aber widerumben von der behausung zuweichen und abzusteuen.Also und darnach haben sy,gesampte nachperschaft,ime Pambgartner solch grunt und guet hiermit fir eigenthumblich hinumb cediert,eingeraumbt und übergeben, also das er die behausung selpsten erpauen und seiner gelegenheit nach einstehen innehaben nuzen und niessen solle und mag,jedoch schuldig sein solle: nemblich, da yber khurz oder lang das dorf Waters mit der laidigen contagion und sterbsucht ergriffen und haimbgesucht würde,das er auf jede zuetragende fahl gespannt und gewertig sein und sich volgends in das wirkliche totengraberamt einstellen soll,da aber sach,das er oder seine erben solches totengraberamt selbst nit versehen wollte,soll er nachgeents aus der behausung alsbald zu weichen und abzutreten und gleichwolen einem andern,der solches totengraberamt wirklich über sich,^(nimmt) einzuraumben und einzuantworten,hingegen und auf dessen erfolg aber sy,dienachperschaft ime Pambgartner oder seinen erben fir solche cession ain hiermit beschlossenes kaufgelt von ___ fl (Raum wurde freigelassen) par zu erlegen und guetzumachen.Nit weniger da er Pambgartner oder seine erben inkonftig solche behausung verwenten oder versilbern solle, sy solche niemant andern,als iro der nachperschaft um obangedeiten kaufschilling anzutragen und hinumbzulassen schuldig sein."

Die andern Söllhäuser dürften wohl kaum einem solch einmaligen Bedürfnis ihr Entstehen verdanken,wahrscheinlich einer um diese Zeit einsetzenden Wohnungsnot.Die Bewohner dieser Häuschen, zu denen anfänglich nur/ein kleiner

Küchergarten gehörte, waren Handwerker, die ausschliesslich auf den Verdienst aus ihrem Handwerk angewiesen waren und dieses nicht etwa als Nebenerwerb betrieben. Die meisten dieser Gewerksleute waren Zimmerleute, für die es auf dem Dorfe unmöglich genügend Beschäftigung geben konnte, die sich also hier eine billige Wohnstatt schufen, von der aus sie auswärts ihrem Berufe nachgingen. (Näheres über das Handwerk im Abschnitt IV, Wirtschaft).

Ausser den genannten war in der Judengasse noch das Söllhaus N^o 47 auf der südlichen Gassenseite und im Oberdorf die Nummern 17, 20 und 23. Diese vier stehen auf Grund, der zu einem Bauernhaus gehörte, und sind mit diesem Bauernhaus zusammen der betreffenden Grundherrschaft zinsbar, zahlen den Grundzins aber nicht direkt, sondern dem Bauern als sogenannten Hilfszins in seine Abgaben. Auch diese Söllhäuser erscheinen in den Quellen zwischen 1540 und 1627.

Die übrigen Häuser N^o 1, 2a, 13a, 42 neu und 62 sind jungen Datums, vom Ende des 19. Jahrh.

Die Mühle N^o 23 lässt sich bis an den Anfang des 16. Jahrh. verfolgen; im Jahre 1520 ist Peter Saurwein als Inhaber der Mühle genannt, 1525 gibt Peter Samer dem Landesfürsten einen Revers um eine Hofstatt und einen Mühlenschlag "ob Natters im Prunnen am Eielebach." Später ging diese Mühle ein, dann erscheint an deren Stelle ein Gerstenpreystampf, wovon heute noch der Flurname "Stampfle" zeugt, und 1605 wurde das Mühlrecht neu verliehen. Die Grundherrschaft geht an das Kloster Wilten über, dann an Herrn von Zoller, endlich wird die Mühle ledig und eigen.

In Mutters liegen die Dinge ähnlich. Auch hier haben wir einerseits eine Gasse (Rauschgrube) die nach Süden in den Muttrax Graben hineinzieht und ausschliesslich aus Söllhäusern besteht, die auf Gemeindegrund errichtet wurden, und anderseits einzelne Söllhäuser im Dorfe, die auf dem Grunde grösserer Bauernhöfe stehen. Die Söllhäuser der Rauschgrube N^o 35 - 42 erscheinen in den Quellen durchschnittlich um 1600, sie sind der Hofkammer grundrechtbar, doch erfahren wir von der ursprünglichen Verleihung nichts. N^o 46 ist neu. Weiter drinnen im Graben und am Bache abwärts liegen etliche Mühlen, die heute sämtlich als solche abgegangen sind, bis auf eine in Bauhofen (Gärberbach), ^{an} der

Mündung des Mühlbaches in die Sill. Diese Mühlen, im ganzen 5, werden ebenfalls ~~in~~ in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. zum ersten Mal genannt, doch berufen sich zwei von ihnen auf ihre Verleihung, die in die Jahre 1491 und 1462 fällt. Diese letztere (heutige Sägemühle) ist tatsächlich die älteste, da sich im Jahre 1612 ihre Besitzerin über den unerschwinglichen Zins beklagt, mit dem Hinweis, dass die Mühle einstens, bei der Verleihung unter Herzog Siegmund, allein gestanden, und daher so hoch belastet worden sei, während nun 5 Mühlen im MüttererBache stünden. Es ist wohl anzunehmen, dass diese Mühlen alle annähernd aus der selben Zeit stammen.

Am Unterlauf des Mütterer Mühlbaches, dem Gärberbach, liegen ausser der fünften, heute noch betriebenen Mühle eine Schmiede, eine Gerberei und eine Tischlerei. Sie stammen ebenfalls aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Über diese Mühlen und anderen gewerblichen Betriebe siehe Abschnitt IV, Wirtschaft.

In Raitis haben wir nur einzelne Söllhäuser in verstreuter Lage, keine solche gassenartige Anordnung wie in Natters und Mutters. Die Nummern 1 und 2 liegen am Weg unterhalb des Ortes, sind nicht vor 1627 (Steuerkataster) genannt und haben ursprünglich nur ein kleines Gärtchen als Grundbesitz. Sie zinsen dem Hofbauamt und sind ohne Zweifel aus der Allmende herausgeschitten, ebenso wie die N^o11 neben dem Stille-Gut, die anscheinend jüngeren Datums ist. 1706 heisst es "ein von der Nachbarschaft gekaufter Bezürk auf der Still"; anfangs war es bloss ein Häuschen ohne Rechte, erst 1768 kaufte der Besitzer von der Nachbarschaft Raitis und Kreit die Söllgerechtsame, wonach er die Behausung als ein Erbrecht innehaben und nach Notdurft vergrössern darf, und wozu ihm die Gemeinde gleich auf allen 4 Seiten je 2 Klafter Gemeindegrund bewilligte. Die ^{N^o}9 ist aus dem der Mütterer Kirche gehörigen Kelm-Gut ausgebrochen und zahlt der Kirche für das Haus und die Peunten 12 kr. Im Jahre 1596, in dem das Söllhaus erstmals genannt wird, scheint es diese Peunten noch nicht besessen zu haben, denn es ist von einem Streit die Rede, der dadurch verschuldet wird, dass des Söllhäuslers Hünner dem Hofbesitzer in den Getreideacker laufen, während sich jener anlässlich des Kaufes verpflichtet habe, hinter seinem Hause einen Zaun zu machen und ausserdem keine Hünner zu halten. Diese Peunten muss also damals noch im Besitze des Kelm-Gutes gewesen sein.

Das gegenüberliegende Haus N^o10 ist aus dem ursprünglich landesfürstlichen Rauchenlehen ausgebrochen, das jedenfalls (wie die Karte zeigt, wo aller ehemals landesfürstliche Besitz rot dargestellt ist) mit dem Frödengut ein Ganzes bildete. Wann das geschah, ist nicht ersichtlich, denn es wird erst 1627 genannt.

Südlich von Raitis, jenseits des Riedbaches, liegt die Häusergruppe Riedbach, die ausschliesslich aus Söllhäusern besteht; es sind die Häuser Raitis N^o15-19, welche in den Jahren zwischen 1600 und 1700 erstmals genannt werden. Sie sind alle aus der Allmende ausgebrochen, N^o16 und 19, obwohl sie erst im Jahre 1619 erscheinen, wahrscheinlich schon vor 1494, denn sie sind der Baldaufstiftung zinsbar und in diesem Jahre ging in unserer Gegend viel Landesfürstlicher Besitz in die Hände des Ritters Waldauf über, doch wäre es natürlich auch denkbar, dass der Grund auf welchem sie liegen, zum unbehausten G^änken- oder Gützengut gehörte, das ebenfalls von Maximilian an Waldauf kam, und dass die beiden Söllhäuser erst unter Waldaufischer Grundherrschaft angelegt wurden. Die drei andern zahlen ihren Grundzins an das Hofbauamt. Über die Beschäftigung erfahren wir bloss vom Hause 19, dass hier um 1600 ein Kupferschmied hauste. Hart an der Grenze von Ausser- und Innerkreit liegt auf dem "Mösl" ein Söllhaus, das erst im thesesianischen Kataster genannt ist. Nur kurz vorher findet sich im Sonnenburger Verfachbuch von 1773 eine Notiz, dass Dionysi Mayr im Ausseren Kreit in der unweit seines Hauses befindlichen ^{ein} ungerichteten Kapelle einen Kreuzweg aufrichten und einweihen liess. Zur Einhaltung der Stationen stellt er seine Acker zum Pfand, die er 1759 erworben. Vom Hause ist weiter nicht die Rede.

Die 5 Söllhäuser im Innern Kreit sind im Laufe des 17. Jahrh. aus der Allmende ausgebrochen worden, das erste soweit es sich feststellen lässt, um 1631, die andern um die Mitte des Jahrh. Nach und nach werden dazu noch kleine Auffänge aus der Allmende verliehen. Wie uns die beiden Hausnamen "beim Binder" und "beim Schlosser" zeigen, wären es auch hier Handwerker, die sich diese kleinen Wohnhäuser schufen.

Nun noch ein Wort über das Haus N^o 9 in Natters. Es ist kein eigentliches Söllhaus. Am Freitag vor Oculi 1466 stiftete Herzog Sigmund eine ewige Messe in die St. Wolfgangkapelle zu Natters und die St. Sebastianskapelle zu Mutters, damit seine Untertanen aus diesen Dörfern, welche in die Pfarre Wilten gehörten, ohne grosse Zeitversäumnis einen täglichen Gottesdienst haben möchten. Der Stiftbrief¹⁾ wirft ein eigenartiges Licht auf die kirchlichen Verhältnisse dieser Zeit, indem er bestimmt, dass der Priester in jeder Woche 5 Messen zu lesen habe, wobei er mit der Sonntagsmesse zwischen den Kirchen abwechseln soll, ebenso mit den 4 Werktagsmessen; zweimal die Woche darf er feiern, doch sollen diese Vakanztage nicht auf Festtage fallen, feiert er aber öfter als zweimal in der Woche, keine Messe, so werden ihm jedesmal 6 Kreuzer abgezogen und zum Schmuck der Kapellen verwendet. Wo dieser Priester damals seine Wohnung hatte, meldet der Stiftbrief nicht, aber im Jahre 1624²⁾ erfahren wir, dass das heutige Haus N^o 9, damals das Priesterhäusl genannt, seiner christlichen Stiftung wegen dem Prälaten zu Wilten überlassen worden war, der es um 7 Gulden an Blasi Saurwein von Natters verpachtet hatte. Dieser Saurwein aber hatte das Häuschen zugrunde gehen lassen und nun melden sich zwei Handwerker, Simon Alt, Schreinmetz, und Conrad Stainmöz, Rauharbeiter, die beim Bau auf der Waldrast beschäftigt sind, und bitten um Übergabe des Häuschens gegen Zins und die Verpflichtung es zu erhalten und, wenn infolge eines grossen Sterbens wieder ein eigener Priester da sein müsste, diesen in der oberen Stube zu beherbergen. Erst 10 Jahre später erhält Conrad Stainmöz das Haus verliehen, nachdem der alte Saurwein, den der Abt nicht um seine Wohnung bringen wollte, offenbar gestorben war. Wir dürfen wohl annehmen, dass es dieses Haus war, das schon anlässlich der Messenstiftung im 15. Jahrh. als Priesterwohnung bestimmt war, da wir

1) Abschrift des Stiftbriefes des Beneficii zu Natters und Mutters, Kloster-Archiv Wilten, Schubl. 57. D2.

2) Copia eines Memorials an lobl. Hofkammer um willen des Priesterhäusels zu Natters de anno 1624. Schubl. 58. K. N^o 2.

von keinem anderen hören, wir erfahren aber nicht, wie lange es damals schon bestanden und welchen Zwecken es vorher gedient hat. Nach Conrad Stainmöz blieb es jedenfalls im Besitze von irgendwelchen Handwerkern, denn erst 1724 wird ein Acker hinzugekauft. Von dieser Zeit an entwickelt sich daraus langsam ein landwirtschaftlicher Betrieb.

III. Besitz- und Rechtsverhältnisse.

1. Lässt sich aus der Grösse der Huben die soziale Stellung der Siedler ermitteln ?

Mit der Frage nach der sozialen Schichtung der ersten deutschen Ansiedler geraten wir gleich in ein vielumstrittenes Problem: gab es zur Zeit der Völkerwanderung schon ein Sondereigen an Grund und Boden, und wenn ein solches vorhanden, war der Boden an alle Dorfgemeinschaften gleichmässig aufgeteilt? Setzt eine Gewinnflur tatsächlich lauter freie und gleichberechtigte Ansiedler voraus und wie ist dann der bekannte Satz von Tacitus zu verstehen, dass der Boden "secundum dignitatem" aufgeteilt wurde? Ohne hier auf das Für und Wider der einzelnen Forscher näher einzugehen¹⁾, sollen bei Ermanglung aller Quellen für unser Gebiet aus so früher Zeit auch wieder das Siedlungsbild und die, bereits aus dem vorigen Abschnitt über die Siedlung gewonnenen Erkenntnisse zur Lösung dieser Frage herangezogen werden.

Der Dorfgrundriss zeigt uns die Häuser des als Siedlungskern angenommenen Dorfteiles in einem regellosen Haufen um die kleine Erhöhung geschart, die heute die Kirche trägt, ohne dass ein einzelnes Haus eine irgendwie beherrschende oder bevorzugte Stelle einnehmen würde. Das Flurbild dagegen zeigt uns eine Reihe von Gewannen, an denen alle Höfe beteiligt sind und überdies noch zwischen diesem Dorfkern und der allgemein aufgeteilten Flur einzelne grosse, unzerteilte Stücke. Wenn wir auch von Ernsts Ansicht über den Maierhof und dessen Zubehör gänzlich absehen wollen (siehe I. 4.), so bleibt uns für diese grossen Grundstücke wohl kaum eine andere Erklärung, als die, dass sie aus dem Gemeinbesitz ausgesondertes Eigen eines irgendwie bevorrechteten Ansiedlers gewesen seien. Wären sie Allmende gewesen, so wären sie wie das übrige Ackerland der Aufteilung verfallen. Heute werden diese Flurstücke wohl grösstenteils als Wiesen (Peunten) benützt, in alter Zeit aber waren sie nachgewiesenermassen vorwiegend Acker. Wir kommen also wohl kaum um die Tatsache herum,

1. Siehe über diese Fragen ausser den bekannten wirtschaftsgesch. Lehrbüchern:
Wopfner: Beiträge zur Geschichte d. älteren Markgenossenschaft. M 709, 33 Bd. S 553 ff.
V. Ernst: Die Entstehung d. deutschen Grundeigentums. Stuttgart 1926.
A. Dopseb: Die alt. Wirtschafts- u. Sozialgesch. d. Bauern i. d. Alpenländern Österreichs. Oslo 1930.

dass ein einzelner oder eine Familie sich in bevorzugter Stellung befand. Waren aber nun die übrigen am verteilten Boden gleichmässig beteiligt? Darüber kann uns das Flurbild an sich keine Antwort geben und eine Untersuchungsmethode wie im Gebiet der Einödhöfe mit Weilerflur, wo sich der Besitz des Einzelnen auf der Flurkarte herausheben lässt, ist in einem so alten Gewandorf nicht anwendbar. Der Besitz jedes Hofes besteht seit langem nicht mehr aus dem ursprünglichen Lehen, er ist vielmehr ganz verschiedener Herkunft: Oft sind es ein frei-lediges Haus, ein Lehen einer bestimmten Grundherrschaft und ein halbes Lehen irgend einer anderen, dazu einzelne Bruchstücke vom Zubehör eines längst abgegangenen Hofes, die zusammen einen späteren Besitz bilden. Wollte man alle diese Teile auf der Karte als etwas zusammengehöriges herausheben, so ergäbe sich ein grundfalsches Bild. Aus einer Zeit aber, wo die Güter noch nicht so zerteilt waren, fehlen mit wenigen Ausnahmen (etliche Kaufbriefe und Reverse) Angaben über die jeweils zu einem Lehen gehörigen Grundstücke. Die älteste einheitliche Angabe der einzelnen Besitzgrößen, aber ohne Aufzählung der einzelnen Acker usw., haben wir im Kataster von 1627. Nachdem nun mit Hilfe von Grundherrschaftszugehörigkeit, Abgaben usw. in einer Reihe von Fällen die ursprünglichen Huben, das heisst die ungeteilten Höfe, ermittelt waren (siehe I.6.), konnte nach den Angaben dieses Katasters das Flächenmass einzelner solcher Huben errechnet werden. In diesem Kataster ist der Grund für jeden Besitzer gesondert nach dem Eigentum der einzelnen Grundherrschaften und getrennt für Acker, Frühmahd^h und Galtmahd angegeben; für Ackerland in Jauch, für das Wiesland in Mannmahd. Rechnet man nach Rottleuthner¹⁾ ein altes Tiroler Jauch zu 40 und ein altes Tiroler Mannmahd. zu 28.9 Ar, so lässt sich der Gesamtumfang einer ungeteilten Hube in Hektar ermitteln.

1) Wilh. Rottleuthner: Die alten Localmasse und Gewichte in Tirol und Vorarlberg. Innsbr. 1883. Ders.: Flächenmasse in Tirol und Vorarlberg, in der Zeitschr. d. Ferd. 36. Bd.

Es ist nun die Frage, ob sich aus der Grösse der Hube ein Schluss auf die soziale und rechtliche Stellung ihres Besitzers ziehen lässt. Und vor dieser Frage steht noch die andere: war die Hube, wie Dopsch¹⁾ annimmt, nur ein allgemeiner Begriff ohne bestimmtes Mass, oder, wie Hauptmann²⁾ aus den Freisinger Traditionen zu beweisen sucht, eine ganz bestimmte Grösse? Wenn ja, gehen dann diese Hufen auf die Landnahme zurück oder zeigen uns ihre Grössen und die damit verbundene Stellung der Besitzer nicht den ursprünglichen Zustand, sondern nur die Verhältnisse einer ^{späteren} Zeit?

War die Hube nichts anderes, als ein Bauerngut mit Haus und Nebengebäuden, Grundstücken und dem Anrecht auf die Allmendnutzung, dann kann uns auch der aus dem Kataster ermittelte Umfang des zugehörigen Grundes keinen Aufschluss über die soziale Stellung einer solchen Hube geben. Hauptmann glaubt nun, aus dem urkundlich nachweisbaren Umstand, dass der Tradent, der die Grösse einer zu Übergabenden Hube nicht kennt, dem Empfänger gestattet, sich das fehlende in der Nachbarschaft aufzumessen, schliessen zu dürfen, dass die Hube ein festes Mass war. Bezüglich der Grösse führt er quellenmässig belegte Angaben an, nach welchen eine gesetzliche Hube 45 Joch gehabt haben müsse; z. B.: a. 950: hobam unam in loco R. dicto in singulis (sc. plagis) jugera XV. § oder: hobam unam, id est in unoquoque campo XV jugera, oder: hobam unam legale, id est in tribus plagis jugera XV. Neben diesen Hufen zu 45 Joch, deren eine 956 "liberalis hoba" genannt wurde, findet er häufig auch Huben mit 35-38 Joch, so "unam hobam plenam in Inetale ad Riute jacentem XXX et VI jugera habentem, alteram Pirihchinvant iacentem VII iuierum minus. In diesen Hufen zu 36 Joch sieht er Knechtshufen. Ausserdem gibt es noch Zwerggüter, Hofstätten genannt, deren Grösse nicht ausdrücklich erwähnt ist, aber beim Tausch gegen

1) Die Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit.

2) Ludomil Hauptmann: Hufengrössen im bayr. Stammes- u. Kolonialgebiet. Archiv für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 21.

Huben und einzelne jugera Ackers mit 9 Joch errechnet werden kann.

In einer Handschrift der Grazer Universität aus dem Ende des 12. Jahrh. fand Hauptmann folgende Formel: "De pertica mensurali. Pertica mensuralis quindecim pedes longitudinis aequae occupat. Tredecies in longitudine et sexies in latitudine protracta iugerum dicimus. Sexaginta jugera hoba dicitur. Nonaginta iugera hoba regalis est." Er rechnet nun die Grösse eines solchen iugerums folgendermassen: der bayr. Fuss = 0.292m., die obige Messrute daher 4.38m; das Joch = $180r^2 = 40.500p^2 = 34.53$ Ar. Ein solches Joch entspricht ungefähr dem bayr. Joch mit 34.1 Ar.

Nach diesem Umrechnungsschlüssel wären:

eine Hofstatt	mit 9 Joch.....	= 3,11 ha
eine Knechtshufe	mit 36 J.	= 12,43 ha
eine freie Hufe	mit 45 J.	= 15,54 ha
eine Edelhufe	mit 72 J.	= 24,86 ha
eine Königshufe	mit 148,65 J $\frac{1}{2}$	= 51,33 ha .

Dieses Grössenverhältnis von 1:4:5:8:16 entspricht der in Bayern bekannten Rangordnung der Bauerngüter; Hofstatt:Hube:Hof = 1:4:8.

Ob einleuchtend diese Rechnung aussieht, so hat sie doch m. E. auch Bedenken gegen sich.

Das Verhältnis der bayrischen Bauerngüter entspringt doch wohl eher der einfachen Teilung; eine Hufe ist ein halber Hof, eine Hofstatt ist eine Viertelhufe. Dabei fällt gerade die Verhältniszahl 5 aus, welche der freien Hufe entspricht und welche, wenn diese Grössenverhältnisse auf die soziale Stellung der Hufen zurückgingen, doch sicher eine bedeutende Rolle spielen würde.

Ein weiterer Zweifel erhebt sich bezüglich des Umrechnungsschlüssels von 34,53 Ar, der gleichmässig auf die in den Urkunden genannten Hufen angewendet wird, ohne Rücksicht darauf, wo diese liegen. Riute und Pirichinvant (die heutigen Orte Reith bei Brixlegg und Bichlwang bei Kirchbichl) liegen im Tirolischen Inntal, ebenso Thaur; dagegen Gufidaun in Südtirol; Giggerhausen, Sünzhausen und Pellhausen in der Nähe von Freising. Nach Rottleuthner hatte das alte Tiroler Joch im Inntal 40 Ar, in Bozen aber nur 18,047 Ar, in Brixen

20,092 Ar, es dürfte also wohl kaum angehen, ein Joch Grund im Inntal und ein solches in Südtirol für gleich gross anzunehmen, und ebensowenig, diese Tiroler Flächeneinheiten denen in der Freisinger Gegend gleichzusetzen.

Wenn nun auch den von Hauptmann gewonnenen Zahlen keine absolute Richtigkeit anzusprechen ist, so könnte, auf Huben desselben Dorfes angewendet, doch auch bei relativem Wert eine Erkenntnis insoferne gewonnen werden, als sich bestimmte Gruppen von Hufengrössen, die hörigen, freien und Edelhufen entsprechen könnten, zeigen müssten.

Ich habe daher den Flächeninhalt aller jener Güter, die anscheinend eine alte Hufe gebildet hatten, auf Ar umgerechnet; es ergibt sich, nach der Grösse geordnet, folgendes Bild:

Grundherrschaft	Acker in Jauch	Wiese in Mannw.	Summe in Ar	ganze Hube in ha	Anmerkung
Wessobrunn: ½ Hube i. Mutters	2 5 / 3		9484	19	
Weihenstephan: 1 H. i. Natt. Maierh.	18	36 ¹ / ₃	1769	17.7 ¹⁾	wenn 2 Mayr-L. dazugehören, 26.3 ha
Wessobrunn: 1 H. in Natters	20	26 ½	1665.9	16.7	
Georgenberg: ½ H. i. Mutters	6	15 ½	688	13.8	
Georgenberg: ½ H. in Natters	10	6 ½	588	11.8	
Rettenberg: Maierhof, Mutters	12	24	1174	11.8	wenn 2 Piegger-Lehen dabei, 15.7 ha
Stams: 1 Hube in Mutters	12	23 ³ / ₄	1166	11.7	
Wolkenstein: 1 Hube in Natters	15	13 ¹ / ₄	983	9.8	
Trautson 1 Hube in Mutters	11	17 ¹ / ₄	938.5	9.4	
Schäftlarn: 6 Huben i. Natters	74 ² / ₃	73 ½	5108	8.5	
Wilten: 1 Hube in Natters	10 ½	18 ¹ / ₄	774	7.7	war urspr. viell. grösser urk. immer nur 3 Kammerl.

1) Das Flächenmass ist vielleicht nicht ganz voll, für ein Viertel fehlt die Grössenangabe, welche schätzungsweise ergänzt wurde.

Drei Huben (Georgenberg in Natters, der Maierhof in Mutters und Stams in Mutters) mit ungefähr 11.8 ha sind untereinander gleich gross; dann die Wolkensteinische Hube in Natters und die Trautson'sche in Mutters mit 9.8, bez. 9.4 ha.

Alle andern haben ganz verschiedene Grössen; dabei ist noch zu berücksichtigen, dass eine der 3 erstgenannten, der Muttrer Maierhof, sich wahrscheinlich um 2 weitere Lehen vergrössert und dann einen Umfang von 15.7 ha hat, welcher allerdings der freien Hufe von Hauptmann entsprechen würde. Annähernd gleiche Grösse, 16.7 ha, hat dann noch die Wessobrunner Hube in Natters. Man kann aber, ohne gewaltsam vorzugehen, keine Gruppen zusammenstellen, die sich als edle, freie oder hörige Hufen bezeichnen liessen. Ausserdem bleibt eine Anzahl von Hufen weit unter jenem Flächenmass, welches Hauptmann für die Knechtshufe errechnet hat.

Nun ist ja nicht zu leugnen, dass die arithmetischen Grundlagen dieser ganzen Rechnung einigermaßen fragwürdig sind. Hauptmann nimmt den bayrischen Fuss als Ausgangspunkt und kommt zu einer Jochgrösse von 34.53 Ar, während Rottleuthner das alte Nordtiroler Joch mit 40 Ar angibt, wodurch in der Rechnung schon ganz bedeutende Unterschiede entstehen; es dürfte schwer zu beweisen sein, welche von beiden Angaben zutrifft. Würde man aber die für unsere Gemeinden in Joch angegebenen Flächenmasse nach dem Umrechnungsschlüssel von Hauptmann in Hektar verwandeln, dann ergäben sich noch viel kleinere Einheiten, und zwar so kleine Güter, dass viele kaum einer halben Knechtshufe entsprechen würden, was unmöglich richtig sein kann.

Nach dem eben Dargelegten muss man wohl darauf verzichten, aus dem Umfang einer Hube auf ihren sozialen Charakter zu schliessen. Das bisher Gesagte bezieht sich aber ausschliesslich auf die Huben der geschlossenen Dörfer, für welche wir Gründung in der Niederlassungszeit annehmen müssen. Wie steht es nun in dieser Hinsicht mit den Einödhöfen, die ja grundherrliche Siedlungen des Hochmittelalters sind, viel geringeren Veränderungen unterworfen waren und von denen doch eher anzunehmen ist, dass ihr zugehöriger Grund und Boden von Anfang an in einem bestimmten Ausmass zugewiesen wurde. Hier ist aber die Bodenfläche in noch weit höherem Masse verschieden als bei den Dorfhuben. Bezeichnet werden sie in den ältesten Quellen meist als "praedium", in späteren deutschen als "Hof". Nicht für alle sind um 1627 die Grössen angegeben;

so fehlt für diese Zeit für Innerkreit ein Kataster und in Natters und Mutters sind jene, die in adeligen Händen waren, nicht angeführt (Bauhof, Pürg und Plumeshöfe). Nach der Grösse gereiht, ergibt sich für die Genannten folgende Stufenleiter:

Aelteste bekannte Grundherrschaft	Acker in Jauch	Wiese in Mannm.	ganzer Hof in ha	Anmerkung
Landesfürst: Aich 2 L.	13	39	16.47	
Stadtspital: Puech 3 L.	7 $\frac{1}{2}$	36 $\frac{1}{2}$	13.55	
Landesfürst: Stockach(Nock) 2 $\frac{1}{3}$ L.	8	32 $\frac{1}{2}$	12.59	wieder abgegangen.
Landesfürst: Ratzeben(Nock) 3 L.	6	32	11.65	
Wilten: Valkenhof 4 L.	9 $\frac{1}{4}$	28	11.79	
Kirche Axams: Scheippen 2 L.	6	29	10.78	
Stadtspital: Weinberger 2 $\frac{1}{5}$ L.	6	29	10.78	
Kirche Mutters: Riedwies 1 $\frac{1}{2}$ L.	4	27	9.40	
Landesfürst: Edenhausen 1 L.	10	18	9.20	
Landesfürst: Kastner(Nock) 4 L.	6	19 $\frac{1}{2}$	8.04	
Helbling v. Strassfrid: Riss 2 L.	4	15	5.94	wieder abgegangen.
Domkapitel Brixen: Schöberl 2 L.	6 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	5.16	
Lak 4/5 L.	4	9	4.20	
Landesfürst: Stille 1 $\frac{1}{2}$ L.	4 $\frac{1}{8}$	6 $\frac{1}{2}$	3.52	wieder abgegangen.

Wir sehen also ganz verschieden grosse Einschichten und überdies noch eine sehr willkürliche Bezeichnung in Bezug auf die Anzahl der Lehen, zu welchen die einzelnen Güter gerechnet werden. Am auffallendsten ist dies bei den 3 Nockhöfen. Nach den Angaben von 1627 ist der Stockach-Hof, der zuoberst im Graben liegt, mit c. 12.6 ha. der grösste, wird aber bloss zu 2 $\frac{1}{3}$ L. gerechnet, der unterste mit 11.65 ha. ist etwas kleiner und gilt für 3 Lehen, während der mittlere (Alpengasthof) mit 8.04 ha. bedeutend kleiner ist, aber zu 4 Lehen gerechnet wird. Die Schätzungswerte von 1627 mit 1016, 934 und 886 fl entsprechen in ihrer Abstufung annähernd der Grösse, während der Grund-

zins für die beiden kleineren trotz ihres Grössenunterschiedes je 2 fl ausmacht, für den grössten Hof jedoch nur 1 fl 15 x. Über die Gründe dieser nach allen Richtungen hin so willkürlichen Ansätze bleiben wir leider im Dunkeln.

Aus dem gesagten ergibt sich, dass wir auch für diese Rodungssiedlungen keine Anhaltspunkte dafür gewinnen können, dass ihnen der Grund nach einem festen Ausmass zugemessen wurde, noch viel weniger können wir nach den ermittelten Grössen auf ihren sozialen Charakter schliessen, abgesehen davon, dass die hier vertretenen Grundherrschaften keine Eigenbetriebe in der Nähe hatten und hörige Hufen schon aus diesem Grunde nicht wahrscheinlich sind.

Der einzige Hinweis auf sozialen Unterschied der Ansiedler ist das Flurbild der geschlossenen Dörfer, das uns, wie eingangs erwähnt, einzelne ausgesonderte Flurstücke dicht bei der Siedlung zeigt, die, wenn sie tatsächlich wenigstens anfänglich alle zu einem Hofe gehörten, uns einen Siedler in gehobener Stellung zeigen. Wie das soziale Verhältnis der übrigen zueinander und zu jenem Bevorzugten war, lässt sich aus unseren Quellen leider nicht ermitteln.

2. Grundherrschaften und Leiheverhältnisse; Pacht.

Wie aus allem bisher gesagten schon hervorgegangen ist, unterstehen die Bauerngüter unsres Gebietes fast ausnahmslos der Grundherrschaft und von den wenigen, die um 1627 als frei, ledig und eigen angegeben sind, ist teilweise noch die einstige grundherrliche Zugehörigkeit erwähnt. Als die ältesten Grundherrschaften erscheinen anechsische und görzische Ministerialen, dann die alten bayrischen Klöster Schäftlarn, Wessobrunn und Weihestephan. Urkundlich erscheinen auch die Klöster Diessen und Ebersberg, ohne dass sich deren Besitz genau nachweisen liesse. Etwas später, um 1300, taucht Wilten auf und gleichzeitig mit ihm der Landesfürst als Grundherr der auf gerodetem Boden neu angelegten Einödhöfe, niemals als solcher der alten Bauerngüter in den beiden Dörfern. Auch das Kloster Wilten ist an solchen Rodungshöfen beteiligt, Pürg, Plumeshöfe, Aich und Edenhausen in Natters, Stickelriss ober Raitis, der Falkenhof unter der Schupfen, der Sigeler und der Holer im Innern Kreit. Ob das Kloster Wilten, diese Rodungen durchführen liess, ist sehr fraglich, denn

teilweise sehen wir vorher den Landesfürsten, sowie Hans Helbling von Strassfria und Friedrich von Rottenburg als dessen Vorgänger in der Grundherrschaft. Vom Ende des 13. Jahrh. und später haben wir Gabbriefe von einheimischen Adeligen, die Besitz in unsern Dörfern an die tirolischen Abteien Wilten, Stams und Georgenberg vermachen, um darauf selber als Grundherren vollständig zu verschwinden: die Liebenberger, die Trautson von Matrei und kleiner Ortsadel in Sistrans, Thaur und Baumkirchen. Auch die Herrschaft Rettenberg und die Grafen Wolkenstein sind hier begütert. Verhältnismässig früh, um 1400, erscheint auch schon das Hl. Geist-Spital als Grundherr eines Einödhofes im "Aussern Kreit, den es von Ulreich dem Helbling gekauft hat. Im Jahre 1497 löste Kaiser Maximilian das von Erzherzog Sigmund seiner Gemahlin Katharina vermachte Heiratsgut in Tirol ein, nachdem sie nach Sigmunds Tode den Herzog von Braunschweig und Lüneburg ehelichte. Zur Beschaffung des Geldes verkaufte Maximilian um 5520 fl. an den Ritter Florian Waldauf von Waldenstein¹⁾ seinen Besitz an den Höfen in Raitis und auf den Rodungen, soweit er nicht schon früher veräussert worden war. Von dort an erscheint auf den landesfürstlichen Gütern die Baldaufstiftung in Hall als Grundherrschaft. Der Wolkensteinische Besitz und so mancher andere kamen auf Umwegen nach Wilten, manches geriet in den Besitz neuerer Adelsfamilien und wechselte dann oftmals die Grundherrschaft. Auch die bayrischen Klöster verschwinden als Grundherren. Zuerst Schäftlarn, das seinen Besitz im Jahre 1548 an den Advokaten Dr. Ulrich Schmotzer in Innsbruck verkaufte, von dessen Nachfolger er 1576 an die "grosse Bruderschaft Unserer lieben Frauen", später immer nur Himmelfahrtsbruderschaft an der Pfarrkirche zu Innsbruck, übergeht. Um ungefähr dieselbe Zeit haben sich die Maierhoflehen in Natters von ihrer Grundherrschaft, dem Kloster Weihestephan, losgekauft. Zuletzt verschwindet Wessobrunn, das 1725 seinen Besitz in Natters und Mutters dem Kloster Stams gegen ein Weingut in Südtirol abtritt. (Die Beilagen 10 und 11 zeigen die Verteilung der Grundherrschaften in den Dörfern.)

1) Regest 547, Urk. u. Regesten des Stadtarchive Innsbruck.

Alle die genannten Grundherrschaften hatten ihren Besitz zu Erbleihe ausgetan, doch deuten einige Umstände darauf hin, dass das Leiheverhältnis bei einzelnen Gütern früher ein Freistiftrecht gewesen war, das aber in der Praxis sich in Erbleihe verwandelt hatte. Solche Hinweise auf Freistiftrecht sind vor allem die Stiftkreuzer, die bei den Grundzinsen einiger Herrschaften besonders aufgeführt sind. Wir finden solche Stiftkreuzer angeführt bei den Grundzinsen des Maierhofes in Mutters (Herrschaft Rettenberg), bei den Höfen des Klosters Georgenberg in Natters und Mutters und bei den zuletzt der Baldaufstiftung unterworfenen Nockhöfen. Doch scheinen diese letzteren erst unter dieser Grundherrschaft als Freistiftgüter behandelt worden zu sein, denn während es hier ausdrücklich heisst: Grundzins 1 fl. 12x, Stiftzins und Ehrung 3 x, ist vorher, solange die Nockhöfe landesfürstlich waren, von einem solchen Stiftzins nicht die Rede. Vom georgenbergischen Knollengut in Natters heisst es 1596: Knollengut ob dem Anger ist ein ganzes Lehen, stiften Leonhard und Blasi die Saurwein VI Pfd. und ein Stiftkreuzer; im Jahre 1391 aber, als das Gut noch ungeteilt war, heisst es nur: "auf dem Pühel 2 Bhamerlant, XVI lib". Von Stiftkreuzern ist nichts erwähnt, während 1840 der Zins ausdrücklich als Stift- und Grundzins bezeichnet wird. Die beiden georgenbergischen Höfe in Mutters zahlen ebenfalls ihren Stiftkreuzer; 1621 heisst es hier "stiftet jährlich von seiner Paurecht V Pfd. 1kr., 1440 aber zinst er "V lib, pawstift 1 lib." Georgenberg besass in Mutters auch ein Söllhaus; mit Bezug auf dieses heisst es im Sonnenburger Verfachbuch von 1757, es sei "auf St. Georgenberg mit ordentlichen Grundrechten beigetan, allwohin man hievon alljährlich allwegen am Sonntag Septuagesima, als 14 Tag vor dem Fassnacht Sontag zu Ynsprugg oder dero Enden herumb in die abhaltend und ersizende freye Paustift, neben Erscheinen- und Erweisung des gebührenden Gehorsams mit Aufgeb- und wider Empfachung der Sachen 6 x Grundtzinss und ain Stüfft- kreuzer zu stüfften und zu zünssen schuldig. Wenn wir nun nicht annehmen wollen, dass bei dem georgenbergischen Gut in Natters in den älteren Aufschrei-

bungen die Angabe des Stiftzinses einfach weggelassen wurde, so müssen wir zu dem Schluss kommen, dass es Fälle gab, wo entgegen der allgemeinen Entwicklung, sich die rechtliche Lage des Baumannes auch verschlechtern konnte, indem ein Gut, das vorher zu freier Erbleihe ausgetan war, später als Freistiftgut behandelt wurde. Deutlich zeigt sich das bei den Nockhöfen, die unter landesfürstlicher Grundherrschaft ganz gewiss keine Freistiftgüter waren. Wie weit die Verschlechterung des Leiheverhältnisses im Tatsächlichen ging, ist nicht klar. Der Stiftskreuzer an sich war ja keine nennenswerte Belastung, auch nicht das alljährliche Erscheinen auf der Baustift, denn die anderen Bauleute mussten ja ebenfalls jährlich ihren Grundzins abliefern. Ob aber den Freistiftpächtern beim Erbgang Schwierigkeiten gemacht wurden, oder ob gar das Gut der Herrschaft heimfallen musste, davon steht nichts in den Quellen, ebensowenig von Todfall-Abgaben. Wahrscheinlich waren diese härteren Bedingungen bereits nicht mehr in Übung. Dass die Bauleute aber noch zur Freistift erscheinen mussten, ersehen wir auch aus dem Vellenberger Stock-Urbar von 1666, wo es heisst (fol. 53 a. t.) der Tag und Ort der Baustift werde den Bauern von der Kanzel verkündet.

Die Verpflichtungen des Baumannes sind in zahlreichen Reversen, besonders des 16. und 17. Jahrh., festgelegt. Er verpflichtet sich, das Anwesen in gutem Stand zu halten, nichts zu verändern oder zu vertauschen ohne Einwilligung der Grundherrschaft, und wenn er genötigt sein sollte, das Gut zu veräussern, es in erster Linie der Herrschaft anzutragen, und zwar um einen Monat früher und um 1 Pfund Perner billiger als andern Personen; erst wenn der Grundherr keinen Gebrauch von diesem Angebot macht, solle er das Gut andern Käufern anbieten dürfen. Doch müsse die Grundherrschaft mit dem Käufer einverstanden sein und es dürfe niemand sein, der nach dem Landrecht vom Amt eines Baumannes ausgeschlossen sei. Dann wurde der Grundzins und ev. andere Abgaben genannt. Vergehen gegen diese Vorschriften ziehen den Verlust des Baurechts nach sich. (Näheres über die Abgaben im Abschnitt IV, Wirtschaft.)

Einzelne Bauerngüter erscheinen, wie erwähnt, als frei ledig und eigen, doch

reicht diese Eigenschaft nicht in ferne Zeiten zurück. Es sind das in Natters der Maierhof und das Mayr-Lehen, der adelige Ansitz Waidburg, $\frac{1}{2}$ Lehen mit Haus (heute N^o 28, beim Schmied) und etliche Häuser, die nicht in ein Lehen gehören. Dann der Klarerhof in Gärberbach und das Lakenlehen im Ausern Kreit. Dieses letzte ist das einzige, von dem sich keine Grundherrschaft mehr feststellen lässt. Auch beim Mayr-Lehen in Natters (N^o 4) lässt sich nichts bestimmtes sagen, doch ist die Annahme einigermaßen erlaubt, es sei ein Teil des alten Maierhofes von Weihenstephan, der sich vor 1627 von seiner Grundherrschaft freikaufte. Von diesem Maierhof lassen sich 1627 nur mehr 4 Teilgüter (Kammerlande) feststellen. Es zeigen aber (wie schon II. 4. erwähnt) die Flurteile des Maierhofes und des Mayr-Lehens eine gewisse Verwandtschaft, ausserdem heisst es in einer Aufzählung von Abgaben an den Landesfürsten aus den Jahren 1406-1412, der Maier von Natters besitze 6 Kammerland. Auch beim "Schmied" in Natters ist die frühere Grundherrschaft wohl nicht genannt, doch heisst das halbe Lehen um 1649 das "Spiegelgut"; Spiegel hiess aber einst sein Nachbar, der heutige Sternwirt; möglicherweise war dieses halbe Lehen aus einem Besitz dieses Spiegel ausgeschieden und zugleich seiner Grundherrschaft ledig geworden. Der Klarerhof in Gärberbach, die eine Hälfte des alten Bauhofs, war nacheinander verschiedenen Grundherren unterworfen, und hat sich vom letzten, dem Herrn von Payr, losgekauft. Die einzelnen, nicht einem Lehen inkorporierten Häuser, die als freiledig erscheinen, sind im Besitz von Inhabern eines unbehausten Bauernlehens. Ebenso ist es mit der Waidburg, die um 1627 nur in Bezug auf das Gebäude selbst abgabefrei war; die dem damaligen Besitzer gehörigen $\frac{2}{3}$ Lehen gehörten 3 verschiedenen Grundherrschaften, dem Kloster Wilten, dem Kloster Schäftlarn und dem Stadtpital Innsbruck.

Ausser diesem Leiheverhältnissen kommt auch noch Zeitpacht vor und zwar dann, wenn ein Bauerngut in städtische Hände kommt, wie das am häufigsten bei den Einödhöfen der Fall war, aber vorübergehend auch bei andern, durchgehends natürlich beim adligen Ansitz Waidburg. Diese Zeitpächter, meist dauerte ein solcher Vertrag 3-6 Jahre, waren in keiner sehr beneidenswerten Lage und als Beispiel sei hier der Pachtvertrag mit dem Bestandsmann der Waidburg vom

Jahre 1714, etwas gekürzt, wiedergegeben, um einen Einblick in seine mannigfachen Verpflichtungen zu gewinnen.

Der Pächter ^{erhält} eine Wohnung im unteren Stockwerk der Waidburg, dazu Stadl und Stall und 6 Beete im Garten, deren Lage genau angegeben wird. Von den Dienstbarkeiten heisst es:

- 1.) Vom Herrn Verlasser wird eingepunden und vom Bestehrer versprochen, vleissigist nachzukhomben, in der Schlosscapellen umb erhaltends Glickh und Seegen Gottes nach vollenter Arbeith sambt seinen Ehehalten und untergebenen Hausgesindt, den heiligen Rossenkhrantz vleissigist zu betten,
- 2.) die Zimmer im unteren Stock unverwiestlichen vor allen Schaden und Unrath zu erhalten,
- 3.) die 4½ Lehen ordentlich zu pauen, prachen, ansanen, manen, nottürftlichen (redo.) betungen oder bemayern und in specie das Garthl beym Stadl durch sein Paumanns zweyte Diern soviel von nethen mit guet abgebranten (redo.) Khuemist befeichtigen, zu erforderlicher Zeit umbgraben und giessen helfen zu lassen. Auf den Güetern die Stauden auszureiten,
- 4.) die Zeine in gueten Stand zu halten,
- 5.) hat sich der Paumann zu bemiehen und zu befleissen, das Jahr hindurch in der Peunten unterschiedliche Gattung Obs- und ["] Oschpamben zu pelzen und zu pflanzen, auch beynöbens die alten fleissig zu puzen und nuzbarlich zu betungen.
- 6.) Der Paumann hat auf eigene Kosten zu dreschen, doch stellt ihm der Herr Verlasser darzue einen Mann und ein Weib, die er zu verköstigen hat.
- 7.) Haus-, Dach- und Prunnenreparaturen hat der Paumann mit den Seinen zu leisten, auch für die Prunnen jährlichen ainen Vorrath von Prunnen-Röhren aus Iro Gnaden Herrn Verlassers aigen Holzthallern oder aber von denen Nachtrumberen, so man zu Zaun-Seillen macht, vorzusöchen, selbe zu pohren und zuzurichten.
- 8.) Jährlichen 2 Casten lange Schintlen herrichten;

9.) hat der Paumann von jeder der 10 Khue $15\frac{1}{2}$ Pfd guetes siesses Puterschmalz ohne Abzug, wie auch von jeder derselben 6 Pfd gueten Käss, nit weniger wöchent-lich von einer jeden Khue (ob sye gleich alle oder theilläs hieraus khein Milch gebeten oder zu Almben sein) ohne Abgang ain Mass guete frische unab-gerahmbte^m Milch, sowohlen zur Zeit von jeder 2 Mass Piest und wochentlich 1 Mass gueten Rahmb, item von denen haltenden 12 Hennen (ob sye gleich lögen oder nit) alle Wochen 12 Ayr in Iro Gnaden Herrn Verlassers Bewohnung nacher Ynnsprugg zu laisten. Wie ingleichen zu Ostern allmalen ain Puter-Lampf und Vögelen, such Ayrshotten in Mödel getruckt und sonderbar 12 Ayr dem gnädigen Herrn Verlasser verehrt werden sollen; hingögen hat sich derselbe mit ainem Osterdrunkh gebierend einzustöllen. Sodann von jungen Geflügel (welches aber mit des Paumanns Costen allain vleissigist gezügelt werden soll) hat Besteher jährlichen 6 junge halbgwaxne Pipeln^e oder anstatt diesen aine gross ausgewaxne Pipen auf die Kirchweih der Capellen, item auf die Fasnacht alle Jahr ain gemösteten Pipenhan wie auch um Martini oder selbige Zeit herumb 6 halbgwaxene Cappäunlen und 12 Stückh wolgwaxene Hienlen, item 6 ausgewaxene Genss sambt denen Födern, darunter aine auf Martini gemöstete, auch zu allen heilligen Zeiten, als Weihnachten, Fasnacht, Ostern, Pffingsten, Michaeli und Martinitag jedesmal ain guete Hennen abzustecken, lebendiger(!) gwiss und unvehlpar zu liefern, gestalten Iro Gnaden sich obligiert, zu beyhilfe deren Unterhalt jährlichen 1 Star Haber und 1 Star Nachmehl beyzuschaffen, hingögen sollen obspecificierte Stückh, wenn er Paumann solche nit erzigelte, anderwärts er-kaufte werden. Die Khölber, Lempar und Spennfackhlen haben Iro Gnaden und der Be-steher gleichenlichen zu thailen.

10.) Vom Holz hat der Pächter 6 schöne Fichten zu Bauholz herzurichten, vom Hartholz das Taugliche zur Rädermacherarbeit zuzubereiten, dann dem Verlasser für die Zeit seines Aufenthaltes auf der Waidburg $1\frac{1}{2}$ Klafter fichtenes, $1\frac{1}{2}$ Klafter Hartholz, $\frac{1}{2}$ Klafter Reiserschapp und $\frac{1}{2}$ Klafter lange Scheite für die Waschküche in gehacktem Zustand aufzuschlichten.

- 11.) berierend das (Revdo.) Mastvieh haben solchen der Herr Verlasser und Besteher miteinander gleichlichen zu thailen, wie sye dann auch dergleichen (da es nit erziglet wurde) miteinander anderwertsher zu erhandlen haben, in specie aber soll jährlich im Langes auf beiderseits gleichen Entgeltung zwey, salva venia, halbgwaxene Schweindlen erkaufft werden.
- 12.) soll er Paumann in Gögenwarth Iro Gnaden Herrn Verlassers, oder aines von ihm bestellten Gwalthabers, im Herbst die Kabisskepf ausstechen und sowohl dieselbe, als Khell und Khellerabi auf halbes getheilt werden, auch 8 Star grosse schene Pröckhelrueben, ebenfalls 6 Yhrn riebes, kluegghacktes Kraut, darzue 6 Star Scherrueben abraichen und wann die gscheibten Rueben noch im Acker seint, solle ime Herren Verlasser darvon zu kochen erlaubt sein.
- 13.) Haben Iro Gnaden dem bestehenden Niederholzer wegen Erarbeitung vorangeführter Güether und Einfexung der Benuzung von denen jährlich darauf erwaxenden Getraids, Frichten und dergl. (es sey an Waizen, Roggen, Gersten, Haaber, Tirggen, Plenten, Pohnen, Arbessen, Fisöllen, Spizpollen, Magen, Hanif, Prey, Linssen, Ops und dergl.), was yber Abzug des nötigen Samen, Zechent und Grundzins noch übrig verbleiben wirdet, durchaus halben Thail zu geben sich verobligiert. Was aber er Besteher zu dessen Unterhalt und Notturfft nit selbstem verbrauchen und ain oder anders zu verwenten haben wurde, soll er solches dem gnädigen Herrn Verlasser vor allen gegen billiche Bezahlung antragen, da aber selber dergleichen nit erhandlen wollte, er es anderwärts verwenten könne. Der waxende Haar aber solle gleich nach dem Gramblen gewegt, wie ingleichen die Linaat, wann selbe gepuzt oder abgetroschen, getailt werden, massen dann solche der Herr Verlasser mit Beyhilfe des Paumanns 2 Mentscher auf seine Costen schwingen und hecheln lassen will.
- 14.) Die ordénari- und Extrasteuer nebst allen andern Oblagen sind zu gleichen Teilen zu tragen.
- 15.) Wenn es der gnedigen Frauen beliebete zu waschen, hat der Besteher Ihro hiezue 2 Diern oder Mentscher vom Anfang bis zum Endt, doch in des verlassenden Thails Costen, beyhelfen zu lassen, wie auch alle Jahr 3 Star gueter Aschen beyzuschaffen.

"im Gereut".

Um 1300 ungefähr kam es zur Entstehung des Gerichtes Stubai, dem in der Folge die Kreiter Höfe südlich jener Grenze zugewiesen wurden, welche 1518 erstmals genannt ist und die von der Ruetz dem äusseren Zollbachl nach Westen folgend, bis an den Weg ins Stubai zieht, dann ein Stück weit dem Weg nach Süden folgt, um von der heutigen Kreiter Kirche ab in einer Geraden die Jochhöhe zu gewinnen. Die Höfe südlich dieser Grenze hiessen, ohne vorerst aus dem Mutter Gemeindeverband auszuschneiden, "Gereuth, Gericht Stubay", die nördlich gelegenen "Gereuth, Gericht Sonnenburg". Ob es die gerichtliche Zugehörigkeit war, die die Verbindung dieser südlichen Hälfte von Kreit bis zur Losreissung von der Muttergemeinde lockerte, oder ob hier noch andere Faktoren mitspielten, geht aus den Quellen nicht hervor. Die kirchliche Zugehörigkeit zur alten Pfarre wurde weder durch die Lostrennung in Bezug auf die Jurisdiktion, noch durch das Ausscheiden aus dem Gemeindeverband berührt. Alle Höfe im Innern Kreit, mit Ausnahme des Stockerhofes, der südlich des Klausbaches und somit von jeher im Gebiet der Telfer Pfarre lag, gehörten kirchlich in die Pfarre Wilten und seit Errichtung von deren Tochterpfarre Mutters-Natters im Jahre 1784 zu dieser. §

Spätestens zur Zeit der Abfassung des theresianischen Katasters (für Kreit erst 1788 beendet), ist Innerkreit eine eigene Gemeinde und nun erscheint als deren Südgrenze nicht mehr der Klausbach, sondern eine Linie, die, wie oben beschrieben, über das Nederjoch und südlich des Baches mit Einschluss des Stockerhofes und einiger etwas jüngerer Rodungsflächen zur Ruetz hinab zieht. (Bezüglich dieser Grenzen s. Beilage 12.)

4. Rechtsprechung, Taidinge und Verfachbücher.

Von dem beiden Gerichten, deren Jurisdiktion unsere Siedlungen unterworfen waren, war Sonnenburg, das ehemalige Landgericht im Inntal, aus der Grafengewalt erwachsen und mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestattet, Stubai ein

16.) hat der Bestehrer den Backofen zur Verfügung zu stellen.

17.) Wenn es nötig ist Futter, Dung, Streu oder ähnliches zu kaufen, so geht das auf gemeinsame Kosten.

18.) Stellt es sich heraus, dass der Pächter nachlässig ist, so kann ihm früher gekündigt werden; für den durch seinen "Unvleiss" entstehenden Schaden hat er aufzukommen.

Endlich folgen noch weitere Bestimmungen über alle jene Unkosten, die noch zu gleichen Teilen zu tragen sind, wie Wagner und Sattlerarbeit, Verluste durch die Viehhaltung und ähnliches.

Aus diesem peinlich genauen Pachtvertrag lässt sich unschwer ersehen, dass das Leben des "Bestehers" gerade kein leichtes gewesen sein kann, auf jeden Fall waren die geforderten Leistungen bedeutend drückender als die Forderungen der Grundherrschaften von ihren zu Erbbaurecht verliehenen Höfen und dementsprechend mag das auch auf die soziale Stellung eingewirkt haben.

3. Die gerichtliche Zugehörigkeit unserer Siedlungen; Die Gerichtsgrenze im Kreit.

Witaus der grösste Teil unserer Siedlungen unterstand, nachdem in Tirol die grundherrliche Jurisdiktion im 14.-15. Jahrhundert aufgehört hatte, dem Landgericht Sonnenburg, nämlich: Natters, Mutters, Raitis und Ausser-Kreit; Inner-Kreit gehörte in das Hofgericht Stubai, das ursprünglich in Telfes, später in Mieders seinen Sitz hatte und in neuester Zeit aufgehoben wurde. Ob die zwei Höfe unter der Sonnenburg, die als im Burgfrieden liegend bezeichnet werden, und der damit in gewissen Beziehungen stehende jüngere Bürgerhof eine gerichtliche Ausnahmestellung hatten, ist nirgends erwähnt. Eine Urkunde von 1263 nennt landesfürstliche Burggrafen der Schlösser Rottenburg, Thaur, Matri, Vellenberg, Strassfried, Fragenstein und der ummauerten Orte Innsbruck u. Hall. ¹⁾

1) Stolz: Zur Geschichte der Gerichte Deutschtirols. Abh. zum histor. Atlas der österr. Alpenländer im Archiv f. öst. Gesch 1902.

Auf der Sonnenburg ist also um diese Zeit noch kein gerichtlicher Mittelpunkt, wie sich solche später aus all diesen Burgen (mit Ausnahme von Strassfried) gebildet hatten.¹⁾ Möglicherweise aber bestand eine Jurisdiktion über die Insassen der 3 Bauerngüter. Ausserdem wissen wir nicht, wie alt die Bezeichnung Burgfrieden für die, zwei dieser Höfe und eine Mühle tragende Terrassenfläche südlich des Sonnenburger Hügels ist. Der Name erscheint zum erstenmal in einer Urkunde des Jahres 1488²⁾, worin Agatha, "Peter Sarchens zu der purg Sunnenburg ehelich verlassne witib" bestimmt, dass ihr Sohn alles erben solle, besonders "das güttlein mit haus und michlhof, gelegen zu purg, darzue den puchl des purgfriede mit allen zuegehörungen, darein ich häuslich sitz und zale von dem puchl ze Purgfried meinem gnädigen Herrn von Osterreich 7 Pfd. jerlichen zins"... Dieses Gütlein ist der Bürghof und der "puchl des Purgfriedens" ein Grundstück auf dem Hügel, darauf die Feste stand. Vor dem Jahre 1488 heisst der Bauhof (die heutigen Höfe Klarer und Stippler) sowie die Mühle an der Mündung des Gärberbaches in die Sill immer nur "zu Bauhofen", der Bürghof das Gut zu Sunn~~en~~burg, die Paurecht unter Sunwurg, 1305 Praedium in Suonburch, quod dicitur Geräut.

Der Sitz des Landgerichtes war im 13. Jahrh. noch Schloss Vellenberg und die Herren von Vellenberg hatten das Gericht wohl schon unter den Andechsern zu Lehen gehabt. 1349 verkauft Jakob v. Vellenberg den halben Teil des Landgerichts im Inntal an 3 Brüder von Liebenberg. Ungefähr zur selben Zeit muss die andere Hälfte an die Herren von Rottenburg gekommen sein, denn seit 1354 erscheint Heinrich von Rottenburg im Besitz des Landgerichts.³⁾ Kurze Zeit später, im J. 1365 erscheint zum erstenmal die Bezeichnung Sonnenburger Gericht, während Vellenberg den Liebenbergern verblieben war.⁴⁾ Das | Schloss Sonnenburg er-

1) Stolz, Zur Geschichte der Gerichte Deutschtirols. Abh. zum histor. Atlas der öst. Alpenländer, im Arch. f. öst. Gesch. 1902. Bd. 102. 1913. S. 161.

2) Landesreg. Arch. Innsbr. Urk. II. 5684.

3) Stolz, Histor.-polit. Landesbeschreibung, Arch. f. öst. Gesch. 1903/25 Bd. 107

4) Stolz, a. a. O.

scheint bereits 1253 urkundlich erwähnt.¹⁾

Um 1305 dürfte die Feste bereits Berthold von Freundsberg gehört haben, denn er zahlt um diese Zeit den Zins für den dicht unter dem Burghügel liegenden Burghof an das Kloster Wilten²⁾; 1321 verkauft er seinen Anteil an der Sonnenburg an König Heinrich³⁾, und es ist nicht anzunehmen, dass er 1305 bloss das kleine Bauerngut besessen haben sollte. Doch dürfte am Ende des 14. Jahrh. die Bezeichnung "Sonnenburger Gericht" noch nicht allgemein durchgedrungen sein, denn 1397 wird Simon Hinterecker aus dem Zillertal, der zu Mutters im Ehaft Taiding zu Gericht sitzt, wieder "Richter im Inntal" genannt.⁴⁾ Vom 15. Jahrh. aber setzt sich die Bezeichnung Landgericht Sonnenburg durch und dauert bis ins 19. Jahrh. Da niemals von einem Geschlecht der Sonnenburger die Rede ist, dürfte die Ansicht Abt Schulers von Wilten viel für sich haben, dass der Name der Burg mit dem mhd. Wort *suone* = Gericht, Urteil, zusammenhänge, dass also die Feste einfach die Gerichtsburg hiess, nach der sich niemals ein Adelsgeschlecht benannte. Damit würde es im Einklang stehen, dass der Name in

1) Simacher IV. S. 536.

2) Urbar d. Klosters Wilten von 1305

3) Kloster Arch. Stams, Codex 224 f2: "Wir Hainrich von gotsgnaden chunik ze Behaim und ze Polan, herzog in Chernden und Graf ze Tirol, veriehen und thun khunt an disem brief, daz Gotschalg ab dem Reine von Halle, der unser richter ze Hertenberch ist, unserm getrewen Berchtolden von Friuntsperch von unserm gepot und pete ledik gelassen hat zehen markh gelts, die im verstanden und verfallen waren und darumb hat uns derselb Fruntspurger hundert markh abgelagen an der gullt, die wir im sollten umb seinen tail an der Sunnburch, den wir von im gehauft haben..... Und geben in daruber disen brief zu ainem urkhunde versigelten mit unserm hangenden insigel, der ist geben ze Ynsprugk, da man zalt von Christs gepurd drewzehenhundert jar darnach in dem ainen und zwainzigisten jar an sannd Jörgenstage."

4) Archiv Ber. I.

vielen alten Quellen mit dem Zwielaⁿut uo, Suonburch, geschrieben wurde, was ausgeschlossen wäre, wenn dem Namen das Wort Sonne, mhd. sunne, zugrundeliegen würde.

Der 1430 genannte Landrichter zu Sonnenburg, Ulrich Saurwein, ist ein Bauer aus Natters, dessen Hof (N^o24) bis vor wenigen Jahrzehnten noch "beim Richter" hiess. Auch dessen Nachkomme Jakob Saurwein, Landrichter um die Mitte des 16. Jahrh., war Bauer auf demselben Hofe.

Die heutige Gemeinde Innerkreit, das sind die 8 (ursprünglich 7) Höfe am Kreiter Graben und die 5 dazwischengestreuten Söllhäuser, gehörte in das in der Nachkriegszeit aufgelassene Bezirksgericht Mieders, das ehemalige Hofgericht Stubai, das um 1300 geschaffen, und 1327 vom Landesfürsten König Heinrich an Otto Karlinger verliehen wurde, "wie er es bereits innehat".¹⁾

Die Grenze zwischen den Gerichten ist in einem alten Marchbrief des Jahres 1518 festgelegt, von welchem im Jahre 1616 eine beglaubigte Abschrift angefertigt ~~wurde~~ und im Jahre 1627 in die Urbarsbereitung des Hofgerichts Stubai aufgenommen wurde.²⁾ Der Marchbrief lautet stellenweise gekürzt:

Ich, Wolf Diepperskircher, Richter im Stubay bekenn mit diesem brief, dass ich heute auf kaiserlichen befehl zu dem Unterperger unter dem Schönperg auf grunt und poden zunkundschaftrecht gesessen bin, mit dem stabe, anstatt und mit vollem gewalt des Herren Maximillian, meine gnädigen Herrn und Landesfürsten, da kam fir recht der erbar Michael Unterperger im lantgericht gesessen, für sich selbs und als procurator seiner hausfrau mit zugedingten redner ~~und~~gaben zu erkennen, wie er einer kundschaft notdürftig wäre zu verhern wider Ulrichen im Falken (heutiges Schupfenwirthshaus) im Lantgericht gesessen. Darauf begert Michael Unterperger zu verhandlen, was von gerichtswegen gehandelt wäre und dass es aber billichen wäre, so sezt er das mit merer worten zu recht, das dann also mit urtl erkhannt wart, darauf ich, richter, vermelt, dass der genannte Michael Unterperger am negstvergangnen Ergetag vor Gotsleichnametag zu mir khommen ist und hat mich angerueft um ain kundschaft-

1) Stolz, Polit. hist. Landesbeschr.

2) Urbar des Hofgerichts Stubai, de anno 1627. Landesreg. Arch. Innsbr.

recht gegen Ulrichen im Falkhen und hab ihm die gerichtspoten darzue vergunt firzupieten und seinen widertail darzue zu wissen tuen und allens, was er recht hab und zu dem kundschafftlichten nottürftig ist, dass ich richter, im all vergunt hab und hab im solliches kuntschafftrecht heut hergsetzt auf grunt und poden. (Nun melden der Dorfmeister von Telfes und die Fronboten von Mieders und auf dem Schönberg, wen allen sie zu diesem Gericht als Zeugen aufgeboden hatten.) Darauf stöllten sich die abgemelten kuntschafftleit fir mich genannten richter und das recht; auch liess Unterperger sein aufzuge auf si alle verlesen, mit begern, des rechtens zu fragen, ob ihm die kundschafftleit billichen, auch wie die gehört und zuegesprochen solt werden. Gemelter Mich. Unterperger sezt das zu recht, darauf ist durch die geschwornen rechtsprücher bekennt mit urtl, dass im solliche kuntschafftlichten billichen solle gehert werden und ich als richter solle im auf irn yedes aide, wie sich gebierth und urtl pracht hat, darumben zuesprochen auf seine aufzüge die sy gehert haben, zu sagen ain lauter ganz warhait, wellicher tail das nit geraten wolt, ich als richter, dass sy das mit iren aiden bestätigen migen und um kuntschafft recht ist. Und als nun die kuntschafftleit vorgemelten sein aufzug vernomen haben, hab ich als richter inen darnach zuegesprochen nach Inhalt vorgefallener urteil; darauf hat Kuenz Tschurg (Zeuge aus Telfes) bekant und gesagt, ime sei wahrens kundt und guet wissen, es hab sich begeben, dass er bei Hannsen Unterperger gedient hab, es sei ain guets ob 30 jarn, da hab er kain khrieg von Falckner oder Unterperger nie gehert [habe] über dem Laimpach, weder mit wun und waid oder mit holzen, da hat im darnach in demselben Jarn gesagt Paul zuder Puechen (Ausserkreit), wo die march herausgehen zwischen dem lantgericht und dem gericht Stubay gee es durch den Fiechenpach (Ausseres Zollbachl) grad herab bis miten auf das grosse wasser unten (Ruetz) und bis hinauf miten auf dem obern weg, der in Stubay hineingeet, miten auf demselben wege und miten nach dem wege hinein; was unterhalben seye des halben wegs bis da der marchstain steet ob des wegs auf dem eggckh. Dass das war seye, so well er es bezeigen mit dem gerichtsbuch, dass er das gerichtsfueter und

gerichtsperner und alle gerichtrechte wie die sein auf dem gütlein zu Unterwege (Bürgerhof, Innerkreit N^o 12) und er hat es eingenomen als verweser des gerichts dieselbe zeit auf die zwanzig jar bei Hannsen Hauser als richter in Stubay und Hannsen von Petschizen sel. als derselben zeit auch richter in Stubay. Und mer hab im einer gesagt und angezaigt, hat gehaisen Hainz zu Unterholz (Innerkreit), die marche und die confine wo die herabgeen in aller der mass, wie mirs Paulz zu der Puechen hat angezaigt, zwischen dem lantgericht und Stubay. (Alle Zeugen sagen nun gegen Ulrich in Falken aus, dass niemals ein Falkner jenseits des Fiechtbaches habe Holz schlagen dürfen.) Veit, der alte Pellstainer (aus dem Stubai) hat gesagt und bekhennt, dass er von seinen ennen, dem alten Mayr Hannsen zu Telfes hab gehert, das ist im in gueter gedechtnus auf die 61 jar, wenn einer fiel von dem marchstain, der da steet auf dem eggke ob des wegs zu dem anekere hinaus auf dem weg von dem marchstain bis in den Fiechtpach zu dem Lienharten zu der Puech, in die obere wagenlaiss, so hiet in der lantrichter zu straffen, fiel aber einer in die unter wagenlaiss, so hiet in der richter in Stubay zu strafen und das march geet gerad durch dem Fiechtpach herab, bis auf die wage, auf das grosse wasser. Er gedenkt auch, dass der Fiechtpach gerade bei des Unterpergers zaun herabgerunnen ist, da sei ein giessen oben herabgegangen nach dem pach und hab den pach hineingeworfen, wie er jetzund geet. Sonst haben mir den pach allwegen fir ein march gehabt, gerad heraus bis auf das wasser, und von dem obern stain ob des wegs da geet das march gerade auf bis in den feiel. Walter Kaundler bekennt, er habe von seinen vater gehert, dass er gesagt hab, dass der marchstain, der auf dem eggke ober dem wege in der Puech steet, das recht march sei, das Stubay und lantgericht voneinander schaide und taile; es gee auch von demselben stain gerade auf gen Platen, daselben sei auch ein marchstain gestanden, den hab er gesehen, darnach von Platen da teilt es der schneefluss bis auf in feiel ins Joch; darnach sei ~~es~~ ein guets wissen, dass von dem marchstain herab auf dem weege die ober wagenlaiss gehör ins lantgericht und die unter ins Stubayer gericht, das hab er yhe und yhe als von seinen eltern gehert; dass das march nach dem pach gerad herab gee bis auf das grosse wasser. Er hab auch nie

gehert, dass die aus dem lantgericht oder die von Stubai um das march, weder um waide oder um holtz oder um wasser nie kein irrung sach gehalten haben. Sy haben das allwegen threulichen miteinander gehalten bisher. Im ist guet wissen, dass sein vater ein im Engadeinerkrieg dorfmaister ist gewesen, dass ihm der Leonhard zu der Puechen allweg die stewer hat hineingegeben von den gietlein zu Unterwegs auch die gerichtsperner und gerichtsfueter hineingegeben habe. Peter Kapferer sagt, er habe auch wol gehert von seinen vater, es gee das march von den stain gerade auf in die heche obs weeges. Bartume Heus der Alte (aus Telfes) bekent, dass er allweg gehert hab, da der marchstain steet ob des weeges auf dem eggkh, dass das march gerade hinaufgee bis in die hoeche nach dem eggk und von dem stain gerad heraus bis an den Fiechtpach und gerade nach dem pach herab bis auf das grosse wasser, das unten herausrinnt aus Stubay und hab auch allwegen gehert, dass kainer aus dem lantgericht über das pachl nie recht hab gehabt weder mit dem vich oder holz zu schlagen; er wisse auch wol, dass das gietl zu Unterwegs allwegen die gerichtsperner und gerichtsfueter und die stewer und raisen hinein in das gericht Stubay geben hab. Er hab auch nie gehert, dass kainer aus dem lantgericht nie auf die marchstain oder über das pachl nie geöffnet haben weder hoch noch nidere. Hans Ralling von Telfes bekhennt, er hab als dorfmaister selber die stewer vom gietl zu Unterwegs eingetrieben. Veit Ralling von Telfes hat bekannt, als derselben zeit sei er dorfmaister zu Telfes gewesen, da ist Michl Unterperger zu mir khommen und hat im sein lain geben und gesagt, Hans von Petschiz, derzeit richter in Stubay hab bevolchen, er solle mir mein lain geben und solle dem Ulrich in Falcken auf des Unterpergers anrieffen verpieten, das holz, das er geschlagen habe, dass ers nit abweg führe; da sei er gen Naters khommen zu des Ulrichs in Falcken Ehalten und inen gesagt und bevolchen, sie sollen den Ulrich in Falcken sagen, dass in der richter aus Stubay das holz verpieten. Das haben sie zugesagt. Über solches hat Ulrich in Falcken das

holz weggeführt, da sey er dem Ulrich in Falcken in das haus gangen und hab im sollichen holz verpoten aus des verwesers bevelch.....

Ich habe diesen Kundschaftbrief, der im Original wohl doppelt so lang ist, so ausführlich wiedergegeben, weil er uns auch noch in anderer Hinsicht Auskunft zu geben in der Lage ist. Zunächst handelt es sich vor allem darum, dass im Jahre 1518, und wohl schon geraume Zeit vorher, die Gerichtsgrenze im grossen und ganzen so geht, wie sie bis in die Nachkriegszeit, bis zur Aufhebung des Bezirksgerichts Mieders ging. Nur unten an der Mündung des Zollbachels bildet heute nicht mehr der Bach die Grenze, sondern diese ist ein wenig nach Süden verschoben. Diese Gerichtsgrenze fällt zusammen mit der heutigen Gemeindegrenze zwischen Ausser- und Innerkreit. (Siehe Beilage 3)

Wir haben längs des Kreiter Grabens von SW nach NO 3 parallel ziehende Grenzen. Die erste läuft nördlich des Grabens vom Gipfel der Saile zum Spitzmandel und zieht auf einer begrünten Rippe, "dem egg nach", wie es im Kundschaftsbrief heisst, zum Grenzstein auf dem Wege ins Stubai. Dieser Grenzstein steht heute noch, und zwar zwischen der alten Kapelle und der neuen Kreiter Kirche, so dass die alte Kreiter Kapelle eigentlich auf Muttrrer Gemeindegund steht. Von da ab geht die Grenze auf dem Wege talauswärts bis knapp südlich des Hofes "auf der Buchen" und folgt von hier ostwärts dem äussern Zollbachl. Vor dessen Mündung in die Ruetz biegt sie nach Süden aus. Diese Grenze scheidet die Gemeinden Innerkreit und Mutters (Ausserkreit ist mit Raitz/iz zusammen Fraktion von Mutters) sowie die Gerichtsbezirke Mieders und Innsbruck-Land, als Nachfolger des alten Hofgerichts Stubay und des Landgerichts Sonnenburg.

Die zweite Grenze ist der Klausbach, heute auch Sagbach genannt, der durch den Kreiter Graben fliesst. Er schied in alter Zeit die Grosspfarren Stubai und Wilten, heute noch die Pfarren Telfes und Mutters-Natters, so dass von Innerkreit 13 Häuser zur letzteren Pfarre, der südlich des Grabens gelegene Stockerhof dagegen zur Pfarre Telfes gehört.

Die dritte Grenze verläuft südlich des Grabens vom Gipfel der Saile über die Sailnieder zum Nederjoch, zieht durch den Wald herab gegen den Stockerhof,

umfasst dessen Feldflur und talauswärts eine Reihe jüngerer Rodungen. Ehe sie die Ruetz erreicht, biegt sie nach Norden zum Klausbach um und bei dessen Mündung wieder nach Süden zurück. Diese Grenze scheidet die heutigen Gemeinden Innerkreit und Telfes.

Welche dieser Grenzen können wir als die älteste ansehen? Wahrscheinlich doch den Klausbach, die alte Grenze der Urfarren, als welche er in der Verleihungsurkunde Bischofs Reginberts von Brixen an das Kloster Wilten vom Jahre 1141 genannt wird: Usque Gasteige et rivum Gerhartspunt (jetzt Kohl-
bach) a dicto Gasteige et rivo usque ad torrentem Mullners (Klausbach) de vertice montis usque ad fluvium Ruzain decurrentem.¹⁾ Diese alte Pfarrgrenze lehnt sich jedenfalls an eine noch ältere Grenze zweier alter Wirtschaftsgemeinden an, doch dürfte diese in allerältester Zeit vielleicht noch keine lineare Grenze, gewesen, sondern durch eben den Wald gebildet worden sein, der später der Rodung zum Opfer fiel und an dessen Stelle sich zunächst die Höfe "im Geräut" mit ihren Fluren, später dann noch zahlreiche Neurodungen zu Galtmähdern ausbreiteten.

Wie es zur Bildung der beiden, nördlich und südlich des Baches parallel zu diesem verlaufenden, jüngeren Grenzlinien kam, ist uns quellenmässig nicht überliefert. Es sind nur einzelne Angaben vorhanden, die uns auf die Gemeinde- und Gerichtszugehörigkeit der Siedler im Geräut schliessen lassen und welche in zeitlicher Reihenfolge hier angeführt werden sollen.

Die älteste Angabe über eine Grenze ist jene über die Pfarre in der oben zitierten Urkunde von 1141.

1313 erscheint ein Teil der Höfe des heutigen Innerkreit unter dem Titel "das ist diu Paure von Mutters" in einem Codex des Landesregierungs Archivs²⁾ unter den Steuerverzeichnissen des Inn- und Wiptales. Dieses Verzeichnis ist

1) Tinkhauser-Rapp, Beschreibung der Diözese Brixen, zitiert hierin: Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols II. S. 111 ff.

2) Codex 107, fol. 20 a. t.

ausserordentlich unvollständig, denn um diese Zeit sind ausserhalb des Dorfes Mutters, in Raittis und Kreit schon 17 Bauernhöfe urkundlich genannt und einige folgen zeitlich unmittelbar nachher, während das genannte Steuerverzeichnis nur 10 Höfe ausserhalb des Dorfes nennt. Es fehlen z. B. zwei Nockhöfe, Stickl-riss und Scheiben, der Unholder und der Holzer, die 1288, bzw. 1305 bereits in den Quellen erscheinen und andere mehr. (Ebenso unvollständig ist das gleichzeitige Verzeichnis der Leute von Natters im genannten Codex, wo nur 9 Bauernhöfe angeführt sind, während um diese Zeit mit den Einödhöfen sicher schon 20 bestanden.) Es scheint sich also nur um eine bestimmte Steuer gehandelt zu haben, die nicht näher bezeichnet ist, und die nicht von allen Bauern zu leisten war. Von den hier angeführten Höfen im Kreit liegen 4 jenseits der besprochenen Gemeindegrenze, so dass also anfangs des XIV. Jahrh. die Innerkreiter Höfe mit Mutters steuerten.

Von 1387 haben wir eine Urkunde im Gemeindearchiv zu Telfes, die mir zwar nicht zugänglich war, die aber in den Tiroler Weistümern abgedruckt ist¹⁾ und welche berichtet, dass der Unterrichter Heinrich Saerg in Vertretung Rueprecht Chaerlingers "in der Niwenstift im Tal ze Stubai" (Neustift) zu Gericht sass, wo Nachbarn von Telfes, von Gagers und Chapfs (Kapfers), "die zu demselben oblai ze Telves gehören", mit Offnung und Klage vor ihn kamen. Wir können wohl annehmen, dass bei einer solchen Klage vor dem Ehhaft-Taiding Vertreter aus allen Fraktionen anwesend waren, wie ja auch die der kaum ein par Häuser zählenden Rotten Gagers und Kapfers eigens genannt sind. Dass sich eine einzelne Fraktion einer gemeinsamen Handlung nicht angeschlossen hätte, ist wohl kaum wahrscheinlich, da der Gemeinsinn zu jener Zeit noch zu gross für ein so eigenbrötlerisches Vorgehen war; wir dürfen also wohl aus diesem argumentum e silentio schliessen, dass Kreit ^{damals} nicht zur Gemeinde Telfes, sondern zu jener von Mutters zählte.

1404 verleiht Wilten den halben Zehent "in dem Gereit ob Mutters, der in Muttrrer Oblay gehört, um $7\frac{1}{2}$ Mark Perner jährlich an Conrad den Holzer aus dem Gereitt.... mit dem Geding, ob der Neuraut in dem vorgenannten Gereitt gemert wurde, was das dann ein guet brächte, das solt das auch bringen...." Diesen

1) Österr. Weistümer II, Tirol I. S. 279

Zehent zahlen Höfe in Inner- wie in Ausserkreit; wenn also das Kloster Wilten das Kreit "Gereit ob Mutters, der in Mutterer Oblay gehört" nennt, so dürfte wohl damals die Grenze noch am Klausbach gelegen sein. Der jenseits des Baches gelegene Stockerhof zahlt seinen Neurautzehent dem Pfarrer von Telfes.

1518 erscheint im oben angeführten Kundschaftsbrief zum erstenmal die nördlich des Grabens verlaufende Grenzlinie und zwar ausdrücklich als Scheide des Landgerichts Sonnenburg vom Hofgericht Stubai, in Zeugenaussagen alter Leute, die sich wieder auf Ueberlieferungen ihrer Vorfahren berufen, so dass wir wohl annehmen müssen, dass diese Gerichtsgrenze im 15. Jahrh. schon bestand. Aufgerichtet wurde sie aber sicher noch früher, sonst wäre bei der Bedeutung mündlicher Ueberlieferung um 1518 diese Tatsache noch im Bewusstsein alter Leute gewesen. Die Gründung der meisten dieser Rodungssiedlungen fällt zeitlich ungefähr mit der Schaffung des Stubai-er Gerichts zusammen und wahrscheinlich waren es rein praktische Gründe, die bald nach Entstehen der Kreiter Siedlung oder erst mit ihrem Ausbau dazu führten, die Höfe, die bis auf den Stockerhof in der Mutterer Gemarkung lagen und durch ihren gemeinsamen ^{Namen} "im Geräut" als Einheit gekennzeichnet sind, in Bezug auf ihre gerichtliche Zugehörigkeit auseinanderzureissen.

Eine undatierte Dorföffnung von Mutters¹⁾, die vom Herausgeber der Tiroler Weistümer ins 17., in den Archivberichten aber ins 16. Jahrh. verlegt wird, sagt: Zum ersten haben wir recht mit Holz und mit Wayd an die Syll und der Syllen nach bis an Clauspach auf nach bis an das Soaljoch....." Daraus folgt, dass die Gemarkung von Mutters bis in den Kreiter Graben reichte und damit in Einklang steht eine Klage der Gemeinde Mutters²⁾ gegen die Bauern von Kreit bezüglich eines Streites, der sich von 1614-1625 hinzog. Es heisst darin: Wir Gemeinde Mutters haben 1616 gegen die nachparn von Kreith, Gerichts Stubay wegen ihres gegen altes herkhomen uns gemachten schedlichen randtenzauns, dadurch nit allain uns wun und waid, - weilen wir beede gemeinden trib und

1) Mutterer Gemeinde Archiv. N^o1.

2) ebenda, N^o 35, 36, 37, 38

trab, wiew in das irige und sie in das unserige zu treiben und zu faren von
alters fueg gehabt und noch haben, vermig habender Offnung-, benomen, besondern
auch dem hochwildpret seine flucht verzeint, auch den schedlichen thieren
zue irem aufenthalt guete glegenheit gemacht, als jerlichen durch angedeite
zeinung und dessen erbesserung etlich 100 stamb gebraucht und also die wald
hierdurch handtgreiflich verschwent worden, unterthenig beschwert, wie inliegende
Copi unsrer damalig eingebenen supplication mit mehreren zu erkennen gibt,
yber wellich unser underthenige clag Ew. Gnaden den nächstgewesten obristen
Jagermaisterherrn Hannsen Schenkhen durch abganngen decret vernomen, der hat
uns und unser gegentheil, die Kreithar, auf einen gewissen tag und stunde
und an orth und ennd, wo der schedliche randtenzaun gemacht und dem wildpret
sein flucht, als uns der mitbsuech mit unsern rev. vich benomen, beschaiden,
daselbster wir beede thail genugsam gegeneinander angehert, wie dann dessen
alles, wie sich solche unser fürgewennte clagen und ir gegenverantwortung
befundten, Ew. Gnaden von wolbesagtem Obristen Jagermaister unsres berichts
nachbesagts 1616 Jars am 12. Augusti mit mehrerem verstendigt worden: Nach
solchen haben Ew. Gnaden auch ermelte unsre eingewennte clag und herrn Obristen
Jagermaisters bericht herrn Salzmair zuegefertigt, der hinnach den gewesten
Waldmaister Stellner und herr Obrist Jagermaister yemandt dessen amts wegen
noch verner ein andre bsicht geclagter orthen einnemen zlassen, wie nun solche
auch firiber gangen und die beschaffenheit referiert worden, hat wolgedachter
herr Salzmair angedeitem Waldmaister anbevolchen, unsre gegentail, die Kräuter,
deswegen ernstlich zu straffen, wie beschechen und dermalen auch bey noch ver-
nerer straff solchen gemachten randtenzaun alsbalden hin- und abzulegen.
Desgleichen hat herr Ob. Jagermaister ime auch seines amts wegen gegen inen
die unabesliche straff vorbehalten. Es hat aber solche hinwegtuungsverschaffung
bey inen bis dato ainichen verfang gehabt oder solches ernstlich auferladen
in wenigsten in acht genommen werden wellen, besonndern haben dene je mehr
und mehr von jar zu jarn als erbessert und seider anno 1616 bis dato 9 jar
hero wieder in etlich 100 frischer stamb verweist und zue erbesserung vil
angedaiten randtenzauns, der waldung und dem forst aber zu augenscheinlichen

schaden und uns zu benennung unsers wolbefuegten waidgangs firsezlicher, fre-
venlicher, gebotsverachtlicher weis darnider gehackt und wie gehert, zu ermelten
zaun verbraucht. Nun soll uns als armen Untertanen ganz nit gezimen, wegen
irer, unsrer gegentail, wider das Obr. Jagermaister- als das Waldmaisteramt
begangne verbrechen mass oder ordnung zu geben, dieweilen uns aber, wie ob-
gehört, durch solchen gemachten randtenzaun unser altbefugter waidgang ent-
zogen, auch die marken allainig von wegen beeder thailen holzbsuechung und
ganz nit von wun und waid schaidung angesechen und zum andernmal aufgenommen
worden, als bitten Eur Gnaden wir armen unterthanen ganz unterthenig, die geruehen
sowol bey dem Obr. Jagermaister- als Waldmaisteramt die gnedige verordnung
zu tun, als dass die Kreither disen auferlegtermassen angedeuten gemachten
randtenzaun als wie hin- und ablegen und wun und waid wieder in alten standt
ziehen und legen sollen, darmit wir arme unterthanen einist mit inen auch zu
ruhe komen und gelangen mögen und zwischen uns wie von alters her guete ge-
habte nachparschaft firohin noch gepflanzt und erhalten werde. Thuen uns also
zu gnaden und gnedigen gewer ganz gehorsamblich bevelchen.

Wir sehen aus dieser Klage bereits einen etwas veränderten Zustand. Mutters
und Kreit haben zwar, wie wiederholt betont wird, gemeinsame Weide- ~~und Holz-~~
nutzung, was uns neuerlich zeägt, dass beide Gebiete einst derselben alten
Wirtschaftsgemeinde angehört hatten. Nun scheint aber ausser der Trennung be-
züglich des Gerichtes schon eine solche in der politischen Verwaltung hinzu-
gekommen sein, denn die Klage sagt ausdrücklich "wir beede Gemeinden" und der
Weidegrund wird schon in Unsriges und Ihriges unterschieden. War Kreit nun eine
in gewissen Belangen selbständige Fraktion von Mutters, oder eine eigene Ge-
meinde, oder wie die Steuerbereitung von Telfes vom Jahre 1626 zu zeigen scheint,
ein Bestandteil der Gemeinde Telfes geworden?

Von 1575 ist im Gemeinde Archiv von Mutters ein Verzeichnis darüber vor-
handen, welche der Bauern zu den 3 Terminen (Georgi, Bartlmä, und Weihnachten)
der landesfürstlichen Steuer beizutragen haben und wie viel. In die Steuer der
Gemeinde Mutters zahlen nun auch "Aussere" und zwar 3 Bauern von Raitis und

im Innern Kreit die heutigen Höfe Nr. 2, 3 und 4. Desgleichen zinsen dieselben Höfe zum Steuerkorn und nach den Kreitern ist regelmässig auch ein Hof zu Natters genannt, der mit Mutters gemeinsam zinst. Da unter diesen "Aussern" nun ein Nattrer ist, also einer, der einer andern selbständigen Gemeinde angehört und 3 Raitiser, die von jeher im Muttrrer Gemeindeverband waren, so ist die Stellung der Kreiter durch diese Aufschreibung nicht gekennzeichnet.

1577 wird der Kreiter Graben in einer Urkunde des Klosters Wilten mehrmals Telfer Graben genannt und 1626 erscheinen nicht nur der Stockerhof südlich des Grabens, sondern alle Höfe von Innerkreit in der Steuerberei- tung von Stubai¹⁾ und zwar nicht etwa als eine gesonderte Fraktion von Mutters, oder als eigene Gemeinde, sondern in bunter Reihenfolge mit den Bauern von Telfes. Ob diese Steuerberei- tung für Kreit nur wegen der gerichtlichen Zugehörigkeit²⁾ mit jener von Telfes gemeinsam vorgenommen wurde, oder ob tatsächlich das Innere Kreit einmal vorübergehend, vielleicht infolge einer behördlichen Verfügung, zur Gemeinde Telfes gerechnet wurde, lässt sich nicht feststellen, ebensowenig, wie lange dieser Zustand gedauert haben mag. Den natürlichen Verhältnissen hat er jedenfalls nicht entsprochen, denn der grosse Wald, der einst zwischen den beiden alten Gemeinden Mutters und Telfes lag, wurde von der alten Grenze, dem Klausbach weg, mit der einzigen Ausnahme des Stockerhofes, nur in der Richtung nach Mutters hin für Siedlungen gerodet.

Ausser dem Umstand, dass im erwähnten Kataster von Stubai die Kreiter Höfe kunterbunt mit jenen von Telfes genannt sind und nichts darauf hinweist, dass sie einer andern Gemeinde zugehören, findet sich noch eine zweite Quelle, welche die Annahme einer vorübergehenden Zugehörigkeit von Inner-Kreit zu Telfes stützen könnte: In den Tiroler Weistümern I. S. 280 findet sich eine Telfer Gemeindeordnung vom Jahre 1674, worin Bestimmungen über den Weigegang

1) Steuerberei- tung für das Hofgericht Stubay 1626. Landesreg. Arch. Innsbr.

2) Die Gerichtsbezirke waren zugleich Steuerbezirke; diese Steuerberei- tung enthält aber die Grundzinse, ohne Nennung der Grundherrschaft und ohne Einzelangaben; an landesfürstl. Abgaben nur das Steuerkorn.

der einzelnen Tiergattungen getroffen werden. Darin heisst es: „Sodann es mechte sich auch zuetragen, das langes- somer- oder herbstzeiten alda auf den ganzen wismadern rev. Schwein betreten wurden, die vielleicht durch ain oder andern nachtpern allhie, nit weniger die nachtpern im andern Greit, alter, doch ungebierlicher iebung nach, dahingelassen oder gar getrieben...“ Diese Stelle sieht wohl so aus, als wäre ein Teil von Kreit mit Telfes vereinigt gewesen und als wäre der andere, nördliche Teil im Gegensatz hiezu "das andere Greit" genannt worden. Ob sich die "ungebierliche iebung" des Schweineauftriebs auf Alle bezieht, oder nur auf die Bewohner des "andern Greits", geht aus dem Text nicht klar hervor. Ist das letztere der Fall und gehörte Innerkreit damals zu Telfes, dann mag man in der Dorfordnung natürlich Wert darauf gelegt haben, den einstigen gemeinsamen Weidegang als alte, aber ungebührliche Uebung hinzustellen.

Spätestens um 1788 war Innerkreit bereits eine eigene Gemeinde, denn in diesem Jahre wurde für sie unter Maria Theresia ein eigener Kataster angelegt und zwar einschliesslich des genannten Stockerhofes und der östlich von diesem, dem Graben entlang sich anschliessenden jüngeren aus dem Walde gerodeten Lärchmähder. Nur die kirchliche Zugehörigkeit zur Pfarre Telfes ist dem Stockerhof bis heute geblieben.

Nun wäre noch auf einen Widerspruch hinzuweisen, der sich zwischen der Muttrer Dorföffnung und der Klage gegen Kreit einestells und der Aussage eines Zeugen im Kundschaftsbrief von 1518 andernteils ergibt. Aus den beiden erstgenannten Quellen geht eindeutig hervor, dass die alte Gemarkungsgrenze von Mutters bis an den Klausbach reichte und dass Mutters und Kreit gemeinsame Holz- und Weidenutzung haben. Von der Weidenutzung, bezw. von ihrer Störung durch die Kreiter infolge ihrer Verzäunung ist in der zitierten Klage mehrmals und ausdrücklich die Rede, die gemeinsame Holznutzung geht ~~überdies~~ ~~noch~~ aus dem Einspruch hervor, den die Muttrer gegen die wiederholte Verschwendung von so und so vielen Stämmen Holz erheben, woraus ersichtlich ist, dass sie an einer geordneten Forstwirtschaft im gemeinsamen Walde interessiert

sind. Dagegen steht die Aussage zweier Zeugen im Kundschaftsbrief über die Kreiter Grenze: Walter (Balthasar) Kanndler aus Telfes nämlich sagt, "er habe nie gehört, dass die aus dem lantgericht oder die von Stubay um das March, weder um waide oder um holz oder um wasser nie kain irrungsach gehalten haben". Ueberall, wo alte grosse Wirtschaftsbezirke in kleinere zerfallen, bleiben als Reste der alten gemeinsamen Rechte entweder geklärte Uebereinkommen, die in Weistüchern und Dorföffnungen ihren Niederschlag finden oder bei ungenügend geklärtem Zustande Reibungsflächen, die zu Zank und Hader Anlass geben. Solche "Span und Irrung" gibt es zwischen Natters und Wilten, Natters und Mutters, Mutters und Götzens und es wird zwischen Mutters und Inner-Kreit nicht anders gewesen sein. Der einzelne Zeuge, der das Gegenteil behauptet, fällt gegenüber der Muttrrer Dorföffnung und den strikten Aussagen der Klage von 1625 wohl nicht ins Gewicht, umsoweniger, weil er der Gemeinde Telfes angehört, in deren Verbände sich Inner-Kreit um 1625 befunden zu haben scheint und der gewissermassen pro domo spricht, wenn er eine alte Zusammengehörigkeit von Ausser- und Inner-Kreit leugnet. Ebenso behauptet Bartlme Heus aus Telfes, er habe nie gehört, dass weder über die Marksteine noch über das Bachl jemals geöffnet worden wäre, eine Behauptung, die den Sachverhalt insoferne nicht trifft, als die fragliche Grenze ja nur Gerichtsgrenze ist und die Weiderechte nicht berührt.

Zusammenfassend können wir bezüglich der Grenzen im Kreit nun sagen: Die ursprüngliche Grenze war der Klausbach, der von der Sailnieder, der Einsattlung zwischen Saile und Nederjoch, bis zur Ruetz den Kreiter Graben durchfließt. Er schied die alten Grosspfarren Wilten und Stubai und bildete die Südgrenze einer Wirtschaftsgemeinde, der mit Sicherheit Wilten, Natters, Mutters und Götzens angehörten. Im Laufe des 13. Jahrh. entstand in dem Walde, der sich von Telfes bis gegen Raitis herauszog, eine ganze Reihe von Einödhöfen, mit dem Stockerhof knapp südlich des Klausbaches beginnend, bis auf die Riedwiese südlich von Raitis, also mit Ausnahme dieses einen Stockerhofes auf Gebiet, das zur Gemeinde Mutters gehörte. Diese Siedlung trug den gemeinsamen Namen

"im Gereut".

Um 1300 ungefähr kam es zur Entstehung des Gerichtes Stubai, dem in der Folge die Kreiter Höfe südlich jener Grenze zugewiesen wurden, welche 1518 erstmals genannt ist und die von der Ruetz dem äusseren Zollbachl nach Westen folgend, bis an den Weg ins Stubai zieht, dann ein Stück weit dem Weg nach Süden folgt, um von der heutigen Kreiter Kirche ab in einer Geraden die Jochhöhe zu gewinnen. Die Höfe südlich dieser Grenze hiessen, ohne vorerst aus dem Mutter Gemeindeverband auszuschneiden, "Gereuth, Gericht Stubay", die nördlich gelegenen "Gereuth, Gericht Sonnenburg". Ob es die gerichtliche Zugehörigkeit war, die die Verbindung dieser südlichen Hälfte von Kreit bis zur Losreissung von der Muttergemeinde lockerte, oder ob hier noch andere Faktoren mitspielten, geht aus den Quellen nicht hervor. Die kirchliche Zugehörigkeit zur alten Pfarre wurde weder durch die Lostrennung in Bezug auf die Jurisdiktion, noch durch das Ausscheiden aus dem Gemeindeverband berührt. Alle Höfe im Innern Kreit, mit Ausnahme des Stockerhofes, der südlich des Klausbaches und somit von jeher im Gebiet der Telfer Pfarre lag, gehörten kirchlich in die Pfarre Wilten und seit Errichtung von deren Tochterpfarre Mutters-Natters im Jahre 1784 zu dieser. §

Spätestens zur Zeit der Abfassung des theresianischen Katasters (für Kreit erst 1788 beendet), ist Innerkreit eine eigene Gemeinde und nun erscheint als deren Südgrenze nicht mehr der Klausbach, sondern eine Linie, die, wie oben beschrieben, über das Nederjoch und südlich des Baches mit Einschluss des Stockerhofes und einiger etwas jüngerer Rodungsflächen zur Ruetz hinab zieht. (Bezüglich dieser Grenzen s. Beilage 12.)

4. Rechtsprechung, Taidinge und Verfachbücher.

Von dem beiden Gerichten, deren Jurisdiktion unsere Siedlungen unterworfen waren, war Sonnenburg, das ehemalige Landgericht im Inntal, aus der Grafengewalt erwachsen und mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestattet, Stubai ein

von diesem abgetrenntes Hofgericht, eigentlich ein Patrimonialgericht, dessen Gerichtsherr aber der Landesfürst war. Im Verhältnis zu Sonnenburg war es "Schubgericht", d.h. es hatte die in seinem Bereich ergriffenen "Malefizpersonen" an der Grenze des Gerichts dem Landrichter zu übergeben, da der Stubai Hofrichter nur die niedere Gerichtsbarkeit ausüben durfte. Die Hofgerichtsbarkeit^{ch} wurde vom Landgericht Sonnenburg ausser über Stubai auch noch über die Stadt Innsbruck, das Probsteigericht Amras und die beiden geistlichen Immunitäten Axams und Wilten ausgeübt. Zur Verhandlung über Verbrechen, die Angehörige ihrer Gebiete betrafen, hatte die Stadt Innsbruck 2, die übrigen⁴ Niedergerichte fallweise einen Rechtsprecher "zu Urtl und Erkhanntnus" abzuordnen.¹⁾ Die Häftlinge aus dem Stubai mussten "beim Viechtpachl negst dem zollhäusl unterm Schenperg" vom Landrichter übernommen werden. Da aber der Weg vom erwähnten Zollhäusl bis zum Kräuterhaus, wo die Maleficanten nach dem Einsturz des bisherigen Gefängnisses verwahrt wurden, über das Gebiet des Hofgerichtes Wilten ging, so hatte der Richter von Wilten die "notwendige convoia" auf seinem Gebiet selber durchzuführen und zu diesem Zwecke die "Malefizpersohn" beim Pürghof vom Landrichter zu übernehmen.²⁾

Im Landgericht fielen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit zusammen; für die erstere gab es nur eine Dingstätte, die Haupt- oder Landschranne,³⁾ während das Landgericht für die Rechtsprechung im Niedergericht in mehrere Dingsprengel zerfiel. Später verlor sich aber der Dingstattzwang, die Dauer der an die Dingstätten gebundenen Ehafttaidinge, die Nachfolger des echten Dings, wurde durch die Gerichtsordnung Siegmunds von 1481 derart gekürzt, dass sie für die Erledigung einer Klage nicht mehr geeignet waren; die Gegenstände wurden geschworenen Gerichten zugewiesen und für die Urteilsfindung die Öffentlichkeit

1) Stockurbar der Pflege Vellenberg von 1660. fol. 94 a. t.

2) a. a. O. fol. 95 f.

3) Ulrich Saurwein v. Natters, "lantrichter zu Sunnberg, der zu gerichte sass an der landschranne ze Ynsprugg mit dem ^{stab} vünd mit dem vollen gewalt" des Herzogs Friedrich d. Aelteren v. Osterreich wegen eines Totschlages in Hötting... "

ausgeschlossen.¹⁾ Andererseits werden aber um diese Zeit die Ehafttaidinge auf den Dingstätten der einzelnen Sprengel abgehalten. Allerdings sehen wir diese Ehafttaidinge bereits hauptsächlich auf wirtschaftliche Angelegenheiten der Gemeinde beschränkt, später bleibt überhaupt nur mehr ein Rügeverfahren für Vergehen wie Holzfrevell und dergl. übrig.

Fast jedes Dorf im Landgericht Sonnenburg bildet im 16. Jahrh. einen solchen Dingeprengel, nur in wenigen Fällen werden zwei eng benachbarte Dörfer zusammengezogen, wie z. B. gerade unsere beiden Dörfer Natters und Mutters. Die Ehafttaidinge wurden unter freiem Himmel abgehalten, bei ungünstigem Wetter auf dem Spieltennen. Solche Spieltennen gab es in beiden Dörfern; in Natters stand er auf dem Anger, in Mutters unterhalb des Widums, ungefähr gegenüber dem Hause, wo heute der Gensdarmerieposten untergebracht ist. Vom 16. Jahrh. ab werden die Ehaft Taidinge nicht durchgehend zwar, aber doch so zahlreich in das Verfachbuch eingetragen, dass wir uns ein Bild davon machen können, was an diesen Gerichtstagen verhandelt wurde. Den breitesten Raum nehmen die Verordnungen zum Schutze des Waldes ein, an dem die Landesfürsten als leidenschaftliche Jäger und die Regierung wegen des argwöhnisch überwachten Holzverbrauches besonders interessiert waren. So wurden den Dorffinsassen auf jedem Ehaft Taiding die Verordnungen des Oberjägermeisteramtes bezüglich des Jagdverbotes eingeschärft und ihnen aufgetragen "die Wildpretstent und Jagen, wie auch die Ohrhannenfözl verschonter zu lassen"²⁾; dann wird verkündet, welche Waldteile in Banngelagt sind: "demnach die Zeit herannachet, in welcher durch die Gerichtsobrigkeiten die Ehaft Taidinge und Waldordnungen erhalten werden, bei welchen das Amt durch die Überreiter und Forstknecht unterschiedliche Waldungen und Hölzer in Pann und Verpott legen lasst, damit in denen selbigen ohne ämtliches Vorwissen unverwillig zu Schaden der Wildpretstent, Jagen und Ohrhannenfözl nit geholzt wird. . . . weil solche Verpot sowolen zu Nutzen

1) Stolz: Zur Geschichte der Gerichte Deutschtirols. Abh. z. hist. Atlas d. öst. Alpenl. Archiv f. öst. Gesch. 1902.

2) aus einem Brief d. Forstmeisters an die OÖ. Kammer wegen Bestrafung der "Gemeinsleith zu Mutters" von 1664. Recordinische Bücher, lib. 4, fol. 295.

des Pfannhausambtes und (Salzsutt, auch andern Ambtern zu Conservation der Bauhölzer, als auch des Forsts und Erhaltung guter Ordnung gereicht....."1)

Aber nicht nur die Forstbehörde kann auf dem Taiding Wälder mit dem Bann belegen, auch die Gemeinde selber kann das mit Bewilligung der landgerichtlichen Obrigkeit tun; so hat die gemeine Nachbarschaft Natters auf dem Herbst Ehaft-Taiding von 1597 "in hayung und verpot gelegt, dass niemandt auf der gemain oder in hölzern khain lab oder adich (Waldstreu) aufrechnen, und der aber darwider handelt, daselb an taiding geriegt und darumben der notturfft nach gestraft werden soll."2)

Eine grosse Rolle spielt das Rügeverfahren und zwar in erster Linie durch die Holzrüger, die ebenfalls auf den Taidingen für eine gewisse Amtsdauer bestellt werden. Sie hatten auf Befragen des Landrichters anzugeben, wer seit dem letzten Taiding bei Waldfrevel, hauptsächlich unbefugter Entnahme von Holz, angetroffen wurde. Es muss in dieser Hinsicht recht ungeniert zugegangen sein, denn wir hören da von Dorfgemossen, die sich ganze Wagenladungen voll Holz zum Wegführen bereitgestellt hatten; ein anderer wieder hatte 30 Läschen angebohrt und die "Lergat" (das Harz) verkauft, "dardurch das holz geschwennt und übl verderbt wirdet." Auch die Dorfmeister hatten ihre Rügen vorzubringen und zwar gegen jene, die das letztmal nicht zum Taiding erschienen waren, oder solche, die ortsfremde Personen in Miete genommen, oder ihre "Ingehäusen" der Gemeinde nicht angezeigt hatten. Auch wer sich beim Taiding ungebührlich benommen hatte, wurde gerügt, so im Jahre 1587 auf dem Herbst-Ehafttaiding Paul Jenewein, der den Cristan Kressp^{ach}er nach verrichteten Taiding in das Angesicht und Pluetrunst geschlagen."

Das am 26. Oktober 1712 zu Natters gehaltene Mutterer Herbsttaiding³⁾ zeigt und eine ganze Reihe von der Gemeinde getroffene Verfügungen, die entsprechend gekürzt, hier angeführt werden sollen:

1) A.a.O. lib 21 fol. 46

2) Verfachbuch Sonnenburg 1597

3) " " 1712

- 1) Jeder, der in der Gemeinde eigene Mähder und Holz (Waldteile) besitzt, muss, wenn er einen Baum fällt, den Stock aufarbeiten; erst wenn er das den Holzrügern angezeigt hat, darf er das Holz verkaufen.
- 2.) Auf der Allmende ist es verboten, Holz zu hacken und zu verkaufen, und wer sich hierin vergeht, hat von jedem Fuder der Gemeinde 3 fl Strafe zu zahlen, doch mit folgender Einschränkung: "was einer um sein güetern zein hat und was er mit ainen hackhen sölb ausser der zein erreichen kann, das alles solle wie von alters unstraffpar sein".
- 3.) Keiner darf auf der Kuhweide Schafe "aufkehren", bei Strafe von 45 kr von jedem Stück.
- 4.) Es wird erlaubt, dass jeder Söllmann ⁴, ein Nachbar, der nur eine Kuh hat, zwei und ein Inwohner ebenfalls zwei Gaissen ^{halten} darf, "mit der Bedingnus, das selbe nit schedlich lapen und die pirchengipflen stehn lassen sollen"; wenn sich die Gaissen aber daran vergreifen, soll der Besitzer nach der Höhe des Schadens gestraft werden. Desgleichen ein Nachbar, der Gaissen auftreibt, obwohl er mehr als eine Kuh hat und alle andern, die mehr auftreiben als ihnen gestattet ist. Strafe von jedem Stück 45 kr.
- 5.) wird das Farnkrautmähen und Streurechen vor der im Herbst zu erfolgenden Austeilung gänzlich in Bann gelegt; wer sich dagegen vergeht, zahlt von jeder Fuhre 1 fl 30kr.
- 6.) Wer fremde, nicht in der Nachbarschaft Mutters gebürtige Leute in Herberge nimmt, soll für jede solche Person um 3 fl gestraft werden.
- 7.) haben Thoman Riss und Gregory Hofer im Muttrrer Mühlbach und Gärberbach (letzterer ist der Unterlauf des ersten) keine Erlaubnis zum Walken und Öl-schlagen, es wird ihnen daher für die Zukunft verboten.
- 8.) wird niemandem gestattet, Erlenlaub abzustreifen oder Gras zu mähen an Orten, wo man Rindvieh auf die Weide kehren kann.
- 9.) wird verboten, Gänse auf der Allmende oder in den Feldern zu halten, ausser auf eigenen Grundstücken, bei Strafe von 30 kr.
- 10.) Wenn einer das ihm zugeteilte Holz innerhalb Jahr und Tag nicht geschla-gen hat, so soll er sein Recht daran verlieren und wenn er später dennoch

hackt, von jedem Stamm 45 kr zahlen.

11.) ist niemandem gestattet, über den Hausbedarf hinaus Besen zu binden, Widen (Holzbänder) und Reising zu machen.

12.) darf niemand mehr Pferde und Kleinvieh auf die Weide treiben, als er selber überwintern und füttern kann.

13.) wird bestimmt, dass die angeführten Straf gelder der Gemeinde zufallen und der Obrigkeit die ihr gebührende Strafe vorbehalten sein soll.

14.) Kommt jemand nach diesen Verordnungen mit Holz oder Streu nicht aus, so soll er nicht eigenmächtig sich irgendwo zu hacken unterfangen, sondern bei den Holzrügern anhalten, die ihm das Gebührende verschaffen werden.

Es kam auch vor, dass Dorfmeister und Holzrüger nichts zu beanständen hatten, dann meldete das Verfachbuch ganz lakonisch: "Rieger riegat (!) nihil." Es wurden dann nur allfällige neue Bestimmungen verlautbart, die Dorfmeister und Holzrüger, vielleicht auch neue Weinschätzer gewählt und die Gerichtssteuer, Malpfennig und Gerichtsberner genannt, eingehoben. Diese Steuer betrug für jedes unsrer Dörfer und für jedes Taiding 29 kr. Diese Taidinge wurden in der Regel 3mal jährlich abgehalten und zwar unterschied man ein Fasnacht- ein Mayen- und ein Herbsttaiding; später wurden die beiden ersten oft zusammengelegt und dafür die doppelte Steuer, die auf die drei Termine angelegt war, eingehoben. Man zahlte in diesem Falle für jedes Dorf auf dem Fasnacht- und Mayentading 58, auf dem Herbsttaiding 29 kr. Schon um 1410 sind die 3 Termine für die Bezahlung der Gerichtsperner bestimmt: "dez ersten sol ain kamerlant an dem herbist geben zwen pfening ze gerichtperner; darnach in dem majen so geit ain kamerlant ainen phening und ze vasnacht geit ain kamerlant ainen phening." Am gleichen Ort heisst es dann, Malpfening geit man zu Mutters und Natters 4 Pfd. Ausser diesen Malpfennig und Gerichtsberner hatten ~~hatten~~ die einzelnen Landgerichte noch das sogenannte Gerichtsfutter (Hafer) zu leisten, das direkt auf den jeweiligen Sitz des Pflegers von Vellenberg abgeliefert wurde. ("Das Gerichtsfueter ist durch die Dorfmaister bey gewissen Paurechten und Güetern einzutreiben und zu fordern und 14 Tag vor oder nach St. Nicolai aufs Schloss Vellenberg, Innsbruck oder dero Ende, alwo ein

1) Urbar der gannitzen Grafschaft Tyrol. 1406-1412. fol. 285. L-R. Arch. Innsbr.

Herr und Inhaber der Pflieg Vellenberg und Landgerichts Sonnenburg sein Residenz haben wirdet, auf zuvor beschechne Ankhindung sauber und wolgeleiter¹ zu liffern und zu antwurten, als Mutters 38 Star, Natters 35 Star?) Für die Ausmessung und Ablieferung bekamen der Dorfmeister und ein Mitnachbar eine Mahlzeit im Werte von 18 Kreuzern.²⁾

Während der Landrichter sich zu den Taidingen mit dem Landgerichtsschreiber in die betreffenden Dingsprengel begab, wurden die übrigen Rechtsgeschäfte am Sitz^{des} Landgerichts verhandelt. Seitdem die Landesordnung von 1532 verfügt hatte, dass nicht siegelmässige Leute Kontrakte um ihre Güter durch das Gericht ausfertigen und siegeln lassen müssen, nehmen die Verfachungen solcher Rechtsgeschäfte, Käufe und Verkäufe, Erbschaftsabhandlungen und Pachtverträge, Schuldverschreibungen, Rentenkäufe und ähnliches einen breiten Raum in den Gerichtsprotokollen jener Zeit ein und gewähren mannigfache Einblicke in das Rechts- und Wirtschaftsleben.

Vom Landgericht Sonnenburg liegen uns die Verfachbücher mit Ausnahme einzelner Jahrgänge, die durch Moder zugrunde gegangen sind, in geschlossener Reihe bis zum Jahre 1550 vor. Auch die Verfachbücher des Hofgerichts Wilten reichen annähernd so weit zurück. Diese Protokolle enthalten aber nicht nur die Verfachungen sämtlicher Immobilienverträge, sondern selbstverständlich auch alle Einvernahmen in Zivil- und Strafsachen, Berichte über vorgenommene Lokalaugenscheine und ähnliches. Alle diese Protokolle sind bis auf das letztvergangene Jahrhundert, wo sie in einem nicht immer kurzen, dafür umso trockeneren Kanzleiton gehalten sind, von einer Naivität und Anschaulichkeit, die, wenn sie auch, besonders bei Zeugeneinvernahmen, oft ans Primitive streift, uns in mancherlei Belangen ein farbiges Bild vergangener Zeiten entrollt. Diese Ursprünglichkeit rührt grösstenteils davon her, dass die Landgerichtsschreiber, trotz ihrer lateinischen Wendungen, Leute aus dem Volke waren, deren Bildung nicht ausreichte, die vernommenen Zeugenaussagen sachlich und mit eigenen Worten wiederzugeben, sondern die das Gehörte wort-, ich möchte sagen

1) Stockurbar der Pflege Vellenberg von 1660, fol 33 a. t.

lautgetreu festhielten. Dadurch wird nicht nur ganz unabsichtlich ein lebensnahes Bild verschiedener alltäglicher Vorfälle längstenschwundener Zeiten entworfen, sondern es werden auf diese Weise auch eine Unmenge mundartlicher Ausdrücke und Redewendungen festgehalten, die wir in der von den gebildeten Kreisen hinterlassenen Literatur vergeblich suchen würden. Aber nicht nur für den Germanisten sind diese Verfachbücher eine reiche Fundgrube; sie sind darüber hinaus in Vielem ein Spiegel des kulturellen Zustandes gerade jener Kreise, die in der Literatur dieser Zeit sonst vollständig unberücksichtigt geblieben sind, und zugleich ein Zeugnis dafür, mit welcher Zähigkeit das Volk an seinen alten Rechtsbräuchen hing.

Unter den Zivilsachen spielen Ehrenbeleidigungsklagen und Raufhändel eine hervorragende Rolle, die meist im Wirtshaus oder auf dem Heimwege von einem solchen ihren Ursprung nehmen. Fast immer beginnt die Klage mit der Feststellung, ein Teil habe den andern mit "ungebierlichen Worten angetastet und mit schleg und strichen dermassen traktiert", dass der Angegriffene einen körperlichen Schaden erlitten habe. Dabei erfahren wir, dass Ausdrücke wie Schelm, Bettler oder verdorbener Mann als besonders beleidigend empfunden werden, ebenso der Vergleich mit einer "Sauplater" (Schweinsblase), der auf den angeblich nicht einwandfreien Lebenswandel der Mutter des Beschimpften zurückgeführt wird, und der Vorwurf, statt Kinder junge Hunde gezeugt zu haben. Nach Einvernahme der Parteien und der Zeugen stellt der Kläger vor dem Richter an den Beklagten die Frage, ob er sich mit ihm vergleichen wolle. Dieser beteuert natürlich seine Unschuld, ist aber auf Zureden des Landrichters meist zum Ausgleich bereit. Wie die Ehre des Beleidigten wiederhergestellt wird, zeigt uns der fast typische Schluss solcher Verhandlungen: "...darauf zwischen ihnen beeden parteien volgents gütigs mitl zu wissen und wahl furgenummen: Erstens, dass aller umbwillen, hizigkeit und feindschaft, so sich zwischen beeden thailen der furgangnen Rumorshandlung halber begeben und zuegetragen und unzthero geschwebt, also auch die schmachreden, do ainich furganngen, dass dieselben ~~geseht~~ jedem thail an seiner ehre unverlezlichen: von obrigkeit wegen aufgehebt sein, hin und ab, und sy zu beeden thailen widerumb zu gueten

freundten und nachbarsleuten gesprochen sein und bleiben, also dass sie selbst und was sich mit ungehörlichen Worten und Werken zwischen ihnen verlossen und zuegetragen, gegeneinander in besen oder ungueten we~~der~~ bey Wasser, Wein, Gassen oder Strassen nit mer annden, afern (spottend vorhalten), rechen oder gedenken, sondern es ain ganz verglichne und hingelegte sach an seinem orth berührn und verbleiben lassen sollen, mit dem anhangg, welcher darwider handeln und solches widerumben annden wurde, dass er gstracks der notturfft nach darumben gestrafft werden solle. Zum andern solle St. dem L. für sein begern der empfangnen und angezognen schlag und streich, saumbsal und aller weiterer ansprachen auf fürzucht 5 fl erlegen.¹⁾

Die "Herrschaftskosten" werden geteilt, ihre "Beistennder" zahlt jede Partei für sich und dass damit die Sache bereinigt und verglichen sein soll, geloben beide Teile dem Landrichter an seinen Gerichtsstab.

Dass bei solchen dörflichen Auseinandersetzungen auch dem Dorfmeister eine gewisse Amtsgewalt zukam, zeigt uns ein Fall in Mutters vom Jahre 1574, wo 5 junge Gesellen, wie es im Verfachbuch heisst, dem Bauern Paul Jenewein, mit Schreien und gräulichem Gottslästern sich dermassen erzeigt, dass er weder in seinem Hause, noch auf fürstlich freier Landstrassen sicher vor ihnen war. Als ihn dann einer dieser Gesellen vor dem Hause Stoffl Mayrs, wo er am Heimgarten sass, tötlich angriff, ist der Dorfmeister Cristan Kuechl verursacht gewesen, einen Gerichtsfrieden von Obrigkeits wegen für alle ungebührlichen Worte und Werke an und aufzunehmen, den jener auch mit Mund und Handen gelobt. Aber unangesehen desselben hätte er sich nach gelobtem Gerichtsfrieden so wie zuvor mit gräulichem Gefluhe und Gotteslästern gegen Jenewein "mit einer Waidpraxen erzeigt", so dass der Dorfmeister nun vom Landgericht begehrt, dass den 5 jungen Gesellen von Obrigkeits wegen aufgetragen werde, sich solcher Gewalttätigkeiten zu enthalten. Die 5 Beklagten leugnen, der Dorfmeister aber sagt, dass sich der Unwillen des Dorfes gegen ihn wende und dass ihm gedroht wurde, wenn er nicht Ordnung schaffe, würde er selber vor der

1) entnommen dem Sonnenburger Verfachbuch von 1598.

Obrigkeit verklagt werden. Daraufhin wurden die 5 Helden "in unsres gnädigsten Herrn Frongeste" nach Hätting geschafft.

Wie die Rechtsprechung als Einnahmequelle für den Gerichtsinhaber betrachtet wurde, zeigt uns der Ausgang eines Raufhandels, der sich in einem Wirtshaus an der Grenze von Wilten und der Vorstadt zugetragen hatte. Hier tranken am St. Jakobstag der Bauer Rauch aus Mutters und der Bstandsmann (Pächter) von der Gallwiese mitsammen eine Mass Wein. Da kommt ein Knecht aus Natters und ruft den Bauern vor das Haus. Dieser folgt der Aufforderung, lässt aber seine Seitenwehr auf der Wirtsbank liegen. Während er mit dem Knecht verhandelt, kommen 3 Bauern aus Sistrans und Natters daher und fangen zu stänkern an; schliesslich ziehen sie ihre Seitenwaffe und verletzen den Rauch nicht unbedenklich. Vor dem Sonnenburger Landesgericht, vor welchem sich die Bauern aus Sistrans und Natters zu verantworten haben, kommt ein Vergleich zustande. Rauch erhält für Schmerzensgeld, Heilungskosten und Arbeitsversäumnis statt der geforderten 75 fl deren 35 in 3 Monatsraten. Von den Gerichtskosten zahlen der Kläger ein, und die Beklagten 2 Drittel. Darüber hinaus kann nun aber auch das Hofgericht Wilten eine Geldstrafe verhängen, weil bei dem Handel vor dem Wirtshaus, dessen eine Ecke hart an Wiltener Gebiet grenzt, die Streitenden dieses betreten haben. Sollte es sich nachweisen lassen, dass die Beklagten "unter diesen Rumor gar in (Innsbrucker) Burckhfriden gelangt und sich darin auch was vergriffen, also dass deswegen die Stadtgerichtsobrigkeit Sprüch oder ainiche Straff zu haben vermeint", soll ihr dies vorbehalten sein. Es war also nicht unbedenklich, sich an der Grenze dreier Gerichtsbezirke in Raufhandel einzulassen!¹⁾

Uralte Rechtsformen zeigt uns das "Parrechturtl über Florian Ranalter, so durch Hansen Loren entleibt worden." Am 28. Oktober 1577 war auf dem Mutterer Friedhof Florian Ranalter aus dem Stubai, der bei Lorenz Seethaler auf der Rauschgrube als Schuhmacher beschäftigt war, von Hans Lor im Streit erstochen worden. Nun wird auf einem Gerichtstag zu Mutters nach altem Herkommen das

1) Sonnenburger Verfachbuch von 1596.

Parrecht in nachbeschriebener Weise ersessen.

"Erschin Lorenz Saurwein aus Natters als der gerhab Hansen Lorens und sagt durch Balthauser Saurwein, seinen vergunten redner, wie sich das angestern begeben. Auf dem kirchfreythof seien etliche dorfpueben gewesen, der Loren sei durch die hinter freythofthür hineingangen, der entleibte das gesehen, war er auch gleich hinein auf den freythof und gleich auf den negsten, den Lorn, zuegangen und in mit der faust zu poden geschlagen. Der Lor hab sich aber von dem angreifer befreit, diser aber hab den Lorn neuerlich angegriffen und hab in wieder mit ainen steckhen zu poden geschlagen. Dabey hab nun der entleibte den stich oder schadn empfangen, und weilen so der ermordete selber schuld war, so will der Saurwein seinem pfligsohn (Mündel) vor einem ersamen geding entschuldigt, item solches zu protokollieren und im netigen fall dessen schriftliche urkhundt um seinen pfenning mitzuthellen haben.

Auf dieses des gerhaben vorbringen ist niemant in antwort erschinen, so ist im auf beschechene umfrag dieser abschied geben worden, dass im sein begern protokolliert und im davon dasjenige, was im gebiert um seinen pfenning zu sein rechten, soviel er davon besuecht, mitgetailt werden solle.

Nach diesen ist auf des herrn landrichters beschechne umbfrag des rechtens, nemblich, ob das geding die persohn erkhennet, sodann, ob sy auf anzaigen der ärzt zu recht erkhennen, dass der schaden oder stich, so an der toten persohn auf der linken saiten beim herzen gefunden worden, ain genugsame ursach, dass er des unzeitigen todes sterben und verschaiden müssen. Zum dritten, ob billig, dass der landesfürstl. hohen obrigkait, die ungnad und straff, darinnen der teter gefallen, desgleichen des entlaibten freundschaft ain vorbehalt gelassen werden solle, dass sie mügen ir sprüch und recht gegen dem beklagten teter auf wasser oder lant ersuechen und zum vierten, ob billig oder nit, das die entleibte persohn in das gweichte erdreich begraben werden solle oder nit. Nach ordentlicher umbfrag des rechtens bey dem ayd dahin erkhannt worden: nemblich und erstlich, so hättengleichwol einstails die rechtsprecher den entleibten Florian Ranalter im leben sovil erkhennet, dass sy in aine zeit-

lang bey Lorenzen Seethaler das Schuechmacherhantwerch arbeiten sehen. Totten auch disen totten cörpl noch für denselben schuechknecht halten und erkennen; die andern aber hatten seiner im leben nit achtung geben.

Zum andern, so hiltten sy auch den stich, so im totten cörpl auf der linken seiten beym herzen befunden und die brob durch die ärzt mit dem instrament gesuecht und gnomen worden, für ain gnuegsame ursach, das er ains unzeitigen tots sterben und verschaiden solleh und müessen.

Zum dritten, dass auch der Erzherzog Ferdinand zu Österreich als herr und landesfürst derselben lanntfürstlichhoheit spruch und forderungen gegen den beclagten teter vonwegen dieser entleibung und sowol auch des entleibten freundschaft derselben spruch und recht gegen dem teter, es sei auf wasser oder lannt, wo er zu betretten zu ersuechen bevorsteen soll.*

Und zum schluss, dass auch diser tote cörpl, infal es bey der geistlichen Obrigkeit, weil sich die entleibung im freithof, als auf dem geweichten ertreich verloffen, nit bedenklich, sunder erhaltlich, zum gweichten ertreich gebracht und begraben werden solle."

Obwohl dieser Hans Lor anscheinend in Notwehr gehandelt, zog er es doch vor, zu fliehen, und ist, wie eine um Jahrzehnte jüngere Notiz anlässlich einer Erbteilung zeigt, nicht mehr in sein Heimatdorf zurückgekehrt.

Wie uns eine Eintragung desselben Jahres (1577) sehen lässt, wurde das Parrecht auch an der Leiche eines Selbstmörders ersessen. In Axams hatte sich Balthauser Nattrer erhängt; obwohl er mit "bledigkeit" behaftet war und der Pfarrer auch für ihn das "gemeine Gebet" sprechen liess, beschliesst die Gemeinde im Geding "in erwegung diser umstend, dass der tot cörpl durch den freyen mann und züchtiger erhebt und an orth und auf die gemain, da die leuth und auch rev. das vich am wenigsten hinkhomen und es am unabschüchlichsten sein müge, begraben werde." Das scheint eine "milde" Form des Verfahrens zu sein. Der Landesfürst hat aber trotzdem Anspruch auf das Vermögen des Selbstmörders.

Wie schon erwähnt, sind diese Eintragungen in den Verfachbüchern, wenn auch

in erster Linie rechtlicher Natur, so doch darüber hinaus auch kultur-, sozial- und sittengeschichtlich von Bedeutung. Wir finden hier Alimentationsklagen und andere Sittenbilder, Zeugnisse über eheliche Geburt und Freisein von Leibeigenschaft, wir sehen, wie streng man über das Ehehindernis der Verwandtschaft urteilte und in wie hohem Ansehen die Schulbildung bei den Bauern stand. Diese und ähnliche Dinge sollen im letzten Abschnitt noch berührt werden.

IV. Wirtschaft.

1. Die Flur und ihr Ausbau.

Hier haben wir vor allem zwischen den Fluren der frühgeschichtlichen und jenen der hochmittelalterlichen Siedlungen zu unterscheiden. Die beiden altbesiedelten Dörfer Natters und Mutters haben ausgesprochene Gewinnflur, dem Bilde nach auch Raitis, die jüngeren Siedlungen, sowohl die abseits von Natters und Mutters weit auseinander gelegenen Einödhöfe, als auch die zu einer Fraktion oder selbst einer eigenen Gemeinde vereinigten Einschichten von Ausser- und Innerkreit haben reine Einödfuren. Nur ausnahmsweise haben zwei Höfe, die aus einem einzigen hervorgegangen sind, ihre Flurteile in ungleichen Blöcken durcheinandergeschachtelt, so dass kleine Weilerfluren entstanden sind; so die beiden Höfe zu Holzern (heute Holzer und Morten) im Kreiter Graben und die Innere und Aussere Puech (heute Buchen und Pech) in Ausserkreit. Diese Einödfuren wurden schon bei der Gründung der Einödhöfe (II.5.) erwähnt, ihr Bild zeigen die Beilagen 8 und 9. Ebenso war im Kapitel vom Maierhof (II.4.) bereits von der Flur des Weilers Raitis die Rede, welche streifenförmige Parzellen in Streulage aufweist und somit, ausgenommen die abseits liegende geschlossene Einödfur des Gutes "Auf der Stille", das Bild einer Gewinnflur zeigt. (Beilage 7)

Es ist also nur noch etwas über die Fluren von Natters und Mutters zu sagen. (Siehe übrigens auch unter II.6., Teilungen der urspr. Bauernhöfe). Die Bilder der beiden Fluren zeigen die Karten 13 und 14.

Als Gewanne, das heisst nicht mit diesem Namen, aber als gesonderter Flurteil, sind in Natters das Obere und das Untere Feld, sowie die Saifens erkenntlich, in Mutters ein Oberes, Unteres und Ausseres Feld, in Raitis ein Oberes, Mitter- und Unteres Feld. Besondere Namen führen dann die jüngeren Flurteile, die auf Rodung zurückgehen, in Natters die alten und neuen Räte, in Raitis die Anewanteben, in Mutters der Saugraben.

Die Bezeichnung Gewann kommt nur ein einziges mal vor und zwar in der Form "auf der Untern Gwandt" (1708)¹⁾ Ebenso um 1867 einmal die Bezeichnung "im obern Ried" und im selben Jahre einigemal die Benennung "Gstess", doch so vereinzelt, dass man eher annehmen muss, nur der Schreiber sei mit dieser Form, die unter andern in Amras und Pradl gebräuchlich ist, vertraut gewesen, als dass dieses Wort jemals in unseren Dörfern grössere Verbreitung gehabt habe. Von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen, wird das Gewann sonst immer als "Feld" bezeichnet, wie ja dieses Wort in der tiroler Mundart niemals einen einzelnen Acker, sondern immer die gesamte Dorfflur oder einen grösseren Teil von dieser bedeutet.

Innerhalb dieser Gewanne giebt es auch noch Unterteilungen, die jeweils 2 - 3, oft aber auch eine ganze Reihe von Ackern umfassen, wie z.B. die Kreuzacker im Untern Feld und die Langesfelder Acker im Oberrn Feld der Nattrer Flur. Diese letzteren führten früher den Namen "im Laingartfeld", sie schliessen südlich an die Rautacker an, die nachweisbar jüngere Rodung sind und sind vielleicht ebenfalls nicht Bestandteil der allerältesten Flur. Es wäre leicht denkbar, dass man an dieser Stelle schon vor Anlegung der Rautacker begonnen hat, das Kulturland nach Westen zu erweitern; der Name "Feld" als ein dem Acker übergeordneter Begriff würde die Annahme von einem gesonderten Flurteil rechtfertigen. Diese Erweiterung würde aber wahrscheinlich in die Zeit vor der Rodung der Rautacker (1492) fallen, denn über diese haben wir quellenmässige Nachricht und von dieser Zeit an bis zur Gegenwart unterrichtet uns das Nattrer Gemeindearchiv ziemlich geschlossen über alle wichtigeren Vorgänge in der Gemeinde.

Mit diesem Hinweis auf jüngere Rodungen, kommen wir zu der Frage nach der Ausdehnung der ursprünglichen Flur. Es sei gleich im Voraus gesagt, dass sie sich nicht mit Sicherheit bestimmen lässt. Als gewiss lässt sich nur annehmen, dass alle jene Teile, welche vordeutsche Namen tragen oder welche terassen-

1) Revers des Klosters Wilten von Jos. Burggasser, Mutters. 1708. Kloster Arch. Schubl. 57.A.N^o6.

förmig ⁿeigebnet sind, schon als Kulturland benützt wurden, als die Deutschen ins Land kamen. (Siehe Beilage 2)

In welcher Form nun die Auseinandersetzung der Ankömmlinge mit den alten Siedlern in Bezug auf das Kulturland vor sich ging, wissen wir zwar nicht, wir können aber wohl annehmen, dass die Deutschen, die, wenn auch nicht als Zerstörer und Vernichter, so doch als Eroberer gekommen waren, sich einen Teil ~~a~~ des vorhandenen Ackerbodens zunutze machten; sei es, dass sie ihn selber zur Bearbeitung übernahmen, sei es, dass sie von den angesessenen Romanen Tributleistungen an Feldfrüchten forderten. Nebenher sind sie aber sicher auch bald darangegangen, weiteren Boden unter sich aufzuteilen und unter den Pflug zu nehmen.

Schon Seite 64 wurde dargetan, dass in der heutigen Verteilung der einzelnen Flurstücke in den Gewinnfluren nichts darauf hinweist, dass ein Teil des Kulturlandes älter sei, indem er ausschliesslich bestimmten älteren Siedlungsteilen zugehört. Mit zwei Ausnahmen zeigt die ganze Kulturfläche einheitliche Aufteilung unter alle Höfe mit Bauerngerechtigkeit. Doch kann infolge des hohen Alters der Flur, der vielen Teilungen, Veräusserungen und anderen Verschiebungen heute von keiner erkennbaren Reihenfolge in den Gewannen die Rede sein. Teils wurden die Acker selbst geteilt, und zwar meist der Länge nach, so dass schon auf diese Weise durch den Einschub eines neuen Besitzers die alte Ordnung gestört wurde; noch öfter aber, besonders in späterer Zeit, als eine weitgehende Zerschneidung der Acker bereits platzgegriffen hatte, wurde die weitere Teilung in der Weise durchgeführt, dass man von den zu einem bestimmten Besitz gehörigen Parzellen eine Hälfte dem einen, und die andere Hälfte dem anderen Erben oder Käufer zuteilte. Das wiederholte sich im Laufe der Jahrhunderte so oft, bis die ursprüngliche Ordnung der Reihenfolge in den Gewannen vollständig zerstört war. Im Obern Feld kann von einer solchen geordneten Reihenfolge von Anfang nicht die Rede gewesen sein, denn hier ist das Gelände stark zerschnitten und die Parzellen laufen gruppenweise bald von Nord nach Süd, bald von Ost nach West.

Die beiden oben erwähnten Ausnahmen betreffen den Anger, der ja ein ausgesondertes Flurstück darstellt, das nicht unter die allgemeine Aufteilung fällt, und die jüngeren Rodungen, die ja immer ein von der alten Flur verschiedenes Schicksal haben. Solche jüngere Rodungen liegen immer am Rande der Flur und sind oft noch durch ihren Namen kenntlich, wenn uns auch von der Verleihung nichts mehr bekannt ist. Wir haben in Natters an solchen neueren Einfängen die alten Räte oberhalb der Planören, ein paar kleine Neuräte am Ostrande der Flur ober dem Hölltal und ein Neuraut Türkenleiten am Giggelberg. In Mutters gibt es solche im Kataster als Neuräte bezeichnete Grundstücke am Purgstall, in der Rauschgrube, auf der Plaiken, auf der Mühlleiten und auf der Furth; in Gärberbach den Garber- und Fuchsboden und den Neuraut Kreuzbühel; oberhalb der Nockhöfe den sogenannten Saugraben. Weit aus am zahlreichsten sind diese Neuräte naturgemäss im Rodungsgebiet von Inner- und Ausserkreit; doch ist mit Ausnahme des Pranteggs keines von ihnen am Namen kenntlich. Eine weitere Anzahl solcher neuer Auffänge ist im Kataster nicht als solche kenntlich, wir erhalten von ihnen nur durch die Rodungsverleihungen Kenntnis, worüber aber leider erst vom 17. Jahrh. an regelmässige Aufschreibungen vorhanden sind, die überdies nur ausnahmsweise eine Lokalisierung möglich machen. Meist ist es nur eine kurze Notiz, die besagt, dass dem N.N. ein Stück oder "ein Fleckl Grund aus freier Gemein" verliehen worden sei. Diese Stücke haben sich manchmal als unbrauchbar erwiesen und wurden wieder in die Allmende "ausgelassen", während der Eigentümer ein anderes Stück dafür erhielt. Diese nicht genau feststellbaren Auffänge sind durchwegs kleine Parzellen am Rande der Flur, an Wegen und Gräben.

Quellenmässige Kunde haben wir von den Neuen Räten im Nordwestteil der Nattrer Flur und von den Loachwiesen auf dem Rain zwischen Natters und Mutters. Der Grund zu den neuen Räten wurde lt. Urkunde vom 15. Juni 1492 ¹⁾ durch Forstmeister Karl v. Spaur der Gemeinde Natters verliehen, sodann gerodet und an-

1) Perg. Urk. im Gem. Archiv v. Natters, dzt. Tiroler Landes Archiv.

fänglich wohl auf alle Bauerngerechtigkeiten verteilt. Dass die Söllhäuser, soweit sie damals schon bestanden, bei der Verteilung nichts erhielten, ersehen wir aus ihrem ersten Auftreten in den Verfachbüchern des ausgehenden 16. Jahrh., wo die Söllhäsler noch nichts besitzen als ein Häuschen mit einem kleinen Garten. Die Neurodungen aber, die um diese Zeit nicht mehr den geschlossenen Höfen einverleibt, sondern zu walzenden Grundstücken wurden, gingen später, als die Besitzer der Söllhäuser nach Erwerb von Grund und Boden strebten, naturgemäss als erste in solchen Söllbesitz über. Sie bilden durch längere, Zeit deren einziges Zubehör an Ackerland. Die Loachwiesen, die 1773 aus einer baumbestandenen Hutweide zu Wiesen umgewandelt wurden¹⁾, sind schon gleich nach der Urbarmachung sowohl unter Bauern wie Sölleute aufgeteilt worden und zwar in der Weise, dass jeder Bauer ein Drittel Mannmahd = 167 Quadratklafter, und jeder Söller ein Neuntel Mannm. = ca 56 Quadratklafter erhielt. Auch hier ging dann die Entwicklung im selben Sinne weiter, dass nämlich viele von den an Bauern zuge teilten Loachstücken nach und nach in die Hände von Sölleuten gerieten.

Einen wie grossen Anteil die jüngeren Rodungen in Kreit einnehmen, zeigen die Beilagen 8 und 9, wo dieselben mit einem Sternchen bezeichnet, neben den ursprünglich gerodeten, zum Hof gehörigen Stücken als etwas schon in ihrer Form Abweichendes hervortreten. Besonders die bergwärts gelegenen Mähder westlich von Ausserkreit zeigen in ihrer Anordnung einen von den ältesten Stücken, die sich meist um den Hof herum lagern, etwas verschiedenen Charakter. Dazu stimmt auch, dass diese Mähder nicht etwa zu jenem Hof gehören, dem sie am nächsten liegen; die Mähder südlich des Kreiter Grabens gehören verschiedenen Besitzern in Innerkreit, jene westlich von Ausserkreit grösstenteils nach Raitis. Verleihungsurkunden sind über diese grösseren Mahdstücke nicht vorhanden; was in den Büchern des Oberstjägermeisteramtes festgehalten ist, betrifft nur kleine Flecken, meist für Söllhausbesitzer, oft aber auch für Bauern; sie liegen am Rande der alten Flur und wurden aus Gemeindegrund ausgechieden, der

1) 7½ Bogen Pap. Handschr., Gem. Archiv Natters, dzt. Tiroler Landes Archiv.

sich ja heute noch in Streifen zwischen einzelnen Einödlfluren hindurchzieht. Solche kleinere Verleihungen aus der Allmende erstrecken sich zeitlich bis ins 18. Jahrh. Die Beilage ¹⁵ versucht, die Neuordnungen, soweit sie aus Verleihungsurkunden, dem Flurnamen oder indirekten Hinweisen ermittelt werden können, darzustellen.

2. Acker und Wiese und ihr Verhältnis zueinander; Wald und Weide.

Das Kulturland im engeren Sinne zerfällt in Acker und Wiesland, das letztere wieder in Anger, Frühmahd und Galtmahd.

Während über den Acker nichts weiter zu sagen ist, sollen die verschiedenen Arten des Graslandes kurz gekennzeichnet werden. Anger oder Puiten, in den Quellen vereinzelt auch Wasserwiesen genannt, sind 2-3mähdige Wiesen in unmittelbarer Nähe des Dorfes, mit Obstbäumen bestanden und zur Bewässerung eingerichtet. Sie sind bestkultiviertes Grasland und dienen zur Gewinnung von Grünfutter. (Siehe auch II.4. Der Maierhof). Die Frühmähd, in Kreit Legermahd, sonst auch Gruemetmahd genannt, sind zweimähdige Wiesen, die gedüngt werden. Sie spielten in alten Zeiten, als die Stallfütterung noch wenig Bedeutung hatte, keine grosse Rolle. Die meisten Frühmähd der Nattrer Flur liegen in der Saifens, in Mutters im Flurteil Winkel im "Aussern Feld, bei den Einödlfluren innerhalb jeder Einschichte. Die Galtmähd werden in der Regel nur einmal gemäht und nicht gedüngt, ausser durch den Auftrieb des Weideviehs nach der Mahd. Seltener begegnet uns der Ausdruck "Wechselmahd", der eine zweifache Bedeutung hat. Es kann ein Galtmahd auf so schlechtem Boden sein, dass es nicht einmal jedes Jahr gemäht werden kann, sondern bloss jedes zweite Jahr oder noch seltener; es kann damit aber auch ein Mahd bezeichnet werden, das zwei Besitzern gehört und wechselweise von ihnen genutzt wird. Letzteres wird meist durch eine Wendung, wie: N.N. ^{hat} in dieser oder jener Örtlichkeit ein Galtmahd, "so mit X. in wexl geet", ausgedrückt.

Alle diese Arten von Grasland sind Dauerwiesen; daneben gibt es noch Wiesen, die nur vorübergehend als solche dienen, und nach Ablauf einer gewissen Zeit wieder zu Acker werden. Es sind dies die sogenannten Egarten, die naturgemäss über die ganze Ackerflur zerstreut liegen. Sie werden in Urkunden und Katastern als Ackerland angeführt, mit dem Zusatz: "so gegenwärtig ein Egart" oder "so gegenwärtig zu Wismahd liegt".

Über das gegenseitige Grössenverhältnis dieser einzelnen Kulturgattungen geben uns die neueren Kataster ziemlich genauen Aufschluss, da hier der Grundbesitz des Einzelnen nach dieser Richtung hin gesondert angegeben ist. Solche Kataster sind für Natters und Mutters (einschliesslich seiner Fraktionen Raitis und Ausserkreit) für die Jahre 1867, 1840, 1779 und 1627 vorhanden. Für Innerkreit gibt es nur zwei; von 1867 und 1788; sowie die Steuerbereitung von 1626, die nur die Steuer, nicht aber den Grundbesitz anführt.

In folgender Tabelle soll eine Übersicht über das Verhältnis von Acker zu Wiese und bei der letzteren von Frühmahd zu Galtmahd gegeben werden.

Katastralgemeinde Natters. Gesamtfläche in Klaftern ² .				
Jahr	Acker	Frühmahd	Galtmahd	Wiesland zusammen
1627	300,000	76,180	159,670	235,850
1779	316,350	96,519	204,734	301,253
1840	321,442	105,602	238,461	344,063
1867	336,173	95,994	243,307	339,301

Aus den angeführten Zahlen sehen wir, dass im Jahre 1627 der Ackerboden das Wiesland noch bei weitem übertraf (300.000 : 235.850 Kl.); im theresianischen Kataster von 1779 hat das Wiesland im Verhältnis schon bedeutend mehr zugenommen als der Ackerboden und in den Jahren 1840 u. 1867 sehen wir dann das Wiesland jenen an Flächenmass übertreffen.

Es fragt sich nun, was vom absoluten und relativen Wert dieser Zahlen zu halten ist. Die Zahlen für das Jahr 1627 sind insofern nicht vollkommen genau, als für einen kleinen Bruchteil der Güter keine Flächenmasse angegeben waren und diese daher schätzungsweise eingesetzt werden mussten. Was den Zuwachs

an Gesamtbodenfläche betrifft, so kann er zwischen 1627 und 1779 leicht auf Neurodungen zurückgeführt werden. Von diesem Zeitpunkt an möchte ich aber eher an immer genauer geführte Vermessungen oder Aufzeichnungen denken. Der Kataster von 1867 zeigt uns einen auffallenden Rückgang der Fröhmäher, dem aber ein solcher Zuwachs an Ackerland gegenübersteht, dass wir an der Richtigkeit der Zahlen nicht gut zweifeln können, wenn sich auch für diese vorübergehende Zunahme der Ackerfläche kein ausreichender Grund finden lässt; ausser wir wollen ihn, wie bei der gesamten Kulturbodenfläche, in genauerer Erfassung der Steuerobjekte suchen. Es wäre immerhin denkbar, dass bei unzureichender amtlicher Kontrolle früher mancher Acker der geringeren Steuer wegen als Mahdstück angegeben worden war.

Die Verhältniszahlen von Acker und Wiesland in den vier angegebenen Jahren sind nach den Katastern:

Jahr	Acker	Wiesland
1627	100	78.6
1779	100	95.2
1840	100	107
1867	100	100.9

Es wäre nun verfehlt, aus den Verschiebungen in diesem zahlenmässigen Verhältnis der Bodenfläche, die zu verschiedenen Zeiten für Acker oder für Grasland Verwendung fand, auf entsprechende Verschiebungen im Verhältnis von Getreidebau und Viehwirtschaft einen direkten Schluss zu ziehen.

Wie schon erwähnt, ist alles für Ackerbau geeignete Land schlechthin als Acker angeführt, einerlei, ob es im Zeitpunkt der Angabe als Acker oder als Egart genutzt wird. Bei der Egartenwirtschaft gibt es nun nicht wie bei der Dreifelderwirtschaft eine bestimmte Abfolge in der Verwendung des Bodens, sondern diese ergibt sich aus verschiedenen Umständen und die Zeitspanne, nach der ein Acker wieder zu Wiese wird, lässt sich nicht rechnermässig einsetzen. Es können 5 bis 6 Jahre sein, es gibt aber z. B. auch einen Acker in Natters, der nun seit bald 30 Jahren ohne Unterbrechung mit Mais bepflanzt

wird. Daraus ergibt sich, dass man das Flächenmass der Dauerwiesen, wie es in den Katastern aufscheint, nicht um ein bestimmtes Mass an Egarten | erweitern kann.

Aber abgesehen von dem nicht einwandfrei feststellbaren Ausmass an Wiesland, wäre ein solches überhaupt kein sicherer Massstab für den Anteil der Viehzucht an der gesamten Landwirtschaft. Wir wissen ja, dass die Heugewinnung für die Menge des gehaltenen Viehs nicht ausschlaggebend war, da die Stallfütterung gegenüber dem Weidegang sehr in den Hintergrund trat; über die Ertragfähigkeit der Waldweide aber fehlen alle Angaben.

Wenn in einem bestimmten Zeitraum Acker in Frühlmäher umgewandelt wurden, wie das in den letzten Jahrzehnten in Natters in der äusseren Saifens und in Mutters im Flurteil Hinterwinkel häufig geschehen ist, so ist das an sich noch kein Beweis, dass im selben Ausmass die Viehwirtschaft gegenüber dem Ackerbau zunahm. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn wir wüssten, dass der Weidegang im Wald und auf der übrigen Allmende im gleichen Umfang bestehen blieb. Das ist aber nicht anzunehmen, im Gegenteil ersieht man aus den Quellen, dass in alter Zeit Waldteile, selbst ganz hoch gelegene, zur Viehweide benützt wurden, wohin schon seit langem keine Rinder, höchstens vor Jahrzehnten noch Schafe getrieben wurden. Siehe Beilage B-K. Wir wissen auch, dass in alter Zeit die Ackerflur, oder wenigstens grosse Teile von ihr mit einem Zaun oder Hag umfangen waren, dass ein eigener Flurschütze, der "~~Eschhey~~" Eschhey", zu ihrem Schutze bestellt war und dass die einzelnen Nachbarschaften einen gemeinsamen Kuhhirten für das Vieh der Gemeinde hielten, Einrichtungen, die im selben Masse gegenstandslos wurden, als der Auftrieb auf die Weide abnahm. Allerdings lässt sich nicht genau feststellen, von welcher Zeit ab er sich in einschneidender Weise verminderte.

Diese Feststellungen führen uns zu der Frage nach der ursprünglichen Grösse der Allmende und dem Nutzungsrecht der einzelnen Siedlungen. Bei den Ackerfluren sahen wir, dass jede Siedlung von Anbeginn ihre eigene hatte, die

geschlossenen Siedlungen ihre Gewinnfluren, die Einzelhöfe ihre Einödfuren. Anders muss es bei Wald und Weide gewesen sein. Sind diese auch heute noch zum grössten Teil Allmende, so liegen sie doch innerhalb genau bestimmter Gemeindegrenzen und sind ausschliesslich der Nutzung der eigenen Gemeinde vorbehalten. Weistümer und Verträge, vornehmlich des 15. und 16. Jhs. aber belehren uns, dass dieser Zustand kein ursprünglicher gewesen sein kann, dass vor der Zeit der Dorfmark eine solche einer grösseren Markgenossenschaft gelegen sein muss. Teilt sich nämlich eine alte Markgenossenschaft in einzelne Dorfmarken, so muss es an den neuen Grenzlinien, mangels genauer Vermessung und gleichzeitiger schriftlicher Feststellung des neuen Zustandes, nach kurzer Zeit zu Streitigkeiten, - "span und irrung", wie die Quellen sagen, - kommen. Die neuen Grenzen beruhen ja auf einverständlichem Abkommen, das nur durch Verzicht der Vertragschliessenden zustandekommen kann. Es ist aber nun anscheinend eine feststehende Regel, dass diese Abkommen, sei es aus Unkenntnis, aus schwerfälligem Festhalten am Gewohnten oder aus Eigennutz nicht eingehalten werden. Sie beziehen sich fast ausschliesslich auf Weidegang und Holznutzung und fast jedes Gemeindearchiv birgt den Niederschlag der durch Jahrzehnte und länger sich hinziehenden Auseinandersetzungen in Gestalt von Weistümem, Dorföffnungen und Verträgen, in denen durch Weisungen und Kundschaften die Streitfälle klargestellt werden sollen. Wo von Anbeginn feste Grenzen - wie zwischen den grösseren Markgenossenschaften - lagen, dort fehlen solche Schiedsverträge, wo sie aber vorhanden sind, können wir wohl annehmen, dass die betreffenden Dorfgemarkungen einst Teile einer grösseren Einheit waren.

In unserem Falle zeigen uns die Quellen einmal deutlich Zusammenhänge zwischen Natters und Wilten (s. Beilage A), zwischen Natters und Mutters (s. Beilagen B - E) und zwischen diesen beiden Dörfern und Gözens (s. Beilagen F - N). Somit erscheinen unsere beiden Dörfer - Kreit ist ja, wie wir gesehen haben, eine spätere Ausbausiedlung auf Mutterer Boden - untereinander und mit ihren unmittelbaren Nachbarn, Wilten im Norden und Gözens im Westen, durch Wirtschaftsbeziehungen eng verbunden.

Wie sehen nun die Grenzen dieses Gebietes aus? Eine scharfe natürliche Grenze, über welche wir uns das Hinausgreifen einer Wirtschaftsgemeinde nicht gut vorstellen können, haben wir im Osten, wo das tief eingeschnittene Bett der Sill und die jenseits aufragenden steilen, oft von schrofigen Felsen gebildeten Höhen ohne weiteres als Grenze eines Wirtschaftsgebietes einleuchten. Im Süden ist es ein kurzes Stück das wilde Wasser der Ruetz und dann der von der Sillnieder durch den Kreiter Graben herabziehende Klausbach, der wie schon oben erwähnt, in einer alten Dorföffnung als Grenze der Gemeinde Mutters angegeben wird. Vor der Anlage der Siedlung "im Gereut" war es aber nicht der ziemlich unbedeutende Wasserlauf des Klausbaches, sondern der breite Streifen Hochwaldes an seinen beiden Ufern, der praktisch eine Wirtschaftsgemeinde, wie wir sie annehmen wollen, von einer solchen im Stubai trennen konnte. Im Norden reicht das Gebiet mit der Gemarkung von Wilten bis an den Inn, dem mit seinem breiten Wasserlauf und dem ihn begleitenden Schotter- und Auen-gürtel ebenfalls unbestreitbar grenzbildende Eigenschaft zuzuerkennen ist. Hier weisen aber die Quellen wider Erwarten auch auf Zusammenhänge mit Hötting. Diese Hinweise sind nicht so eindeutig, wie bei den obgenannten vier Dörfern, dennoch darf man wohl nicht ganz darüber hinweggehen.

In einem Innsbrucker Stadtbuch vom Jahre 1600¹⁾ findet sich eine Aufzeichnung vom Ende des 15. Jahrh., in welcher es heisst: " So stet unser öffnung und alts herkomen, das wir haben mit Hettinger holzwaide und gesuch von dem joch unzt herab in den wag, wir nach stattrecht und si nach dorfsrecht, und gelangt derselb gesuch von dem Meilprunnen (am linken Innufer gegenüber Afling) pis herab in den Tuftpach (in der Nähe der Weiherburg) und von demselben Tuftpach nach auf an das joch und vorderab in den wag, als dan das die markstain ausweisen.

1) Tiroler Weistümer I. S. 232, Zeile 11.

Nun steht die Stadt Innsbruck auf ehemaliger Wiltener Gemarkung und es liegt einigermaßen nahe anzunehmen, dass die aus obiger Aufzeichnung hervorgehende gemeinsame Allmendnutzung auf eine solche von Wilten mit Hötting zurückgeht.

Solche Hinweise auf einstige gemeinsame Weide- oder Waldnutzung finden sich vereinzelt auch für Gözens und Völs, Völs und Kematen, Gözens und Birgitz, Birgitz und Axams, Kematen und Unterperfuss, Kematen und Pafnitz (Grinzens). Trotz des Fehlens älterer Gözner Urkunden, muss man wohl annehmen, dass Gözens, Birgitz und Axams, deren Fluren zusammenhängen und durch keinerlei natürliche Grenze geschieden sind, einmal derselben Markgenossenschaft angehört haben. Wir haben also hier möglicherweise eine Markgenossenschaft, die sich bedeutend weiter als über die durch zahlreiche Urkunden als zusammenhängend erwiesenen Gemarkungen von Wilten, Natters, Mutters und Gözens erstreckte. Wie weit sie in das Sellrain hineinreichte, oder ob dieses in seiner ganzen Ausdehnung dazu gehört hat, lässt sich schwer bestimmen. In ihrem Unterlauf ist die Melach Grafschaftsgrenze und diese hat sich wohl an die alten Wirtschaftsgebiete gehalten.

Eine Übereinstimmung der Grenzen von Wirtschafts-, Kult- und Gerichtsbezirk ist schon lange nicht mehr vorhanden, denn in Bezug auf Gericht und Pfarre wurde dieses Gebiet schon bald zerschnitten, und zwar durch die Bildung der beiden Immunitäten Wilten und Axams (s. Beilage 12), welche letztere der Abtissin von Frauenchiemsee unterstand und auch eine eigene Pfarre bildete.

Gegen Osten, über die Sill hinweg, konnte ich keine derartigen Zusammenhänge ermitteln. Dass sich die Pfarre Wilten später auch auf das rechte Sillufer ausdehnte, hat seinen Ursprung in der Verleihung der Pfarre Ampass an den Abt von Wilten durch den Bischof Bruno von Brixen im Jahre 1256.

Von einer Beschränkung der bäuerlichen Nutzung von Wald und Waide durch das landesfürstliche Allmendregal melden unsere Quellen direkt nichts. Dagegen sehen wir, dass die Aussteckung von Einfängen aus der Allmende an

die Einwilligung des Oberstjägermeisteramtes gebunden war, vor allem aber, dass die Behörde ein sehr scharfes Auge auf alles hatte, was dem Wildstand Schaden bringen konnte; so vor allem die Errichtung zu hoher Zäune, die dem Wild die Flucht vor Raubtieren erschwerten und dann natürlich das Wildschützenwesen.

Um aus der Allmende auch von Seiten der Gemeinde, nicht bloss einzelner Bauern, einen Einfang ausscheiden zu dürfen, schien es stets besonderer Anlässe oder Begründungen zu bedürfen, da in den Verleihbriefen, wenigstens des 17. und 18. Jahrh., stets der Anlass der Verleihung angeführt ist. Solche Anlässe waren erlittene Schäden durch kriegerische Einfälle, z. B. der churbayrischen Soldaten im Jahre 1703, Elementarschäden, wie Hochwasser und Muren, oder, wie 1733 in Mutters, ein "verunglückter Kirchenturm". Eigenmächtige Grundaussteckung war unter strenge Strafe gestellt. So hatten die Muttrrer im Jahre 1664 zwecks Wiederherstellung eines durch Regengüsse weggerissenen Weges von ihren Grundstücken etwas abtreten müssen und glaubten nun dafür die Betroffenen ohne weiteres aus der Allmende entschädigen zu dürfen; diese eigenmächtige Handlung brachte den Muttrrern eine Geldbusse von 50 Talern ein, zugleich aber die Bewilligung, dass jenen, die seinerzeit Grund opfern mussten, nun neue Grundstücke durch die Behörde ausgesteckt werden. Es melden sich aber nun so viele, dass die Gemeinde erklärt, sie könne nicht so viel Grund entraten, um jedem particulariter einen Grund auszustecken und es wird daraufhin der Gemeinde gestattet, das eingefangene Stück gemeinsam zu benützen, doch durfte zur Einzäunung kein Holz aus dem "erzfürstlichen Jagen" am Muttrrer Graben entnommen werden.

Sehr genau scheint es die Forstbehörde mit dem Wildern genommen zu haben. Die Jäger wurden ausgesandt, um die Wildschützen womöglich auf der Tat zu ertappen, die Abstrafung oblag aber dann dem Landrichter. Die Landrichter scheinen aber manchmal mehr Verständnis für die bauerliche Jagdleidenschaft gehabt zu haben, wie uns ein Aktenwechsel zwischen den beiden Behörden aus dem Jahre 1666 lehrt. Der Landrichter beeilt sich trotz wiederholter Auf-

forderung von seiten des Jägermeisteramtes durchaus nicht, die Bauern zu verhören, die sich "mit Wildprethschliessen vergriffen haben". Der Forstmeister droht dem Landrichter mit der Anzeige höheren Orts. Der Landrichter antwortet, er hätte von der Regierung den Auftrag, in aller Stille einen Inquisitionsprozess gegen die Rädelsführer zu formieren; dann aber bleibt die Sache anscheinend stecken. Allerdings scheint dieses Vorgehen für den Richter nicht ohne Folgen geblieben zu sein. Im Jahre 1675 beschwert er sich, dass er das ihm zukommende Buchen- und Fichtenholz aus dem Bauschreiberwald in Hötting nicht erhalten habe; seine Beschwerde wird aber mit der Begründung abgewiesen, er schaue nicht darauf, dass die "Gejaidvölker" ihre Pflicht tun, dass er die Wildschützen nicht strafe, die fürstlichen Jagden eher hindere als fördere und eigenmächtig Holz geschlagen habe.

Die angeführten Pflichten der "Gejaidvölker" waren Ansprüche des Landesfürsten an die Bauern um Beihilfe zu seinen Jagden, die oft recht weit gingen und den allerorten zutage tretenden Widerstand einigermaßen begreiflich machen. So hat z. B. Erzherzog Sigismund Franz, als er im Jahre 1665 "den Ohrhannenfolz und die Waidlust auf negstkünftigen Freitag, den ersten Mai in Stubay gnedigst zu besuechen sich resolvieret", an den Hofrichter in Stubai Befehl gegeben, augenblicklich "die Weg und Steg durch das Kreit¹⁾ bis an das March des Landgerichts Sonnenburg, wie nit weniger auf die Waldrast; und selbiger Enden also noch zimbllicher Schnee theils orth vorhanden, und ausgeschöpft werden muss, nach Fingerzeig der Jager alsobalden und dergestalten zuerichten lassen wolle, auf dass ob hechstbesagte hoch- und erzfürstliche Durchlaucht sambt dero bei sich habenden Hofstatt sicherlichen und ohn wenigiste Gefahr passieren und repassieren könnten. Wellichs derselbe alsobald werkstellig zu machen und kain Zeit zu verlieren wissen wirdet."²⁾

Ob die "Gejaidvölker" damals tatsächlich auf dem Weg durch das Kreit und auf die Waldrast den Schnee ausgeschaufelt haben, erfahren wir nicht,

1) Dieser Weg heisst heute noch Fürstenweg.

2) Recordinische Bücher lib. 11.

wohl aber, dass zwei Jahre später bei einem ähnlichen Auftrag, die Dörfer des Inntals und des Mittelgebirges von Telfs bis Thaur einhellig passive Resistenz geleistet haben, wobei Natters und Mutters mit dem Widerstande begannen. Es handelte sich darum, Fuhrwerke und Mannschaften zu stellen, um Waffen, Geräte, Mundvorräte und Ähnliches für den ganzen Hofstaat zur Jagd hin- und wieder zurückzuführen. Der Obristjägermeister behauptet später, die Leute wären dafür bezahlt worden und "dieses Jagen, an dem der landesfürstlichen Hoheit so viel gelegen sei, sei zu der Unterthanen selbsteigenen Nutzen." Die Bauern, die um diese Zeit wahrscheinlich gerade dringende Feldarbeit hatten, waren über diesen Nutzen anscheinend anderer Ansicht, denn "Natters und Mutters haben den Vorstmandaten keinen Gehorsam geleistet und keine einzige Person gestellt und sind zu nachtheilligen Beispiel der übrigen im Lande sich befindenden Unterthanen ungehorsam und straffmessig ausblieben." Völs, Gözens, Kematen, Igls, Lans, Vill und Axams haben ebenfalls nichts getan, von Amras und Thaur sind einige erschienen, von Telfs und Wilten sogar die aufgerufenen 60 Personen, welche man aber, da die andern versagten, ebenfalls heimschicken musste. Aus dem Umstand, dass allein aus den beiden Dörfern Telfs und Wilten 60 Mann angefordert wurden, erhellt, eine wie grosse Belastung diese Jagdfuhren für die bauerliche Bevölkerung bildeten.

Über Beschränkungen in der Holznutzung durch das Allmendregal melden die Quellen unseres Gebietes nichts, aber wahrscheinlich hat die Behörde auch bei der Holzentnahme ein wachsames Auge gehabt; wir wissen ja, wie gross der Holzverbrauch beim Pfannhaus in Hall, beim Bergbau und im landesfürstlichen Haushalt war und wie genau die Forstgesetze schon in verhältnismässig früher Zeit die Forstwirtschaft regelten.

Dass um die Mitte des 16. Jh. das Holz in seinem Wert gestiegen sein muss, ersehen wir daraus, dass der Holzbezug zum Streitobjekt wird. Vielleicht wurden um diese Zeit eben infolge des starken Holzverbrauches der landesfürstlichen Betriebe die Massnahmen der Behörden fühlbarer, oder die Bauern hatten Holz zur Genüge, doch mochte dieses infolge des Anwachsens der nahen

Hauptstadt beträchtlich an Handelswert gewonnen haben. Ein langwieriger Streit zwischen Natters und Mutters vom Jahre 1550, in welchem vom Landrichter zahlreiche Zeugen aufgeboden wurden, betrifft ausser fraglichen Weiderechten auch die Behauptung der Nattrer, dass die Muttrrer kein Recht hätten, im Walde auf dem Schwaganger Holz zu fällen. Die vorgeladenen Zeugen, meist alte Leute von auswärts und daher am Gegenstand persönlich unbeteiligt, die in ihrer Jugend in der Gegend des Schwaganger das Vieh gehütet hatten, erklären nun fast übereinstimmend, dass vor alters die Muttrrer am Schwaganger nach Belieben geholt, und das Holz, von niemandem beanstandet, im Walde aufgeschlichtet und nach Bedarf mit Wagen weggeführt hätten.¹⁾ Es muss also in den vorangegangenen Zeiten den Bauern mehr Holz zur Verfügung gestanden und auch noch kein grosser Anreiz vorhanden gewesen sein, das Holz in die Stadt zu liefern. Um 1575 wird den Sölleuten in Natters Holznutzung im Runges und Pfarrach zugestanden²⁾. In Mutters wird 1640 bestimmt, dass sich die Sölleute bei den Holzriegern zu melden haben, welche ihnen einen gebührenden Teil am Holze zuweisen werden. Damit haben sich die Sölleute zu begnügen; Farnkraut zu mähen und das Laub von den Hecken zu streifen, wird ihnen aber ausdrücklich verboten. Mit dieser Vorschrift wollte man offenbar diejenigen treffen, die darnach strebten, mehr als die gestattete Anzahl Ziegen zu halten.

Im zähen Kampf, den die Sölleute um einen Anteil an den Gerechtsamen in der Allmende führten, gelang es ihnen endlich, dass ihr Anspruch mit einem Drittel festgelegt wurde. 1763 wurde in Natters beschlossen, dass sie alle Nutzungsrechte in den eingeräumten Waldteilen der Gemeinde zurückstellen; dafür erhalten sie ihren Anteil von allen Gemeindewaldungen und zwar 3 Söldner soviel als ein Bauer.

1) Sonnenburger Verfachbuch 1550.

2) Regest im Inventar des Gem. Arch. Natters. Die Urkunde selbst ist durch Wasserschaden sehr hergenommen und schwer leserlich.

Vom Jahre 1699 haben wir die erste Kunde, dass ein Wald zu "eigenen Teilen" aufgeteilt wurde. Es war der Wald am Saifens-Rain in Natters, dem an die "Saifens" grenzenden schattseitigen Hang. Diese Teile bildeten, wie auch heute noch, kein frei veräußerliches Eigentum, sondern nur ein Nutzungsrecht, das mit dem Bauernhof verbunden bleibt. Daher wurde der Wald auch nach den Feuerstätten aufgeteilt; wer zwei Feuerstätten besass, erhielt auch zwei Waldanteile. Die Sölleute, der Müller und der Besitzer des sogenannten Priesterhäusels wurden nicht berücksichtigt; erst 100 Jahre später, im Jahre 1797, bei der Aufteilung des Schwagangers, erhielten auch die Sölleute das 1763 beschlossene Drittel.

Der Bergwald im "Obern Berg", an den Abhängen der Saile, ist heute noch unverteilte Allmende. Seine Nutzung wird durch den Waldhüter geregelt, der jedes Jahr die schlagbaren Bäume bezeichnet und den Anteil eines Bauernhofes, bzw. eines Söllhauses, mit einer Nummer versieht. Diese Anteile werden dann an die zu diesem Zwecke in einem bestimmten Hause zusammenberufenen Gemeindegossen durch das Los verteilt.

Der heutige Wald ist fast durchwegs Nadelmischwald; an den Abhängen der Saile vorwiegend Fichten und Lärchen, in den tieferen Lagen ausserdem mit Föhren durchsetzt. Auf dem trockenen Hang nördlich der Saifens herrschen die Föhren vor.

Eine besondere Form der Forstwirtschaft stellen die sogenannten Lärchmäher dar, an denen besonders Mutters und Kreit hervorragenden Anteil haben. Es sind das höher gelegene Waldteile, hauptsächlich in einer Zone zwischen 900 und 1300 m, in denen ausser Lärchen und etlichen eingestreuten Birken alle andern Bäume am Aufwuchs gehindert werden. Da sich die Lärche nie enge zusammenschliesst, entstehen ganz lichte, parkartige Wälder, auf deren Boden sich kilometerweit teils trockene, teils moosige Bergwiesen hinziehen. Diese Lär^{ch}wiesen dienen somit gleichzeitig der Forst- und der Viehwirtschaft und geben, vor allem im Frühsommer, der Landschaft ihr reizvolles Gepräge.

3. Die Landwirtschaft im engeren Sinn: Ackerbau und Viehzucht.

Was die bäuerliche Wirtschaft im eigentlichen Sinn betrifft, darüber geben und die Quellen für vergangene Zeiten nur sehr mangelhafte und indirekte Nachrichten.

Der Ackerbau wird heute in einer Form betrieben, die man verbesserte Feldgraswirtschaft ^{oder Egarten} nennt. Wie weit sie zurückreicht und ob sie eine primitive Feldgraswirtschaft oder eine Periode der Dreifelderwirtschaft abgelöst hat, erfahren wir nicht. In den Quellen unseres Gebietes ist nicht der geringste Hinweis auf Dreifelderwirtschaft enthalten. Der einzige Umstand, der darauf schliessen lässt, dass die Feldflur einmal in drei Schläge geteilt gewesen wäre, könnte die Tatsache sein, dass die Flur jeder der drei älteren Siedlungen, wie schon oben erwähnt, in drei Hauptgewanne geteilt ist, ein oberes, unteres und äusseres (bezw. mittleres) Feld, in Natters ein oberes und unteres Feld und als drittes Hauptgewann die Saifens. Das ist alles und bildet durchaus keinen zwingenden Hinweis, umsoweniger, als auch die Weistümer der umliegenden Dörfer keine auf Dreifelderwirtschaft deutenden Bestimmungen enthalten. Wir müssen also annehmen, dass man, selbst wenn einst Dreifelderwirtschaft geübt wurde, schon sehr früh zu einer entwickelteren Form der Feldgraswirtschaft überging, die dann im Laufe der Zeit immer intensiver gestaltet wurde und die heute in der Form betrieben wird, dass die Ackerparzellen durchschnittlich 5 - 8 Jahre als Acker, dann meist 2 Jahre als Egart genutzt werden. Während der Ackerperiode wechseln Sommer- und Winterfrucht, Mais und Kartoffel miteinander ab; soll der Acker Egart werden, so wird er umgepflügt und nicht sich selbst zum freien Anflug überlassen, sondern mit Schmelchen, Klee oder Lupinen eingesät. Brachfelder während des Sommers sind heute unbekannt; dass es früher solche gegeben hat, verrät uns vielleicht die Mundart. Man unterscheidet nämlich beim Pflügen zwischen "bauen", dem Pflügen vor der Aussaat und "brachen", dem Pflügen nach

der Hauptfrucht. Aber auch das Vorkommen von Brachfeldern wäre an sich noch kein Beweis für Dreifelderwirtschaft.

Dafür, welche Arten von Feldfrüchten einst angebaut wurden, werden meist die Angaben über Naturakzinse und Zehnten als aufschlussgebend angesehen. Für unser Gebiet trifft das nicht zu. Wir finden an Abgaben fast immer nur Roggen, Gerste und Hafer und zwar durch die Jahrhunderte ganz formelhaft immer in der gleichen Reihenfolge; selten als Naturalgrundzins, meist nur als Zehent, Hafer ausserdem regelmässig als "Gerichtsfutter", so dass das Wort Hafer auch in andern Zusammenhang vielfach durch Futter ersetzt wird. Weizen dagegen wurde niemals als Abgabe gefordert. Aus der Getreidebeschreibung von 1614 und andern mehr zufälligen Erwähnungen geht aber hervor, dass in unserem Gebiete neben den andern Körnerfrüchten auch durchwegs Weizen gebaut wurde und zwar nicht nur in den alten Siedlungen auf den Terrassen, wo das bei ziemlich gutem Ackerboden und einer Niederschlagsmenge von ungefähr 900 mm nicht anders zu erwarten ist, sondern auch auf den hochgelegenen Einödhöfen. Dass die geforderten Abgaben nicht in jedem Fall ein Bild des tatsächlichen Anbaues geben, lehrt uns ausserdem noch der Umstand, dass in Mutters fast von jedem Hofe je "ain fierdung har" gezinst wird, in Natters aber nirgends. Die Feldflur der beiden Dörfer hängt aber zusammen und hat die selben klimatischen und geologischen Bedingungen, so dass wir ganz sicher annehmen können, dass in Natters ebenso Flachs gebaut wurde. Vor der Einführung von Mais und Kartoffel wird sich ja der eigentliche Feldbau in erster Linie auf die Getreidearten beschränkt haben, neben denen nur noch der Flachs, sowie Kraut und Rüben eine grössere Rolle gespielt haben. Ob Hülsenfrüchte als Hauptfrucht gebaut wurden, oder nur wie später neben Mohn, Hanf und Kürbissen als Einfassung einzelner Acker, wissen wir nicht. Sicher haben sie ⁿeist an der Ernährung einen viel wichtigeren Anteil gehabt als heute; in vereinzeltten Fällen finden wir "Fisölen" und "Arbes" auch als Abgabe. Ein bunteres Bild des Anbaues als die Nachrichten über Zinse und

Zehnten zeigt uns, allerdings erst für eine jüngere Zeit, der schon erwähnte Pachtvertrag von der Waidburg vom Jahre 1714. Hier ist alles verzeichnet, wovon der Pächter den Ertrag mit dem Besitzer zu teilen hatte und da dieser sich anscheinend sich nichts entgehen liess, dürfen wir die Reihe wohl für vollständig halten. Dieser Vertrag erwähnt Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Bohnen, Erbsen, Pferdebohnen, Zwiebel, Mohn, Flachs, Hirse und Linsen. Merkwürdigerweise fehlt hier der Mais, der aber 1614 in der Getreidebeschreibung für Völs schon erscheint. Die erste Erwähnung von Mais fällt in das Jahr 1585, wo uns das Sonnenburger Verfachbuch berichtet, dass die Frau des St. Stefan Rauch in Mutters "ain Star Türggen" mit in die Ehe brachte. Dass er als Abgabe nicht vorkommt, rührt daher, dass um die Zeit seiner Einführung die Umwandlung der Naturalzinse in Geldzinse im grösstem Umfang schon vollzogen war. Vielleicht spielte auch die Erfahrung mit, dass er keine Lagerung verträgt und innerhalb des Erntejahres verbraucht werden muss.

Für die Einführung der Kartoffel lässt sich kein Zeitpunkt bestimmen, da sie in keiner Art von Quellen jemals erwähnt werden; wahrscheinlich sind sie nicht vor dem Ende des 18. oder anfangs des 19. Jahrhunderts erschienen.

Gewisse Änderungen im Anbau sind sicher jederzeit vor sich gegangen, wie sich ja solche aus den letztvergangenen Jahrzehnten noch nachweisen lassen. (Vor 40 Jahren gab es zahlreiche Äcker, die mit Flachs, Buchweizen und Raps bebaut waren, drei Kulturen die seitdem in unserem Gebiet vollständig verschwunden sind. Auch Mohn und Pferdebohnen wurden damals noch in grösserem Ausmass angebaut.) In den letzten 400 Jahren änderte sich wohl nicht das Klima, dagegen umso mehr Marktpreis, Absatzmöglichkeit und die Bedürfnisse der Ortsbewohner.

Noch spärlicher als über den Ackerbau fliessen die Quellen bezüglich der Viehzucht. Selbst von den Einödhöfen, von denen einige ausdrücklich als Schweigen bezeichnet werden, erfahren wir nichts. Ihre Zinse werden bereits Ende des 13. Jahrh. in Geld bezahlt und manche von ihnen, wie Aich und Ödenhausen bei Natters liegen so günstig, d.h. fast auf gleicher Höhe mit der

Nattrer Feldflur, dass wir nicht annehmen können, dass sie selbst anfangs ausschliesslich auf Viehwirtschaft eingestellt waren. Dass sie um die Wende vom 16. zum 17. Jahrh. Getreide bauten, erfahren wir aus der Getreidebeschreibung von 1614; so wuchsen in diesem Jahre auf dem halben Eichhof 5 Star Weizen, 35 Star Roggen, 42 Star Gerste und 70 Star Hafer, was ungefähr der Menge entspricht, die von andern Bauernhöfen angegeben wird. Allerdings zeigt diese Getreidebeschreibung einen sehr ungleichen Getreidebau auf den einzelnen Bauerngütern; es lässt sich aber nicht sagen, ob das wirklich den Tatsachen entspricht, oder ob die ungleichen Erträge, sowohl in der Menge, als nach dem Anteil an den einzelnen Getreidearten, auf unwahre Angaben der Bauern zurückzuführen sind, die sich wohl vor Requirierungen fürchteten. Es bestand ein Verbot, Getreide ausser Landes zu verkaufen, jedenfalls um den Getreideüberschuss für das Heer sicherzustellen. Aus den unverhältnismässig grossen Mengen, die einzelne Bauern angeblich als Saatgut zurückbehalten mussten, sowie aus der fast stereotypen Versicherung, dass sie nichts zu verkaufen hätten und nur mit Not das Auslangen mit der Familie und den Erhalten fänden, während sie schon einen ansehnlichen Teil der Ernte verkauft hatten, geht zur Genüge hervor, dass die Angaben an die Behörden von der Sorge diktiert waren, vom Wintervorrat etwas abgeben zu müssen. Umso eher müssen wir aber nach diesen Angaben annehmen, dass der Bauer auf dem Eichhof tatsächlich Getreide gebaut hat und zwar im durchschnittlichen Ausmass, so dass keine Rede davon sein kann, dass diese Einödhöfe allein von der Viehzucht gelebt haben.

Die einzigen Quellen, die uns, spärlich genug, über die Viehhaltung einigen Aufschluss zu geben vermögen, sind Pachtverträge, Erbsinventare und gelegentlich selbst Rechtshändel, wie sie in den Verfachbüchern des Landgerichts aufgezeichnet sind. So erfahren wir zum Beispiel aus Anlass eines Raufhandels, der im Wirtshaus von Gözens seinen Anfang nahm, dass um das Jahr 1550 die Pferdezucht bei weitem wichtiger und ausgedehnter war, als in späterer Zeit; denn alle Bauern, die damals in Gözens anlässlich eines Marktes zusammenge-

kommen waren, waren, wie wir aus den Zeugenaussagen entnehmen, hoch zu Ross erschienen und einige Zeugen werden ausdrücklich als Rosstäuscher bezeichnet, eine Benennung, die nach damaligem Sprachgebrauch einfach Pferdehändler hiess und keinen anrühigen Nebensinn hatte. Es wurde demnach auf dem Markt zu Gözens auch mit Pferden gehandelt. Als im Jahre 1550 ein Muttrrer Bauer einen solchen aus Natters beim Hölzfördern in der Riese aus Unvorsichtigkeit verletzte, kommt er zum Krankenbesuch in das kaum 10 Minuten entfernte Nachbardorf ebenfalls angeritten! Es ist klar, dass vor dem Zeitalter der Eisenbahnen der Verbrauch an Zugpferden ein bedeutender war und dass auch Dörfer, die den grossen Handelsstrassen ferner lagen, auf Pferdezucht eingestellt waren. Der Rückgang der Pferdezucht kann aber nicht mit dem Rückgang des Fuhrwesens zusammenhängen, sondern muss schon viel früher eingesetzt haben, wie wir aus drei Inventaren ansehnlicher Wirtschaftsbetriebe vom Anfang des 18. Jahrh. ersehen. 1717 zeigt uns ein Pachtvertrag vom Edenhauser Hof bei Natters kein Pferd, wohl aber zwei Kummel und je einen Fuhr- und Reitsattel, die wohl aus älterer Zeit herrühren. Als 1720 das heutige Stauder-Wirtshaus in Mutters zum Verkaufe kam, zeigt uns das Inventar weder Pferd noch Kummel (die Ochsen gingen damals noch im Joch). 1726 wurde der landwirtschaftliche Betrieb auf der Waidburg in Natters neu verpachtet; hier sehen wir unter den Guthaben des abziehenden Pächters eine Post von $37\frac{1}{2}$ Gulden für zwei Pferde, die er im Auftrag des Besitzers angeschafft hatte; im Pachtvertrag seines Vorgängers ist aber ausdrücklich erwähnt, dass die Pferdehaltung ganz auf Gewinn und Verlust des adeligen Besitzers gehe, mit der Bauerschaft also nicht in direktem Zusammenhang stand, während anzuschaffende Zuchtkälber und Schweine auf geteilte Rechnung eingekauft wurden.

Aus den spärlichen Angaben über die Rinder ersehen wir vor allem, dass bis vor ungefähr hundert Jahren ganz andere Rassen gezüchtet wurden. Das angeführte Inventar von Edenhausen verzeichnet: "ain oxen (ohne nähere Bezeichnung) 25 fl; ain gross rot-weiss schweifete khue, so das finfte kalb inn hat, 18 fl; aber ain ganz rot und ain rot-weiss schweifete khue, aine per 17 fl;

ein schwarz und ein rotes junges Kühele, per 16 fl; ein alte rote Kuh, 15 fl; ein rot-weiss schwweifete tragende Kalb, 17 fl; ein zwojähig roter Stier, 14 fl; aber ein rotes Kälbele, 9 fl; und ein par rote Stieren, Jarling, 12 fl." Wir haben also unter 13 Stück Rindvieh 7 rote, 3 rot-weisse, 1 schwarzes und ein unbezeichnetes. Das Inventar vom Stauder-Wirtshaus vom Jahre 1720 nennt uns von 13 Stück Rindvieh 6 rot-weisse, zwei rote, zwei schwarze und 3 unbezeichnete. Leider sind so ausführliche Inventare selten; oft ist auch nur das Alter oder die Qualität der Tiere, nicht aber die Farbe angeführt, die mangels anderer Angaben das einzige Rassenmerkmal bildet. Aber aus diesen beiden Aufzählungen grösserer Wirtschaftseinheiten ersehen wir doch das vollständige Fehlen der heute in unserer Gegend allgemein verbreiteten grau-weissen Oberinntaler, sowie der graubraunen Montafoner Rasse.

Schweine erscheinen ebenfalls in derartigen Aufzählungen, doch scheint ihre Zahl von der heutigen nicht sehr verschieden gewesen zu sein. So nennen ein Muttrier und ein Wiltener Inventar, das vergleichsweise herangezogen wurde, je zwei Schweine.

Das letztere Inventar zählt auch 4 Schafe auf, die sonst nicht erwähnt werden, obwohl sicher von allen Bauern solche gehalten wurden. Erst in den letzten Jahrzehnten, als man anfang statt der selbstgesponnenen und vom Dorfweber gewebten Loden, gekaufte Kleiderstoffe zu verwenden, ging die Schafhaltung stark zurück. Heute halten beispielsweise in Natters überhaupt nur noch acht Bauern Schafe, eine Herde von zusammen 30-40 Stück.

Über die Anzahl der Ziegen sind wir insofern unterrichtet, als die Dorfordnungen deren Haltung regelten. So durfte ein Söllhäusler nur 3 oder 4 Stück halten und wenn er sich eine Kuh leisten konnte, musste er die Geissen abschaffen. Ein andermal wieder heisst es, wer keine Kuh hat, darf 4 Ziegen auf die Weide treiben, wer eine Kuh hat deren zwei und wer mehr als eine Kuh hat, darf überhaupt keine Ziegen halten. Immerhin gab es vor einem Menschenalter noch so viele, dass die Gemeinden einen eigenen Geisshirten hielten, seither ist aber das freie Weiden der Ziegen gänzlich verboten worden und

damit hat auch die Ziegenhaltung aufgehört.

Almwirtschaft gab es im eigentlichen Sinne immer nur auf der Mutterer Alm, die im Kataster von 1840 als zu 30 Grasrechten angegeben wird. Quellenmässig erscheint sie erstmals im Jahre 1644, wo auf dem Fasnacht- und Maientaiding zu Gözens davon die Rede ist, dass die Gözner zwischen ihrer Alm und der von Mutters einen Marchzaun herzustellen haben. Die Alm bildet einen Teil der Allmende und wird nur mit Mutterer Vieh bestossen. Mutters hatte nie eine eigene Alm. Würde ausnahmsweise Vieh gesömmert, so finden wir es, wie auch heute noch, auf weitentlegenen Almen im Stubai (Graba), im Navis, oder auf der Wiltener Stiftsalm in Lüsens (Sellrain). Mit diesem Umstand hängt es zusammen, dass man in Mutters von jeher mehr Galtvieh hielt als in Natters und daher auch nach der Alpzeit die Heimweide viel nachdrücklicher ausnützte; in Natters dagegen führte der Mangel einer Alm und die Nähe der stark anwachsenden Stadt zu einer andern Entwicklung. Man stellte sich ganz auf Milchvieh und Stallfütterung ein und verwandelte nach und nach einen grossen Teil von Galtmähdern zum Zwecke der Heugewinnung in zweimähdige Wiesen. Raitis und Kreit besitzen kleine Galtalmen jüngsten Datums von untergeordneter Bedeutung.

4. Wirtschaftliche Lage der Bauern: Lebenshaltung, Abgaben, Schulden, Besitzwechsel.

Wenn wir aus den Quellen unseres Gebietes Aufschlüsse über die wirtschaftliche Lage der Bauern gewinnen wollen, so stehen uns dafür nur mehr oder weniger indirekte Wege zur Verfügung. Wir können versuchen, uns ein Bild über ihre Lebenshaltung zu machen; wir können nach Anzeichen eines vorhandenen wirtschaftlichen Kampfes suchen gegen drückende Abgaben und Leistungen oder drohende Überschuldung und wir können schliesslich aus der kürzeren oder längeren Zeitspanne, durch welche ein Bauerngut in derselben Familie blieb, Schlüsse auf erfolgreiche Selbstbehauptung oder erzwungene Preisgabe der Heimat ziehen. Dieses alles soll im folgenden Abschnitt versucht werden.

A. Lebenshaltung. Ein Bild über die Lebenshaltung einer bäuerlichen Fa-

milie können wir uns erst von jener Zeit an machen, wo uns die Quellen verraten, wie der Bauer lebt, das heißt, wie er wohnt, isst, sich kleidet, wie er arbeitet und ob er sich Arbeitspausen und Erholung gönnen kann. Ein vollständiges Bild lässt sich nach unsern Quellen wohl nicht entwerfen, aber sie ermöglichen uns immerhin eine gewisse Vorstellung vom bäuerlichen Leben.

Was zunächst die Wohnung betrifft, so erfahren wir aus zahlreichen Mitteilungen, dass ein Bauernhof um die Wende vom 16. zum 17. Jahrh. aus einem hölzernen, in mehreren Fällen auch aus einem gemauerten Hause bestand, das im Wohnteil eine heizbare Stube, eine Küche, eine Speisekammer und darüber einige Schlafstuben enthielt. Der Kasten (der Raum für die Vorräte an ausgedroschenem Getreide), der heute durchwegs mit dem Hause fest verbunden ist, muss in alter Zeit teilweise gesondert gestanden sein. Bei Aufzählung der Bestandteile des Hauses wird erf immer besonders erwähnt, und zwar in einer Reihe mit Backofen und Badstube, die auch gesondert standen. Auch wird stets erwähnt, dass er gemauert sei, auch wenn das Wohnhaus als "hölzerne Behausung" bezeichnet wird. Ausserdem findet sich eine kleine Abgabe von jenen Kästen, die auf Gemeindegrund stehen. Eigenen Backofen und eigene Badstube (für Dampfbäder) hat fast jedes Haus. Manchmal wird eine der Kammern im Obergeschoss als gemauerter oder Steingaden bezeichnet. Da die Wohnung in den Bauernhäusern meist nur für eine einzige Familie diente (zum Unterschied von den Söhlhäusern, wo meist zwei Familien, manchmal auch 3 - 4 in einer Behausung lebten), kann man nicht sagen, dass das Zusammenleben beengt gewesen wäre, ebensowenig als das heute der Fall ist.

Über die Einrichtung des Hauses belehren uns mehrere Inventare, die anlässlich Erbgang oder Verkauf aufgenommen wurden und die so sehr ins Einzelne gehen, dass auch nicht ein Kochlöffel oder ein zerbrochenes Spinnrad auf dem Dachboden übersehen wird. Die Stube mit ihrer Tafelung und den umlaufenden Bänken weist, wie noch heute, nicht viel Möbel auf; meist findet sich nur ein Tisch mit Schublade, einige Vorbänke (bewegliche Bänke), ein Lehn-

stuhl und ein Kruzifix und etliche eiserne oder messingene Leuchter. Dazu manchmal etwas Zinngeschirr. Die Schlafkammer hat meist eine Himmelbettstatt und die Wiege, die übrigen Kammern eine sogenannte Deckbettstatt oder eine Spannbettstatt; dann gibt es verschiedene "Truhen mit Schloss und Band". Im Vorhaus einen weichholzenen gestrichenen Kasten; im allgemeinen waren Schränke im 17. Jahrh. noch selten. Die Küche war reichlich mit allerlei mit Geschirr und Geräten versehen: Glocke, Speishafen und andere Hafen mit ihren Deckeln, eiserne und kupferne Pfannen, hölzerne Schüsseln (darunter rotbemalte zum Essen), hölzerne Teller und Löffel; Feuerbock und Dreifuss, Wasserschäffer, Sechter und Zuber, grosse und kleine "Taufenster" (das sind handliche Holzgefässe für Mehl und Salz zum Küchengebrauch), Krautpressen, Blättertriebel (Nüdelholz) und ähnliche Holzgeräte; dann Küchlspiess, "Nüdelgazzen" und "Durchkellen" (durchlochte Schöpflöffel), "Straubenlaurer" (Teigtrichter), Backschaufeln und Kochlöffel. Was die Truhen bargen, erfahren wir aus den "Verweisbriefen", den Quittungen der Ehemänner über das zugebrachte Heiratsgut. Zur "gemaltenen Himmelbettstatt" gehören 2 "Überbetten (Deckbetten) mit harbenen und köllnischen Ziechen (Überzüge aus feiner Leinwand und Damastgewebe), 2 Unterbetten mit werchenen Ziechen (Überzüge aus grober Leinwand), 4 Kissen, davon wieder je zwei mit harbenen und zwei mit köllnischen Bezügen; eine "Ehrdecke" zum Zudecken des ganzen Bettes und im Durchschnitt ein Dutzend "Leylacher" (Leintücher), vom Weber hübsch mit roten und weissen Leisten und Borten verziert. Darüber hinaus noch dergleichen Wäsche für die übrigen Betten, sowie eine ansehnliche Anzahl von Tischtüchern und Handtüchern, alles mit eingewebten farbigen Leisten.¹⁾ Reiche Bräute bringen auch Zinngeschirr mit und öfters ein Dutzend buxbaumene Löffel im Etui. (Selten wird der Verweisbrief auch für zugebrachte liegende Güter, Vieh, Saatgut und Möbelstücke ausgestellt. Für gewöhnlich gingen diese Vermögenswerte

1) aus dem Verweisbrief von Georg Kofler in Natters, Verfachbuch Sonnenburg 1639.

in den gemeinsamen Besitz über, während Wasche, Vorräte an unverarbeitetem Leinen, Kleidungsstücke, Schmuckgegenstände und meist auch das Bargeld alleiniges Eigentum der Hausfrau blieben und nach ihrem Tode auf ihre Töchter übergingen. Die übrige Einrichtung verblieb beim Hause und fiel mit diesem dem Anerben zu.) Leider ist gerade aus unsern Dörfern kein weiblicher Nachlass aufgezeichnet, aus dem der vollständige Inhalt einer "Gwandt-Truhen" ersichtlich wäre. Ich bin daher gezwungen, um das Bild vollständig zu machen, auf ein Erbeinventar aus der weiteren Umgebung zu greifen:¹⁾

ain zürmene und ain feichtene truhnen mit schloss und pandten.

ain praun lindischer unterrock mit ainen plaben pramb.²⁾

mer ain praun lindischer unterrock mit ain plaben pramb und grünen nieder.

ain plaber unterrock von behambischen tuch mit ain rot arressen nieder.

ain grien wullener unterrock mit ain roten pramb und grien arressen nieder.

mer ain praun pernischer unterrock mit ainen rot vorstatten nieder und pramb.

ain alter prauner rock mit ain grien pramb.

ain schwarz lindischer mantel mit ainen sametkragen.

ain werchener kütl mit ainen arressen nieder und roten pramb.

ain harbener kütl mit ainen arressen nieder und roten pramb.

ain alte leinbatene schoess.

ain harbene schoess.

ain praun lindische joppen mit samet ziert.

ain praun pernische joppen mit samet ziert.

ain parchetene joppen mit rauchen fueter.

mer ain parchetene joppen mit rauchen fueter.

1) Die hinterlassenen "Leibclaidér" der Tumbin zu Ampass. (Sonn. Verfachb. 1598)

2) Besatzstreifen am Saum.

ain schwarz lindische Joppen mit sametpertlen.

zehn harbene und werchene hemater.

ain alten padmantel(1)

ainlif harbene gollier.¹⁾

acht harbene fütuecher.

zwelf allerlei stauchen.²⁾

vier pundtschlappen.

drey pündt.

ain harbene zipfelhauben.

ain par stiffel.

ain weisse wullenes par stimpf von behaimbischen tuech.

ain schlechter girtl

drey frauenseckl.

ain silberner vergulter mahlring.

zwa¹silberne vergulte gespörr zu mantlen.

Männerkleider erscheinen in Erbsinventaren niemals einzeln aufgeführt, so dass wir über den Kleiderbestand des Bauern nicht unterrichtet sind. Die oben angeführten weiblichen Kleidungsstücke mögen wohl die Hinterlassenschaft einer besonders gut ausgestatteten Bäuerin gebildet haben, aber auch ohne diese Angaben können wir allein am Durchschnitt eines Bauernhauses und seiner Einrichtung, an der Ausstattung der Küche und am Inhalt der Wäschetruhen schon erkennen, dass das Leben bei den Bauern unseres Gebietes durchaus kein ärmliches oder kümmerliches war, besonders wenn wir bedenken, wie gering in jenen Zeiten die Ansprüche an Wohnung und Einrichtung auch sozial gehobenerer Schichten noch waren.

Im ^Ubrigen sei noch darauf verwiesen, dass in früheren Zeiten die Zahl ~~der~~ Feiertage eine ungleich höhere war, die alle als Rasttage gehalten wurden

1) der weisse Latz im Halsausschnitt des Mieders.

2) Hauben.

und an denen wir nach den Verfachbüchern die Bauern gerne irgendwo in der Umgebung entweder im Wirtshaus oder auf einem "Hoamgart" antreffen. Dies, sowie die Wertschätzung der Landschaft und der Umstand, dass Söhne von Bauern auf auswärtigen Schulen studieren (siehe unten Abschnitt Schule), lässt uns erkennen, dass der Lebenskampf nicht so hart war, um allen Sinn für Geselligkeit oder höheres Streben zu ersticken.

Allerdings muss hier gleich betont werden, dass die gezeichneten Lebensumstände nur für Bauern galten; die Söllhüsler haben in ungleich ärmlischeren Verhältnissen gelebt. Ihre Häuser, die schon dem Ausmass nach viel kleiner waren, beherbergten fast immer zwei, oft auch mehr Familien, ein Teil des Hauses war noch dazu manchmal für einen gewerblichen Betrieb reserviert, und die Fahrhabe war, wie aus Verweisbriefen und Erbsinventaren hervorgeht, auf das Allernötigste beschränkt.

B. Abgaben. Um die Zeit, da unsere Quellen einsetzen, hatten die öffentlich-rechtlichen Steuern sowohl wie die privatrechtlichen Abgaben den Charakter einer persönlichen Last bereits abgestreift und waren längst zu einer auf das Gut radizierten Realsteuer geworden.

Für beide Arten von Abgaben haben wir die ältesten Zeugnisse aus dem 13. Jahrh. Die Leistungen an den Grundherren erscheinen in den Urbaren der betreffenden Grundherrschaften, die Steuern an den Landesfürsten in Codices und Urbaren.¹⁾ Ursprünglich wurden alle Abgaben in Naturalien gezahlt, Leistungen an den Grundherren auch in Form von Robot, doch sei hier gleich vorweggenommen, dass nur mehr 4 Bauernhöfe mit solcher Frohnarbeit belastet erscheinen und zwar hatten die Bauhöfe unter der Sonnenburg, später "Klarer" und "Stippler", der "Bürghof" unter der Sonnenburg und der "Schöberlhof" an der Stafansbrücke, von denen aber nur der "Bürghof" dem Kloster Wilten grundrechtbar war, dem Kloster "ein Tagmahd im Gerstenmahd" zu leisten.

1) angeführt bei Kogler: Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters. Arch.f.öst.Gesch.90.

Dieser Arbeitstag wurde später mit 7 kr abgelöst. Eine ähnliche Leistung, wenn auch nicht auf den Äckern des Grundherren, ist die um 1291 noch erwähnte, den Grundzins bildende Verpflichtung des Meierhofes gegenüber dem Kloster Weihestephan, eine Fuhr Wein aus Bozen nach Innsbruck zu bringen und den Abt und seine Leute bei sich zu beherbergen. (siehe Seite 30) Auch das Kloster Schäftlarn fordert um 1327 noch von mehreren Bauernhöfen solche Weinfuhren als Grundzins.

Naturalabgaben blieben länger in Geltung, besonders für Vogteizinse, Gerichts- und Kuppelfutter; für den Zehent und verschiedene Weisaten bis in die jüngste Zeit vor der Aufhebung der Grundlasten.

Wir wollen nun im einzelnen sehen, mit was für Arten von Abgaben und in welcher Höhe ein Bauerngut im Durchschnitt belastet war.

a. Grundzins. Mit Ausnahme der vorhin genannten Weinfuhren vom Meierhof und einigen Schäftlarnener Höfen zahlen einige wenige Höfe ihren Grundzins in Naturalien: die Trautsonische Hube in Mutters 30 Star Roggen, der Scheipenhof ober Raitis eine Yhre Speiswein an die Pfarrkirche Axams und der Bauhof von Sonnenburg, bzw. seine beiden Hälften miteinander, je 20 Star Roggen und Gerste. Im übrigen haben wir sonst überall schon Geldzinse. Diese schwanken für einen ungeteilten Einödhof zwischen 5 und 20 Pfund, weniger nach dem Ausmass der Bodenfläche, sondern mehr nach deren Güte. Bei den Bauernhöfen in den Dörfern ist der Grundzins einheitlicher, er beträgt für je ein Kammerland 3 - 4 Pfund. Da die ungeteilten Huben ursprünglich im Durchschnitt aus 4 Kammerland bestanden, ergibt sich für eine ganze Hube ein Grundzins von 12 - 16 Pfund, was auch den Tatsachen entspricht: so zahlt die "Hube" in Natters 17 Pfd. und die Hube in Mutters 14 Pfd. (Allerdings hatte es mit diesem Zins eine eigene Bewandnis. Das Gut gehörte ursprünglich den Herren von Matray und zählte 30 Star Roggen (s. oben). Auto von Matray schenkte es 1313 dem Kloster Wilten, was aber nicht hinderte, dass es im Jahre 1412 noch im Trautson'schen Urbar erscheint. 1418 wird es in zwei Teile geteilt und

jeder Teil soll nach einem Wiltener Urbar dem Kloster 15 Star Roggen als Grundzins reichen. 1651 erklären nun die Matrayer, das Gut gehöre ihnen und der Abt von Wilten habe sich anlässlich der Baurechtübergabe an einen neuen Pächter unrechtmässig eingedängt, während das Kloster behauptet, vom Gut immer einen Geldzins von 14 Pfd. bezogen zu haben. Die 30 Star Roggen seien nur ein Afterzins an die Herren von Matray, die die beiden Pächter für den Trautsonischen Jahrtag an Wilten bezahlen. Wilten blieb im Recht und das Gut zahlt tatsächlich den Grundzins in Geld und den ehemaligen Getreidegrundzins als Afterzins.) Die meisten Bauernhöfe sind halbe Huben und zahlen einen Grundzins von 6 - 8 Pfd., das sind 1 fl 12 kr - 1 fl 36 kr. Dazu kommen in vielen Fällen noch Weisaten an den Grundherren von durchschnittlich $\frac{1}{2}$ Kitz, 1 Henne und 30 Eiern. Diese Grundzinse haben sich im Laufe der Zeit wenig verändert. Im allgemeinen wurden sie eher vermindert als erhöht, nur dort, wo ein Hof geteilt wird, wird ein kleiner Teilzins dazugeschlagen, so dass die beiden Hälften zusammen etwas mehr bezahlen als der ungeteilte Hof. Da der Wert des Geldes aber stetig sank, hat sich bei gleichbleibendem Zinsbetrag die tatsächliche Belastung mit der Zeit natürlich nicht unbeträchtlich vermindert. Bei jenen Höfen, die einst zu Freistiftrecht ausgetan waren, kamen zum Grundzins noch der jährliche Stiftkreuzer und die "Ehrung" (Landemum) hinzu, die ursprünglich in Naturalien bezahlt, später aber mit Geld abgelöst wurde und dann etliche Kreuzer ausmachte.

An privatrechtlichen Abgaben finden sich ausser dem Grundzins noch Weisaten und Zinse aus Rentenkäufen, die ebenfalls radiziert waren und meist als "nachgehender Zins" bezeichnet werden. Die Weisaten hingen ursprünglich mit dem Grundzins zusammen, bildeten aber später, ebenso wie die Rentenzinse, für den Besitzer einen veräusserlichen Wert, so dass wir den Anspruch auf diese Zinse, die zur Grösse des Besitzes natürlich in gar keiner Beziehung stehen, von einer Hand in die andere wandern sehen.

An Abgaben öffentlich-rechtlicher Natur haben wir vor allem die ordentliche Steuer des Landesfürsten, die auf zwei Termine verteilt war. Der eine,

um Georgi (24. April), war beständig, während der zweite zwischen Andrä (30. Nov.) und Weihnachten schwankte. Eine Aufschreibung der Gemeinde Mutters von 1575 über jene Bauern aus Mutters, Raitis und Kreit, welche zur Steuer von Mutters beizutragen hatten, nennt drei Termine: Jörgensteuer, Bartholomä- und Weihnachtssteuer. Da Bartholomä auf den 24. August fällt, wird das Jahr dadurch in drei ganz gleiche Teile zerlegt. In den Urbaren des Landesfürsten finden sich aber durchgehends nur die Beiden Termine zu Georgi und zu Weihnachten. 1463 betraf die Jörgensteuer in Mutters 7 Pfd = 1 fl 24 kr, in Natters 4 Pfd = 48 kr; die Weihnachtssteuer in Mutters 10 Pfd = 2 fl, in Natters 6 Pfd = 1 fl 12 kr. Die Küchensteuer ist um 1406 noch in Naturalien zu zahlen und zwar gibt Mutters 1 Rind und 5 Schafe, Natters 1 Rind.¹⁾ Im Jahre 1463²⁾ war die Küchensteuer bereits ein Geldzins geworden und betrug für Mutters 11 Pfd = 2 fl 12 kr, für Natters 4 Pfd = 48 kr. Das Steuerkorn (Kuppelfutter) betrug für Mutters um 1406 52 Streichmass,³⁾ für Natters deren 40; im Jahre 1463 war es ebenfalls bereits in Geld verwandelt und machte 1 Pfd bzw. 10 Pfennige. Nur das Steuerheu blieb in Natura zu bezahlen und zwar gab Mutters 3, Natters 2 Fuder. Küchensteuer und Kuppelfutter wurden anscheinend zugleich mit der ordentlichen Steuer abgeführt.

Eine weitere öffentliche Steuer waren Gerichtsfutter und Gerichtsberner. Hievon wurde das erstere ebenfalls mit der Ordinari-Steuer geleistet und zwar in Natura, während die Gerichtsberner und Malpfennige auf dem Taiding bezahlt wurden (siehe Seite 111). Auf einen mittelgrossen Bauernhof entfiel im Durchschnitt ein Metzen Hafer und 1 - 2 kr Gerichtssteuer, doch sehen wir, dass nicht alle Bauernhöfe diese Steuer zu zahlen hatten, jedoch ohne dass dabei eine gewisse Regelmässigkeit zu beobachten wäre. Im Allgemeinen

1) Alt Urbar der ganntzen Grafschafft Tirol. Ambter 1406 - 1412.

2) Urbarregister der Probstei Omras 1463 - 1494.

3) Für Mutters ist im Gem. Arch. noch eine spätere Aufstellung (1575) vorhanden, nach welcher das Steuerkorn für Mutters, Raitis u. Kreit 60 Star Futter u. 10 St Roggen beträgt.

Sind es die Einödhöfe in Natters, Mutters und Raitis, welche kein Gerichtsfutter zinsen, während die Höfe im Aussern Kreit mit einem solchen belastet zu erscheinen. Die Bauern im Innern Kreit zinsen ein Gerichtsfutter an das Stubaier Urbar, aber nicht von ihren Höfen, sondern nur von jenen Auffängen, die im Stubaier Urbar begriffen sind. Ebenso ungleich ist die "Vogtei ins Amraser Schloss" verteilt und auch hier ist keine Regel zu finden; am ehesten scheint es noch, als ob es die Höfe wären, welche einst nach Wilten grundrechtbar waren, die einen Vogteizins, aber kein Gerichtsfutter geben. Vielleicht könnte der letztere Umstand darauf hinweisen, dass auch die in andern Dörfern verstreuten Besitzungen des Klosters Wilten in älterer Zeit der Jurisdiktion des Wiltener Hofgerichts unterstanden, doch ist die Regelmässigkeit der Abgaben schon so gestört, dass sich kein sicherer Schluss mehr ziehen lässt.

Eine letzte Gattung von Abgaben sind die Zehnten. Sie gehörten ursprünglich der zuständigen Pfarrkirche, in unserm Gebiete also der alten Grosspfarre Wilten und für den Stockerhof (südl. des Kreiter Grabens) der Pfarrkirche Telfes. Die Kirche hat aber diese Zehnten vielfach veräussert und wir finden sie teilweise in Händen des Adels, sowie auch von Bürgern und Bauern. Das Kloster Wilten unterhielt in alten Zeiten ein Spital für Pilger und ein Teil des Zehents war jedenfalls für dieses Spital bestimmt, denn wir finden in der Folge das Innsbrucker Stadtspital, ^{als dessen Nutznießer} vermutlich in seiner Eigenschaft als Nachfolger. Ein besonderer Zehent, die "decima novalium" wurde von Neurauten eingehoben. Alle Zehnten bestanden bis in die jüngste Zeit in Naturalien und zwar überwiegend in Getreide (Roggen, Gerste und Hafer und in Mutters auch von fast jedem Hof ein "fierdung" Flachs). Der sogenannte Kleine Zehent bestand in der Hauptsache aus Kitzen, Hühnern und Eiern.

Für die Höhe der Gesamtbelastung eines mittleren Bauernhofes können wir für die Zeit um 1600 folgenden Durchschnitt errechnen:

		fl f kr ¹⁾
Grundzins	7 Pfd	1 24
Weisat	$\frac{1}{2}$ Kitz, 1 Henne, 30 Eier schätzungsweise	- 40
Ord.Steuer	3 mal 3 kr (1575 mit 3 Terminen)	- 9
Küchensteuer		- 6
Kuppelfutter	ungef. 2 Star Hafer à 15 kr, 1 St. Roggen à 20 kr ²⁾	- 50
Heu	$\frac{1}{2}$ Fuder	- 30
Gerichtsfutter	ca. 2 Star à 15 kr u. Berner ungef. 3 kr	- 33
Zehnten (waren sehr verschieden)	ungef. je 1 Star Roggen, Gerste, Hafer	- 45
		<u>fl. 4 fl. 57 Kr</u>

Hiebei ist zu bedenken, dass nicht alle Höfe alle diese Abgaben zu leisten hatten, besonders das Steuerheu war nur von wenigen Höfen zu leisten, dagegen finden wir allerdings wieder bei fast allen Bauern nachgehende Zinse von Darlehen, besonders von Seite der eigenen Kirche oder auch einer andern. Günstig für den Bauern war natürlich der Umstand, dass ein Teil dieser Abgaben lange Zeit in Naturalien zu leisten war, was ihm selbstverständlich leichter fiel, als wenn er das Geld hierfür hätte aufbringen müssen.

Es handelt sich nun darum, ob die Gesamtheit dieser Abgaben für den Bauern eine schwere Belastung darstellten oder nicht. Ein rechnungsmässiges

1) Der Gulden hatte 60 Kreuzer.

2) Die Getreidepreise wurden aus Schukdbriefen jener Zeit errechnet, in denen, bei einem sonst allgemein üblichen Zinsfuss von 5 %, statt der Zinsen eine bestimmte Menge Getreide gefordert wurde (S. auch Abschn. Verschuldung). Es scheinen übrigens nach einer Nattrer Kirchenrechnung die Getreidepreise von Jahr zu Jahr ausserordentlich schwankend gewesen zu sein.

Verhältnis etwa zum Wert des Gutes (für das Jahr 1627 sind die Schätzungswerte aller liegenden Güter verzeichnet) ist wertlos, da der Ertrag nicht an die Grösse des Gutes gebunden ist, zum Ertrag selber aber lässt sich kein Verhältnis herstellen, da er sich in Zeiten vorwiegender Hauswirtschaft nicht ziffernmässig errechnen lässt. Den besten Hinweis liefert uns noch die Untersuchung, ob die Bauern imstande waren, diese Abgaben regelmässig zu leisten oder ob sie mit ihren Verpflichtungen im Rückstand bleiben mussten. Hier sehen wir nun in ältern Urbaren tatsächlich oft neben dem angeführten Zins die Bemerkung: "dedit ..." und daneben eine Zahl, die geringer ist als die geforderte Menge. Diese Rückstände müssen aber entweder durch Nachzahlung oder durch Erlassung bald wieder getilgt worden sein, denn wir können kein Anwachsen solcher Zinsschulden beobachten. Ebenso wenig verlautet auch in den Quellen jemals etwas von einer Klage über zu hohen Zins und noch weniger findet sich je eine Abmeierung wegen Nichterfüllung dieser Abgabepflichten. Wir finden wohl verhältnismässig oft Aufnahmen von Darlehen zur Tilgung alter Schulden, wovon im nächsten Abschnitt noch die Rede sein soll, doch sind das stets Darlehens-, nicht Grundzins oder Steuerschulden. Im Allgemeinen wird man mit der Annahme nicht fehl gehen, dass die Belastung eines Bauernhofes durch die Summe aller privat- und öffentlichrechtlichen Verpflichtungen keine drückende war.

C. Verschuldung. Um den Grad der Verschuldung in unserem Gebiet festzustellen, wurden die Verfachbücher des Sonnenburger Gerichts herangezogen, die mit Ausnahme einzelner Jahrgänge bis in das Jahr 1550 zurückreichen. Sie enthalten zahlreiche Verfachungen, die Gewährung von Darlehen betreffend, die, wie wir heute sagen würden, hypothekarisch sichergestellt wurden und wofür der Geldgeber einen Schuldbrief erhielt. Es liegen mir mehr als 1400 solcher Verfachungen für die Zeit von 1550 bis ca 1800 vor, eine Zahl, aus der sich wohl einige Schlüsse ableiten lassen. Was die Höhe dieser

Darlehen betrifft, so beträgt sie in den meisten Fällen 100, 150, 200 fl. Es gibt aber manchmal auch ganz kleine von 7 fl und ausnahmsweise auch Beträge von 1000 bis 2000 fl.

Wer waren nun diese Darlehensschuldner? Hier kann man ruhig sagen, früher oder später einmal jeder, mit ganz wenig Ausnahmen; grosse und kleine Bauern sogar wie Söllhäusler. Doch gibt es solche, bei denen das Geldaufleihen einen Ausnahmefall bildet und andere, die aus den Schulden überhaupt nie herauskommen. Leider ist nur in wenigen Fällen der Grund des Darlehens genannt, am ehesten noch bei grösseren Anleihen, wo es sich um die Beschaffung des Kaufschillings für einen Bauernhof oder ein Grundstück handelt. Manchmal wird auch kein Darlehen aufgenommen, sondern der Schuldbrief direkt dem Tuchwarenhändler in Innsbruck oder dem Getreidehändler in Wasserburg oder Rosenheim für die nicht bar zu bezahlende Ware ausgestellt. Auch wenn eine fremde Schuld mit einem Kauf oder einer Erbschaft übernommen wird, oder wenn verschiedene alte Schulden einfachheitshalber zusammengefasst werden, kommt es zur Ausstellung eines neuen Schuldscheins. Alle diesen angeführten Fälle betreffen Vorkommnisse, von denen nicht auf eine bedrohte wirtschaftliche Lage geschlossen werden kann. Traurig ist die Sache aber dort, wo man sieht, dass ein neues Loch aufgerissen wird, um ein altes zu stopfen, wo im Text der Verfälschung nämlich erwähnt ist, dass das neue Darlehen aufgenommen wird, um alte Schulden auf einer andern Seite damit zu bezahlen. Doch sind diese Fälle glücklicherweise nicht häufig. Ich habe zur besseren Übersicht für jedes Haus ein Schuldenblatt angelegt und da zeigt es sich, dass solche Ketten ewig fortwuchernder Schuldenlasten eigentlich nur auf wenige Bauernhöfe beschränkt sind. Solche Höfe sind Edenhausen und Aichhof bei Natters (16. u. 17. Jh.), in Mutters der heutige "Gasser", dann der ehemalige Bauhof der Sonnenburg (heute "Klarer" u. "Stippler"), der mittlere Nockhof (das heutige Alpengasthaus), das "Traxlgut" in Raitis und der "Riedwieser" in Ausserkreit.

Merkwürdigerweise sind es mit zwei Ausnahmen lauter Einödhöfe, die für 1 - 2 Jahrhunderte in so bedrängte Lage kommen. Beim Edenhauserhof lässt sich gar kein sichtbarer Grund feststellen, durch den die arge Verschuldung herbeigeführt worden sein könnte. Allerdings ist er im Jahre 1579 in Händen Michael Clarers zu Bauhofen; vielleicht hat dieser ihn aus irgend einem Grund übernehmen müssen (als Gläubiger jedoch nicht). Clarer hat seinen Bauhof bis dorthin noch unbelastet, mit der ^{II} Übernahme des damals schon wirtschaftlich sehr schwachen Edenhauser Hofes reissen die Schulden auch auf dem Bauhof ein. Vielleicht waren auch Missernten die Ursache dieses Niederganges,¹⁾ denn 1573 finden wir auf dem Edenhauser Hof eine Schuld von 31 Gulden nach Wasserburg für Getreide und 1594 eine solche von 33 Gulden nach Rosenheim für Hafer. Vom Eichhof berichtet der schon einmal genannte Nattzer Historiker aus dem Stift Wilten, Abt Johann habe den Hof im Jahre 1543 geteilt und die beiden Teile unter Vorbehalt des Grundzinses aus Geldnot verkauft. Die eine Hälfte kam um 1680 in die Hände Johanns von Böhmenstein und kam im folgenden Jahrhundert so herab, dass das Kloster um 1773 den arg verschuldeten Hof um einen sehr hohen Preis (?) zurückkaufen musste. 1792 brannte das Wohnhaus mit Stadel und Stall ab und die zugehörigen Grundstücke wurden von der bayrischen Regierung verkauft. Beim Gasser in Mutters ist gar keine Ursache ersichtlich, aus der die traurige Wirtschaftslage abgeleitet werden könnte, ebensowenig beim mittleren Nockhof; doch wurde auf dem ersteren eine Zeit lang ein Wirtshaus, oder vielmehr eine Schenke geführt (Speisen zu verabfolgen war ihm untersagt) und wir sehen an allen andern Wirtshäusern des Gebietes, in Natters, Mutters und Schupfen, dass die Wirte immer wieder mit Geldschwierigkeiten zu kämpfen haben, und zwar schon zu einer Zeit, wo das Fuhrwesen noch in schönster Blüte stand. Auf dem Traxlhof in Raitis (N^o 4) besteht die Verschuldung schon um 1550, wo die Verfachbücher gerade einsetzen, und zieht sich ohne erkenntlichen Grund durch die Jahrhunderte hin. Wir sehen, dass er bereits an Kreditwürdigkeit eingebüsst haben muss, denn er

1.) Sinnacher VII 5879 spricht von einer Missernte 1570 u. von vielen Darlehen, die der Bischof von Brixen mit päpstl. Erlaubnis gewährte.

bekommt Geld nur zu 6%, gegenüber dem üblichen Zinsfuß von 5%. Dennoch scheint diese auffallende Verschuldung (wie auch beim Riedwieser im äussern Kreit) das Gut nicht ganz herabgebracht zu haben, denn wir sehen den Traxlhof von 1570 bis 1640 in den Händen ein und derselben Familie Lenner und den Riedwieser^{-Hof} von 1608 bis 1816 in der Familie Pfurtscheller.

Sagen uns die Quellen nur sehr selten, zu welchem Zweck ein Darlehen aufgenommen wurde, so erfahren wir doch faß immer die Stellung des Geldgebers. Und da sehen wir nun, dass die selben Bauern, die einerseits Schulden machen, andererseits auch wieder Geld auf Darlehen geben; dadurch wird das Schuldensachen in ein ganz anderes Licht gerückt und es erscheint nicht mehr als Ausdruck einer unmittelbar bedrohten wirtschaftlichen Lage. Dies gilt aber nur vom Durchschnitt, nicht von jenen oben genannten Höfen, die mit einer ganz besonders hohen Zahl von Darlehensschulden belastet erscheinen. In Natters wie in Mutters haben wir aber je einen Bauern, der viele Jahrzehnte hindurch als Geldverleiher auftritt; in Mutters Cristian Stern von 1617 bis 1652 36 mal, in Natters die "Hueben" (heute Gasthaus Scherer) dessen verschiedeneⁿ Besitzer immer wieder als Gläubiger erscheinen. Ebenso wird bei Bauern der Umgebung Geld aufgenommen und bei Bürgern und Handwerkern in Innsbruck oder Hall. Ausserdem von den beiden Kirchen in Natters und Mutters durch deren Kirchprobste.

Verzinst wurden diese Darlehen meist in Geld, doch geben uns lange nicht alle Schuldbriefe die Höhe des Zinsfußes an, besonders in älterer Zeit. Aus einigen Hundert solcher Angaben sehen wir aber immerhin ganz deutlich, dass der Zinsfuß im allgemeinen gesunken ist. Für die Zeit von 1550 - 1600 zahlen zwei Drittel aller Darlehen, für welche ein Zinsfuß überhaupt vermerkt ist, 5%, ein Drittel 6%; zwischen 1600 und 1650 zahlen drei Viertel 5% und nur mehr ein Viertel 6%; (der Stauderwirt in Mutters mit 7% ist eine einmalige Ausnahme); in der Zeit von 1650 bis 1700 ist der Zinsfuß noch weiter gesunken: ungefähr die Hälfte zahlt 5%, drei Achtel zahlen 4%, ein Achtel $4\frac{1}{2}\%$, ein einziger zahlt noch 6%. Besonders auffallend ist das Sinken gegen das Jahr 1700 hin, von 1700 bis 1750 ist das Verhält-

nis $5 : 4\frac{1}{2} : 4\%$ gleich $10 : 2 : 1$. Wir sehen also, dass nach 1700 der billigste Zinsfuß von 4% wieder seltener wird. In der zweiten Hälfte des 18. Jh. werden nicht mehr so viele Schuldscheine ausgestellt und der Zinsfuß überhaupt nicht mehr vermerkt.

Im Laufe des 16. Jahrh. werden die Darlehenszinsen auch in Naturalien erstattet. Seltener kommt es vor, dass man dem Gläubiger die Nutzung eines Mahdstückes einräumt, häufiger dagegen sind Abmachungen über Zinsen in Gestalt von Getreide oder Butterschmalz. Man gab für 100 fl 8 Star Weizen, oder 10 - 16 Star Roggen, oder 20 - 25 Star Hafer; vom Butterschmalz meist ein Pfund für jeden Gulden.

Zusammenfassend können wir sagen, dass es selbst bei häufiger Aufnahme von Darlehen nur sehr selten vorkommt, dass ein Bauer zum Konkurs getrieben wird und Schulden halber seinen Hof verkaufen muss. Dass trotzdem stellenweise ein rascher Besitzwechsel auf den Höfen stattgefunden hat, soll im folgenden Abschnitt dargetan werden.

D. Besitzwechsel. Eine Übersichtliche Zusammenstellung über die Dauer, durch welche sich ein und dieselbe Familie auf einem Hofe gehalten hat, zeigt ein buntes Bild. Da sind einmal Höfe, und sie sind leider sehr zahlreich, auf denen ein konstanter Wechsel stattfindet, wo nach ein bis zwei, höchstens drei Geschlechtern schon wieder ein anderer Name erscheint, es ist ungefähr die Hälfte aller Bauernhöfe! Dann sind andere, auf denen sich eine Familie einmal durch 100 bis 200 Jahre gehalten hat, das ist ungefähr ein Viertel und das letzte Viertel sind jene, wo eine Familie sich 200 und mehr Jahre halten konnte oder wollte. Denn, wie gesagt, die Quellen melden nur selten eine erzwungene Aufgabe der Heimat. In einer Reihe von Fällen verschwindet der Familienname mangels männlicher Nachkommen, es geht das Gut auf die Tochter und den Schwiegersohn über, so z. B. zweimal beim "Loaren" in Natters, wo sich der Hof von 1536 bis 1606

in den Händen einer Familie Mayr befindet; vom letzten Mayr geht der Hof auf den Schwiegersohn Umhaus, der mit einem Stern tauscht; diese Stern besitzen den Hof von 1632 bis ca. 1860, wo er wieder in die Hände eines Schwiegersohnes kommt, dessen Nachfahren ihn heute noch besitzen.

Interessant ist nun die topographische Verteilung dieser mehr oder weniger langlebigen Bauerngeschlechter, sowie jene der Höfe mit raschem Besitzwechsel innerhalb unseres Gebietes. Grob genommen bilden die Höfe mit langen Geschlechterfolgen 2 Gruppen, deren eine im Nattrer Unterdorf, die andere im Innern Kreit liegt. Die Höfe mit auffallend raschem Wechsel der Besitzer liegen besonders dicht in Natters im Oberdorf und am Anger, sowie in Mutters. Hier sind nur wenige Bauernhöfe, die sich durch längere Generationsreihen auszeichnen, so in Natters das Haus "beim Richter" in der Nähe des Angers, auf dem die Familie der Saurwein (dieselbe Familie, die auch zwei Landrichter und einen Abt von Wilten hervorgebracht hat) vom Anfang des 15. Jh., wenn nicht länger gesessen ist, von der es um 1702 auf die Schwester des letzten Besitzers überging. Im Nattrer Oberdorf ist dann der ehemalige Hof "In der Gassen" (heute N^o 31), der von 1500 bis ca. 1700 den Burggasser gehörte; vorher werden die Besitzer einfach mit dem Taufnamen und dem Zusatz "in der Gassen" bezeichnet und es ist leicht möglich, dass es dieselbe Familie war, die dann den Familiennamen Burggasser führt. In Mutters ist es das heutige Haus N^o 32, auf dem von 1399 bis ins 18. Jahrh. die Praunegger sassen, von denen der Besitz ebenfalls auf einen Schwiegersohn überging. Von den Bauernhöfen in Raitis und Ausserkreit sind nur 4, auf denen ein stärkerer Wechsel ~~zu~~ verzeichnet wird, die andern gehören dem Durchschnitt an, drei von ihnen erreichen einmal Generationsfolgen bis zu 200 Jahren. Die allerlängsten Geschlechterreihen weisen die Höfe im Innern Kreit auf, mit der einzigen Ausnahme des Stokerhofes, wo ein stärkerer Wechsel stattgefunden hat. So sassen die Holzer auf dem unteren Holzerhof (heute "Morten") von 1404 bis ca. 1750, die Mayr auf dem

Hoarashhof von ca.1500 bis 1876. Auf dem Gut beim Bachschuster (1305 Jacob in ripa) wechselt die Bezeichnung zwischen "Jacob u, dgl. im Bach" mit "Mayr im Bach" bis der Familienname Mayr übrigbleibt, der bis ca.1750 reicht. Ähnlich auf dem heutigen Weinbergerhof im Aussern Kreit: 1400 heisst es "Ulreich zer chalten Rynnen", um 1410 "Hans von der kalten Rynnen" zu Oberried", nach 1500 wechselt immerfort die Bezeichnung Weinberger mit Oberrieder bis ca.1640. Es lässt sich in solchen Fällen, wo der Hof- und der Familienname nebeneinander benutzt werden, also nicht sicher feststellen, wie weit eine Familie zurückreicht.

An dieser Stelle möge auch eine kurze Bemerkung über die Hof- und Vulgarnamen eingeschaltet werden. Eigentliche Hofnamen haben nur die Einödhöfe und sie sind fast durchwegs topographischer Natur. In Natters: (in der älteren Form) Auf der Pürg, Auf dem Plumbs, Auf der Aichen, Zu Odenhausen, Giggberg; in Mutters: zu Nock, zu Bauhofen; in Raitis: auf der Stille, zu Stickriss, auf der Scheiben, Ausserkreit: Auf der Riedwiesen, beim Lack, zur chalten Rinnen, auf der Puchen; Innerkreit: Unholdenhof, zu Holzern, Hoarach (Lenner), beim Holer (vorher im Erlach, ander Leiten), Siegeler (auf dem Graben), Bachschuster (früher AmBach) und der Burgler (Unterweges). Diese Hofnamen haben sich mit wenigen Ausnahmen von ihrer Gründung bis auf den heutigen Tag erhalten. Anders ist es mit den Vulgarnamen in den Dörfern. Hier haben wir in den ältesten Quellen wohl auch topographische Bezeichnungen, wie in Natters ein praedium auf dem puchl, etwas später ein Lehen auf dem Anger, aber, wie uns z. B. das älteste Urbar von Schäftlarn zeigt, diese Namen waren nicht eigentlich mit dem Gut verbunden, sondern dienten nur der Grundherrschaft zur Unterscheidung. Bezeichnungen wie "in inferiora parte eiusdem ville", oder "huba inferius apud ripam" usw. konnten nicht volkstümlich werden; sie waren eben nicht die lateinische Übersetzung eines gebräuchlichen Namens, sondern nur eine Art Kanzleibehelf. Übrigens sind in den meisten Urbaren die Höfe in den Dörfern überhaupt

nicht mit Namen genannt, sehr zum Unterschied von den Einödhöfen. Es heisst beispielsweise nur "zu Mutters ain ganze hueb" oder "praedium unum in Natars", höchstens kommt bei diesen Benennungen noch ein Zusatz vor, wie "quod colit Sifridus" oder so ähnlich. Später finden sich dann schon gleichbleibende Zusätze, wie "inder Gassen" oder "auf dem Püchl", aber sie machen bald dem Familiennamen Platz. Im mündlichen Verkehr wurde und wird allerdings der Familienname nicht gebraucht, aber der statt seiner verwendete Vulgärname ist etwas anderes als der Hofname bei den Einöden. Er ist nie topographischer Natur, sondern fast stets der Tauf- oder Schreibname eines früheren Besitzers, oft sogar eines solchen, der das Gut nur durch ganz kurze Zeit besessen; manchmal knüpft er an die Herkunft eines ehemaligen Eigentümers an, wie "beim Stubacher" in Natters oder "beim Ötztaler" in Mutters.

Diese letzte Feststellung führt uns noch an die Frage heran, woher denn in jenen Fällen, wo ein Gut veräussert wurde, die neuen Besitzer herkamen, soweit sie nicht aus den Dörfern selber stammten. Die Vulgärnamen geben uns selten Aufschluss, die beiden angeführten sind ja auch die einzigen derartigen unseres Gebietes; dagegen geben uns auch hier wieder die Verfaachbücher Auskunft. Einmal nennen sie bei Kaufverträgen mitunter die Herkunft des neuen Besitzers, dann lassen sich aber auch noch mittelbare Schlüsse ziehen. Wenn zum Beispiel Namen wie Geyr, Jordan, Kirchbner, die im Stubai gar nicht, oder nur höchst selten vorkommen, dagegen in zahlreichen Verfaachungen von Völs, Kenaten, Perfuss und wenn sich die beiden letzterwähnten heute noch auf Grabkreuzen in Gries im Sellrain finden, dann ist uns ja der Weg ihrer Herkunft deutlich genug gewiesen. Sehr zahlreich waren aber von jeher Familiennamen, deren Ursprung auf Weiler oder Einödhöfe im innersten Stubai zurückführt. So finden sich im Laufe der letzten Jahrhunderte Namen wie Volderauer, Falbesöner, Ranalter, Gästeiger, Kartnaller und Pfurtschöllner.

Es sind die weichenden Söhne der Bergbauern und ihr Nachwuchs, die, dem Vor-
rücken der Gletscher vergleichbar, langsam und stetig immer weiter talaus-
wärts rücken. Es wäre noch zu untersuchen, wie viele von ihnen endlich in
der Stadt gelandet sind. In Natters sind sie bis auf die Pfurtscheller alle
wieder ausgestorben; die Volderauer erst vor wenigen Jahren. Ebenfalls vor
kurzem starb auch ein Bauer, der sich noch erinnerte, dass seine Vorfahren
in Telfes gesessen und über Kreit, Raitis und Mutters stappende nach
Natters vorgedrückt waren. Hier starben sie aber aus, denn der Letzte war
neben 6 Schwestern der einzige Sohn und starb mit Hinterlassung nur weib-
licher Nachkommen. Manchmal, wenn auch selten, wird die Gegend von Steinach
und das Navis als Herkunftsort Neuzugewanderter angegeben, in einem Falle
das Oetzthal. Dagegen fehlen vollständig das Unterinntal und seine Seiten-
täler. Es scheint fast ein Naturgesetz zu sein, dass die Binnenwanderung
nur talauswärts geht, nicht nur in engen Tälern, wo es kaum einen andern
Weg gibt, sondern selbst im breiten Inntal und auf seinen Terrassen.

Es wurde oben gesagt, dass zwei Gebiete durch besonders lange
Selbstbehauptung der gleichen Familie ausgezeichnet sind: das Natterer
Unterdorf und die Höfe im Innern Kreit. Bei den letzteren ist das durchaus
nicht verwunderlich. Es sind Einödhöfe mit geschlossenen Fluren von reich-
lichem Ausmass, die mit Ausnahme des Holzerhofes, der einen besonders gros-
sen Grundkomplex hatte, nie geteilt wurden und die, wenn nur überhaupt ein
männlicher Erbe vorhanden war, diesem unter allen Umständen eine auskömm-
liche Existenz sicherten. Auffallend dagegen ist der in die Augen sprin-
gende Unterschied zwischen Unterdorf und Oberdorf in Natters, Ich habe in
Kapitel II/3 einige Anhaltspunkte für meine Vermutung dargelegt, dass wir
im Unterdorf den Kern der germanischen Ansiedlung zu sehen hätten, während
die Vorbevölkerung im Oberdorf sass oder dorthin abgedrängt wurde. Es wäre
gut denkbar, dass mit dem Aussterben der Romanen nicht nur deren kleinere,
das heisst mindergut mit Grundbesitz ausgestattete Höfe, in die Hände der

einstweilen zahlreicher herangewachsenen Deutschen fielen, sondern dass zwischen diese Höfe hinein, wie auch am Rande des Angers zur Zeit des ersten Ausbaues neue Bauernstellen geschaffen wurden, die nicht so widerstandsfähig waren wie die ^{Unterschied zwischen dem} ältesten Höfe. Ein Unterdorf und den übrigen Dorfteilen hat von jeher bestanden und besteht heute noch und wirkt sich in der allerjüngsten Zeit selbst in der politischen Einstellung aus!

Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Stellung scheint nun entgegen dem Bilde, das uns die Verfachbücher zeigen, dennoch ein gewisser Zusammenhang mit der Kontinuität der Familien zu bestehen. Die Verfachbücher melden ja nur, wenn der wirtschaftliche Verfall so weit vorgeschritten ist, dass der Bauer gezwungen wird, die Heimat aufzugeben, nicht aber, wenn er, ehe dieser Punkt erreicht ist, das Gut freihändig verkauft, in der Hoffnung, irgendwo anders wieder aufwärts wirtschaften zu können.

Ueberblicken wir nun die vier Merkmale, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen wurden: Lebenshaltung, Abgaben, Verschuldung und Familienkontinuität im allgemeinen, so kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Lage nicht viel anders gewesen sein mag, wie heute. Es gab neben besser gestellten Bauern auch wieder solche, die es schwerer hatten, aber im grossen und ganzen muss die Lage als auskömmlich bezeichnet werden. Es gibt auch heute in unserem Gebiet keine "Protzenbauern", aber auch keine, die am Lebensnotwendigen Mangel leiden.

Das gesagte trifft natürlich wieder nur für die Bauern zu. Die Handwerker in den Söllhäusern sind in ihrer wirtschaftlichen Stellung sehr schwer zu erfassen. Jedenfalls steht fest, dass sie kein sehr sesshaftes Element waren. Die Söllhäuser gehen meistens nur auf den Sohn, nur selten noch auf den Enkel über. Von den Abgaben waren sie wohl zum grössten Teil befreit, Schulden finden sich aber auch bei ihnen, soweit das bei ihrer vermutlich geringen Kreditfähigkeit möglich war. Da sie ursprünglich, abgesehen von ihrem kleinen Hausgarten, keinen Grundbesitz hatten, strebten sie natürlich mit allen Kräften danach, wenigstens das eine oder andere

walzende Grundstück zu erwerben, doch konnten die Bauern, die ihnen Grund und Boden missgönnten, mit Hilfe des Lösungsrechtes ihnen oft einen Riegel vorschieben. Besonders wurde von diesem Lösungsrecht Gebrauch gemacht, wenn es einem solchen Söllhäsler einfiel, ein viertel oder ein halbes Lehen zu erwerben. Das Einspruchsrecht war auf ein Jahr befristet und innerhalb eines Jahres fand sich leicht ein Käufer oder ein "Strohmann", der mit dem Verkäufer in näherer "Blutsfreundschaft" stand, das heisst, ein Verwandter konnte binnen Jahresfrist den abgeschlossenen Kauf für nichtig erklären lassen und das betreffende Lehen oder Grundstück selber erwerben. So wurde den Söllhäsler die Erwerbung von Grund und Boden aufs äusserste erschwert, denn die Gemeinde fürchtete, wenn die Handwerker erst einmal Grundbesitz hatten, würden sie mit der Zeit auch Rechte an der Allmende beanspruchen. Tatsächlich ging ja die Entwicklung in dieser Richtung, wie schon im Abschnitt über Weide- und Holznutzung dargetan, und im Laufe der Zeit gelang es einem Teil der Söllhäsler, soviel Acker und Wiese zu erwerben, dass sie heute fast ausschliesslich von der Landwirtschaft leben können.

5. Gewerbe.

Im Kapitel II/7 wurde die Entstehung der Söllhäuser nach ihrer zeitlichen Reihenfolge dargelegt; hier soll nun von der Existenzgrundlage ihrer Besitzer die Rede sein. Wie a. a. O. ausgeführt, besaßen diese Söldner anfänglich nur ein kleines Häuschen mit einem Krautgarten; schon daraus ergibt sich, dass ihre Besitzer irgend einem Beruf nachgegangen sein müssen, auch wenn er nicht immer ausdrücklich erwähnt ist.

Wir müssen nun unterscheiden zwischen den Söllhäusern, die in den Dörfern

liegen oder kleine Häusergruppen bilden und deren Bewohner auswärts ihrem Beruf nachgingen und jenen, die an einem Bach liegen und mit einem, die Wasserkraft ausnützendem Betriebe wie Mühle, Hammerschmiede oder Lodenwalche fest verbunden sind. Die Inhaber der ersten Gruppe sind in den meisten Fällen Zimmerleute, daneben einzelne Schuster, Schneider, Sattler und Maurer.

Die ältesten gewerblichen Betriebe, die uns in den Quellen begegnen, sind die Mühlen. Um 1403 wird eine solche in Ausserkreit erwähnt, die offenbar am Sumerbach gestanden ist, aber um 1627 schon wieder abgegangen war. Auch die, um 1463 zuerst genannte Hausmühle der drei Nockhöfe ist später wieder eingegangen und erscheint in jüngeren Quellen nicht mehr. Von den 5 Mühlen am Muttrrer Bach erscheinen 3 ebenfalls im 15. Jahrh. in den Quellen, und zwar die Mühle, die zum Bauhof der Sonnenburg gehört und ganz unten an der Mündung des Muttrrer Mühlbaches in die Sill liegt, sowie zwei weiter oben im Graben zwischen Mutters und Raitis gelegene, von denen die eine, um 1462 verliehene, ausdrücklich als Älteste bezeichnet wird. Diese Mühlen im Graben gehören verschiedenen Grundherrschaften (Kloster Wilten, Kirche Mutters, Landesfürst und Herr v. Schiller) und werden als "Muss-Mühlen" bezeichnet, ohne dass aber je erwähnt wird, auf wen sich der Mühlenzwang bezieht; vermutlich wohl auf die Grundholden derselben Grundherrschaft. Später mag der Mühlenzwang ein Ende gefunden haben, während nur mehr der Ausdruck "Mussmühle" gewohnheitsmässig weitergeschleppt wurde, in früheren Zeiten muss aber der Unterschied zwischen einer "Muss-Mühle" und einer "Bauernmühle" sehr genau beachtet worden sein; nicht nur, dass in den Quellen die Mühlen jeweils mit dieser Bezeichnung genannt werden, sondern bis zum Jahre 1867 hat auch der Inhaber der Mühle an der Brücke im Graben (heute N^o 43) ausser der Mussmühle mit zwei Gängen noch eine kleine Mühle mit einem Stein für den eigenen Hausbedarf.

Die oberste Mühle war zeitweilig mit einer Lodenwalche verbunden, über deren Entstehungszeit nichts bekannt ist. Im Jahre 1721 sucht der Inhaber um Neuverleihung der Walche nach, da er sie schon 30 Jahre im Besitz habe. Jedenfalls war sie älter und einmal einige Zeit hindurch ausser Betrieb.

Im 16. Jahrh. erscheinen am Mühlbach noch zwei weitere Mühlen, so dass um diese Zeit im ganzen fünf bestehen. Eine von ihnen ist im Jahre 1718 mit einem Ölschlag verbunden "das Linset auszuschlagen", d. h. um Leinöl zu erzeugen. 1525 ist zum ersten mal die Mühle in Natters "im Prunnen am Eilepach", später "Peinerbachl" genannt. Sie ist der Probstei Amras grundrechtbar und wird niemals als Mussmühle bezeichnet.

1563 erscheint die Gärberei am Gärberbach und am Anfang des 17. Jahrhunderts hören wir dort auch von einer Hammerschmiede (1605); kurz darauf (1614) von einer Kupferschmiede am Riedbach, die aber bald wieder eingegangen sein muss, denn die Besitzer des zugehörigen Söllhauses wechseln rasch und keiner wird mehr als Kupferschmied bezeichnet.

Der Bauer von Nr 5 in Mutters wird 1627 als Besitzer einer "abgekommenen Hammerschmitten" bezeichnet, jedoch ohne jede Angabe des Ortes.

Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts werden die 3 Mühlen am Klausbach in Kreit erwähnt; zwei davon sind Bauernmühlen und an jeder je zwei Bauern beteiligt; die dritte wird als Mussmühle bezeichnet und zinst dem Landesfürsten ins Stubai Urbar. Sie gehörte 1774 noch zur Gänze zum Starken- (jetzt Stocker-)hof, ist aber 1788 bereits in 6 Teile geteilt. Unterhalb der drei Mühlen steht heute eine Sägemühle, die aber neueren Datums ist, da sie erst 1867 im Kataster erscheint. Auch am Muttrrer Mühlbach steht heute eine Sägemühle an Stelle einer der 5 ehemaligen Mahlmühlen. Von all diesen ist heute nur mehr die ehemalige Bauhof-Mühle in Gärberbach in Tätigkeit. Im Muttrrer Mühlbach muss auch im 15. Jahrh. schon eine Sägemühle gestanden sein, deren genaue Lage sich nicht mehr feststellen lässt. 1475 braucht nämlich Erzherzog Sigmund den Bach, der von der Lufens in die Saifens

hinabfliesst, für seinen dort beim Edenhauserhof angelegten Fischteich. Um die Mütterer, die diesen Bach bisher benutzt haben, dafür zu entschädigen, gestattet er ihnen "dass sy mir hinfür des pachs, genannt Mütterer Mülpach, darauf dann 3 Mülen und ain sag steen, sovil wassers, als die mülner und sagmaister zu den mülen und sag empern, zu irer nottufft künen keren, das prauchen, nuzen und niessen mögen. Doch den bemelten mülnern und sagmaistern on schaden, alles geziemblichen und angemessen." Von dieser Sägemühle verlautet sonst in den Quellen kein Wort.

Hiemit sind die gewerblichen Betriebe mit Wasserkraft erschöpft. Von den andern Handwerken, die ausser Haus auf einem Zimmerplatz oder bei einem Bau, meist aber "auf der Stöhr" ausgeübt wurden, erfahren wir nur ganz zufällig, wenn anlässlich der Besitzübergabe eines Söllhauses beiläufig erwähnt wird, dass der Besitzer Zimmermann, Maurer oder Schuhmacher sei. Auf solche Art sind im 17. Jahrh. in Natters 3 Zimmerleute, 3 Maurer und ein Rauharbeiter, in Mutters 3 Zimmerleute und ein Schuster genannt; im 18. Jahrh. in Natters 7 Zimmerleute, 2 Weber, ein Maurer und ein Schneider, in Mutters 2 Zimmerleute, 2 Weber und je ein Tischler, Maurer und Balbierer. Es müssen aber mehr gewesen sein, denn es sind damit noch lange nicht alle Söllhausler mit einem Handwerk versehen.

Ausnahmsweise wurde auch von Bauern ein Handwerk betrieben; so ist in Natters der Nastlerbauer Kirchebner als "Strumpfwürcher" bezeichnet, zwei Bauern als Zimmerleute, je einer als Schmied, als Sattler und als Weber. Diese Angaben finden sich um ungefähr 1700, doch müssen einzelne dieser Handwerke auch länger ausgeübt worden sein, denn man erinnert sich heute noch, dass es in Natters beim jetzigen Fleischer einstens "beim Sattler" geheissen; nach dem Kataster von 1867 hiess es aber damals schon "beim Wagner", ein Gewerbe, das in sonstigen Aufzeichnungen niemals erscheint.

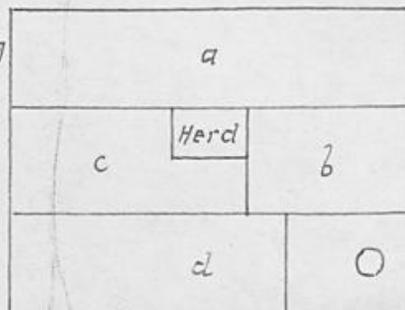
Das älteste Gasthaus unseres Gebietes ist nach den Quellen das Schupfen-Wirtshaus an der Brennerstrasse, als dessen Besitzer 1566 "Adam Rangger, wirt unter der Schupfen" genannt wird. Vor dieser Zeit heisst das Gut immer nur der Falkenhof und es deutet gar nichts auf Ausübung des Gastgewerbes hin. Im Jahre 1615 ist dann der Besitzer des heutigen Gasthofes Stauder in Mutters, Sebastian Mayr, als Wirt bezeichnet und im Kataster von 1627 der Besitzer des heutigen Sternwirtshauses in Natters, Peter Saurwein d. J. In Mutters gab es vorübergehend zwei Gaststätten; das dem Stauderwirt gegenüberliegende Bauernhaus (N^o 23) wird 1677 eine neuerbaute Wirtsbehausung genannt. Doch hat dieses Gasthaus bald darauf trotz der ausgedehnten Liegenschaften, infolge des verschwenderischen und unordentlichen Lebens seines Besitzers, mit langdauernden Geldschwierigkeiten zu kämpfen, bis ihm endlich der andere Wirt seine Schankgerechtigkeit im Jahre 1770 abkauft.

Zum Schlusse sei hier noch einer Beschäftigung gedacht, die zeitweise auch einen Mann, mehr schlecht als recht, ernährt haben mochte - die Vogelstellerei. Auf dem Höhenrücken, der nördlich von Natters mit dem Plumesköpfel beginnend gegen Westen zieht, lagen in langer Reihe die Vogelhütten, alle in Händen adliger Herren aus Innsbruck. Auf dem Plumes die Hütte des Herrn von Freysing, am späteren Jesuitenhof eine Gerechtsame mit Roggeln und Bogenfang des Grafen Künigl, dann nach Westen die Hütte des Grafen Coreth an der Stelle des heutigen Tschurtschentalerhofes, die als "auf der Aich" gelegen bezeichnet wird, auf der "Stille" die Roggel des Grafen Trojer, zwischen Eichhof und Edenhausen die "Vogelrichtstatt zu Aufhaben" des Herrn von Mersi und so weiter bis gegen Axams. Wegen der Vogelhütte zu Aufhaben, die heute nicht mehr vorhanden ist, wurde gegen Ende des 18. Jahrh. ein erbitterter Prozess zwischen dem Besitzer und der Gemeinde Natters geführt, der uns in den Betrieb einer solchen Hütte und

die Einstellung der Dorfbewohner dazu allerlei Einblick gewährt.¹⁾ Für den adligen Besitzer waren diese Vogelhütten in erster Linie ein sportlicher Zeitvertreib, wenn man auch annehmen muss, dass die zu Hunderten erbeuteten Singvögel in den Handel kamen. Als Beruf aber kam die Vogelstellerei nur für die Angestellten jener Besitzer in Betracht; doch ist aus dem in aller Kürze wiedergegebenen Prozess zu ersehen, dass die Gemeinden, zum wenigsten Natters, gar kein Verlangen danach trugen, dass sich ihre Bewohner gerade diesem Erwerb zuwandten.

Wie uns die Akten melden, wollte Herr von Mersi auf seiner Vogelhütte einen Feuerherd aufstellen und sucht beim Kreisamt um Bewilligung nach. Die Gemeinde Natters wendet ein, dass dadurch nicht nur der Holzverbrauch gesteigert würde, sondern dass auch ein bewohnbares Haus an einem so abgelegenen Ort nur einen Unterschlupf für liederliches Gesindel abgäbe. Herr von Mersi erwidert, er besitze zu seinem "Stubacherhof" (heute Gall) in Natters einen eigenen Holzteil und die Rauchfanggerechtsame brauche er um seinen acht Kindern bei ihrem Aufenthalt mit warmem Essen versorgen zu können, "auch weil die Lockvögel beim gefrorenen Wasser nit bestehen können"; auch seien in dieser Gegend schon 10 - 12 Zugtennen, die alle einen Rauchfang besitzen. Was die Beschwerde der unfreundlichen Nattrer Bauern betrifft, sei sie "von gewöhnlicher Gattung und Gewicht", denn er habe selbstverständlich im Sinn, "keinen auswärtigen Vogelfanger anzustellen, sondern einen armen Nattrer Untersassel, der sich davon ernährt." Das

- a Zimmer zum Zug und Aufbewahrung der Vögel.
- b Kammerl für die Netze
- c Küchele
- d Abtritt.



Haupt des Widerstandes sei anscheinend sein eigener Pächter. In einer Beilage gibt er eine Skizze des Hüttenprojektes. Die Gemeinde Natters bestreitet das Vorhandensein einer Finken-

1) Gem. Arch. Natters im Landesarchiv zu Innsbruck.

tennengerechtere und verlangt den Verleihbrief zu sehen. Wahrscheinlich sei es nur ein "Leimgericht", "allein ein Leimgericht und ein Vogelherd oder Finkentenne sind wie Nacht und Tag unterschieden". Aber auch wenn die Vogeltenne ~~auch~~ wirklich bewiesen würde, so folge daraus noch lange nicht, dass auch Haus und Feuerherd dabei sein müsse; andere Vogelhütten hätten auch nur ein hölzernes Gemach, das für die Zeit des Vogelfanges genügt. "warum eine neue Familie hinstiften und neue Brotfresser anpflanzen, welche der Nachbarschaft zu immer grösserer Last heranwachsen?" Ausserdem halte sein Waldteil nur zwei Morgen und hätte jetzt kein Holz. Am wenigsten Anklang findet bei der Gemeinde der Vorschlag, einen eigenen Vogelfänger anzustellen; in ihrem energischen Protest heisst es: "ob er einen auswärtigen Vogelfänger, oder einen aus unserer Gemeinde nimt, giltet gleich, jedweder nistet sich ein, stiftet Familien, macht Kinder fortzu, beschwert die Nachbarschaft und treibt ein miesiges Gewerbe, wovon niemand leben kann und unsere armen Dorfbewohner brauchen wir selbst höchst nötig zu unsrer Arbeit." Wenn man aber Tagelöhner einstellen müsse, so könne man keine Vogelfänger dazu brauchen denn diese hätten das richtige Arbeiten längst verlernt. Ein solches Beispiel sei der Weber Götsch, der weitem der tüchtigste Weber war, ein Vermögen von 1000 Talern besass und mit seinem Handwerk sich "leicht noch um 3 - 5000 fl höher erschwingen hätte können"; da er sich aber aufs Vogelstellen verlegt habe, sei er ein Bettler geworden und falle der Gemeinde zur Last.

Es scheinen aber doch die andern Vogeltennenbesitzer auch einen Mann auf ihrer Hütte gehalten zu haben, denn von der Coreth'schen Vogelhütte wird uns 1755 Paul Pitil als dort wohnhaft genannt und die Vogelhütte auf dem Plumbs (heute Villa Lehmann-Haupt) besteht 1774 schon aus einem gemauerten Häuschen mit "ein Stübele und Kellerle samt zwei Kammerlen". Im 19. Jahrhundert hat diese Vogelstellerei ein Ende.

V. Kulturgeschichtliche Beiträge.

1. Kirche .

Ungefähr um die Zeit, in welcher unsere Quellen einsetzen, gab es in Natters sowie in Mutters wohl eine Kirche (urkundlich sind sie zum ersten Mal 1367 bzw. 1327 genannt), doch gehörten beide Dörfer, und da die Gemarkung von Mutters bis an den Klausbach reichte, auch die jüngere Siedlung Kreit¹⁾ zur alten Pfarre Wilten. Diese Pfarre hatte schon früh bestanden und war nach der Neugründung des Klosters Wilten im Jahre 1140 zusammen mit den Besitzungen des alten Kollegiatstifts dem neuen Kloster zugewiesen worden.²⁾ Beide Kirchen hatten eigenes Begräbnis, doch waren sie anscheinend nicht von Anfang an mit regelmässigem Gottesdienst versehen. Leider ist das Kirchenarchiv von Mutters in Verlust geraten, doch erwähnt Tinkhauser-Rapp a. a. O. als ältestes urkundliches Zeugnis für die Kirche von Mutters einen Ablassbrief, welchen Weihbischof Joannes Madius im Jahre 1327 zu Wilten gab; im Jahre 1440 gab Fürstbischof Georg einen Ablass allen jenen, die zur Wiederaufbauung der wegen ihres hohen Alters vom Einsturz bedrohten Kirche zu Mutters eine Gabe spenden. Das Gemeindearchiv von Mutters enthält dann noch einige Kaufbriefe um den Kirchzehent von Mutters, deren ältester von 1382 datiert ist.

Von der Kirche zu Natters erhalten wir erstmals durch einen Stiftsbrief Kenntnis, worin die Hausfrau Ulrichs ob dem Anger im Jahre 1376 eine wöchentliche Samstagmesse stiftet. Das Klosterarchiv Wilten besitzt Aufzeichnungen über die beiden Filialkirchen vom Jahre 1740 nach den

1) Der südlichste Hof von Kreit gehört, wie schon mehrmals erwähnt, zur Pfarre Telfes.

2) Tinkhauser-Rapp: Topogr.-histor.-statist. Beschreibung der Diözese Brixen

vorhandenen Urkunden. Wir entnehmen diesen Aufzeichnungen, dass in alten Zeiten Natters und Mutters wenig eigenen Gottesdienst hatten. Der Schreiber erwähnt die Zehnten, die jene Gemeinden zu geben hatten und fügt dann hinzu: "ob aber und wie ihnen mit denen Gottesdiensten um selbe Zeiten providieret war, kann man gar zuverlässliches nicht wissen. Glaublich ist, dass ihnen wenigst in festis patrocini et Dedicacionis Ecclesiarum ~~Etiam~~ sammt denen von Zeit zu Zeit vorfallenden Funeralgottesdiensten nicht werde ermangelt haben. So lasst sich aus jener schweren Obligation, täglich von dem Kloster beiß St. Jakob zu Innsbruck fünf, am Montag gar sechs heilige Mässen zu lesen, leichtlich schliessen, dass man an denen Dorfschaften sonst nit viel Gottesdienst werde haben halten khinen, absonderlich war öfter geschehen, dass in dem Kloster nit mehr als 15 Herren Canonici gezöhlet wurden, gestalten umb das Jahr 1438 deren mehrer nit zu sein das Concilium zu Basel in seiner Bullo selbstem bezeiget, zu selber Zeit dann, gleichwie all andere unsre Filial Communitäten, also miessen auch die Leuth von Mutters und Natters ihre Gottesdienst in der Pfarrkirch zu Wilthau festieren." Später wurde das Kloster von der Verpflichtung der vielen Messen an der St. Jakobskirche entbunden und da "hat man nit ermanglet, für unsre Pfarrschäflein auf dem Gey mit den Gottesdiensten bessere Anstalten zu machen." In Natters und Mutters sollte fortan an jedem dritten Sonntag (alle drei Wochen) eine hl. Messe gelesen, Wasser und Salz geweiht, der Friedhof umgangen und von der Kanzel gepredigt werden; ausgenommen, wenn dieser dritte Sonntag auf eines der nachfolgenden Feste falle, wie Weihnachten, Stephanstag, Kreuzerfindung, St. Agnes, Achatius, Lorenz und Augustinstag, das Kirchweihfest von Wilten oder die Primiz eines Konventherrn. Doch wird dann die Sonntagmesse nachgeholt. Das geschieht aber nicht, wenn der dritte Sonntag auf den Palmsonntag, einen Frauentag, ein Apostelfest oder Allerseelen fällt. Durch Hochzeiten und Todesfälle in den Dörfern sollte aber den Bauern der Gottesdienst im einen oder andern Dorf nicht gemindert werden, ausgenommen "Gottes Gewalt, Herren Geschäft,

Ehaft-Not und grosse Gewitter."1466 stiftet Erzherzog Sigmund in Natters und Mutters 5 Wochenmessen, welche die beiden Dörfer nach der Meinung des genannten Schreibers dem reichen Bergsegen verdanken: "Nachdem im Jahre 1439 Herzog Friedrich, zugenannt mit der löhren Taschen, mit Todt abgangen und einen grossen Schatz sowohl an Gold und Silber als an Perlen und Edelgestein hinterlassen, ist ihm sein Sohn Herzog Sigmund circa annum 1446 in der Regierung gefolget und gar bald darauf durch Erfindung sehr reichlicher Silbergruben hat er den Schatz seines Herren Vatters gar merklich vermehret, welcher solcher gnad und himblischen Segen wolte er Gott dem Herrn nit undankbar sein und liess zu dessen Ehre verschiedene Kirchen aufbauen.....was aber specialiter hierher gehört, ist jenes, dass er für beide Dorfschaften Mutters und Natters auf alle Wochen des Jahres 5 hl. Mössen gestiftet hat a. 1466."¹⁾ Die Stiftung war für einen Weltpriester gedacht und brachte jährlich 32 Gulden, "eine kleine Ergetzlichkeit für so grosse Verrichtung und dessentwögen waren auch nit viel Competenten." Die Bauern kamen dem Benefiziaten zu Hilfe, indem die Natter das sogenannte "Priesterhäusel" bauten (s. auch S. 74) und die Mutter ein Mahd stifteten, damit er sich eine Kuh halten könne. Obwohl Kaiser Ferdinand dem Stiftgeld noch 10 Gulden zulegte, langte es noch immer nicht; das Benefizium blieb 5 Jahre unbesetzt und wurde schliesslich dem Kloster Wilten überwiesen. Dort scheint aber später wieder Priestermangel geherrscht zu haben, denn um 1690 wird eine spitzfändige Untersuchung angestellt, ob der Stifter nicht statt der 5 Wochenmessen bloss eine im Sinn gehabt habe.

1) Es scheint aber doch vorher schon Priester in Natters, bezw. Mutters gegeben zu haben, denn auf dem Taiding von 1434 sind als Zeugen genannt: "2 Wiltner Conventiner, Mich. Awsse, die zeit pharer zu Ampos, Herr Heinrich, die zeit pharer zu Mutters"; nach 1466 sind uns genannt: 1576 Balth. Arnold sacellanus, tunc temporis in Natters; 1589: Augustin Stolz und 1590 Oswald Hafner, beide als "Fruemesser" bezeichnet.

Im Jahre 1709 stiftet dann Herr von Böhmenstein und Fabiani, der auf dem Eichhof ein kleines Majorat aufgerichtet hatte, dem Kloster 1800 Gulden, damit in der Zeit von Ostern bis Michaeli jeden Sonntag und Feiertag Gottesdienst gehalten würde. Nebenher laufen kleinere Stiftungen für einzelne Tage des Jahres.

Seit der Neueinteilung unter Kaiser Joseph II. bilden Natters, Mutters und Kreit eine Pfarre, und zwar so, dass die Kirchen von Natters und Mutters beide Pfarrkirchen sind, doch für alle drei Gemeinden nur ein Pfarramt mit dem Sitz in Mutters besteht. Diese Anordnung scheint zu Missverständnissen Anlass gegeben zu haben, denn im Jahre 1793 erhalten die Gemeinden Natters und Mutters auf eine "eingereichte beschwersame Vorstellung" die ausdrückliche Verständigung, "dass weder die Kirche zu Mutters als eine Filiale der Kirche zu Natters, noch diese als eine Filiale jener von Mutters jemals werde angesehen und dass die pfarrl. Gottesdienste an Sonntag und Feiertagen nebst andern dabei eintreffenden pfarrl. Verrichtungen, wie Eheverkündungen und dergleichen jederzeit wechselweis in den beiden Kirchen gehalten und keinerlei Stiftungen zum Nachteil des Wechsels angenommen werden sollen."

Kreit, das bis vor wenigen Jahren nur eine kleine Kapelle hatte, besitzt jetzt ebenfalls eine eigene Kirche, aber keinen ständigen Geistlichen.

Vom religiösen Leben melden uns die Quellen wenig. Das Kirchenarchiv von Natters enthält eine Kirchenraitung vom Jahre 1590, aus der hervorgeht, dass damals noch weitere Kreuzgänge üblich waren. So zog man im genannten Jahre am Pfingstmontag auf die Waldrast, an "der Wetterherren Tag" (Johannes und Paulus, am 26. Juni) nach Axams (wobei Herr Oswald, der Geistliche "14 kr verzört"), am St. Veitstag (15. Juni) nach Mile und am St. Margarethentag (20. Juli) nach Matrei. In der Kirchenraitung scheinen nur die grösseren Kreuzgänge vermerkt zu sein, doch sind bei den übrigen die Ausgaben nicht verzeichnet. Heute sind nur noch kleinere Bittgänge im Gebrauch,

am Montag in der Bittwoche nach Götzens, am Mittwoch nach Wilten. Bis vor kurzem zog man auch noch am St. Marxentag (12. April) gemeinsam mit Mutters nach Völs.

Dieselbe Kirchenraitung enthält noch eine Post, die möglicherweise vom kirchengeschichtlichen Standpunkt aus von Interesse sein könnte; es heisst da:

am ersten sonntag in der vasten umb <u>mössoblater</u>	4 kr
dreuhundert <u>speissoblater</u> und das gatatele (Schachtel)	
	dazue 12 kr
mer hundert <u>speissoblater</u>	4 kr
umb die esterliche zeit und sonsten das ganz jar	
	10 mass <u>speiswein</u> 53 kr
das ganz jar hat man von den wierten 8 mass	
	<u>opferwein</u> 48 kr geholt.

Bei den Hostien ist der Unterschied ohne weiters klar, nicht so beim Wein. Das Jahr 1590 fällt in die Zeit der hochgehenden Wogen der Glaubenskämpfe und ich dachte einmal an ein vorübergehendes Zugeständnis der Kommunion unter beiden Gestalten. Nach einer Mitteilung Abt Schulers von Wilten ist dies jedoch ausgeschlossen und der Wein wurde an St. Johannes Ev. geweiht und war für den sogenannten Johannesminnetrunk bestimmt. Es fällt aber die Zeitangabe in der Kirchenraitung auf, wo es heisst: "umb die esterliche zeit und sonsten das ganz jar." Der Scheipenhof oberhalb Raitis zinst an die Axamer Pfarrkirche jährlich "1 Yhren Speiswein"; nach den Arch. Ber. liegt im Axamer Kirchenarchiv die Original-Urkunde der Stiftung vom Jahre 1375 (also lange vor der Reformation). Das Regest lautet: "Hanns von Vellenberg verbrieft die Stiftung seines Vatersbruders Albrecht von Vellenberg von einer Yhren Wein aus dem Gereut für Kommunizierende und Kindbetterinnen zu Axams." Gegen die Annahme, der Wein sei tatsächlich für die Kommunion verwendet worden, spricht die zu geringe Menge: 10 Mass

Speiswein gegen 8 Mass Opferwein. Dekan Lorenz schreibt, jedenfalls nach einer Kirchenrechnung, von Landeck¹⁾: "Die Austeilung von Speiswein ist nur bei der österlichen Kommunion und zu Weihnachten und am St. Johannestag üblich. Für die österliche Kommunion werden einmal gar 20 $\frac{1}{2}$ Mass Wein verrechnet; allerdings ist auch der Wein inbegriffen, den man in der Karwoche zum üblichen Waschen der Altäre verwendete. Albrecht Dürer erzählt von seiner Mutter, dass sie vor ihrem Tode begehrte, den Johannessegen zu trinken. Also war die Reichung des Speisweines auch bei Spendung der hl. Wegzehrung üblich. Für unsere Gegend lässt sich für diesen Gebrauch kein Beleg finden." Um konsekrierten Wein scheint es sich nach dem Gesagten also doch nicht gehandelt zu haben, möglicher Weise aber geht die Sitte, die Austeilung des Johannisweines mit der Spendung der Kommunion zu verbinden, bis auf das 12. Jahrh. zurück, die Zeit, wo der Laienkelch beim Abendmahl ausser Gebrauch kam, zugleich aber auch der Johannisstrunk eine kirchliche Segnung erhielt.

Zum Schlusse sei noch des Gelöbnisses gedacht,²⁾ das die Muttrer im Jahre 1728 machten, nachdem im vorherigen Jahr 11 Häuser, Turm und Dach der Kirche und ein grosser Teil des Sommernutzens an Getreide und Futtermitteln ein Raub der Flammen geworden war. Das Feuer nahm seinen Anfang von einer Scheune, in welcher anlässlich eines Maskenzuges Kleider oder Maskenkostüme hinterlegt waren und breitete sich infolge des herrschenden Föhns bald über einen grossen Teil des Dorfes aus. Selbst Natters war durch den Funkenflug bedroht, wurde aber durch das damals noch die Steilstufe zwischen den beiden Dörfern bestehende Gehölz vor einem Brandunglück bewahrt. Im folgenden Jahre machten dann die Muttrer das Gelöbnis "für ewige Weltzeit", das Seitenspiel und die übermässigen Tänze abzuschaffen, so dass wenigstens um 9 Uhr Abends in den Wirtshäusern Ruhe werden sollte. Wer sich dagegen verging, sollte um 2 Pfd Wachskerzen zur Kirchenbeleuchtung gestraft werden. Ferner sollte am Samstag um 3 Uhr nachmittag

1) Joh. Lorenz: Alt Landeck, Tir. Anz. 4. II. 1933.

2) Siehe Beilage N.

Feierabend gemacht werden und knechtliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen sollte ebenfalls mit 2 Pfd Wachs bestraft sein. Das "nächtliche Auslaufen und haimbliche Heimgarten" der Burschen sollte, wie es auch auf den Taidingen öffentlich vortragen wird, abgestellt werden; vor allem aber sollte in Zukunft das Schemenlaufen in der Gemeinde Mutters unterbleiben und selbst Makenzügen aus andern Dörfern der Zutritt verwehrt werden. Auch mit dem Licht wolle man in Zukunft vorsichtiger umgehen und den Hausvätern wird im Verlöbnißbrief eingeschärft, sich eines sorgfältigen und erbau-lichen Lebenswandels zu befehlen, um ihren Söhnen und dem Hausgesinde mit gutem Beispiel voranzugehen. Der Landrichter hing an den Brief sein Siegel und versprach, ihn an jedem Dorftaiding verlesen zu lassen. Wenn dieser Brief nicht etwa unter dem Eindruck des Brandunglücks mit besonderer Zerknirschung abgefasst war, sondern die Zustände getreulich wider-spiegelt, so müssen diese in jenen Zeiten tatsächlich nicht allzu "auf-erbäulich" gewesen sein. Was die "ewige Weltzeit" betrifft, hat man sich im Laufe der Zeit nicht so genau daran gehalten. Allerdings werden in Mutters auch heute noch weder in der Fasnacht, noch sonst irgendwelche Masken-umzüge veranstaltet, doch in Bezug auf die zeitliche Sperrstunde hat man sich eine mildere Auffassung zurechtgelegt. Es kamen auswärtige Wirte, die sich an das alte Gelöbniß nicht hielten und damit war auch für den einheimischen der Anlass gegeben, von der alten strengen Beobachtung abzugehen. In den übrigen Punkten aber wurde das Gelöbniß erst vor wenigen Jahren anlässlich eines Festes der freiwilligen Feuerwehr erneuert.

2. Schule.

Ueber die Schulverhältnisse erfahren wir aus den Quellen unseres Gebietes nur so nebenher etwas, wenn nämlich in den Verfachbüchern irgend-wie auf den Schulbesuch der Kinder Bezug genommen wird, oder wenn wir aus der in eigenhändigen Schriftstücken der Bauern geoffenbarten Schreibkunst

ersehen können, dass um die Zeit, da diese Männer noch Kinder waren, eine Schule bestanden haben muss. Es sind natürlich nur wenig solcher Zeugnisse auf uns gekommen, immerhin genügen sie, um uns zu zeigen, dass es schon in sehr früher Zeit - lange bevor nach dem berühmten Ausspruch Maria Theresias die Schule ein Politikum war - in unserem Gebiete, bald zu Natters, bald zu Mutters, eine solche bestand und dass sie auch von den Kindern der entfernter liegenden Siedlungen besucht wurde.

Um 1724 heiratet in Natters die Bäuerin Maria Abfaltererin zum zweiten mal; ihr Mann wird der Pächter seiner Stiefkinder, da diesen und nicht der Mutter der Hof gehört. Die Gerhaben der Kinder tragen dem Ehepaar im Pachtvertrag auf, die Kinder aus erster Ehe ordentlich zu halten und zu kleiden, "sowie auch in die schuel geen und das lesen und schreiben erlernen zu lassen." Vom Jahre 1715 haben wir aus Raitis die gut leserliche Unterschrift des Bauern Friedrich Stern; 1650 gibt Cristan Mayr zu Pauhofen nach Innsbruck einen Schuldschein um 100 Gulden anstelle eines alten, von Adam Thumb "vermög aines unter seinem hiefirgetruckten petschaft und eigener hantschrift des 12. tags monats Marti verweilten 1629isten jars datierten, aber hiedurch cassierten" Schuldbriefes. 1604 gibt Georg Mayr, Gastwirt in Mutters dem Hans Larcher in Wilten einen Schuldschein über 100 Gulden Mündelgelder, die dieser ihm geliehen. Dafür verpflichtet er sich des Larchers Mündel in Kost zu nehmen nach jeder Hinsicht gut zu halten und den Knaben auch "wan zu Muters oder Naters schuel gehalten wirdet, in die schuel geen, lesen und schreiben lernen (zu) lassen". Aus der selben Zeit ist eine handschriftliche Aufstellung des Dorfmeisters von Mutters vorhanden, über Ausgaben an Jägermeister, Gerichtsboten usw., anlässlich der Beschau eines Zaunes. Sie ist nicht gerade schön und orthographisch, aber recht leserlich geschrieben. Um 1578 wird ebenfalls in Mutters in einem Pachtvertrag ausbedungen, dass der neue Pächter den Knaben des verstorbenen Besitzers "mit speis und ligerstatt versehen und in die schuel geen lassen soll". Die Gerhaben bezahlen dafür dem

Pächter jährlich 4 Gulden und bestreiten für den Knaben die Kleidung und das Schulgeld. Die älteste Nachricht, die und indirekt vom Vorhandensein einer Schule am Anfang des 16. Jh. berichtet, ist die Verfälschung eines Pachtvertrages aus dem Jahre 1564, worin es heisst: „...sovil nun den bestand berührt, haben die Gerhaben die Verzeichnisse des bestands, so nit durch den gerichtschreiber verfangen worden, sondern sie selbs und beiainander verzeichnet, dem gerichtschreiber zueprächt, begert fürzulegen und zu verlesen.“ Zu Gerhaben wurden jedenfalls nur reifere Männer gewählt, deren Schulzeit im Jahre 1564 wohl um einige Jahrzehnten zurücklag, so dass wir also für die ersten Jahrzehnte des 16. Jh. jedenfalls eine Schule, sei es in Mutters oder im nahebenachbarten Natters, annehmen müssen. Es ist aber ziemlich wahrscheinlich, dass die Schule auf ein noch höheres Alter zurückblicken kann, da für eine ganze Reihe von Tiroler Landgemeinden Schule und Lehrer schon für das 14. Jh. nachgewiesen sind.¹⁾

3. Der Erbgang und das Schicksal der jüngerern Söhne.

Wie aus dem in Kapitel II/6 über die Teilung der ursprünglichen Huben gesagten hervorgeht, war diese im Hochmittelalter bereits abgeschlossen und wir haben um diese Zeit schon, wie auch später, in überwiegender Zahl Bauernstellen in der Grösse einer halben oder Viertelhuben. Ueber den Vorgang der Teilung selbst erfahren wir nichts, wir können aus den Quellen nur die vollzogene Tatsache entnehmen und können nirgends mehr nachweisen, dass auf den beiden Hälften eines geteilten Bauerngutes die Söhne ein und dasselben Bauern sassen. Eine Ausnahme bildet vielleicht der Holzerhof im Kreitz, wo auf dem untern Hofe um 1404 Conrad Holzer sitzt, während 1468 auf dem obern

1. S. Sterner - Rainer: Ein Beitrag zur Frage der Tiroler Volksschulbildung in alter Zeit. Tiroler Heimat 1933.

Hofe Fridl Hölzlein genannt ist, die ~~sich~~ jedenfalls beide vom ursprünglich schon "Holzer" genannten Hofe so genannt werden; da aber bei den Einödhöfen der Hofname sehr oft zum Schreibnamen wird, haben wir auch hier gar keine Gewissheit, dass die beiden vom selben Ahnherrn abstammen. Auf allen andern Bauerngütern aber, von denen wir die Abtrennung von einem Urhof indirekt erweisen oder mit grösserer Sicherheit vermuten können, haben wir im 14. und 15. Jh., sofern Familiennamen überhaupt genannt sind, überall schon verschiedene Geschlechter sitzen. Auch für die Folge ist uns nur ein einziger Fall aufgezeichnet, wo ein Hof an zwei Brüder fällt; es ist das in Mutters um 1593, wo nach dem Tode Christof Mayrs dessen 3 Güter unter seine beiden Söhne Hans und Jakob so geteilt werden, dass jeder einen ganzen Hof erhält und vom dritten jedem Bruder das halbe Haus und eine bestimmte Anzahl von ungeteilten Aekern zufallen. Den übrigen Geschwistern, es ist nicht gesagt, ob darunter auch noch Brüder sind, wird ebenso, wie der zweiten Frau des Vaters, ihr Erbteil in Geld hinaus gezahlt. Diese Erbteilung fällt in die Zeit zum Ende des 16. Jh., wo, wie schon früher erwähnt, aus uns unbekannter Ursache, vermutlich nach einer Pestepidemie, viele Höfe zu Zugütern geworden waren, so dass öfters 2-3 in einer Hand vereinigt sind.¹⁾ Wo der Bauer nur einen Hof besitzt, finden wir auch immer nur einen Erben, der die weichenen Geschwister auszuzahlen hat.

Wenn wir uns nun fragen, was aus diesen nicht erbenden Geschwistern geworden ist, so finden sich in den Verfachbüchern hie und da indirekte Hinweise, wenn auch nur selten. Von einem Teil müssen wir annehmen, dass sie als Knechte und Mägde auf dem elterlichen Gute weiterdienten, abgesehen von den Schwestern natürlich, die hinausheirateten. Ledige Schwestern finden wir auch als Dienstboten in der Stadt. Es müssen sparsame und ordentliche Menschen unter ihnen gewesen sein, denn wir finden einige von ihnen als

1. Die Getreidebeschreibung von 1615 von Mutters erwähnt, dass dort zwölf solcher Zugüter beständen.

wiederholte Geldgeberinnen an Angehörige ihrer Heimatgemeinde. Dass weichende Söhne Handwerker wurden, ist naheliegend, sie scheinen es in diesem Falle aber vorgezogen zu haben, in die Stadt oder in die Ferne zu ziehen, als sich im Heimatdorf auf ein Söllhaus zu setzen, denn wir finden im Grossen und Ganzen ganz andere Geschlechtsnamen auf den Söllhäusern als auf den Bauernhöfen. Vielleicht hat man diesen weichenden Söhnen die Niederlassung in der Nachbarschaft auch erschwert und sie dadurch gezwungen in die Weite zu ziehen. Im Jahre 1603 hören wir, dass Wolfgang Steinmöz aus Natters sich in Mutters den Grund zu einem Häuschen ausstecken lassen wollte, wogegen die Gemeinde Mutters mit der Begründung protestiert, der Bewerber "sey nit in iren, sondern Natrer Obley von jugend uferzogen und bishero alda sein häuslich anwesen als in seiner heimat gehabt, zum andern werden sy von dergleichen irer dorfskinder, die bey inen mehr dann überflüssig um gründt anhalten, täglich überlaufen, als dass sy in iren obley je bewilligt und sy als einheimische zuruggsteen miessen." Die Gemeinde Mutters begründet also ihre Abweisung damit, dass sie für ihre eigenen Angehörigen nicht mehr genügend Raum habe, was wohl etwas übertrieben gewesen sein dürfte. In Wirklichkeit handelte es sich sicher um die noch heutägen tags bestehende Abneigung gegen "Zug'reiste", wie denn auch die Gemeinde Mutters ihren Bescheid damit schliesst, dass sie im zustimmenden Falle böse Nachrede haben würde und daher gezwungen sei, "ine, Steinmöz, in sein als Natrer obley und sein vaterland (!) um ermelts sein begern zu weisen."

Nicht selten begegenen uns Nachrichten, nach denen Söhne unsrer Dörfer weit in die Ferne gewandert sind und am häufigsten nach dem deutschen Westen. So finden wir einen Nikolaus Stern als Zimmermann in Köln am Rh., seinen Schwager in Lothringen. Ebenfalls in Lothringen, in Sarley, lebt ein Nikolaus Haas aus Mutters; ein Praunegger-Sohn vom Scheipenhof lässt sich um 1700 zu Stupferich bei Ettlingen in Baden nieder; ein Reinisch aus Nat-

ters lebt um 1708 in Westrich bei Köln; dann finden wir Abkömmlinge unserer Bauern in Augsburg, Speyer, Mainz, Aschaffenburg, Scheibhart in der Rheinpfalz Maasmünster im Elsass, Leders und Roggenburg in Schwaben. Selten begegnen uns ihre Namen im Süden: ein Schafferer vom Schöberlhof erscheint um 1773 in Piacenza, ein Praxmarer ist Wirt in Brixen und ein Burggasser Zimmermann in Schlanders. Zwei Angehörige der Familie Stern in Natters sind in Neuhäusel in Ungarn; um 1640 ein Vetter des Wirtes Saurwein in Natters zu Klosterneuburg. Ganz ausnahmsweise nur erscheinen die östlichen Alpenländer als neue Heimat der Abgewanderten und in einem einzigen Falle nur Wien.

Hie und da erfahren wir, dass sich der eine oder andere nach Italien oder sonst irgendwohin "ins Kriegswesen begeben" habe, oder es kam auch vor, dass einer der jüngeren Söhne studierte. So hören wir, dass die Bäuerin Ursula Schmiedein in Natters ihren Sohn Hans auf der Schule zu Dillingen hatte. Aus der angesehenen Familie Saurwein in Natters waren zwei Söhne im 15. und 16. Jb. Landrichter zu Sonnenburg, einer Abt von Wilten. Manchmal melden die Verfachbücher auch von der Uebernahme des Titulus Mensae für einen Theologiestudenten durch Bauern unseres Gebietes, es wird zwar nicht gesagt, dass der betreffende Theologe ein Sohn der Gemeinde ist, doch ist es immerhin naheliegend, dies anzunehmen.

Dass wir über das Schicksal der abziehenden Kinder nicht mehr erfahren, ist begreiflich, da sie ja, wenn sie dauernd aus dem Gerichtsbezirk scheiden, nur bei besonderen Anlässen in den Verfachbüchern erscheinen.

Zusammenfassung.

Zusammenfassend kann ~~man~~ über den Gang der Besiedlung, wie er sich nach dem vorliegenden Quellenmaterial darstellt, sowie über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in aller Kürze folgendes herausgehoben werden: Prähistorische Besiedlung ist durch Bodenfunde nur für Natters nach

gewiesen, romanische Flurnamen aber gibt es in allen Siedlungen. Das Vorhandensein eines eigenen Dorftheiles in Matters, der von grossen, ausschliesslich zu diesem Dorftheil]gehörigen Flurparzellen rings umgeben] und dadurch vom übrigen Dorf getrennt ist, spricht für die Möglichkeit, dass die einwandernden Baiern sich abseits von der romanischen Siedlung niederliessen und ihre eigene Flurverfassung ausbauten, Doch lässt sich diese Annahme nicht beweisen, wenn sie auch durch den Grundriss von Siedlung und Flur nahegelegt wird. In Mutters fehlt diese Anlage, obwohl dieses Dorf ebenso der Niederlassungszeit anzugehören scheint. Nicht ganz sicher ist die Entstehungszeit des am Mutterer Graben gelegenen Weilers Raitis, der wohl einen hochmittelalterlichen Ausbau von Mutters darstellen dürfte. Die übrigen bäuerlichen Siedlungen haben sich alle als Einödhöfe des ausgehenden 13. Jh. und der darauf folgenden Zeit erwiesen, auch wo sie, wie im Kreit, nahe beisammen liegen und eine eigene Gemeinde bilden. "Maierhöfe" gibt es in Matters, Mutters und Raitis. Ihnen wurde besonders nachgegangen, doch liess sich nicht erweisen, dass sie bis in die Niederlassungszeit, vielleicht als Hube eines Sippenältesten, zurückreichen. Immerhin zeigen ihre Pertinetien ein Bild, das den Maierhöfen schwäbischer Dörfer aus der Völkerwanderungszeit ähnlich ist.

Ein negatives Ergebnis zeitigte der Versuch, aus der ursprünglichen Hubengrösse freie, edle und Knechtshuben zu unterscheiden, da das Ausmass der einzelnen Huben, soweit es sich noch ermitteln liess, ein sehr verschiedenes ist und sich daher ohne Gewaltanwendung keine Gruppen bilden lassen, die zu einander in einem bestimmten Grössenverhältnis stehen.

Bezüglich der Grundherrschaft zeigt sich, dass die ältesten Grundherren in unserem Gebiete in der Hauptsache anecheische und görzische Ministerialen waren, denen im 12. Jh. bairische Klöster, wie Schäftlarn, Wessobrunn, Weihenstephan, Diessen u. a., etwas später die einheimischen Stifter

Wilten , Stams und Georgenberg, sowie der Landesfürst folgten. Das Leiheverhältnis war in den meisten Fällen freie Erbleihe, seltener Freistiftrecht. Noch¹eltener ist freier, bäuerlicher Besitz; wo solcher vorhanden, lässt sich bis auf einen Fall die frühere Grundherrschaft nachweisen. Vereinzelt kommt auch Zeitpacht vor.

Da die heutige Südgrenze der Pfarre Mutters-Natters weder mit der Gerichts-, noch mit der Gemeindegrenze übereinstimmt, wurde der historischen Entwicklung der Grenzlinien an dieser Stelle besonders nachgegangen und es zeigte sich, dass die alte Gemarkungsgrenze von Mutters bis an den Klausbach reichte, daher mit der Pfarrgrenze sich deckte. Die Siedlung "im Geräut" entstand am Ende des 13. und im Laufe des 14. Jh. und aus dieser Zeit stammt jedenfalls auch die Gerichtsgrenze. Die heutige Gemeinde Kreit ist als selbständiger Verwaltungsbezirk jüngeren Datums und stammt anscheinend aus der thesesianischen Zeit; ebenso alt dürfte daher auch die heutige Gemeindegrenze sein.

Das Flurbild zeigt den typischen Unterschied zwischen alter Siedlung mit Gewinnflur in den Dörfern und den Einödfuren der hoch- (teilweise spät mittelalterlichen) Einschichten. Besonderes Augenmerk wurde der mutmasslichen Ausdehnung der alten Markgenossenschaft und dem nachmittelalterlichen Ausbau der Kulturfläche durch spätere Einfänge zugewendet und festgestellt, dass sich die Flur, besonders der jüngeren Siedlungen, auch in der Neuzeit nicht unbeträchtlich erweitert hat.

Die Untersuchungen über die wirtschaftliche Lage der Bauern zeigen uns diese im Grossen und Ganzen in auskömmlichen Verhältnissen und nirgends durch drückende Abgaben oder andere Verpflichtungen beschwert. Trotzdem finden wir bei ungefähr der Hälfte der Bauerngüter einen raschen Besitzwechsel.

Die gewerbliche Betätigung in Mühlen, Lodenwalken und Hammerschmieden, sowie andere Handwerke, die ausser Haus ausgeübt wurden, gehen kaum weiter als ins 15. Jh. zurück und sind nur von untergeordneter Bedeutung. Einem

grösseren Teil dieser Handwerksleute gelang es ,im Laufe der Zeit genügend Grund und Boden zu erwerben ,um grösstenteils,wenn nicht ausschliesslich, von der Landwirtschaft leben zu können.

ca. 1500 .

Archiv Wilten Sign 74 G 2 .

Hie ist die Meldung geen Natterer.

Item zu dem ersten vermelden wir geen den von Natters ,dass kain holz und waid nüt haben noch mügen,den allein als verr,dass ir ainer stehn soll in iren zaun zwischen des veldes und des holzes mit ainem fuess,und als verr er mag gewerfen auf der eben mit ainen ackerspiel,als verr haben sie holz und waid geen uns und nit anders und sollen kainen wek nit haben noch machen in unser holz.

Item darnach,so vermelden wir,dass wir tail und gemain haben in irem wald ze schlagen,was notdurft wäre zu den gotshaus zu Wilthan und den dorf ze Wilthan zu zimmerholz,und wenn sie iren pannwald auftuen wellen,so sollen sie uns auch lassen wissen,darin uns ze schlagen,und unsern tail hindan stecken, und ob das wär,da gott vor sei,dass ein prunst geschach am gottshaus oder in den dorf,so migen wir wol schlagen in iren panwalt ,ob der nit aufgetan wäre. On geverd zu zimmerholz.

Item dann um ir vich,sollen si nit verrer treiben,dann als verr,als vor gemelt ist worden,als sie ir holz und waid haben sollen,und ob das wär,dass ungewitter wär,so haben wir unser vich zu treiben an ir waid 3 täg ohn geverd und ob das wär,dass ir vich heriber gehe,so sollen sie das vich wider abkern auf ir waid;wär das,dass sie das iberfirn gefährlich,so haben wir sie ze pften.

a. 1630. 19.XII.

Gemeinde Archiv Natters

Vergleich wegen Wunn und Weide zwischen Natters und Wilten.

Zu wissen, nachdem sich zwischen den nachhern zu Naters als clegern an ainem, und dem gotshaus und der nachperschaft zu Wilthaw als beclagten anderntails wegen wun und waidt, so sy Naterer herabwärts gegen Wilthaw und sy Wilthauer heraufwärts gegen Naters praetendiert und gesucht und auch deshalb Wilthauerseits gegen inen Natrern ain pfenntung des gaissevichs fürgangen, was strittigkeit und differentien begeben. Als ist auf beeder tailen beschechens für- und einkhomen, auf- und fürgelegte briefliche documenta, auch anvor der sachen eingemener augenschein und anderem nach anheut durch die von der regierung dazu deputierten herren diese strittige wun und waidtsachen dergestalt verglichen worden, als folgt:

Erstlich, dass die nachperschaft Naters iren pluembbsuch herabwärts über den pergissel gen Wilthaw unzt zu dem Stollenzaun, so jezt Thoman Stöpp innen hat und hinumbwärts zu dem stollenzaunspüz und von dannen dem weg nach über die höhe der Annggenseite nach bis hinüber zu dem Gallwisenzaun, von dem Gallwisenzaun in den Ödenpach und vom Ödenpach auf Gözner gehör und alsdann dieses tals haimwärts hinauf zu suechen und zu gebrauchen haben alle jar, sobald der pluembbsuech angeet und bis zu der herbst- oder winterzeit, da der pluembbsuech aufhört wochenlich 3 tag, als montags, mitwochs und sambtags, das gaissevich aber selbiger orten genzlich von ausgeschlossen, es sei denn, dass sy Naterer der durchl. Erzherzog Leopold zu Österreich, unser gnedigster landesfürst, oder dero jagermaisteramt aine andere gnad ausbringen. So sollen also sy Naterer weiter nit, dann bis herab zu den holzmarken zu treiben haben. Ferner soll dem gotshaus zugelassen sein, von anfang des pluembbsuechs bis zu ausgang desselben wochenlich ebenmässig 3 tag, als erchttag, pfinztag und freytag ir vich hinauf gegen

Naters über den Perg Issel bis an das Hasental und durch das Hasental bey der Pürg, wo der richtersteig (Gerichtsweg) abgeet hinaufwärts durch das Apnertal bis unter den Hohen Kogl dem sam nach hindurch und von dem sam unter und bey dem steinen kreiz und dann dem weg nach herabwärts in den Eisenprunnen und folgents anhaimbs zu waiden und zu keren.

Drittens, sovil die pferdt schaf und schwein (so ohne das auf die küewaid nit gehörig) anbetrifft, da solche ain- oder anderwärts über die marken und gebür geen, soll jeder tail dasselbe fein nachbarlich und ohne gefehrlich pfanntung abkern und wider treiben, aber des 3. mals mag jeder tail nachbarlich pfennten, durch jedes tails verordneten össenhey und auf ain stuck 4 kr. geschlagen werden.

Zum vierten, wegen der schneeflücht und wasseraufstande, bey deren begebenheit anvor die Naterer und Wiltaner ir vich 3 tag lang gegen ainander aufgetriben haben, soll dieses kraft dies sollichs gegenainander baiderseits genzlich hin und ab seyn.

a. 1434 .

Gemeinde Archiv Mutters N^o 5 .

Mittwoch n. Pfingsten.

Vergleich zwischen Natters und Mutters um den Wald "Gerünseit" wegen Holz- und Weidenutzung.

Kunt und zu wissen sei getan menikleich, das ein zwitracht und misshellung gewesen ist zwischen den nachpauren zu Natters gemeinikleich an einem tael und zwischen den nachpauren zu Mutters auch gemeinikleich am andern tael, von aines waldes begen, genant die Gerünseit und auch von ander gesuch begen holz und auch wayd, darumb sy auch zu paeden taellen fur recht khomen waren; darumb haben sich angenommen der erwidig und geistlich Herr Abbt Johans, Abbt des wirdigen Gotshaus zu Wilthein und ander erbar leut mitsamt im, die sy zu paeden taellen dar zu gepetten haben, als dñe auch mit namen hernach geschriben stent und darumb haben sy auch zu paeden taellen dem Gericht gelobt anetab. Also was der benante Abbt Johans mitsamt den nachgeschribnen erbern leuten zwischen in erfunden und gesprochen, das wollten sy zu paeden taellen stät halten und hinfür darwider nicht reden noch tun, in chainerley weis noch mit chainen sachen ewikleich. Am ersten haben sy gesprochen und getadingt, dass die nachpauren zu Natters chainerlai recht weder mit holzslahen, noch mit waid nit haben sullen, ober die risen, die von dem Pfrins her abgeet ober den Sawgraben, der obern stieg nabh hunz ob Engerleins in den prunnen und hunz neben Engerleins in das tall hinbarz gen Mutters, was aber ires vichs hin uber chom ungewerleich, das soll man ungewerleich wider uber treiben und soll auch unphantpar sein; wär aber, dass sich das erfunt mit barheit, dass sy gevarleich hinubertreiben und huten, das mugen sy wol eintun und damit gevarn als recht ist, darzu sullen die von Mutters iren gesuch mit der waid haben und suchen, als sy das mit alter gewer herbracht haben. Mer ist geret borden, dass die von Mutters recht haben sullen mit holzslahen hunz an den liechten Marpach und dem liechten Marpach nach auf, als die kreuz in den pamen aufzaigen

hunz gen seblein^{*)} und ob des sebleins soll es den von Mutters und auch den von Naters ain gemain sein. Mer ist auch geret borden, dass die von Naters mit den Muttrern~~en~~ recht haben sollen mit holzslahen von der stieg hunz an den liechten Marpach;^{**)} darnach sollen die von Naters das Holz allain haben dem liechten Marpach nach auf hunz in die pachrunst und von der pachrunst den chrewzen auf nach hunz gen seblein, doch unverzigen und ze gehalten meinem gnädigen Herrn seiner furstlichen Herrlichkeit als er die hat in allen walden. Mer ist geret borden, das die von Mutters den gesuch der waid wol rawmen und schwenten mugent nach irer notturft, was ob des Seygrabens ist entberchs hinuber hunz an den sam und nicht verer; und das mugent sy wol rawmen on alle irrung und hindernus der nachpauren zu Naters. Darnach so mugent die von Mutters und auch die von Naters iren gesuch der waid wol rauten und rawmen als sein, dann jedwex/der tael dem andern gunden ist. Mer ist geret borden, das die benant ris, die von der Phrims her abget baiden dörfern gemain soll sein mit holztreiben und mit aller andern irer notturft. Ungevarleich des spruchs und aller obgeschriebner tading pegerten die nachpauren von Mutters durch ir redner geschribens und gesigelts von gerichts begen, und das in auch mit recht und mit gehabter urtael ingesprochen und zugesagt ward.

Also gib ich Ulreich Saurbein, landrichter zu Sunburg, den nachpauren zu Mutters gemeiniglich disen brief versigelten under meinem aigen anhangenden insiggl

Tadinger und zewgen und freuntleich perichter : der herr erwirdig und geistlich abbt Johans des erwirdigen gotshaus zu Wilthein, herr Michael Awsse, die zeit pharer zu Ampos, herr Hainrich, diezeit pharer zu Mutters und baide conventiner zu Wilthein, Kaspar von Vels usw.

Geschehen 1434.

*) die sogenannte "Hirschlacke" nordseits unter der Muttrern Ahm.

***) mündet in den heutigen Nattner See.

a. 1518.

Gemeinde Archiv Mutters N^o 12.

Aus einem Vertrag um den Heimberg zwischen Natters und Mutters.

Es gibt "span und irrung" wegen eines Heimberges oberhalb der Dörfer Natters und Mutters, der bisher gemeinsam genutzt wurde.

Nun wird beschlossen:

1.) Der "Holz- und Bluombsuech" auf dem Heimberg soll künftig den Nattrern allein zustehen zwischen dem Angerleinsbach und dem äussern Marbach und von hier hinauf bis an den Sebleinsweg und demselben folgend bis zu den Gözner Grenzsteinen. Oberhalb dieses Weges gehört die Weide von nun an allein den Muttrern. Nur bezüglich der Ziegen bleibt es wie bisher.

2.) Weil nun die Holznutzung oberhalb dieser Grenze den Muttrern allein zukommt, sollen die Nattrer ihnen eine Holzriese gestatten, damit die Muttrern jährlich und zu gebührender Zeit ihr Holz durch den Nattrer Wald herabbringen können.

3.) Damit Friede wird, sollen Marchsteine gesetzt werden.

4.) Sollen die Muttrern ihr Weidevieh unbehindert durch den Nattrer Wald auf die Lufens treiben.

5.) Dürfen sich die Mutterer das nötige Zaunholz für ihre Lufenswiesen aus dem Nattrer Wald nehmen.

6.) Den Marchsteinen entlang sollen beide Dörfer auf gemeinsame Kosten einen Hag aufrichten.

(Dieser Hag wird heute noch erhalten, ebenso wie die Grenzsteine; hier läuft die Gemeindegrenze, die also offenbar im Jahre 1518 zum ersten mal festgelegt und durch Grenzsteine kenntlich gemacht wurde.)

a. 1550.

Gemeinde-Archiv Mutters. N^o 17

Montag n. St. Galli.

Abschied wegen wun und waid am Schwabsanger.

Ich Hanns Mag als gerichtsverwalter bin auf der Balthauser Saurweins, Hipolitus Camerlander, Adam Krölln und Hannsen Huebers, alle vier zu Natters als gwalther der Gemeinde anrueffen gegen und wider Peter Wiser, Stefan Praunegger und Martein Rinner, alle drei zu Mutters, mit dem gerichtstab auf grund und boden der angezeigten spanigen ort, an ainen pfanrechten, wie sich das nach dem lantsrechten gebürt und der gerichtsprauch ist, gesessen, Es ist zwar schon auf die eingelegten kundtschafften hin ain urteil ergangen. Weil man aber bedacht hat, dass beide gemeinden nahe nachparn und der grösste tail miteinander gsibt und gfreundt sind und zusammen in ainer kirchen zum gottsdienst geen, so hab ich zur vermeidung von streit und unfrieden durchgesetzt, dass aus jeder gemeinde ainer zu mir khomen soll, um ainen vertrag zu schliessen.....

- 1.) soll aller unfrieden in vergessenheit gestellt sein.
- 2.) ist beschlossen, dass sie ire persönlichen differenzen vor der obrigkeit austragen sollen.
- 3.) dass beide nachparschaften beide (das ober und unter) Lechern, so zwischen den beiden dörfern Naters und Mutters ligt und gerad ob des Thoman in der Gassen zu Naters haus anfacht und dem grat nach hinauf an Muttrervelt geet und gegen dem abend bis enhalb des holn weeg raicht, daselbs sich alsdann die Lechern endet, die waid und pluembbesuech miteinander waiden sollen.
- 4.) ist der eingelegte pergamenen vertragsprief, so unter herrn Johann Zotten, Salzmaier, am Pfinztag vor des hl. Creuz erhebungstags zu Naters aufgericht im 1518. jar und der von Mutters im selben vertragsbrief benannten vichtrib halber nachvolgend pessere erleutterung, austeilung und vermarchung gemacht worden: also zu Winkel im Egg ist angefangen

und der erste marchstain gesetzt worden und ain winckelmass darein gehauen. Von demselben marchstain durch die leuten hin, fadengerad auf dem weg in den stoys der ander marchstain eingesetzt und aber ain winckelmass darein gehauen worden. Von demselben marchstain dem weg nach auf gegen den abend beim weg ligt ain legerstain, der ist für den 3. marchstain angezaigt und ain creiz eingehauen worden. Von demselben leger- und marchstain dem weg aber abendhalben nach hinaus, auf das ort, da ich anheut das angezaigt recht ersessen hab, ist der 4. marchstain gesetzt und ain krumpper kitz darein gehauen worden. Von dannen vadengerecht hinein in die winterlukken und weg bey des Pfaffenmad neben der untern laiss ist der 5. marchstain gesetzt und ain creiz darein gehauen worden. Und zwischen jezt ermelten marchstain bey der winterlukken und bey dem vorgemelten marchstain auf dem sytzort seint noch 3 marchstain gesetzt und in ainen jeden ain creiz gehauen worden. Also, dass überall 8 marchstain gesetzt seint, die sollen je ainer auf den andern zaigen und in ewigē zeit für guette und aufrichtige marchstain erkhennt und gehalten werden. Und was also oberhalben solcher angezaigten 8 marchstain gegen Muttrer velt ligt, das solle und möge die gemain nachperschaft Mutters jürlich und in ewigkeit, aber doch nur zu lannges und herbstzeiten, so die Lufiswien lar und offen ist, zu iren vichtrib auf die gedachte Lufiswien und wider herein gebraucht, auch daselbs wunden und waiden. Doch dass si über die angezaigten 8 marchstain nit herabfaren und die von Naters gefährlicherweis im selbigen nit beschwären. Wann aber je zu zeiten etwann ain vich, so den von Mutters zugehört, ungefähr über die angezaigten marchstain herabging, so sollen die von Naters nit gleich von stunt an pfennten lassen. Entgegen aber sollen die von Mutters mit willen ir vich nit herabtreiben oder waidnen lassen. Dann, was unterhalben derselben marchstain ist, solle denen von Naters zu nutzen und niessen allain zugehörig sein. Und dennochter nicht desto-

weniger oberhalb der marchstain die waid und nutzung mit ir vich besuchen vorbehalten sein.

- 5.) ist in der güette gemacht worden, dass die von Mutters nit allain, wann die Lufis lar und offen ist, sondern zu lanngs-, summer- und hörbstzeiten allwegen ain tag in der wochen, als mit namen den freytag, mit den schwein hinaus auf gedachten trib zu faren und daselbs zu waidnen, recht und gerechtigkeit haben sollen. Doch dass sie gevärlicher weis dieselben ire schwein nit uber die gedachten marchstain herausgeen und waidnen lassen, in allermassen, wie vor in negsten artiggl ergriffen ist.
- 6.) ist beredt und in güette beschlossen worden, dass denen zu Naters alle holznutzung, so in Schwabsanger, Forchach und Prunnen und baiden Lechern stet und vorhanden ist, oder konfftig erwachsen wird, allain zugehörig sein soll. Wo aber dern von Mutters mit irn veldern an solche angezaigte orten stossen, ist inen zuegeben worden, dass sie daselbs aufs negst herum so vil holz, potschen und rannten abhacken und dieselben ire zäun damit pessern mugen. Doch sollen sie kains von dannen an andere ort und zäun oder heimbführen, sondern sich dieses vertrage inhalt fleisig halten.

Schluss teilweise unleserlich.

16.od.17.Jh.

Gemeinde Archiv Mutters N^o 7.

(abgedruckt in Tiroler Weistümer I.S.251.)

Der nachperschaft Muters öfning.

Zum ersten hab(en) wir recht mit holz und mit waid an die Sill und der Sill an nach bis an Klauspach, dem Klauspach auf nach bis an das Sooljoch. Weiter hab wir recht mit den vån Naters mit holz und mit waid bis an Marpach, dem Marpach nach auf bis auf Hirsegh und den Marpach herein zu körn ob der Lufns den von Mutters.

Weiter hab wir recht , zu farn mit dem vich umb den Plumwis von sant Michelstag bis auf sant Jorgentag oder ungeferlich vierzehen tag darnach.

Mer hab wir recht, zu farn von sant Michelstag bis auf sant Jorgentag durch Riedwis.

Mer hab wir recht durch den hof zu Stöckl-riss ain offne gass durch das ganz jar.

Mer hab wir recht durch die 3 höf zu Nocka von sant Michels tag unz auf sant Jorgen tag, und auch wann der neu gipfl den alten begreift, so ist der alt fug, ainen jeden auf zu lösen.

a. 1398 .
in d. Pfingstfeiertagen

Gemeinde Archiv Mutters N^o 4.

Spruchbrief für Mutters, Natters und Nock wegen wun und waid gegen Gezns.

Ich Eglolff von Wisenbach verjeh und tu chundt mit dem offen prief, das für mich chomen die nachgepawren gemeinckleich, von Naters, von Mutters und von Nock und klagten mir an meiner herrschaft stat, wie die nachgepawren gemeinckleich von Gezns ainen gesuch hingelassen hetten, ist genant der gemain Lener Petern, zwischen den wassern, darynnen sy tail und gemain hetten, und wollten das vor mir weysen mit erbarn lewten. Des nam ich mich an von ir aller fleizzigen pett willen und verrichtet sey mit ainander um den vorgeanten gesuch auf ain gantz ende mit ir aller wille und wissen und guter gunst an meiner herrschaft stat also in der beschaidenheit, das sy vorgeanten Natrer, Muttrer und Nokher und alle ir nachkomen den vorgeanten gesuch haben und niessen sullent und mugent hintz an den untern Tawfweg mit den vorgeanten Geznern an geverde, also dass die vorgeanten Natrer, Muttrer und Nokher alzeit den vorgeanten gesuch mit iren viche gesuchen und niessen mugent an welchen tag sy wellent und als oft sy wellent oder mugent und als ver sy mit irem viche desselben tages in dem vorgeanten gesuch geraichen und gesuchen mugent, hin und her an geverd. Dasselbe sullent und mugent die vorgeanten Gezner auch herwider tun, hin und her in dem vorge. gesuch auch an geverde. Und weder tail in dem vorge. gesuch ain cheser oder mer zimmern und machen wolten, als vil mag jeder tail zimmen und machen. Daran soll jeder tail den andern weder irrn noch engen in dehaöner weis noch mit dehainen sachen ewiglich, also das die vorgeanten Natrer, Muttrer und Nokher in dem vorge. gesuch dehain holz niht slagen sullent noch mugent, weder zu loch awssen noch haim zu in harse ze sein unverzign. Dass sy slahen mugent in dem vorge. gesuch zu den vorgeanten chaesern als vil sy sein bedürffent. Auch ist geredt worden,

weder tail den vorgeanten gesuch pessern und rawten wollten, es wer mit
swennten oder mit prennen, der mag das tun on alle geverde und irrung und
weder tail den vorge. gesuch prant und das das fewer aus dem vorge. gesuch
verer chom in andre walde an geverde, wedern tail das widerfür, des sollen sy
gegenainander anengolten sein, auch soll weder tail, weder Natrer, Muttrer,
Nokher noch Gezner chainen aussern fremden man zu in nicht nemen in den
vorge. gesuch on ir aller wille und wort. Und also sullent sy den vorge.
gesuch im hinnen für fürpaz ewikleich miteinander haben und niessen an geverd
als vorgeschriben stet. Auch sullent die obgenanten Natrer, Muttrer und Nokher
mit Gezner wald nicht ze schaffen noch ze tun haben.

Mit urkund dis priefs dennach in daruber gib, versigelten mit meinen an-
hangenden insigl, von ir aller fleizzigen pett willen, mir an schaden. Des sind
gezewgen Hanns der Helbling von Lans, Marquart der Oder, Nikolaus der Nuss-
dorfer, Jakob der ?... von Alransw und ander erber lewt genug. Beschechen
nach Christs geburd 1300 jar und darnach in dem 98. In den Pflingstfeiertagen.

a. 1473 .
Freitag n. hl. Auffahrtstag

Gemeinde Archiv Mutters N^o 6 .

Vergleich um einen Zaun auf der Lufens .

Wolffhart Koburger und Hanns, meiner gnedigen frauen von Oesterreich stallmaister in namen von Steffan Harder, vorstmaister, bekenn, dass die nachperschaften Natters, Mutters und Gezens für uns komen sind, wegen irung und mangel wegen aines wismad auf der Lufis, deshalb, dass die wise von berg herab mit zäunen bisher nit versehen gewesen, wodurch grosser schaden geschehen ist. Auch haben wir gesehen, dass an etlichen maderen der gemainde etwas ist entzogen gewesen und haben derselb strittigkeit halb mit aller tail gueten willen und wissen, auch auf ir pet und vertrauen augenschein fürgenomen und volgents beschlossen: dass die wise eingezeint werden solle und wie die drey tail sich gegeneinander verhalten sollen: jeder nachpawer in den drew dörfern, der hier grund hat, soll in mit fridzäunen einfriden nach den marchen, die wir heunt gesetzt haben, und sollen die zäune in ir warden bleiben von Sand Jörgentag auf Sand Martinstag. Wer den zaun aufbricht und dadurch schaden beschicht, soll dem, der den schaden empfangen hat, den abtragen nach erkanntnus der nachpawren und ainig mit dem gericht

(An der Lufens waren damals also alle drei Gemeinden beteiligt, heute gehört sie in die beiden Katastralgemeinden Natters und Gözens, während die Mutter nur einzelne Grundstücke in der Nattrer Lufens besitzen.)

1500 - 1501

Gemeinde Archiv Mutters Nr 10/11.

Montag n. St. Ulrich

Aus dem "Vertragsbrief gegen dennen von Gezens."

Zwischen den Gemeinden Gözens und Mutters - Nock ist Streit entstanden, wegen eines "Compromisses und hindergangs", der von 5 Männern aus den umliegenden Dörfern abgeschlossen worden war und in welchem es hiess:

"Die 5 männer sollen sich auf ainen bestimmten tag auf grunt und poden der irrung verfüegen. Dasselbs sollen auf dem untern Taufweg, den die von Waters angezaigt haben, ain marchstein vom Rotten prundlein grad herauf gesetzt werden und von demselben march sullen feur oder leilach aufgemacht oder gesteckt werden, hinauf unzt an den Pfrimeschrofen, daselbs soll besicht und beschau beschehen, auch baide tail nach notturft mit ainer anzaigung gehört werden, des tribs und aller sachen halben und wie es alsdann wurd, darnach die obgemelten 5 machen und sprechen, dabei soll es guetlich enttlich an verer weigerung beleiben und verbrieft werden. Doch der trib der gais soll beleiben, wie mit alter herkhommen ist. Dann von wegen des unbehüten vichs, als der ross, soll trewlich und ungeverlich gehalten werden. Als das dann im Spruch klärlich erläutert soll werden. Item soll von wegen der pfenntung, so die ~~von die~~ von Gezens den von Mutters getan, soll auch enttlich bei den obgemelten Fünffen zu entscheiden steen. Item und ob unter den obgemelten 5 personen ainer oder mer, das Got verhueten solle, mit todt vergienge, solle als ain schidlicher an desselben statgenomen werden. Item und welcher tail um taganruefft, soll der ander tail gehorsamlich erscheinen, wann zeit sichdann des gewitters oder schnes halben sein und verfüegen mag, solichen mutlichen compromiss haben die von Gezens mit namen Lienhart Praunegger, Ulrich Rangker und Jörg Zimmermann anstat ir und irer nachparschaft; item und auch die (von) Mutters, Jörg Lor, Peter Unterweger, Jörg Runner und Ulrich vom Nockh anstat ir und irer nachparschaft dem obmann angelobt, dem also wie obstet und was die funff erkennen werden, nachzekhumen. Diss abschids und compromiss jedem tail ain

gleichlautenden auseinandergeschrittenen Spannzedl gegeben. Beschechn in Mittichen nach des hl, Creutztagserhöhung (sic!) A.D. 1500."

"Ist durch Konraden Murringer, Burger ze Inspruck und landtrichter ze Sonnenburg im Intal und seine beisizer zu obberürter beyder partheyen ein freuntlicher spruch, tailung, aussteckhung und marchstainen, wie hernachfolgt beschechen und verfasst; dem ist also:

Item und des ersten sind beyde obberürte partheyen ze gueten freunten gesprochen, aller unwillen, so sich zwischen inen unzt her erloffien, ab, ain tail dem andern dienen und nicht undienen, als sich dann zwischen nachparrn und gueten freunten getzymbt.

Zum andern ist erkannt und gesprochen, dass ain marchstain auf dem untern steyg, den die von Mutters, Nockh und ire mitverwanten für den untern Taubweg angezaigt haben, bey dem Rotten prondlein gesetzt und demselben steyg nach umbher unzt auf das ...?.., da der schlaipfweg herausget, auch ain marchstain, demselben egkh nach bis an das Pfrimmad, daselbs ligt ain grosser praiter stain darauf soll auch ain marchcreuz gehaut und gesetzt werden. Und dem zaun oben nach umbhin bis an den Pfrimeschrofen, der allernagst bey dem mad oben herahligt, hin auf ain grasig/egkh und gradt; von demselben soll an dem schrofen auch ain marchstain gemacht werden. Und vom jezt gemelten march grad aus über den schrofen an den grat und von demselben grat nach ein, soverr der von Mutters, Nockh und ir mitzugehörnde corentzen geen und waren; und was dann hinwärts gegen aufgang der sonnen holzbesuech, wun und waidt ist, das alles soll der nachperschaft zu Mutters, Nockh, ir mitverwonten und nachkommen beleiben und zusteem. Item und was herwärts gegen Gezens und niedergang der sonnen holzbesuech, wun und waidt ist, das soll der nachperschaft zu Gezens verfolgen und zusteem. Also dass beyde obberierte partheyen alles was inen zuerkhant ist, nuzen. Item zum vierten, der gayss halben, ires tribe halber ist also erkhant, dass es soll bleiben wie von alters herkhomen. Zum funfften, der pfenntung halben so beschechen, solle ain tail dem andern nichts schuldig sein!..

(Die früheren Abmachungen und Schriften werden durch diesen Vertragsbrief für ungültig erklärt)

~~9. Sept.~~ 1518 .
Freitag nach St. Michael.

Gemeinde Archiv Mutters N^o 13.

Aufteilung des bisher von den Gemeinden Natters, Mutters und Gözens gemeinsam genutzten Heimberges und Festlegung einer markierten Grenzlinie.

Der Salzmeier Johann Zott zu Hall schlichtet als kaiserlicher Kommissär einen Streit zwischen den beiden Nachbarschaften Natters und Mutters um einen Heimberg, den beide Dörfer in Bezug auf "holzbsuech, wun und waid" bisher mit den Göznern gemeinsam genutzt hatten. Von nun an soll einen vermarkten Teil dieser Heimweide Mutters allein benützen und es wird darüber folgender Vergleich geschlossen:

"1.) sollen baide marchstain, wie sie vormals, der aine auf dem obern Taupweg¹⁾ und der ander auf dem untern Taupweg oder Glayffweg gesetzt sind in kraft bleiben, wie es unter dem landrichter Murringer besigt worden, doch nur zur auszaigung der holzbsuech und nit wun und waid betreffend. Mit wun und waid soll es künftig zwischen Mutters und Gezens gehalten werden, wie es die hernach gesetzten marchstain auszaigen: nemblich so ist angefangen von untern Taupweg oder Glayffweg, in demselben marchstain zunegst ober dem weg steend und geen die coherenzen demselben untern Taupweg nach ein von ainem marchstain in den andern bis in den Rotten Prandt in ain grossen legerstain, darin ist gehaut ain chrewz und zu der ainen seyten ain stral und zu der andern seyten ain slussl²⁾ und von dem legerstain geen die coherenzen ain wenig uber sich dem weg nach ein, aber von ainem marchstain in den andern, bis ins tal, so von dem Joch grad abgeet und enhalb dieses tals auf der von Gezens gehör ist aber gesetzt ain marchstain, darauf ist gehaut ain chrewz und zu der ainen seyten ain stral und zu der andern seyten ain slussl und von demselbn marchstain

1) Taupweg, der heutige Taubenweg, verbindet ober der "Hirschlacken" Muttrere- und Gözneralm.
2) Der Schlüssel ist Grenzzeichen von Gözens (Kirchenpatron Petrus), der "stral" das Zeichen von Mutters. Sollte es ein Pfeil sein nach dem früheren Patron Sebastian?

geen die coherenzen enhalb des tals gegen Gezner gehör/grad auf enhalb des Pfrins und des pründels in den schrofn,darein ist aber gehaut ain gross chrewz,zu der ainen seyten gegen Mutters werts ain stral und gegen Gezner gehör ain slussel und was also auf der seyten des slussels und enhalb des tals, auch underhalb der gesetzten march ist,gehert den von Gezens mit holz,wun und waid allain zu geprauchten,von denen von Mutters unverhindert und entgegen was herdisshalb des tals ist,des mögen sich die von Mutters allain mit der waid und pluembbesuech und nit weiter gebrauchen,von denen von Gezens ganz unverhindert ;was aber von holz zwischen den ersten zwai marchstainen auf den baiden Taupwegen vorhanden ist,soll denen von Gezens auch allain zusteen und von denen von Mutters unverhindert.Doch sollen dieselben von Gezens solches holz zimlich hayen,damit dass der waid zu besuech und niessung der von Mutters irem vich nit verwachs oder inen nachtailig sei.Ob aber sollich holz zwischen den angezaigten marchen dermass verwuchs,dass es dem vich,der waid und dem pluembbsuech nachtail precht,so haben die von Mutters macht,solches holz,so hoch ain mann mit ainer axt oder holzhackhen raichen mag,abzeosten von denen von Gezens unverhindert.

Dann des unbehueten vichs halber,ob das von dem ainen oder dem ander tail uber die march gen und der ennde betreten wurde,das soll nit gestallt noch gepfennt,sondern zimlich treulich ungeverlich abgekört werden.Welcher tail aber vom andern durch das behuetvich überfaren wurde,so oft das beschicht,so mag der ander tail das behuetvich stallen und pfennten und mit demselben pfand handeln was gerichts und der grafschaft Tyrol landtrecht ist.

a.1589 .

Mutttrer Gemeinde Archiv N^o 20.

Aus dem Vertrag um das Weiderecht zwischen Mutters, Natters und Gözens.

Die Gözner beklagen sich vor dem Landrichter darüber, dass der Nattrer "Eschhay" (Flurwächter) ihre Pferde eingestallt hat, die sie zur Weide auf die Lufens getrieben hatten, ehe der Sommernutzen eingebracht war. Nun sagen die Nattrer und Mutttrer aus, wie diesbezüglich das Herkommen ist: Ungefähr um Laurenti (10. August) hätten die drei Nachbarschaften ihr Vieh auf die "Lufinz" zur Weide getrieben. Weil aber seit einigen Jahren die Heuernte um Laurenti oft noch nicht eingebracht ist, sei der Weideauftrieb auf Bartholomä angesetzt worden. 1589 war der Sommernutzen auch um Bartholomä noch nicht herinnen, die Gözner haben aber dessen ungeachtet ihr Vieh hinausgetrieben. Die Mutttrer und Nattrer sind aber berechtigt, sogar vor den Göznern mit dem Weidegang zu beginnen und dieser Vorzug rührt daher, dass sie einen Eschhay halten, die Gözner aber nicht; und wenn ein Ross Schaden verursacht und vom Eschhay gepfändet wird, so haben die Gözner 8 Vierer, die Mutttrer und Nattrer aber nur 4 Vierer Pfandgeld zu bezahlen. Die Gözner sagen, es sei ihr gutes Recht, ihre Pferde am Bartholomä-Abend auf die Lufens zu kehren, denn vor ca 30 Jahren sei dieser Termin dafür bestimmt worden.

"Es sey nit war, dass die von Mutters und von Naters mer recht, als die von Gezens, oder vor inen einzuschlagen fueg hetten, sondern hetten zu allen 3 tailen die Lufinz mitainander zu özen und am selben tag aufzukern. Als sie ir vich am Bartholomä-Abend auf die Lufinz kert, wären die von Mutters und Naters zuegefarn und inen ir vich abtriben und sie es wider aufkert, indem inen von der obrigkait sey befelch zuekhomen. Den befelch haben sie respectirt, aber die zäun waren offen und da haben sie ir vich wider hinausgelassen. Die Nattrer liessen inen sagen, dass noch das hey darauf steet; es mag sein, dass noch zwey oder drei ir hey draussen hatten, aber das liessen sie, Gezner nit

gelten, denn es könne jemandt die fexung mit absicht so hinausschiben, dass sie dadurch von der öz abgehalten wurden. Sie wellen bey dem alten herkomen bleiben und wellen ir vich ohe entgelt wider haben. Die von Natters und Mutters bestreiten, dass die von Gezens dasselb recht haben, sie hetten immer langse und herbat den ersten auftrieb gehabt, wie sie denn zwey eschhay hetten, aber die Gezner kainen. Die Muttrer und Natrer verlangen, dass auch die Gezner ire zäun aufthuen, damit die ganze Lufinz offen sei; zum andern faren die Gezner mit ir stras ross auf, was auch gegen alte herkhomen, da man die Lufinz nur mit dem hainp- und klainen vich zu özen gebraucht. Man solle den Geznern ir stras ross abschaffen und inen aufladen, dass sie von ir rössern das gebürende pfantgelt bezalen;....."

Die Gözner sagen nun aus, im Frühjahr gäbe es keinen bestimmten Termin für den Weideauftrieb, der Abtrieb aber habe zu Pankratii (12. Mai) zu erfolgen, im Herbst aber, wo Bartholomä als fester Zeitpunkt für die Weide angesetzt war, hätten sie, da der Tag bereits vorüber war, ihr Vieh hinausgetrieben. Das angebliche Vorrecht der Nattrer und Muttrer an der Lufens bestreiten die Gözner mit der Begründung, dass die Nattrer, welche Grundstücke auf der Lufens haben, diese mit den Göznern versteuern müssen. Was die Öffnung der Gatter anlangt, hätten die Muttrer und Nattrer in der "hintern Lufinz" (gemeint ist die Gözner Lufens, westlich des Marbaches) kein Weiderecht und die Gözner daher keine Veranlassung, die Gatter zu öffnen. Die Muttrer und Nattrer widersprechen dem aber und geben an, dass Muttrer Bauern Grunstücke in der hintern Lufens besässen.

Der Landrichter schlägt nun vor: "dass auf weltewig alle drey gemainden schuldig sein sollen, wenn sie im langse die waid auf der Lufinz besuechen, an des hl. Creizerfindungstag (3. Mai) widerumb mit dem vich abzufarn, volgents in der nachperschaft den zaun vor sein grundt ze machen, so dass durch einspringung des vichs nit sch den geschehe, wenn aber die nuzung noch darauffsteet, so sollen die zwey eschhay von Mutters und Naters ~~von jedem kunkt~~ macht

haben, das vich zu pfennten und sollen die Gezner von jedem eingestellten haubt vich 8 fierer und die von Mutters und Naters von jedem haubt 4 fierer pfantgelt zu geben schuldig sein. Die Gezner sollen auch nit macht haben, auf die Lufinz ainichen eschhay zu sezen, sondern es solle beim alten herkomen verbleiben. Was die aufkherung im hörbst anlanngt, so solle darzue St. Agidentag (1. Sept.) benennt sein, so dass dort jede gemainde das vich aufzukheren macht haben soll. Wie weit aber jede parthey zu waiden fueg haben soll, so lasst es das gericht bey austrag- und verörterung des zwischen Naters und Gezners bewisten strits, den holz- und pluembbsuech in der Farmeben und Runggis antreffend, verbleiben. Allen 3 gemainden wirdet aufgetragen, die waid auf der Lufinz mit iren oxenvich nit mer zu besuechen, sondern sich deren waid der orthen mit dem oxenvich aus allerlei ursach in ewigkait zu enthalten."

(Folgen noch einige Entscheidungen bezüglich der bei diesem Handel gefallenen Beschimpfungen.)

Auf einem gebotenen Taiding am 21. und 22. Juli 1589 wird in Georgen Spiegels Wirtshaus zu Natters, als "angedingter Malstatt" über die Grenze zwischen Natters und Gözens verhandelt. Gm. Archiv Natters, Landhaus Innsbruck

Inhalt der Beschwerde der Natttrer bildet die Tatsache, dass die Gözner am Geroltsbach mit "wun und waid und holzen" die Grenze überfahren. Die Grenze ginge nach Ansicht der Natttrer folgendermassen: "Vom marchstain, so ob dem Edenprunnen, mit ainem winkelmass gehauen, zaigend in den obern Edenprunnen, vom obern in den untern Edenprunnen / von demselben in Oedenpach und dann dem pach nach hinauf bis an Gezner gehörd und von der gehörd grad hinauf in den hintern Marpach und also deren revier als in der Farbmets und im Runggasholz."

Zum Beweisebringen die Natttrer ihre "Anzüge" vor:

Zum ersten: Es wird allen bekannt sein, dass der Gerolts- oder Oedenpach von unten an bis ins Gezner gehörd und von dannen hinauf in den hintern Marpach zwischen beiden dörfern um holz und vichtrib das rechte march sei und dass die Gezner herdisshalb des pachs und marches vor alters weder mit vich-treiben oder holzhackhen gar kain fueg oder recht nie gehabt und nochnicht habēn sollen.

Zum andern, dass die zeugen wol wissen, dass die von Gezens über den Gerolts-pach in der Farmeben und daselbs um zu holzen gar kain fueg und recht haben, und wenn es geschehen ist, so geschach es hinterruggs durch die Sölleut, und dass die Natttrer allzeit gar übel zufriden gewest, wenn sy gehörd haben, dass inen die Gezner also holz weckgezackht haben.

Zum dritten werden die zeugen wissen, dass die von Natters vor zeiten denen von Gezens aus freuntschaft und nicht wegen gerechtigkeit, vergunnt haben, dass sie in der wochen einmal, als am erchtag über den Geroltsbach und aber nur im langes ain zeit lang hinauf an see und umb den Edenhauserhof und aber nit weiter faren mögen und alsbald wieder zu wenden und rugg zu fahren.

Zum vierten werden die zeugen wissen, dass vor jarn, als der Posch von Geznernehalb des Geroltspachs in der Farmeben, als Naterer wissentlich eigentum, ain raut gemacht, eingezeint und mit roggen angesät, dass die Naterer zuegefahren und den Zaun nidergerissen haben.

Zum fünften: als die Gezner sich vor jaren unterstanden, in der Farmeben öffentlich holz zu hackhen, dass die Naterer hinausgefahren und dasselb holtz den Geznern ab iren wagen abgelegt und gen Naters gefiert haben, dass auch die Gezner gesagt haben, man möge inen das fuerder lassen, sie werden in hinkhunft kain mehr hier hackhen, dass man es aber inen nicht vergunt hat.

Zum sechsten: als die Gezner enhalb des pachs einen neuen weeg zu machen sich unterstanden, dass die Naterer zuegefahren und denselben weeg eingerissen und zerprochen haben.

Zum sibenten werden die zeugen wissen, dass die Naterer das holz im Runggis vor alten zeiten in pann gelegt und bei 50 jar zweimak allein ausgeholt und vor 14 jarn alsdann dasselbe iren sölleuten zu irer behilzung eingegeben haben, von den Geznern ganz unverhindert und dass die Gezner höchstens heimlich am Runggis ain holz gehackht haben.

Zum achten werden die zeugen wissen, dass, als der müllner am Geroltspach gras auf dem Naterer see abzumähen und wegferien wollen, dass die Naterer, wie sy das erfahren, alsbald hinauskhomen und das gras selb mit sich heimgefiert und den müllner darumb übel gehalten haben.

Zum neunten werden die zeugen wissen, dass die Naterer von Naters aus bis in den Geroltspach, als beider dörfer mark, den weeg allzeit allein gemacht haben und was über den pach auf Gezners zu ist, müssen die Gezner auch allein machen.

Was also dieser sache ainer jeden khundschaftspersohn zu wissen ist, das soll jeder, wie er es am jüngisten gericht zu verantworten getraut, lauter aussagen."

Dagegen behaupten nun die Gözner, dass sie: 1.) "von altersher enhalb des

Geroltspachs hinab zum Edenpach, von dannen hin zu Edenbrunnen, hinauf an den Klobenstain, von demselben hinauf zu Saifis-gater, dann dem Schlatt nach über die Praitwisen und zum liechten Marpach hinauf jährlich und wochenlich mit niessung des holz, auch bekherung der wun und waid mit allerlei vich allzeit riebiglich und unangefochten die recht und gerechtigkeit, auch tail und gmain in nuz und gwer gehabt und noch haben, welche orter und namen zwischen beiden nachberschaften auch allweg fir die rechten march erkhennt worden sein, wie sy auch durch die Gezner mit 29 khundtschaftleuten zurecht, ja überflüssig erwiesen worden sind".

2.) Es habe niemand jemals von der wöchentlichen Weidevergünstigung gehört, denn die Gözner hätten von jeher an allen diesen Orten zu jeder Zeit ihre Weidenutzung gehabt.

3.) In der Farmeben hätten die Gözner von jeher Recht gehabt, nicht nur Holz zu schlagen, sondern auch zu "wunden und zu waiden".

4.) leugnen sie den Fall mit dem alten Posch.

5.) Wenn die Nattrer der Meinung waren, es sei ihnen von den Göznern Unrecht geschehen, dann hätten sie seinerzeit die Obrigkeit anrufen müssen.

6.) Was den Weg anbelangt, könne niemand sagen, dass der Grund an dieser Stelle den Nattrern gehöre und diese seien für ihren Übermut ja auch von der Obrigkeit bestraft worden.

7.) Im Runnges hätten die Nattrer nicht allein die Gözner übervorteilt, wenn sie das Holz wirklich ihren Sölleuten zugeteilt hätten, sondern sie hätten dadurch auch gegen den Forstmeister gehandelt.

8.) bestreiten die Gözner, dass der See den Nattrern allein gehöre.

9.) Das Wegmachen bedeute kein Eigentumsrecht. Die Nattrer bauten den Weg zum Heuführen und führ Führen aus Axams; da die Gözner an diesem Weg kein Interesse hatten, beteiligten sie sich nicht an der Herstellung.

Die Gözner lehnen die Nattrer Sölleute als Zeugen ab, was ihnen bewilligt wird.

Der erste Zeuge sagt aus: Von der March wisse er nichts. Bis zum Klobenstein

haben die Gözner das Vieh getrieben und der "hertter" sei mit seinem Hirtenstab am Stein gestanden. Er habe aber immer gehört, dass die Gözner nur im Langes bis zur Almpfart hier weiden dürfen. Im Rungges hätten sich die Gözner keine Rechte angemasst. Vom Müller wisse er nichts; den "See" aber haben die Nattrer gemäht, ohne dass die Gözner darauf Ansprüche machten. Die Nattrer hätten aber stets die Gözner Pferde, die manchmal auf den "See" kamen, wieder wegtreiben lassen. Mit dem Weeg sei es, wie die Nattrer sagen.

Ein zweiter Zeuge erinnert sich, dass die Nattrer den Rungges in Bann gelegt hätten.

Ein dritter war in seiner Jugend Schweinehirt von Natters und erinnert sich, dass auch die Gözner mit ihren Schweinen manchmal bis zum "See" gekommen sind; ob auch mit anderem Vieh, könne er sich nicht erinnern; erst später hätten die Nattrer wegen einer Viehseuche einen Zaun aufgeschlagen.

Der vierte Zeuge sagte aus, dass der "See" der Gemeinde Natters gehörte und ein fünfter erinnert sich, dass die Nattrer des Poschen Rautzaun niedrigerissen haben.....

a. 1636 .

Gemeinde Archiv Mutters N^o 41 .

Verbotserneuerung des Ochsenauftriebes auf die Lufens durch die Nattrer.

Ich, Hanns Kiechl, Landrichter, bekenn, dass anheunt gleich nach dem tading die nachpaurtschaft Mutters für mich gekommen wider die von Naters und hat denjenigen vertrag, so zwischen den baiden gemainden und auch Gezens wegen des auf- und abkerens des vichs auf der Lufins (1589) aufgericht ist worden, vorzulesen begert. Und weiter unter andern puncten lauter einkommen und begriffen, dass die nachperschaft mit dem oxenvich die waid auf der Lufinz nit zu besuchen, sondern sich der waid genzlich zu enthalten habe, dagegen aber die nachperschaft Naters zu verschidenen malen mit aufkherung ires oxenvichs gehandelt, was den Muttrern zu nachtail geraicht ist, so sey ir gerichtlich anrueffen, sy bey diesem vertrag handzuhaben und die Naterer zur wirklichen nachsetzung zu weisen.

Darauf die nachperschaft Naters fürbringen lassen, dass sy den vertrag jezt gehert und entschlossen sind, darnach zu händlen.

Ordnung und Verlöbnsbrief der Gemeinde Mutters.

Zu wissen sei menniglich, demnach im verflrossenen Oktober des 1727. Jars im Dorf Mutters ein unverhoffte, gehelinge Feuersbrunst dergestalten unglücklich entstanden, dass nit allein bereits das halbe Dorf von ainlif Paurn- und Söllheisnern samt den ganzen turn, zuvor eingefexten somernutzen an getaidt und fütterey auch mobillien, haus- und paufarnussen, fast ohne einige derselben errött- oder ausbringung in rauch aufgangen, sondern auch das lobwürdige gottshaus daselbst von sollicher heftiger feuersflamen ergriffen, die bedachung hiedurech eingeäschert, die gloggen völlig zerschmolzen, die uhr ganzlichen ruiniert und der turn daselbst durch allzu grosse hitz entzwei gespaltet worden, also zwar, dass selber abgetragen und ex fundamento von neuen wieder sum auferbauen werden muss, wardurech denn sowohl das gottshaus in gresten schaden, als auch die beschedigten nachbarn in einen erbermnuswürdeigen stand eisseriste not und armut anbei auch den einmal gehalten ansehen nach, sovern sich der wind nicht gewendet hätte, das völlige dorf Mutters in högste gefahr der ganzlichen einäschierung ist gesetzt worden. Seitemaln aber der nachbarn in besagten dorf Mutters am daté selbst eigenen erlagen und vorbringen gemäss einige zeit hero allerlei streffliche misbreich einzureissen begunte, so hat sye, nachparschaft daselbst diese entstandene feuersbrunst als ein über sothane schedliche misbreich von gott geschickte verhengnus, straff und wahnung erkennen und annehmen wollen, auch dessentwegen, auf dass/ der gerechte zorn Gottes wieder versöhnt, die seithero etwa begangnen fehler firdershin emendiert und sothane üble misbräuch wiederum aufgehelt werden, ist die gemeinde Mutters zusammengetretten und nach wohl unterrödter sach, auch einhellig beschechner beistimmung all und jeder nachparn, in sonderheit aber mit vorwissen, gutheissen und verbilligung beeder sowohl geist- als weltlicher vorstehung

dem allerhegsten Gott zuschuldigem dank des nit weiters eingerissnen schadens, seiner übergebenedeiten mutter allzeit jⁿugfrau Maria und allen lieben heiligen und schutzpatronen zu sonderbaren lob und preiss ,dann auch zu ihr, der gesanten nachparschaft und dero nachkomen künftig pössern nuzen , eigenen seelenheil und vermehrung der andacht haben sy genzlich , ernstlich beschlossen, und in kraft dies nachfolgende verordnung gemacht, auch all und jedem unverbrüchlich zu halten eingebunden.

Dass sy nemlich und Erstens nun hinfüro in ewige weltzeit das pasierte und bisher allzu stark in schwung gangene saiten- und all anderes spillwerk, wie das namen hat, und anbei die übermessigen tenz an gemainen sonn-feuer- und werktagen genzlichen abgetan und aufgehöbt, zur jertlichen fasnachtzeit wie auch an kirchweihetagen und vorfallenden hochzeiten oder eheverlobungen also gemessigt sein soll, dass wenigist um 9 uhr abents sowohl von dem spillen als tanzen vermög der wirtsordnung ain genzliches endt und aufhüren gemacht werde. Wer aber diese allgemaine verordnung oder dorfgesetz , es seyen hausvötter, spillmann oder tanzer brechen und dessen würde überwiesen werden, der soll jedesmal (anderer straffen löblicher obrigkeit nach den tirolischen landtsrechten unvergriffen) um 2 pfd wachskörzen zur beleichtung der kirchen gestraffet sein.

Andertens und damit die sonn- und feierteg auch resp. feuerabend, künftighin mit grösserem eiffer und Gottesforcht als bisher geschehen , gehalten und geheiligt werden, haben s^t, gesante nachparschaft, zur erlangung des göttlihen segens , auch vermehrung christlicher andacht und gottesdienst dahin verstanden, dass jeder menniglich wer er seye, jung oder alt, verheurat oder ledig, pauern, sölleith oder ðngeheissen an jedweden sambstag und feuerabend das ganze jar hindurch um 3 uhr nachmittag alsbald feuerabend lassen, ja auch zu sommerszeit bei hoch- und notwendiger feldarbeit diese stund nit viel überschreiten, an sonn- und feuertagen aller knechtlichen arbeit sich genzlich enthalten solle, gleichfalls unter straff von 2 pfd wax, verners weillen

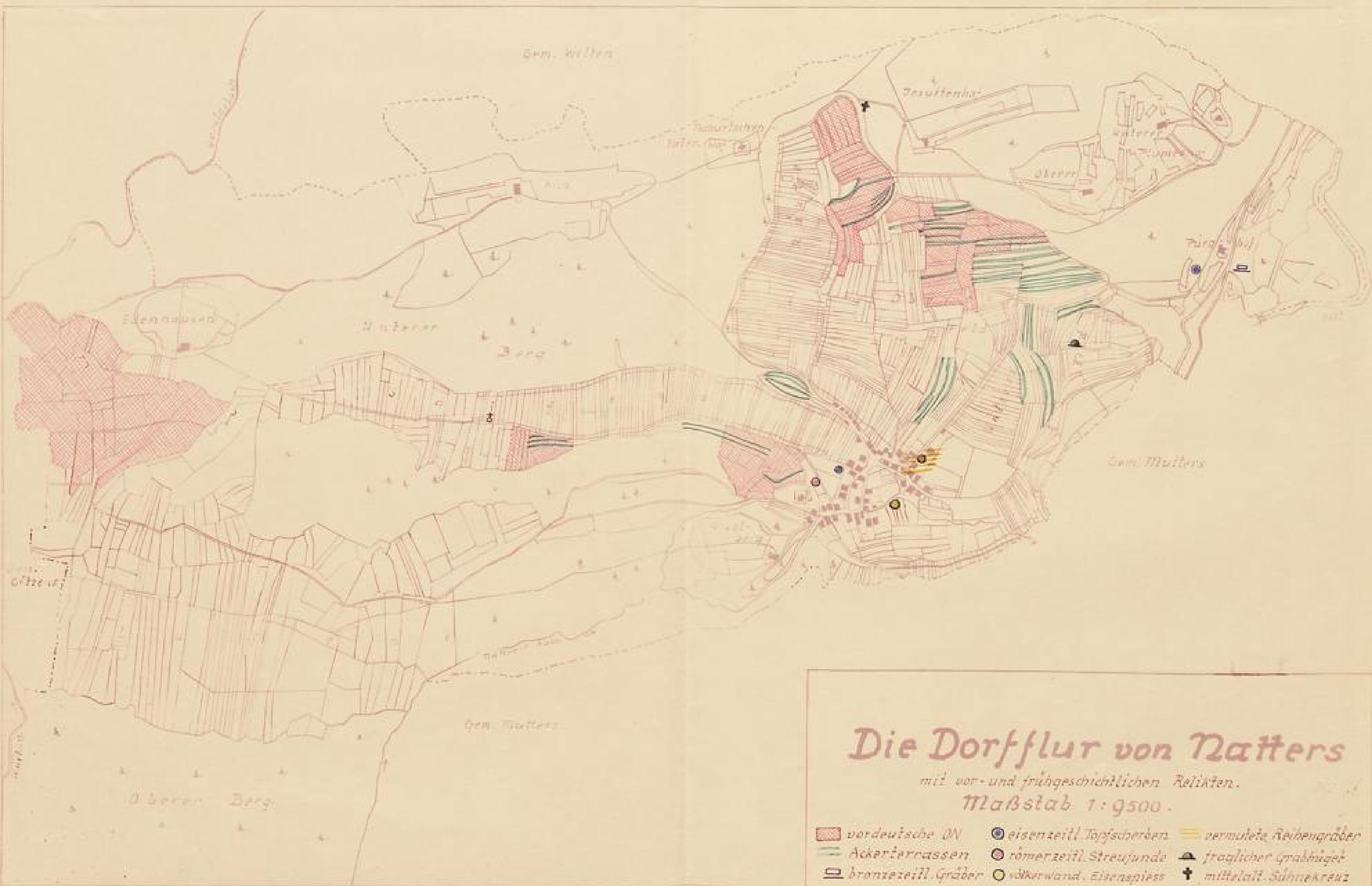
Drittens bishero bei einigen eltern beobachtet worden, dass sie sowohl auf ir eeleibliche Kinder als dienstboten und eehalten ein gar schlechte obsorg getragen, mithin ihnen das nächtliche und der unbehutsamen jugent onedies sehr eschädliche auslaufen und strefliche haimbliche haimgarten, warbei nur gemeiniglich allerhand sotten und bossen zu hören, in etwas zu frei gestattet haben, also sollen hinfüro ain jeder hausvater seinen söhn und töchtern, denen knecht und dirnen das spate ausgehen oder nechtliche haimgarten, wie dann soliche ohnedeme jederzeiten auf denen offentlichen ehafft tadingen ernstlichen vorgetragen wirdet, zuzulassen keineswegs unterfangen, sondern ihnen ein solches jederzeit allen ernst verweisen und so vil ihnen möglich, darumb und davon sein, wie und auf was weis dieser ärgerliche missbrauch verhietet und die lödige pürsch zu haus erhalten werden mögen. Ingleichen wird auch ein jeder hausvater alda zu Mutters in kraft dies bei straf und verlurst 2 Pfd wax gewarnet, das Übermässige spielen in seinem haus keineswegs zu gestatten, wie dann mithin ein soliche grobes spielen, worauf man sich gleichfalls auf die tading berufen haben will, hier zu Mutters jeder menniglich eingebotten und aufgehöbt auch einen jedweden bei dessen Übertretung 2 pfd wax straf diktiert werden soll.

Viertens soll im dorf Mutters zu fasnachtzeit ebenfalls abgetan und eingestellt sein vorderist das mutwillige Schemen-als maschgaralaufen samt all andern dergleichen vermummungen. Dahero dann all dergleichen in besagten dorf Mutters etwa befindliche eleidungen alsobald sollen abgeschafft und weggegeben werden, in fall aber aus andern benachparten dorfschaften einige in dergleichen aufzug hinkamen sollen, solle ein jedweiliger dorfmeister mit zuzug des kichprobsten, oder in dero abwesenheit 2 andere erliche nachparrn hingehen und sie mit guetten von dannen zu weichen ermahnen. Warbei aber sie nachparschaft sich selbst sorgfältigist in acht nemen und eines ganz auferbüulichen wandels sich zu befleissen hat. Dann wie wurden sie ir jugent genugsam in zaum halten kennen, wenn

sie selbst fruh und spat in wirtstafern und branntweinheissern aufhalten und oft erst bei eitler nacht und wol bezöcht nachhaus kommen sollen; über welche stuck dann oder eines derohalben wer brtröten sollte werden ,gleichfalls der kirchen 2 pfd körzen zu erlegen hiermit verfelt ist. So ist auch hinfüro

fünftens bei einigen observieret worden ,dass sie bald mit dem Licht in der hand ,bald mit der towaggpfeiffen in dem mund sehr unbehüetsam sein , auch in stadlen und andern gleichen orten sehr sorglos heru/gehen, mithin nit kleine gefahr der entstehenden feuerabrünten verursachen; bey andern aber, dass sie zu nachts, da sie sich zu ruhe verfliegen, irer jungen pusch noch gestatten, in der kuchel feuer zu haben, oder in der stub bey einem licht zu haimgarten, wellichs aber, wie es vor angemerkt worden, ein ganz unanständige sach ist, dannen hero nit ohne gefahr, dass durch solche unbehüetsamkeit der jungen leith allerhand unheil sich erhöben kann. Derohalben gleich wie denen erstern alles ernst eingebunden wird ,grössere behüetsamkeit zu gebrauchen und an dergleich gefehrlichen orten ohne lutern ,mit blossen licht oder brinnender towaggpfeiffen nit zu gehen, also wird denen löstern nachtrucksambist anbefoichen, ehe und bevor das haupt nit auf den polster zu legen, bis nit alles fremde volk hinweg und die eigen hausleit gleichfalls schlafen gehen und dieses alles gleichfalls unter obiger straff der 2 pfd wax, welliche löstlich alle schuldig sein sollen zu erlegen, die wirtsleut und branntweinfratschler ,wenn sie hier in dorf Mutters ,es seyen hohe vöst, oder gemeine feier, oder wohl auch nur bloss werktage, nach 9 uhr nachts jemanden ,es seye dieser, wer er wolle ,sollen zu trinken geben.

Zur bekröftigung dessen und damit dieses alles unbrüchlich observiert und gehalten wirdet, haben auf gehorsams bitten und anlangen der nachparschaft Mutters der gestrenge Herr Math. Frölich von Frölichsburg ,pflöger... sein insigel angehängt und versprochen, das verlöbnis jedes jahr beim dorfthading ablesen zu lassen.



Die Dorfflur von Natters

mit vor- und frühgeschichtlichen Relikten.

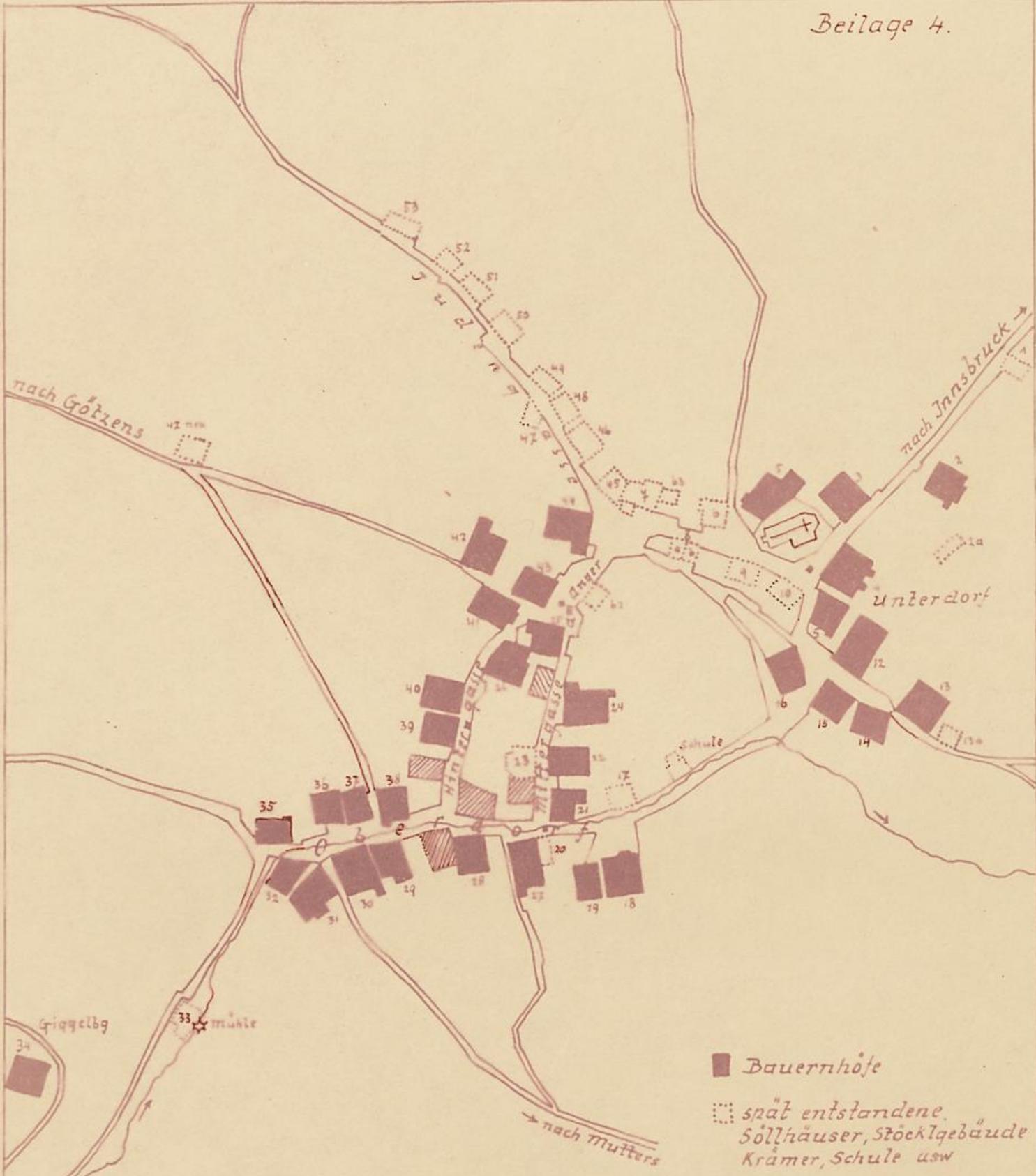
Maßstab 1:9500.

- | | | |
|---------------------|--------------------------|------------------------|
| vordeutsche DN | eisenzeitl. Topfscherben | vermutete Reihengräber |
| Ackerterrassen | röm. zeitl. Streufunde | fraglicher Grabhügel |
| bronzezeitl. Gräber | völkerwand. Eisenspiess | mittelalt. Sonnenkreuz |

- Häuser u. Obstgärten
- abgegangene Einödhöfe
- Strassen
- - - Wege
- Gemeindegrenze
- ≡≡≡ Wald



Übersichtskarte der
3 Gem. Natters, Mutters und Kreitz.



Natters

Maßstab 1:2880

- Bauernhöfe
- spät entstandene Söhlhäuser, Stöcklgebäude, Krämer, Schule usw.
- ▨ vermutliche Lage einiger schon im 16. Jh abgegangener Bauernhöfe.

Die Hausnummern 54-61 u. 64-78 entfallen auf Villen u. entfernt liegende Einödhöfe.



- Bauernhöfe im Unterdorf
- ▨ andere Gebäude
- die schmalen Streifen parallel zu d. Ackerbeeten sind Terrassen raine.
- ▨ „Gebraite“
- ▨ „Anger“
- ▨ „Peunten“ M. Maier-peunt.

Das Unterdorf mit Gebraite und Anger. (sowie den übrigen, zum Unterdorf gehörigen großen Peunten.)

Mutters mit den umgebenden Flurstücken (Stand von ungefähr 1800)

- Gebraite
- Grundacker
- Bauernhöfe
- Änger
- Grossacker
- Söllhäuser, widum, Schule
- Peuntten
- abgegangenes Haus

Maßstab 1:2880





Matters

Müstbach

Raitis

Stille

Riedbach

Raitis.

- Bauernhöfe
- Söhlhäuser
- 6 Kelm
- 7 Mair
- 8 Pichl
- 9
- 11
- 12 Stille.

- 1 u 2
- 3a } Fröden
- 3b }
- 10 u. Mühle
- 4 Traxl
- 5 Minne

Maßstab 1:2680

Ausser-Kreit.

Maßstab 1:5700

Reisschlag

Riedbach

Stickerriß

Weinb

Buch

Inner

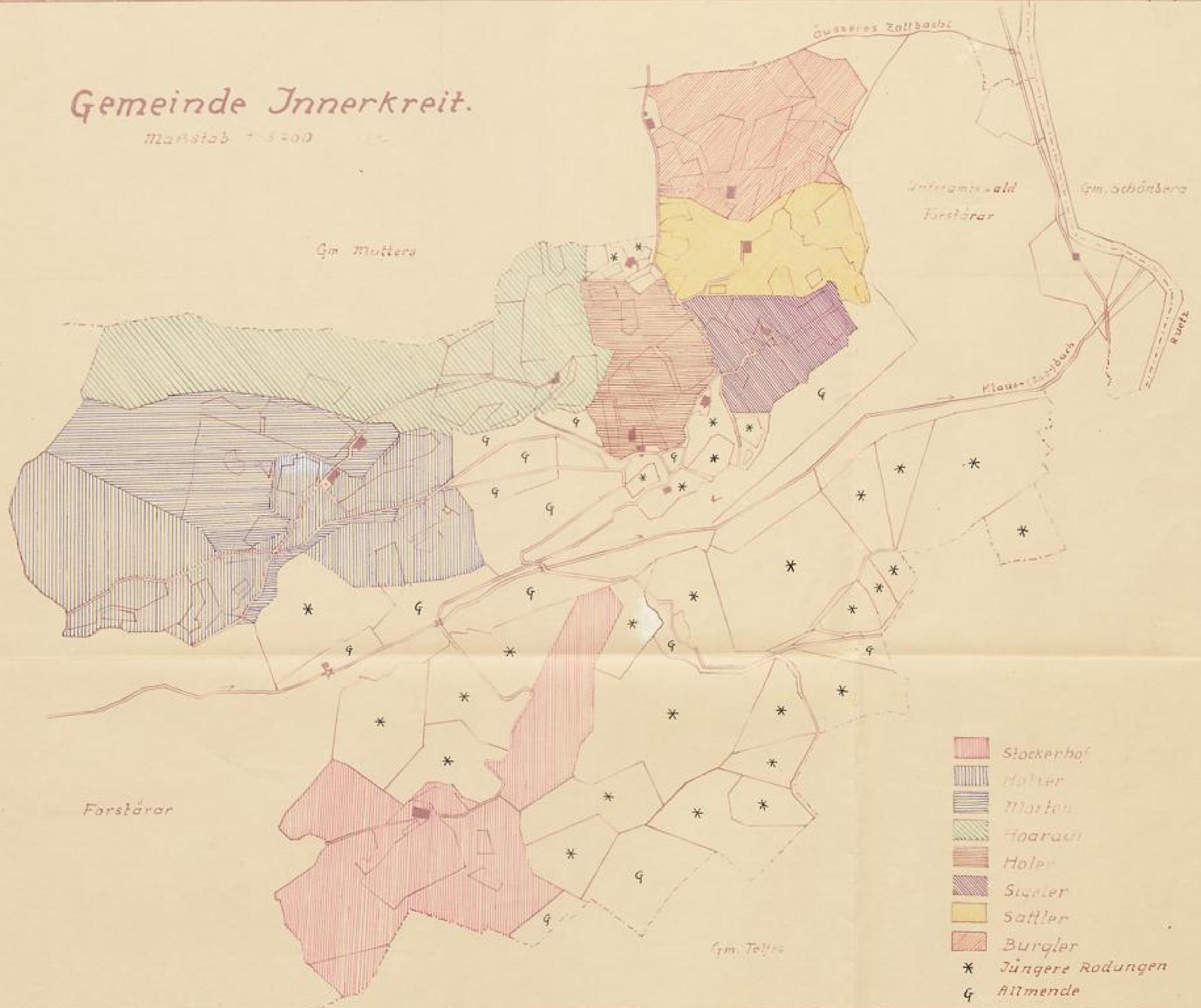
Mösl

-  Weinberger
-  Lak
-  Riedwieser
-  das unbebaute Ginnengut
-  Innere Buch
-  Äussere Buch
-  Mösl
-  Stickerriß
-  Scheipen
-  Jüngere Rodungen



Gemeinde Innerkreit.

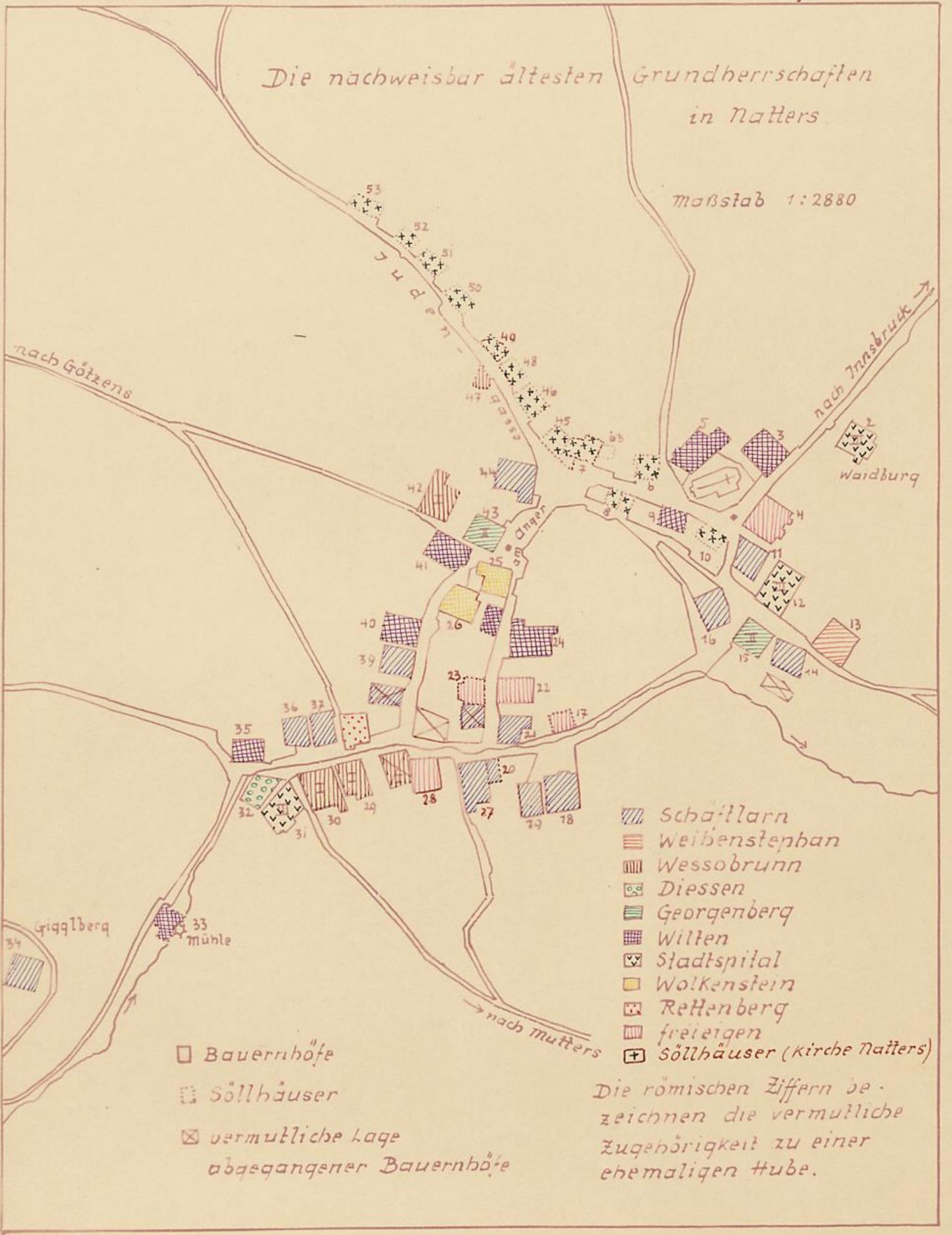
Maßstab 1:5000



-  Stockerhof
-  Hölzer
-  Martern
-  Hoaradl
-  Holer
-  Siedler
-  Sattler
-  Burqler
-  Jüngere Rodungen
-  Allmende

Die nachweisbar ältesten Grundherrschaften in Natters

Maßstab 1:2880



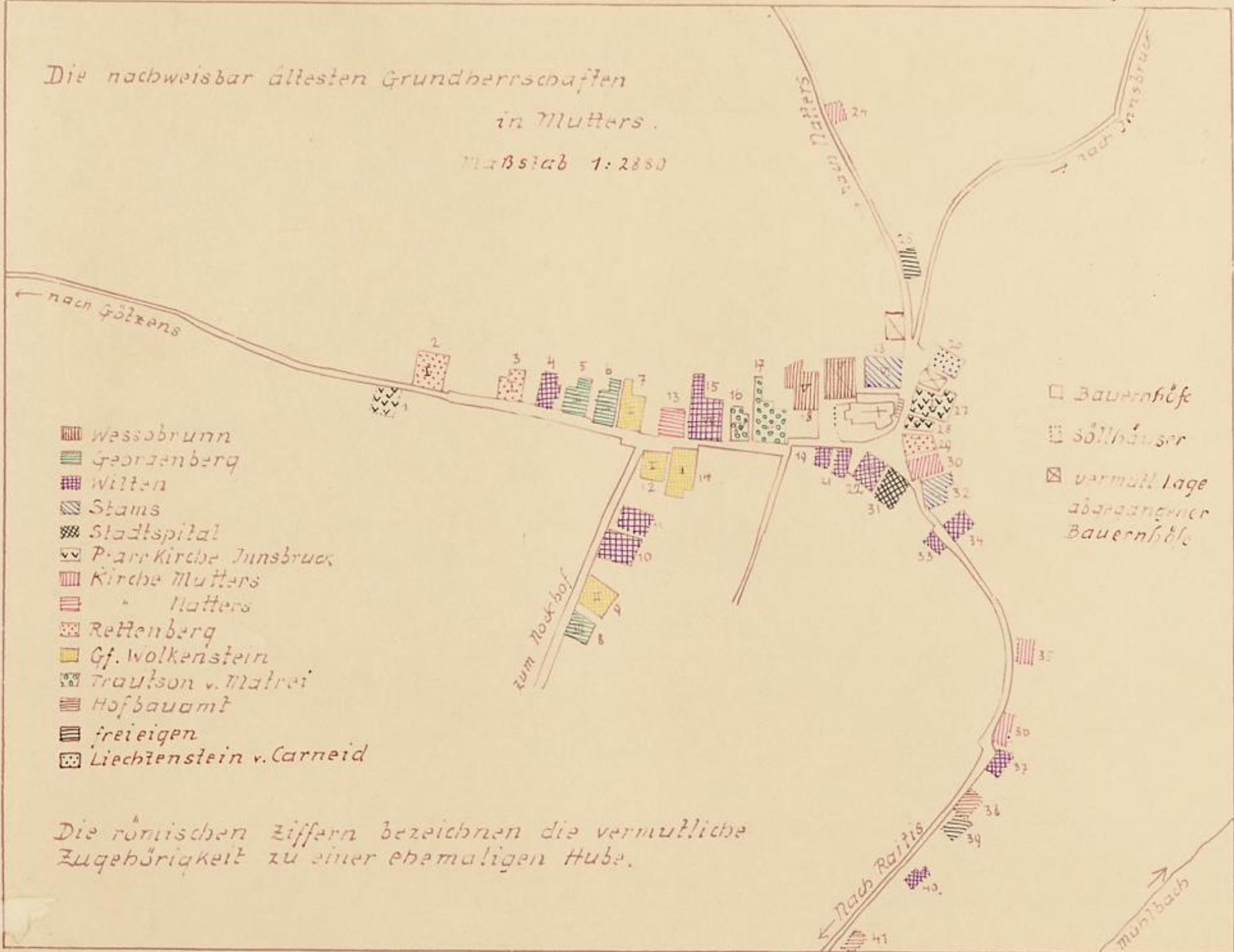
- Bauernhöfe
- ⊞ Söllhäuser
- ⊞ vermutliche Lage abgegangener Bauernhöfe

- ▨ Schäfflarn
- ▨ Weihenstephan
- ▨ Wessobrunn
- ▨ Diessen
- ▨ Georgenberg
- ▨ Willen
- ▨ Stadtspital
- ▨ Wolkenstein
- ▨ Rettenberg
- ▨ freieigen
- ⊞ Söllhäuser (Kirche Natters)

Die römischen Ziffern bezeichnen die vermutliche Zugehörigkeit zu einer ehemaligen Hube.

Die nachweisbar ältesten Grundherrschaften
in Mitters.

Maßstab 1:2880



- Wassobrunn
- Georgenberg
- Witten
- Stams
- Stadtspital
- Parrkirche Innsbruck
- Kirche Mitters
- Mitters
- Rettenberg
- Gf. Wolkenstein
- Trautson v. Matrei
- Hofbauamt
- frei eigen
- Lichtenstein v. Carneid

- Bauernhöfe
- Söllhäuser
- vermutl. Lage
abgangener
Bauernhöfe

Die römischen Ziffern bezeichnen die vermutliche
Zugehörigkeit zu einer ehemaligen Hube.

-  Landger. Sonnenburg
-  Probsteiger. Amras,
-  Hofgericht Wilten
-  Hofgericht Axams  Hofgericht Stubai
-  Burgfrieden Innsbruck u. Hall. L.G. Hörtenberg

 Gemeinden Natters, Mutters, Kreitz.

Landger. Sonnenburg und Nachbargerichte.

Scharnitz

Isar

L.G. Thaur

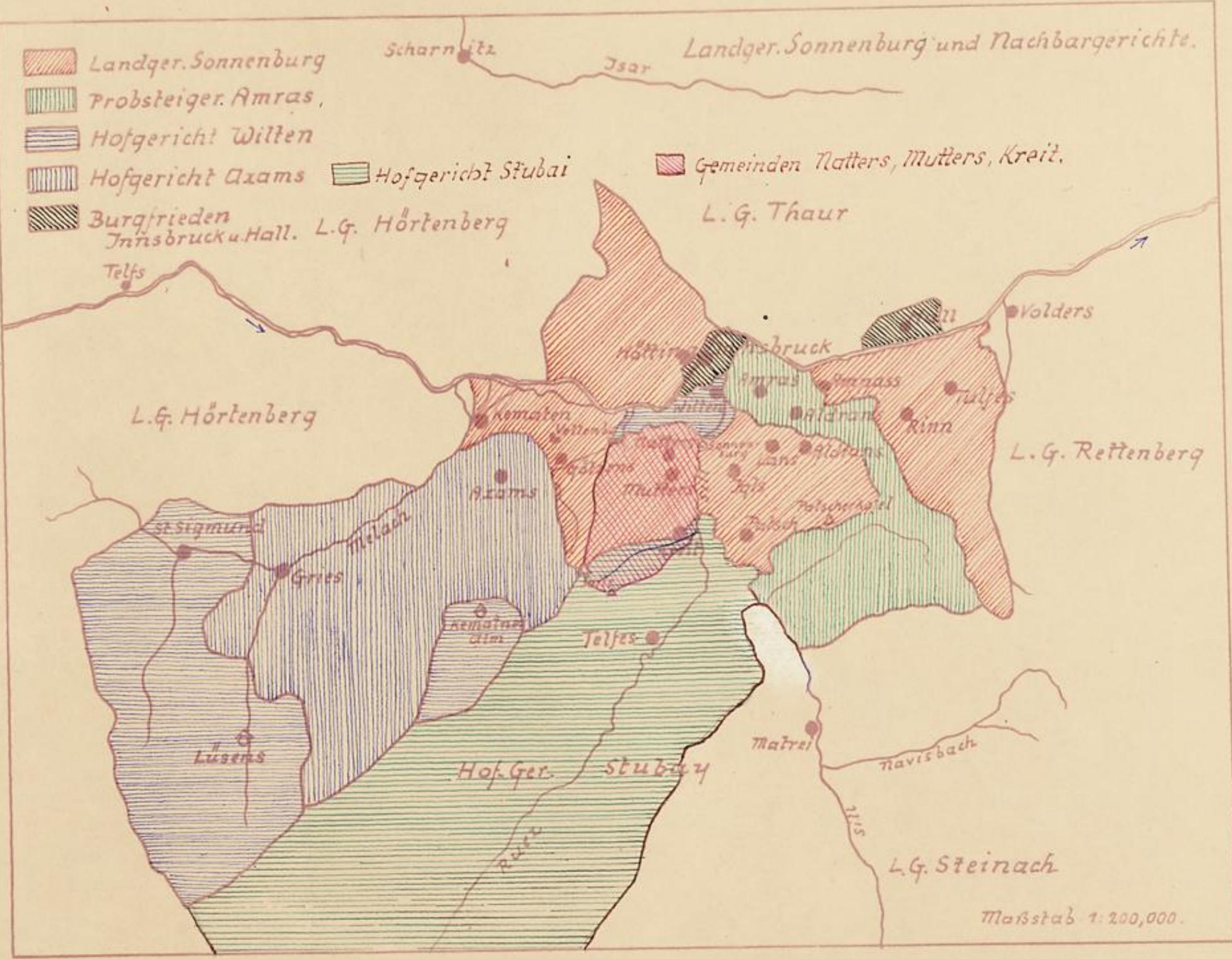
L.G. Hörtenberg

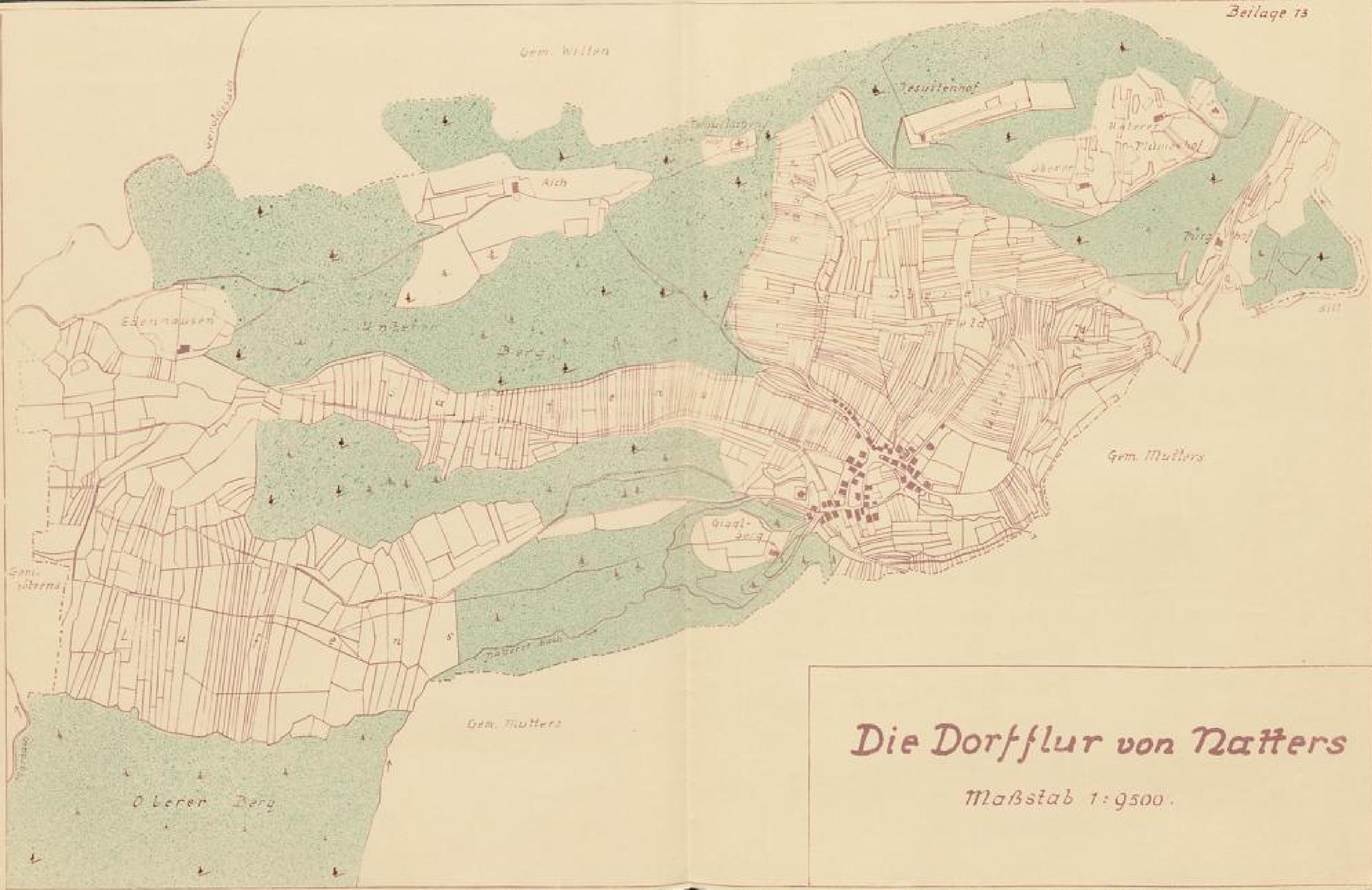
L.G. Rettenberg

Hof. Ger. Stubai

L.G. Steinach

Maßstab 1:200,000.





Die Dorfflur von Natters

Maßstab 1:9500.

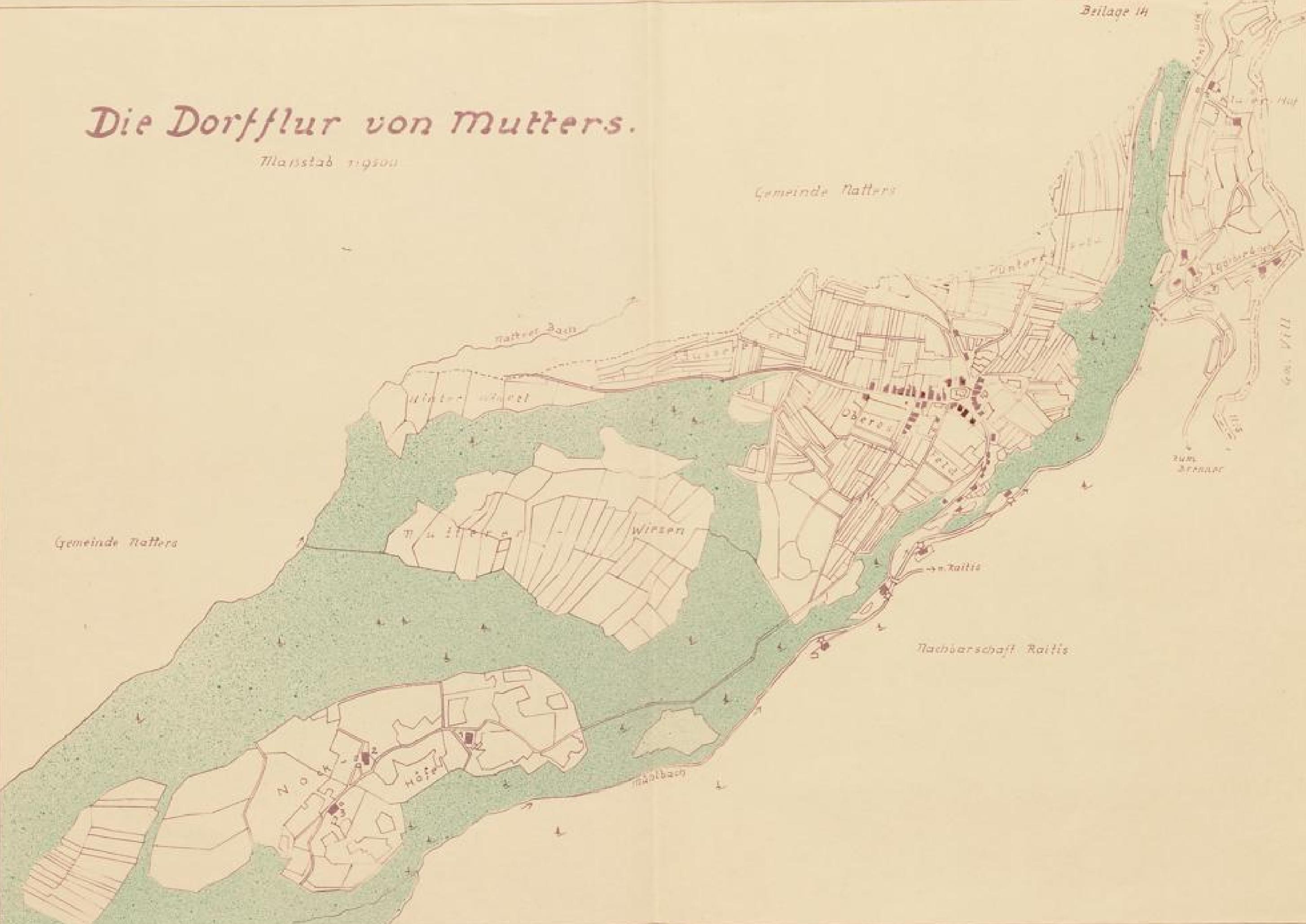
Die Dorfflur von Mutters.

Maßstab 1:2500

Gemeinde Ratters

Gemeinde Ratters

Nachbarschaft Raitis



- Häuser u. Obstgärten
- (●) abgegangene Einödhöfe
- Strassen
- - - Wege
- Gemeindegrenze
- ▨ Wald



▨ Rodungen, die erst ^{seit} dem Ausgang des Mittelalters angelegt wurden.



Abb 1.

phot. Sterner-Rainer

Übersicht über das bearbeitete Gebiet v. Hafelekar.

N = Natters M = Mutters R = Raitis
 R' = Riedbach K = Kreiß G = Gärberbach



Abb. 2.

phot. Stempfle

Blick auf Mutters und Natters v. Osten.



Abb. 3. phot. Friedrich
 Natters v. Westen; im Vordergrund d. Oberdorf, dahinter
 der „Anger“ u. Kirche u. Unterdorf auf dem „Püchel.“



Abb. 4 phot. Ritzler & Braunhoff.
 Natters gegen Norden. Links hinten die aus Söllhäusern bestehende
 „Judengasse“, dahinter Ackerterrassen erkennbar.



Abb. 5.

phot. Sterner-Rainer

Mutters gegen NO. Vorne der aus Söllhäusern
bestehende Ortsteil „Auf der Rauschgrube“.



Abb. 6.

phot. Stockhammer

Mutters gegen Süden. Rechts oben die Nockhöfe.



Abb. 7.

Raitlis gegen Ostern; rechts der Maierhof.

phot. Sterner-Rainer



Abb. 8.

Der Bauhof der Sonnenburg („Klarer“) u. seine Flur; das Haus hinter der Föhre im Vordergrund.

phot. Ritzer & Braunhoff.



Abb. 9.

phot. Sterner-Rainer

Der Einödhof Edenhausen gegen Götzens.



Abb. 10.

phot. Stockhammer

Die Nockhöfe.



Abb. 11.

phot. Sterner-Rainer.

Die letzte noch betriebene Mühle am Muttrrer Mühlbach. (links)
Vorne die Sill.



Abb. 12.

phot. Sterner-Rainer

Einer der getrennt vom Hause stehenden Backöfen.



Abb. 13.

phot. Sterner-Rainer

Eines der 3 aus Tirol bekannten sogen. „Sühnekreuze“.
(nördl. v. Natters.)



Abb. 14.

phot. Sterner-Rainer

Ackerterrassen in der Natterer Feldflur.

mohnkopfnadel

Rasiermesser

Gürtelhaken

Vase

Graburne

Topf

Säulchenurne

Beigabengefäß

Schale

Henkeltöpfchen

Schale

Tasse

Typische Funde aus dem Sonnenburger Grabfeld (Späte Bronzezeit)
aufgedeckt 1843 Mus. Ferd.



Pfännchen



Tonlampe

Römische Funde Mus. Ferd. Fundort Natters.

Eiserner Knebelspiess der Völkerwanderungszeit
Mus. Ferd.
Fundort Natters

